



Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Protokoll

- Anlass:** Sondersynode 2012
Ort: Centre Löwenberg, Murten-Muntelier
- Datum:** 12. Mai 2012
Zeit: 08.00 Uhr bis 13.05 Uhr
- Vorsitz:** Noyer Frédéric, Präsident der Synode
- Büro der Synode:** Javet Jean-François, Vize-Präsident der Synode
Pfr. Wüthrich Peter, Vize-Präsident der Synode (entschuldigt)
- Zahl der anwesenden Synodalen & absolutes Mehr:**
- | | 08:00 Uhr | 11.20 Uhr |
|--|--------------|--------------|
| | 65 Anwesende | 63 Anwesende |
| | 33 Stimmen | 32 Stimmen |
- StimmzählerInnen:** Anliker Daniel, KG Böisingen
Audemars Josiane, KG Bulle-La Gruyère
- SuppleantInnen:** Bligh Gertrud, KG Châtel-St-Denis – La Veveysse (entschuldigt)
Lüthi Beat, KG Cordast
- Verzeichnis der entschuldigten oder unentschuldigt abwesenden Synodalen:** Ist diesem Protokoll beigelegt
- Synodalrat:** de Roche Daniel, Präsident
Zurkinden Martina, Vize-Präsidentin
Blaser Pierre-Philippe (entschuldigt)
Chammartin Thérèse
Gerber Samuel
Himbaza Innocent
Stucki Jean-Christoph (entschuldigt)
- Sekretariat:** Schneider Peter-Andreas, Sekretär der Synode
Roh Jolande
- Protokollführung:** Fürst Susanne
Chervet Francine
- Juristisches Protokoll:** Keller Rolf
- Übersetzung:** Bastian Christa
Zelm Julia
- Presse anwesend anlässlich der Synode:** Altorfer Susanne, beauftragt durch Ev. - Ref. Kirche Kt. Freiburg

1. **Biblische Betrachtung**

Pfr. Innocent Himbaza

2. **Eröffnung durch den Präsidenten der Synode**

Frédéric Noyer informiert, dass bis heute keine Kandidaturen für den Synodalrat eingereicht worden sind. Er findet diese Situation besorgniserregend. Er weist darauf hin, dass viele Anträge zu Art. 144 eingegangen sind und meint, dass dies ein wichtiger Punkt ist. Niemand sollte sich darauf verlassen, dass die anderen Kirchgemeinden Kandidaten finden. Er meint, dass es die ideale Situation wäre, wenn jetzt schon Kandidaten bekannt wären. Falls keine Kandidaten gefunden werden, muss gemäss Geschäftsreglement eine Sondersynode innert Monatsfrist nach der Frühlingssynode einberufen werden. Er bittet die Synodalen aktiv Kandidaten zu suchen. Er hält fest, dass unsere Kirche viele Persönlichkeiten hat, die dazu geeignet sind.

Frédéric Noyer begrüsst die Mitglieder, eröffnet die Synode und stellt fest, dass

- die Unterlagen den Delegierten vollständig und fristgerecht zugestellt worden sind,
- die Synodalen beim Verlassen des Saales die Stimmkarten abzugeben haben,
- Wortmeldungen aufgenommen werden,
- bei Wortmeldungen ins Mikrofon gesprochen werden muss, und bei jeder Wortmeldung der Name und die Kirchgemeinde mitgeteilt werden muss.

Genehmigung der Traktandenliste

Der Präsident stellt fest, dass

- keine Anträge zur Traktandenliste vorliegen,
- die Traktandenliste ohne Änderung genehmigt ist.

3.a) **Bekanntgabe der an der letzten Synode gewählten StimmzählerInnen**

StimmzählerInnen: Anliker Daniel, KG Bösingen
Audemars Josiane, KG Bulle-La Gruyère

SuppleantInnen: Bligh Gertrud, KG Châtel-St-Denis – La Veveyse
Lüthi Beat, KG Cordast

3.b) **Bekanntgabe der Übersetzerinnen**

Bastian Christa & Zelm Julia

4.a) **Teilrevision Kirchenordnung – Weiterführung erste Lesung**

3.2 Der Synodalrat

Art. 142 Wahl

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 143 Konstituierung und Aufgabenverteilung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 144 Aufgaben

Frédéric Noyer informiert, dass elf Anträge vorliegen, davon drei identische Anträge:

- Art. 144.5 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Christiane Brandt
- Art. 144.7 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 144.7 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 144.7 Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs
- Art. 144.8 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 144.10 Amtsträger, Konvent, Bettina Beer-Aebi
- Art. 144.10 KG Meyriez, Sprecher Andreas Hess
- Art. 144.10 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 144.10 Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs
- Art. 144.13bis Synodalrat, Sprecher Samuel Gerber
- Art. 144.13bis KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Sven Sievers

Christian Radecke teilt mit, dass die KG Murten die Anträge zu den Absätzen 7 und 10 zurückzieht.

Frédéric Noyer erteilt das Wort den Antragsstellern.

Christiane Brandt hält fest, dass sie nur den Absatz ergänzt haben, da sie diesen zu kurz finden.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Sven Sievers meint, dass dieser Zusatz nicht nötig ist, da in Art. 151 bereits alles geregelt ist.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Art. 144.5 Antrag KG Bulle-La Gruyère vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Bulle-La Gruyère erhält 1 Stimme. Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Frédéric Noyer informiert, dass Art. 144.7 behandelt wird und erteilt das Wort den Antragsstellern.

Silvia Aegerter weist darauf hin, dass die Kommission KV/KO ebenfalls einen Antrag eingereicht hat. Sie ist der Meinung, dass die Synode über die Regeln und Bedingungen entscheiden soll und schlägt deshalb diese Änderung vor.

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass es sich nur um eine redaktionelle Anpassung handelt. Die Wahlen betreffen nicht dasselbe Kapitel. Er ist der Meinung, dass der Synodalrat dies regeln muss. Die Kommission KV/KO hält an ihrem Antrag fest.

Frédéric Noyer informiert, dass sich diese beiden Anträge gegenübergestellt werden. Der obsiegende Antrag wird dem Hauptantrag gegenübergestellt. Er eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 144.7 Antrag KG Cordast vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung: Der Antrag Cordast erhält 17 Stimmen. Der Antrag der Kommission KV/KO erhält 44 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 144.7 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 144.7: Er setzt die Regeln und Bedingungen ~~der~~ für die Wahlen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern fest.

Frédéric Noyer informiert, dass zu Art. 144.8 ein Antrag der KG Murten vorliegt.

Christian Radecke informiert, dass die KG Murten den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge zu Absatz 10 vorliegen.

Paul-Albert Nobs informiert, dass dieser Absatz unter Artikel 183bis und 183ter geregelt wird. Deshalb wird er hier gestrichen. D.h. er wird verschoben.

Frédéric Noyer informiert, dass vorgeschlagen wird, diesen Absatz in Art. 183bis und 183ter zu regeln.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass dieser Absatz nicht in das Kapitel des Synodalrats gehört.

Frédéric Noyer fragt die Antragssteller, ob es für sie in Ordnung ist, diesen später zu behandeln. Er informiert, dass noch zwei Anträge zu Art. 144.13bis vorliegen. Einer von Samuel Gerber und einer der KG Estavayer-le-Lac.

Sven Sievers informiert, dass es um eine Stellungnahme zum Antrag von Samuel Gerber geht, die sie unterstützen. Er meint, dass zum Datenschutz etwas in das Reglement sollte.

Samuel Gerber hält fest, dass sein Antrag eingereicht werden musste, damit der Zugriff auf die kantonale Datenplattform geregelt ist. Es muss geregelt werden, wer, was tut. Es geht nicht um eine allgemeine Regelung des Datenschutzes, da diese in der Verfassung in Art. 14 geregelt ist. Es muss in einer Exekutivregelung gesagt werden, was der Synodalrat zu tun hat und wer, für was verantwortlich ist. Es muss vermerkt werden, dass weitere Regelungen erlassen werden können. Diese Einschränkung ist wichtig, damit diese Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden. Er bittet die Synodalen diesen Antrag anzunehmen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass nicht die Kommission KV/KO diesen Antrag eingereicht hat. Er unterstützt die Aussagen von Sven Sievers, den ersten Teil so zu belassen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Frédéric Siegenthaler meint, dass er nicht die Kompetenz hat, über diese drei Anträge zu urteilen. Er fragt, ob der Datentransfer wirklich hier geregelt werden muss.

Paul-Albert Nobs meint, dass es reicht, wenn man schreibt, dass der Synodalrat Regeln vorschreiben kann.

Samuel Gerber spricht als Vertreter des Synodalrats. Eine der Bedingungen ist: „les cas échéants préciser quelles seraient les compétences du Conseil synodal en matière du traitement des données...“. Er ist nicht damit einverstanden dem Synodalrat Kompetenzen zu geben, ohne diesen vorher zu fragen.

Daniel Kaenel meint, dass Art. 14 KV der Synode bereits die Kompetenz gibt, um solche Weisungen zu erlassen. Er findet es gut, dass der Synodalrat für den Datentransfer zuständig ist. Er meint, dass der Antrag der KG Estavayer-le-Lac nicht angepasst werden kann, da er nicht mit der KV kohärent ist. Vom Antrag des Synodalrats kann nur der erste Satz angenommen werden.

Samuel Gerber fügt an, dass in der KV steht, dass die Synode Regelungen erlassen kann. Er hat deutlich geschrieben „Regelungen“ und nicht „Reglement“. Mit diesen Regelungen meint man den administrativen Ablauf des Datentransfers. Er meint, dass dem Synodalrat diese Kompetenz gegeben werden kann.

Frédéric Noyer informiert, dass ein neuer Antrag der Kommission KV/KO vorliegt.

Sven Sievers informiert, dass sie den Antrag zugunsten des neuen Antrags der Kommission KV/KO zurückziehen.

Paul-Albert Nobs meint, dass Daniel Kaenel Recht hat, dass es so geschrieben sein soll, wie in Art. 14 KV. Wenn das Reglement geändert wird, muss die KV angepasst werden. Er informiert, dass sie den Antrag zu Art. 144.13ter zurückziehen, aber am Antrag zu Art. 144.13bis festhalten.

Frédéric Noyer findet die Formulierung der Kommission KV/KO gut.

Brigitte Hirschi Lizzola meint, dass der letzte Satz des Antrags des Synodalrats zu restriktiv für das Reglement ist. Die Daten werden übermittelt, dürfen aber nicht verwendet werden. Man muss zwischen Übermittlung, Verarbeitung und Gebrauch unterscheiden. Bis jetzt weiss man, dass diese existieren, aber man weiss nicht, was damit gemacht werden kann.

Paul-Albert Nobs präzisiert, dass in der KV in Art. 14.5 festgelegt ist, dass die Synode Weisungen erlassen kann. Hier wird gesagt, dass der Synodalrat den Datentransfer organisiert. Der zweite Teil kann gestrichen werden.

Daniel Kaenel unterstützt die Aussagen von Brigitte Hirschi Lizzola und den Antrag der Kommission KV/KO. In der KV bezieht man sich auf das Datenschutzgesetz. Alles ist in der zugehörigen Gesetzgebung gesagt.

Samuel Gerber informiert, dass er den Antrag zurückzieht. Der Antrag der Kommission KV/KO gibt ihm Kompetenzen, die weiter gehen als die jetzigen.

Art. 144.13bis Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag der Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 144.13bis: Er ist das verantwortliche Organ für den Datentransfer zwischen der kantonalen Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten und den registerführenden Kirchgemeinden.

Art. 145 Verwaltung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 146 Einberufung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 147 Verhandlungen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 148 Amtsgeheimnis

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 149 Information

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 150 Delegationen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 151 Unterstützung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 152 Disziplinarische Aufsicht

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 153 Oberaufsicht über die Kirchgemeinden

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 153.3 KG Cordast, Sprecher Beat Lüthi
- Art. 153 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg

Beat Lüthi sagt, dass sich die Synode im Komplex der Oberaufsicht befindet. Wenn eine Kirchgemeinde Probleme nicht selber lösen kann, kann die Kantonalkirche weiterhelfen. Für ihn stellt sich die Frage, wann, wozu und wie sich die Kantonalkirche in die inneren Angelegenheiten einer Kirchgemeinde einmischen soll. Sie schlagen vor, dass sich die Kantonalkirche so wenig wie möglich einmischen soll, damit die Kirchgemeinden selber Lösungen finden.

Lucile Norberg findet den Titel „haute surveillance“ zu stark. Sie meint, dass „supervision“ eher für die Begleitung und Unterstützung spricht.

Frédéric Noyer hält fest, dass die Übersetzung in der Schweiz „Oberaufsicht“ ist. Er informiert, dass diese Anträge getrennt behandelt werden. Er eröffnet die Diskussion betreffend den Antrag der KG Bulle-la Gruyère.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO gegen den Antrag der KG Bulle-La-Gruyère ist. Dieser Ausdruck wird aus Art. 143 des Freiburger Gemeindegesetzes übernommen.

Daniel Kaenel meint, dass „supervision“ nicht der korrekte Ausdruck ist. Man könnte sagen „surveillance“ oder „autorité de surveillance“.

Rolf Laubscher fragt, welches die Aufsicht ist. Die Oberaufsicht beaufsichtigt die Aufsicht und die Aufsicht überwacht die einzelnen Stiftungen.

Daniel de Roche hält fest, dass die Ausdrücke aus dem Gesetz übernommen worden sind. Es gibt eine Aufsicht und eine Oberaufsicht. Der Oberamtmann hat die Aufsicht und der Staatsrat die Oberaufsicht. Die Oberaufsicht meint, dass nicht jedes Detail der Kirchgemeinden kontrolliert wird. Man mischt sich nicht ins

Alltagsgeschäft ein. Die Kirchgemeinden haben eine Autonomie, aber es muss gegenüber dem Staat und der Behörde eine gewisse Kontrolle geben.

Lucile Nordberg versteht, dass es um eine Hierarchie geht. Sie informiert, dass sie ihren Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion zum Antrag der KG Cordast und fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs bittet die Synodalen den Antrag der KG Cordast abzulehnen. Er hält fest, dass der erste Teil sagt, dass der Synodalrat unter dem Aspekt der Legalität kontrolliert. Aber die Kirchgemeinden sind Mitglieder der Reformierten Kirche. Er versteht, dass alle gerne autonom sind.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Beat Lüthi meint, dass das, was Paul-Albert Nobs gesagt hat, die Schwierigkeit ist. Wenn es in diesem Artikel steht, ist Tor und Tür geöffnet, dass sich der Synodalrat nach Belieben in die inneren Angelegenheiten der Kirchgemeinden einmischen kann. Das reduziert die Autonomie.

Innocent Himbaza unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO, er ist kohärent zu Art. 144.1.

Paul-Albert Nobs meint, dass es genau das ist, was er sagen wollte.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Art. 153.3 Antrag KG Cordast vs. Antrag Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Cordast erhält 17 Stimmen. Der Hauptantrag erhält 46 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Pause

Art. 154 Massnahmen bei Unregelmässigkeiten

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 155 Zwangsverwaltung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 156 Beschwerden

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 157 Vergütungen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

3.3 Der Konvent und das Dekanat

Art. 158 Pfarrkonvent

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 159 Diakonatskonvent

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 160 Konvent

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 160.3 Büro der Synode
- Art. 160.3 Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs informiert, da es keine Delegierten des Konvents mehr hat, kann dieser Absatz gestrichen werden.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 160.3 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag der Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 160.3: Der Absatz wird gestrichen.

Art. 161 Organisation

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 162 Aufgaben

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 163 Teilnahme

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 163 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Frédéric Siegenthaler hat sich überlegt, wie es besser formuliert werden könnte. Nur die Hälfte der Amtsträger nimmt am Konvent teil. Aber es ist wichtig, dass ein grosser Teil der Amtsträger teilnimmt. Deshalb hat er diesen Zusatz angefügt.

Frédéric Noyer fragt, ob der Konvent einen Antrag stellt. Er informiert, dass der Antrag nicht vom Konvent, sondern von Pfarrer Frédéric Siegenthaler stammt.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO den Antrag von Frédéric Siegenthaler unterstützt. Er meint, dass es sich ungefähr um einen Tag pro Monat handelt.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Andreas Hess unterstützt den Antrag von Frédéric Siegenthaler. Er fragt, ob es hier eingebracht werden muss, da in diesem Kapitel von Konvent und Dekanat gesprochen wird. Müsste es nicht im Kapitel der Amtsträger eingefügt werden.

Samuel Gerber informiert, dass in Art. 177.5 Aufgaben der Amtsträger generell etwas gesagt wird.

Frédéric Noyer meint, dass die Ergänzung von Frédéric Siegenthaler ebenfalls in Art. 177 eingefügt werden kann.

Paul-Albert Nobs meint, dass es nicht dasselbe ist, es geht um den Konvent.

Daniel Anliker findet das Wort „obligatorisch“ sehr streng. Manchmal kann man nicht teilnehmen. Er hält fest, dass „obligatorisch“ durch „primordial“ ersetzt werden könnte. Er formuliert einen neuen Antrag.

Frédéric Siegenthaler findet „obligatorisch“ prinzipiell nicht so gut, aber er meint, dass etwas eingefügt werden muss. „Primordial“ lässt mehr Freiheit. Der zweite Satz seines Antrags ist in Art. 177.5 geregelt. Wenn es gewünscht wird, zieht er seinen Antrag zurück.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO vorschlägt, alle Punkte zusammenzufügen. Er hält fest, dass es nicht direkt obligatorisch ist. Sie formulieren einen neuen Antrag.

Daniel Anliker informiert, dass, wenn die Kommission KV/KO diesen Antrag formuliert, er seinen Antrag zurückzieht.

Frédéric Siegenthaler informiert, dass er seinen Antrag zugunsten des Antrags der Kommission KV/KO zurückzieht.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 163 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag der Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 163: Die Teilnahme der Amtsträgerinnen und Amtsträger an den Sitzungen des Konvents gehört zu ihrem dienstlichen Auftrag.

Art. 164 Dekanat

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

3.4 Kirchliche Dienste und Ämter

3.4.1 Rechte und Pflichten

Art. 165 Grundsätze

Frédéric Noyer informiert, dass drei Anträge vorliegen zu:

- Art. 165.1 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler
- Art. 165.2 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 165.5 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Sven Sievers

Frédéric Noyer erteilt das Wort den Antragsstellern.

Frédéric Siegenthaler findet die grammatikalische Formulierung schwierig und hat deshalb eine passendere Formulierung vorgeschlagen.

Silvia Aegerter informiert, dass sie nur eine inhaltliche Änderung vorschlagen, da sie die Aufzählung langatmig finden.

Sven Sievers bezieht sich auf bereits geführte Diskussionen und meint, dass eine Kirche kein Unternehmen ist. Er denkt, dass ein Punkt, betreffend die Rechte und Pflichten eines Pfarrers, eingefügt werden könnte. Ebenso könnte ein Punkt eingefügt werden, um den Akzent auf das Familienleben eines Pfarrers zu setzen.

Paul-Albert Nobs informiert, dass sich die Kommission KV/KO bei Absatz 1, dem Antrag von Frédéric Siegenthaler anschliesst. Er meint, dass der Text, wie von Cordast vorgeschlagen, nicht übernommen werden kann, da Leute, die freiwillig arbeiten, nicht verpflichtet werden können. Er meint zu Sven Sievers, dass man warten kann, ob es Art. 165 oder Art. 172 betrifft.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen zu Art. 165.1 Antrag Frédéric Siegenthaler. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 165.1 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag der KG Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 165.1: Anpassung des französischen Textes, ohne Auswirkung auf die deutsche Fassung.

Silvia Aegerter informiert, dass sie ihren Antrag zurückziehen.

Sven Sievers fragt zu Absatz 2, ob „doivent agir“ auf Deutsch „handeln“ heisst. Er meint, dass es nicht dasselbe ist.

Paul-Albert Nobs sagt, dass man schreiben kann „agissent“.

Frédéric Noyer fragt, ob dies ein Antrag ist.

Sven Sievers informiert, dass es sich um einen Antrag handelt.

Frédéric Noyer liest den Antrag von Sven Sievers vor. Der deutsche Text ist davon nicht betroffen.

Art. 165.2 KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 165.2: Anpassung des französischen Textes, ohne Auswirkung auf die deutsche Fassung.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion zu Art. 165.5.

Hans-Ulrich Marti kann dem vorgeschlagenen Absatz 5 keine Sympathie entgegen bringen. Er meint, dass dieser Satz in eine Gesetzgebung für den Arbeitnehmerschutz gehört. Er fragt, wie kontrolliert wird, ob Belastungen vorliegen, die die Amtsträger im Familienleben behindern oder belasten.

Franziska Wirz meint, dass die Arbeit für die Kirche und das Familienleben vereinbar sein muss. Es betrifft nicht nur die Amtsträger, sondern auch KatechetInnen, Kirchgemeinderäte, Kirchgemeindepräsidenten, usw. Es gibt viele Freiwillige. Sie hält fest, dass ein grosser Teil der Sitzungen während der Freizeit und am Wochenende stattfinden. Es sind Unvereinbarkeiten, die man nicht verhindern kann. Wie Hans-Ulrich Marti gesagt hat, ist es wichtig, dass es geregelt wird. Aber es gehört in das Reglement der Anstellung der Amtsträger und nicht in die KO.

Frédéric Siegenthaler findet es wichtig, dass es geregelt wird, damit die Amtsträger die Möglichkeit haben „Stop“ zu sagen. Viele Amtsträger belastet nicht, was sie tun, sondern das, was sie nicht erledigen können.

Franziska Wirz spricht als Kirchgemeindepräsidentin und meint, dass es ein Problem ist, das geregelt werden muss. Aber es ist eine Frage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In der KG Murten haben sie die Pfarrstellen bewertet. D.h. sie haben aufgelistet, wie viel Zeit, für welche Aufgaben gebraucht wird. Das gibt den Amtsträgern eine Orientierung. Somit ist es in der Verantwortung der Amtsträger, wenn sie für etwas mehr oder weniger Zeit benötigen. Es ist ebenfalls in der Verantwortung der Amtsträger, dass eine solche Beurteilung gemacht wird. Aber es gehört nicht in die KO.

Christian Radecke sagt, dass er während 40 Jahren als Gemeindepfarrer tätig war. Vor 40 Jahren, als er in der Zürcher Kirche als junger Pfarrer angestellt war, gab es eine Erhebung, wie viel Pfarrer arbeiten. Die durchschnittliche Arbeitszeit belief sich auf 65 Stunden pro Woche. In den Kommentaren hat damals niemand gesagt, es sei zu viel. Es hat sich viel geändert. Heute herrscht die 42 Stunden Woche. Überzeit kann nicht kompensiert werden. Er meint, dass man, wenn man 42 – 47 Stunden arbeitet, nicht überlastet ist. Man muss mit den Arbeiten, die nicht erledigt werden können, umgehen können. Er meint, dass diese Bestimmungen nicht in die KO gehören.

Sven Sievers hat angenommen, dass über Dienstzeiten, Stunden und Pflichtenhefte gesprochen wird. Aber das ist nicht der Fall. Es geht um das Zeugnis, d.h. welches Zeugnis die Kirche abgeben will. Es geht darum, dass es für die Kirche wichtig ist, das ins Zentrum zu rücken. Er meint, dass man in Absatz 3 sagen könnte, dass weitere Tätigkeiten das Familienleben nicht beeinträchtigen sollen.

Daniel Kaenel meint, dass dieser Antrag den Akzent auf das Problem unserer heutigen Gesellschaft legt. Diese Diskussion betrifft die Amtsträger und kann sehr weit gehen. Die Amtsträger teilen ihre Zeit selber ein. Er meint, dass man den Satz umkehren soll, d.h. dass die Kirchgemeinden darauf achten sollen, dass das Familienleben der Amtsträger nicht zu sehr beeinträchtigt ist.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 165.5 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält 4 Stimmen. Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Art. 166 Schweigepflicht

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 167 Ausbildung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 168 Vertrag, Pflichtenheft, Evaluation

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 168.2 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler
- Art. 168.3 Amtsträger, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Frédéric Siegenthaler informiert, dass er den Antrag zu Absatz 2 vorstellt. Er hält fest, dass es in der aktuellen KO um die Diskussionsgrundlage betreffend die angestellten Amtsträger geht. Der Antrag der Kommission KV/KO nimmt die Idee der Diskussion nicht auf. Er findet es wichtig, dass der Aspekt der Diskussion eingefügt wird. Zuerst macht man ein ideales Pflichtenheft. Danach, nachdem die Kandidaten vorgesprochen haben, entspricht das Pflichtenheft vielleicht nicht mehr dem Ideal. Realistisch ist, dass das Pflichtenheft mit einer Diskussion den Fähigkeiten des Kandidaten angepasst werden kann. Es ist wichtig, dass man das in der KO garantieren kann. Er hält fest, dass es nichts Neues ist, es ist lediglich so, wie es bis jetzt war.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Guy Maïkoff hält fest, dass das Pflichtenheft für eine Stelle gemacht wird. Der Kirchgemeinderat muss dann definieren, wen er sucht. Nachdem diese Person gefunden worden ist, können die Anpassungen gemacht werden. Es wird diskutiert, wenn die Person angestellt ist.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass im Synodalrat nicht vorgesehen ist, es so zu machen. Es geht darum, dass jemand der angestellt ist, ein Pflichtenheft hat. Es braucht immer zwei Unterschriften. Er meint, dass die Behörde, die anstellt, über das Pflichtenheft bestimmt. Aber es muss nicht hier präzisiert werden.

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass er mit der ersten Bemerkung nicht einverstanden ist. Da man von Verträgen, die unterschrieben werden müssen, spricht, ist man einverstanden, jemanden anzustellen und ein Pflichtenheft zu erstellen. Man fragt den Kandidaten, ob er mit dem Pflichtenheft einverstanden ist. Er ist einverstanden mit den Aussagen von Paul-Albert Nobs, aber es ist wichtig den Ausdruck „Diskussion“ einzufügen. Mit dieser Anfügung kann man verhindern, dass das Pflichtenheft ohne Diskussion mit dem Mitarbeiter abgeändert wird.

Guy Maïkoff meint, dass, wenn der Kandidat seinen Vertrag unterschrieben hat, bereits über das Pflichtenheft verhandelt worden ist. Ansonsten hätte der Kandidat den Vertrag nicht unterschrieben.

Brigitte Hirschi Lizzola meint, dass in Absatz 2 gesagt wird, dass der Kirchgemeinderat resp. der Synodalrat für das Pflichtenheft verantwortlich ist. Vor der Anstellung erstellt man das Stellenprofil, und wenn man damit einverstanden ist, erstellt man das Pflichtenheft. Sie meint, dass der Ausdruck „er ist verantwortlich“ klargestellt und der Ausdruck „Diskussion“ eingefügt werden muss.

Paul-Albert Nobs meint, dass es die Kommission KV/KO klar gefunden hat, dass entweder der Kirchgemeinderat oder der Synodalrat verantwortlich ist. Er meint, wenn beide wiederholt werden, ist es sehr schwerfällig.

Daniel Kaenel meint, dass es um eine juristische Frage geht. Der Vertrag und das Pflichtenheft basieren auf einer einvernehmlichen Übereinkunft. Deshalb ist es nicht nötig „Diskussion“ einzufügen. Wenn es eingefügt wird, muss es respektiert werden und die Leute müssen angehört werden. Damit sorgt man eher für zukünftige Unstimmigkeiten. Er findet es nicht nötig und es kann auch riskant sein.

Walter Burkhard hat Mühe, dass der Synodalrat, beziehungsweise der Kirchgemeinderat, verantwortlich ist. Der Synodalrat soll Richtlinien erlassen. Die Details sind Sache des Kirchgemeinderates als anstellende Behörde. Er meint, dass ein Pflichtenheft nie statisch ist. Es verändert sich im Laufe der Zeit. D.h. es muss laufend darüber diskutiert werden. Es gibt Restrukturierungen; Aufgaben werden anders verteilt. Er findet die regelmässigen, d.h. mindestens einmal jährlich geführten Mitarbeitergespräche wichtig. Er möchte Mitarbeitergespräche durch Evaluationen ersetzen.

Paul-Albert Nobs meint zu Walter Burkhard, dass es zwei verschiedene Anstellungstypen gibt. Amtsträger, die vom Synodalrat angestellt sind und Amtsträger, die vom Kirchgemeinderat angestellt sind.

Erich Tschannen unterstützt die Aussagen von Daniel Kaenel. Er meint, dass er ihm aus dem Herzen gesprochen hat. Er sagt, dass es nicht alle so verstehen wie Frédéric Siegenthaler.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Art. 168.2 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag KG Estavayer-le-Lac erhält 1 Stimme. Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Frédéric Siegenthaler informiert zu Art. 168.3, dass er für die Amtsträger spricht, da diese nicht mehr an der Synode teilnehmen können.

Frédéric Noyer unterstreicht, dass die neue KV noch nicht in Kraft ist und die Amtsträger noch teilnehmen können.

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass alle zwei Jahre eine Evaluation durchgeführt werden sollte. Dies ist momentan nicht der Fall. Wenn alles in Ordnung ist, wird in einigen Kirchgemeinden keine Evaluation durchgeführt.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO lange darüber diskutiert hat. Sie haben sich für „regelmässig“ entschieden. D.h. nicht wie Frédéric Siegenthaler gesagt hat, dass, wenn es keine Probleme gibt, nichts gemacht wird.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Walter Burkhard meint, dass der Ausdruck „regelmässig“ nicht klar ist. Das kann auch alle 20 Jahre sein. Er meint, dass es klarer definiert werden muss. Ein Minimum muss deklariert werden. Er plädiert für ein Jahr.

Frédéric Noyer schliesst die Diskussion.

Art. 168.3 Antrag Amtsträger vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Amtsträger erhält 24 Stimmen. Der Hauptantrag erhält 32 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Pause

Art. 169 Weiterbildung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 170 Teilzeitbeschäftigung und Stellenteilung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 171 Eintritt in den Ruhestand

Frédéric Noyer informiert, dass drei Anträge vorliegen zu:

- Art. 171.2 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 171.2 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 171.3 VDEK, Sprecherin Verena Fuchs

Silvia Aegerter hält fest, dass sie vorschlagen Absatz 2 zu streichen. Sie sagt, dass es in ihrer Kirchgemeinde z.B. ältere SigristInnen gegeben hat, und dass sie auf diese angewiesen waren. Sie meint, dass es Probleme gibt, wenn sie solche Leute nicht mehr anstellen können, oder diesen sogar kündigen müssten. Bei den Amtsträgern ist es etwas anders. Aber die kleineren Kirchgemeinden sind auf diese Menschen angewiesen.

Christian Radecke findet, dass der Vorschlag der Kommission KV/KO gut formuliert ist. Er fragt, ob die Mitarbeiter nicht das Recht haben, mitzubestimmen, wie lange sie arbeiten wollen. Er meint, dass dies vom Arbeitsrecht her unmöglich ist. Deshalb lautet der Antrag der KG Murten: „Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigen Einverständnis um maximal 1 Jahr nach dem Erreichen des AHV-Alters verlängert werden.“. Es scheint für sie unabdingbar, dass diese Formulierung eingefügt wird.

Verena Fuchs meint, dass, wenn das Eintrittsalter in den Ruhestand vorgeschlagen wird, es nicht mehr möglich ist, länger zu arbeiten. Für Mitarbeiter mit kleinen Pensen sollte dies aber möglich sein. Meistens geht es um die Arbeit von Frauen, die keine Pensionskassen haben. Sie sind oft auf kleine Pensen angewiesen. In den Kirchgemeinden entstehen oft Engpässe, die mit diesen Leuten überbrückt werden können.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion zu Absatz 2 und fragt nach Wortmeldungen.

Hans-Ulrich Marti unterstützt den Antrag von Cordast den Absatz 2 zu streichen. Er meint, wie Silvia Aegerter gesagt hat, dass die Kirchgemeinden oft froh sind über Mitarbeiter im AHV-Alter. Es gibt eine entsprechende Offenheit, die der Kirchgemeinde oder dem Synodalarat erlaubt, entsprechende Entscheide zu fällen.

Paul-Albert Nobs präzisiert, dass alle meinen, dass der Vertrag mit der Pensionierung endet. Aber das stimmt nicht: Es geht darum, wie lange jemand nach der Pensionierung noch angestellt werden kann. Er unterstützt den Antrag der VDEK für kleine Pensen. Eine lebendige Kirche muss das Personal erneuern können, auch wenn es manchmal schwierig ist, junge Leute zu finden. Aber man muss den jungen Leuten eine Chance geben.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Frédéric Siegenthaler meint, dass die Situation in der deutschen Schweiz besser ist, als in der welschen Schweiz. Dort hat es momentan 3 Theologiestudenten. Er meint, dass sie evtl. die letzte Generation Pfarrer sind, die man anstellen kann. Eine grosse Flexibilität beizubehalten lohnt sich. Er unterstützt den Antrag der KG Cordast.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Andreas Hess meint zu Paul-Albert Nobs, dass es richtig ist, den jungen Leuten Platz zu machen. Aber in kleinen Kirchgemeinden funktioniert das nicht. Z.B. bei einem Sigristen ist viel Flexibilität verlangt. Können junge Menschen das einfach so organisieren? Können junge Frauen, die noch Kinder betreuen, das organisieren? Bei einem Sigristen der 100% angestellt ist, ist dies kein Problem. Er unterstützt den Antrag der KG Cordast.

Daniel de Roche bittet die Synode eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. In Freiburg hat es einen Pfarrer gegeben, der nach der Pensionierung nicht aufhören wollte. Den Behörden ist eine Handhabe zu geben. Er bittet die Synode den Absatz nicht zu streichen.

Paul-Albert Nobs meint, dass der Antrag der KG Murten und der Antrag der Kommission KV/KO fast identisch sind. Die Kommission KV/KO lässt den Angestellten die Wahl, nach 3 Monaten zu gehen. Der Antrag der KG Murten sagt, dass man max. um ein Jahr verlängern kann. Er meint, dass sich die Kommission KV/KO dem Antrag der VDEK für kleine Pensen anschliessen kann.

Hans-Ulrich Marti ist nicht einverstanden mit dem Votum von Daniel de Roche. Die Pfarrpersonen werden durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt. Somit kann die Kirchgemeinde sagen, ob sie weiterfahren wollen oder nicht. Es liegt in der Verantwortung des Kirchgemeinderates.

Silvia Aegerter hält fest, dass die Amtsdauer 5 Jahre dauert. Nach Ablauf dieser Periode erledigt sich dieses Problem mit einem Pfarrer, der sich nicht pensionieren lassen will, von selbst.

Brigitte Hirschi Lizzola fragt, ob dieser Artikel für alle Mitarbeiter Anwendung findet, oder nur für die Amtsträger. Wenn es für alle Angestellten gilt, dann sollte eine Umfrage gemacht werden, betreffend die Umsetzung der Kündigung.

Lucile Nordberg meint, dass man beim Antrag Murten nicht nur max. 1 Jahr, sondern von Jahr zu Jahr einfügen sollte. Damit hat jede Seite die Möglichkeit zu erneuern oder nicht.

Franziska Wirz informiert, über ihre Erfahrung mit älteren Personen in Teilzeitpensen. Findet man den richtigen Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis aufzulösen? Am Anfang ist es kein Problem, aber es ist schwierig über das Aufhören zu sprechen. Zum Teil sind ältere Personen nicht mehr so flexibel. Wie stark nimmt man auf ältere Personen Rücksicht? Sie ist dafür, dass eingefügt wird, wie lange jemand bleiben kann.

Verena Fuchs meint, dass man es nicht zu weit öffnen sollte. Es geht vielleicht um einen privatrechtlichen Vertrag, den man gegenseitig kündigen kann. Es ist gefährlich, wenn keine Begrenzung eingefügt wird.

Frédéric Siegenthaler möchte Lucile Nordberg motivieren einen Antrag einzureichen, da es eine elegante Lösung wäre. Es würde erlauben, darüber zu diskutieren.

Daniel Kaenel meint, dass alle einverstanden sind, dass die Arbeitsverträge verlängert werden können. Man sagt, dass die Kündigung mindestens 3 Monate vor dem AHV-Alter mitgeteilt werden muss. Er meint, dass eine Limite angegeben werden muss, die mit der beruflichen Vorsorge übereinstimmt. Man könnte schreiben: „Une prolongation des rapports de travail au-delà de la retraite est réservée“.

Claudine Ryser unterstützt die Aussagen von Lucile Nordberg und Frédéric Siegenthaler betreffend die Verlängerung von Jahr zu Jahr und bittet Lucile Nordberg einen Antrag einzureichen.

Paul-Albert Nobs ist nicht einverstanden von Jahr zu Jahr zu verlängern, da durch die mehrfache Verlängerung des Vertrags automatisch ein unbefristeter Vertrag wird.

Hannes Thöni schlägt im Namen der Kommission KV/KO vor, den Antrag der KG Murten mit 2 Jahren zu ergänzen. Ansonsten denselben Wortlaut zu belassen.

Andreas Hess scheut sich davor, es zeitlich festzulegen. Er meint, dass es mit Menschen in einem gewissen Alter manchmal schwierig ist. Wenn 2 Jahre eingefügt wird, hätte die KG Meyriez zwei Leute, die aufhören müssten. Sie machen einen kleinen Auftrag, aber sie machen es gut. Er sucht eine bessere Formulierung, aber er hat sie noch nicht gefunden.

Frédéric Noyer schliesst die Diskussion.

Christian Radecke meint, dass sie ihren Antrag sinnvoll finden. Aber nach dieser Diskussion müsste dieser anders formuliert werden. Er weiss nicht, ob man jetzt so schnell darüber abstimmen kann.

Art. 171.2 Antrag KG Murten vs. Antrag KG Cordast

Abstimmung: Der Antrag Murten erhält 19 Stimmen. Der Antrag Cordast erhält 36 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Cordast anzunehmen.

Art. 171.2 Antrag KG Cordast vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Cordast erhält 34 Stimmen. Der Hauptantrag erhält 15 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Cordast anzunehmen.

Art. 171.2: Absatz streichen.

Guy Maïkoff sagt, dass es diesen Absatz nicht mehr braucht; da Absatz 2 gestrichen worden ist.

Frédéric Noyer fragt, ob es wirklich keine Begrenzung mehr gibt.

Verena Fuchs informiert, dass sie ihren Antrag zurückzieht. Sie meint, dass die Kommission KV/KO eventuell einen Vorschlag für die 2. Lesung machen sollte.

3.4.2 Pfarrerinnen und Pfarrer

Art. 172 Auftrag

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 172.1 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler
- Art. 172.5 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Frédéric Siegenthaler informiert, dass er in Absatz 1 nur das Wort „praktischen“ eingefügt hat. Bei Absatz 5 geht es darum, was passiert, wenn ein Pfarrer ein „Burn out“ hat. Dadurch entstehen hohe Kosten für die Reorganisation. Die Prämien können sehr teuer sein. Eine Scheidung betrifft nur ihn, aber in der Realität ist es anders. Die katholische Kirche hat Mühe das zu akzeptieren. Er meint, dass es wichtig ist, dass dieser Absatz in die KO eingefügt wird.

Paul-Albert Nobs findet es nicht nötig, nochmals darüber zu sprechen. Er stellt einen Ordnungsantrag, die Diskussion nicht wieder aufzunehmen, da dies bereits in Art. 172.5 diskutiert worden ist.

Frédéric Noyer fragt, ob es Bemerkungen zu diesem Ordnungsantrag gibt. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Ordnungsantrag: Die Diskussion nicht wieder aufzunehmen

Abstimmung: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr die Diskussion nicht wieder aufzunehmen.

Art. 172.5 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO vorschlägt den Antrag von Frédéric Siegenthaler zu Art. 172.1 anzunehmen.

Art. 172.1 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 172.1: Pfarrerin und Pfarrer sind aufgrund ihrer theologischen **und praktischen** Ausbildung ~~und~~ **sowie** ihrer Ordination zum Dienst am göttlichen Wort (VDM – verbi divini minister) mit der Mitteilung des Evangeliums und dessen Zeugnis beauftragt.

Art. 173 Studium und Praktika

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 173.1 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass sich die Frage stellt, ob es nötig ist, eine Ausbildung an einer theologischen Fakultät zu haben. Er will nicht die Ausbildung der Amtsträger schwächen, aber er plädiert für eine grössere Flexibilität bei der Anerkennung.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO vorschlägt, den Antrag von Frédéric Siegenthaler anzunehmen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 173.1 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 173.1: Das abgeschlossene Theologiestudium an der evangelisch-theologischen Fakultät einer Universität, **oder gleichwertig**, und das bestandene pfarramtliche Praktikum in einer Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sind Voraussetzung für die Ordination.

Art. 174 Ordination

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 174 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Frédéric Siegenthaler informiert, dass es um dieselbe Diskussion geht, wie bei der KV.

Paul-Albert Nobs informiert, dass es bei Art. 175 ebenfalls um dasselbe geht.

Art. 174 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 174: Die Ordination ist eine gegenseitige Verpflichtung von Kirche und Ordinanden. Die Kirche beauftragt die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer zum Dienst am Wort. Die Synode entscheidet über ihre Ordination auf Antrag ~~des Synodalrats~~ **der Ordinationskommission**.

Art. 175 Aufnahme in den Kirchendienst

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 175.2 KG Murten
- Art. 175.2 Kommission KV/KO

Art. 175.2 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag der Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 175.2: Die Synode ~~Der Synodalrat~~ entscheidet auf Antrag ~~des Synodalrats~~ der **Ordinationskommission** über die Aufnahme in den Kirchendienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch eine andere evangelische Kirche ordiniert worden sind.

Art. 176 Wählbarkeit und Wahl

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 177 Aufgaben

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 177 KG Meyriez, Sprecher Andreas Hess

Andreas Hess hält fest, dass es um die Verpflichtung der Amtsträger geht, sich für die Kantonalkirche zu engagieren. Er war bei Art. 163 nicht sicher, ob es passt, und hat ihn deshalb hier in Art. 177 eingefügt.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO vorschlägt, diesen Antrag abzulehnen, da es dasselbe ist.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Frédéric Siegenthaler unterstützt den Antrag der KG Meyriez, da es um die Aufgaben der Kantonalkirche geht.

Andreas Hess meint, dass der Unterschied im Begriff der Kantonalkirche liegt. Er sagt, dass es immer öfter Amtsträger gibt, die sich für diese Aufgaben im kantonalkirchlichen Bereich interessieren, aber dass der Kirchgemeinderat dagegen ist.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO der Meinung ist, wenn es auf die Kantonalkirche beschränkt ist, ist dies zu einschränkend. Hier werden zwei Sachen vermischt.

Frédéric Noyer schliesst die Diskussion.

Art. 177 Antrag KG Meyriez vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Meyriez erhält 18 Stimmen. Der Hauptantrag erhält 33 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

3.4.3 Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Art. 178 Auftrag

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 178.1 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler
- Art. 178.2+3, KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass die Diakone gegenwärtig über eine zweijährige berufliche Erfahrung verfügen müssen, damit sie eine diakonale Ausbildung machen können. Er meint, dass „an Einzelnen und bestimmten Gruppen“ durch „am Nächsten“ ersetzt werden sollte.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion zu Absatz 1.

Daniel de Roche meint, dass der erste Teil nicht der jetzigen deutschsprachigen Fassung und nicht der zukünftigen französischen Fassung entspricht. Er bittet die Synodalen bei der Formulierung der Kommission KV/KO zu bleiben.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Lucile Norberg unterstützt die Aussagen von Daniel de Roche. Sie meint, dass es sich um eine Besonderheit der französischsprachigen Seite handelt, aber es muss nicht für alle obligatorisch sein.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Frédéric Siegenthaler meint, dass es in der französischen Schweiz obligatorisch ist, eine berufliche Erfahrung zu haben. Er hält fest, dass die Deutschschweizer und die Welschschweizer nicht dieselbe Ausbildung haben. Er meint, dass die Diakone eine andere Ausbildung haben und fragt, ob es Sinn macht, einen gemeinsamen Artikel für einen Beruf zu haben, der nicht identisch ist.

Art. 178.1 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält 2. Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Frédéric Siegenthaler ist nicht glücklich über die Formulierung zu Art. 178.2&3 und schlägt deshalb vor, diese zusammenzuführen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Daniel de Roche informiert, dass die Kommission KV/KO versucht hat, sich an die Randtitel zu halten. In Art. 178 geht es um den Auftrag und in Art. 183 um die Aufgaben. Er denkt, dass die beiden Sachen vermischt werden. Ein Auftrag hat auch den Aspekt der Aufgaben. Im Antrag von Frédéric Siegenthaler wird es sehr spezifisch gefasst. Er sieht keinen grossen Unterschied und bittet die Synodalen, den Antrag von Frédéric Siegenthaler abzulehnen.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Art. 178 2&3 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag.

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält 3 Stimmen. Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Art. 179 Ausbildung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Frédéric Noyer fragt die Synodalen, ob sie die Sitzung bis 13.30 verlängern wollen, damit die 1. Lesung abgeschlossen werden kann.

Andreas Hess weist auf die Möglichkeit hin, dass die Synode bezüglich 2. Lesung eine Ausnahme beschliessen kann.

Guy Maïkoff denkt, dass eine halbe Stunde kein Problem ist, aber wenn die 1. Lesung dann nicht abgeschlossen wird, hat es nichts gebracht.

Paul-Albert Nobs schlägt vor, noch das Kapitel Diakone abzuschliessen.

Walter Burkhard fragt, ob die Finanzen nicht anlässlich der Frühlingssynode behandelt werden können.

Frédéric Noyer meint, dass es zwei Probleme gibt. Für die Revision braucht es Übersetzer und spezielle Geräte, und diese sind für die Frühlingssynode nicht vorgesehen.

Er fragt, wer die heutige Synode vor 13.30 Uhr verlassen muss.

Er entscheidet, die heutige Sitzung um 13.00 Uhr zu schliessen.

Art. 180 Ordination

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 180 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Frédéric Siegenthaler informiert, dass er die Formulierung, die für die Pfarrer eingefügt worden ist, gestrichen hat. Zudem will er „in Wort und Tat“ einfügen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion.

Paul-Albert Nobs sieht kein Problem, was den Synodalrat und die Ordinationskommission betrifft.

Luc Ramoni meint, dass die Frage der Handlung bereits eingefügt worden ist. Es geht lediglich darum, die Unterscheidung zwischen den Amtsträgern und den Diakonen zu machen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 180 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält 15 Stimmen. Der Hauptantrag erhält 31 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Frédéric Siegenthaler will wissen, ob die Anpassung des letzten Satzes, d.h. anstelle des Synodalrats die Ordinationskommission eingefügt wird.

Frédéric Noyer bestätigt dies.

Art. 181 Aufnahme in den Kirchendienst

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 181.2 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Art. 181.2 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 181.2: Die Synode entscheidet auf Antrag ~~des Synodalrates~~ **der Ordinationskommission** über die Aufnahme in den Kirchendienst von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, die durch eine andere evangelische Kirche ordiniert worden sind.

Art. 182 Wählbarkeit und Wahl

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 183 Aufgaben

Frédéric Noyer informiert, dass sechs Anträge vorliegen zu:

- Art. 183bis + 183ter Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs
- Art. 183bis, Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs
- Art. 183ter, Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs
- Art. 183.2 Diakonatskonvent, Sprecher Frédéric Siegenthaler
- Art. 183.2 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler
- Art. 183bis KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Frédéric Siegenthaler informiert, dass es um eine Anpassung geht. Hier ist es nicht sachgemäss von sozialdiakonischen Amtsträgern zu sprechen. Es fehlt „du culte“.

Beim Antrag des Diakonatskonvents geht es darum, dass anstatt „sozialdiakonische Amtsträger“ nur „Diakone“ geschrieben werden soll. Er weiss nicht, um was es bei den besonderen Amtshandlungen geht.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO den Antrag von Frédéric Siegenthaler unterstützt, nicht aber den Antrag der Diakonatskonvent

Art. 183.2 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Antrag Diakonatskonvent

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält das grosse Mehr ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 183.2 Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält das grosse Mehr ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 183.2: Anpassung des französischen Textes, ohne Auswirkung auf die deutsche Fassung.

Frédéric Noyer informiert, dass der Antrag von Frédéric Siegenthaler noch übersetzt werden muss. Deshalb zieht er die Punkte 6 und 7 vor.

6. Daten der Sondersynoden 2012

Er informiert die Synodalen, dass zwei Daten für weitere Sondersynoden vorgeschlagen werden:
Samstag, 22. September 2012
Samstag, 6. Oktober 2012

Silvia Aegerter informiert, dass sie diese Daten bereits an der Präsidentenkonferenz erhalten und diese weitergeleitet haben. Sie sagt, dass der 6.10.2012 für die KG Cordast kein gutes Datum ist, da sie bereits einige Entschuldigungen erhalten hat. Sie fragt, ob es möglich ist, andere Daten zu finden.

Frédéric Noyer meint, dass es schwierig ist, andere Daten zu finden.

Daten Synoden 2012

Montag, 4. Juni 2012 Frühlingssynode
Montag, 12. November 2012 Herbstsynode

7. Verschiedenes

Lucile Nordberg spricht im Namen von Jean-Christoph Stucki und informiert, dass am 20. Mai 2012 in Bulle ein Gottesdienst zum 40-jährigen Geburtstag der CEVAA mit einer Gruppe aus Madagaskar stattfinden wird. Sie lädt alle herzlich ein.

Hans-Ulrich Marti hält fest, dass an der heutigen Sondersynode viele Anträge in letzter Minute eingereicht worden sind. Er sagt, dass sich die Synode das letzte Mal darauf geeinigt hat, die Anträge frühzeitig einzureichen. Er bittet die Synodale, da alle und nicht nur die Amtsträger ein Familienleben haben, die Anträge für die nächste Sondersynode bis spätestens 30. August 2012 einzureichen.

Frédéric Noyer hält fest, dass allen klar ist, dass viele Anträge im letzten Moment eingereicht worden sind. Er informiert, dass am Freitagmittag vor der Sondersynode 18 Anträge eingereicht worden sind. Er meint, dass trotz allem, das Büro der Synode keine gesetzliche Grundlage hat, eine Frist zu setzen.

Hans-Ulrich Marti versteht, dass dies nicht als Antrag verstanden werden kann; aber es ist sein Wunsch.

Frédéric Noyer hält fest, dass er auch froh wäre, wenn die Anträge vor dem 30. August 2012 eingereicht werden könnten.

Frédéric Noyer informiert, dass die Übersetzung des Antrags von Frédéric Siegenthaler zu Art. 183bis vorliegt und erteilt dem Antragssteller das Wort.

Frédéric Siegenthaler entschuldigt sich, dass er das Wort so oft ergriffen hat. Aber einige seiner Anträge sind dennoch angenommen worden, also hat es sich gelohnt. Er schlägt vor, ein neues Kapitel 3.4.4 einzufügen. Er meint, dass es in der KO geregelt werden muss, damit es eine legale Basis hat.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO der Synode vorschlägt, diesen Antrag abzulehnen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 183bis Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält 2 Stimmen. Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

8. Schlussgebet:

Pfr. Daniel de Roche

Der Präsident der Synode schliesst die Sitzung um 13.05 Uhr.

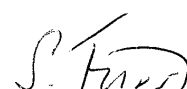
Der Präsident der Synode:



Der Sekretär der Synode:



Die Protokollführerin:





Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Protokoll

Anlass:	Sondersynode 2012		
Ort:	Centre Löwenberg, Murten-Muntelier		
Datum:	31. März 2012		
Zeit:	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr		
Vorsitz:	Noyer Frédéric, Präsident der Synode		
Büro der Synode:	Javet Jean-François, Vize-Präsident der Synode Pfr. Wüthrich Peter, Vize-Präsident der Synode		
Zahl der anwesenden Synodalen & absolutes Mehr:	08.00 Uhr 63 Anwesende 32 Stimmen	9.50 Uhr 62 Anwesende 32 Stimmen	11.30 Uhr 60 Anwesende 31 Stimmen
Stimmzähler:	Freiburghaus Andreas, KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf Zbinden Kurt, KG Weissenstein/Rechthalten		
SuppleantInnen:	Anliker Daniel, KG Bösinggen Audemars Josiane, KG Bulle-La Gruyère		
Verzeichnis der entschuldigtem oder unentschuldig abwesenden Synodalen:	Ist diesem Protokoll beigelegt		
Synodalrat:	de Roche Daniel, Präsident Zurkinden Martina, Vize-Präsidentin Blaser Pierre-Philippe, entschuldigt Chammartin Thérèse Gerber Samuel Himbaza Innocent Stucki Jean-Christoph		
Sekretariat:	Schneider Peter-Andreas, Sekretär der Synode Roh Jolande		
Protokollführung:	Fürst Susanne Chervet Francine		
Juristisches Protokoll:	Keller Rolf		
Übersetzung:	Nonhebel Sabine Rörich Nina		
Presse anwesend anlässlich der Synode:	Altorfer Susanne, beauftragt durch Ev. - Ref. Kirche Kt. Freiburg		

1. **Biblische Betrachtung**

Pfr. Christina von Roedern

2. **Eröffnung durch den Präsidenten der Synode**

Frédéric Noyer begrüsst die Mitglieder, eröffnet die Synode und stellt fest, dass

- die Unterlagen den Delegierten vollständig und fristgerecht zugestellt worden sind,
- die Synodalen beim Verlassen des Saales die Stimmkarten abzugeben haben,
- Wortmeldungen aufgenommen werden,
- bei Wortmeldungen ins Mikrophon gesprochen werden muss, und bei jeder Wortmeldung der Name und die Kirchgemeinde mitgeteilt werden muss.

Genehmigung der Traktandenliste

Der Präsident stellt fest, dass

- keine Anträge zur Traktandenliste vorliegen,
- die Traktandenliste ohne Änderung genehmigt ist.

3.a) **Bekanntgabe der an der letzten Synode gewählten StimmzählerInnen**

Stimmzähler: Freiburghaus Andreas, KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf
Zbinden Kurt, KG Weissenstein/Rechthalten

SuppleantInnen: Anliker Daniel, KG Bösinggen
Audemars Josiane, KG Bulle-La Gruyère

3.b) **Bekanntgabe der Übersetzer**

Nonhebel Sabine & Rörich Nina

4. **Wahlen StimmzählerInnen**

StimmzählerInnen: Anliker Daniel, KG Bösinggen
Audemars Josiane, KG Bulle-La Gruyère

SuppleantInnen: Bligh Gertrud, KG Châtel-St-Denis
Lüthi Beat, KG Cordast

5. **Teilrevision Kirchenordnung – Weiterführung erste Lesung**

2.5.5 Sigristinnen und Sigristen / Hauswartinnen und Hauswarte

Art. 105 Aufgaben

Frédéric Noyer informiert, dass sechs Anträge vorliegen zu:

- Art. 105 – 107 KG Meyriez, Sprecher Rolf Laubscher
- Art. 105 – 107 KG Meyriez, Sprecher Rolf Laubscher
- Art. 105.2.4.5 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 105.2-5 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg
- Art. 105.2 KG Meyriez, Sprecher Rolf Laubscher
- Art. 105.2 KG Meyriez, Sprecher Rolf Laubscher

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Hannes Thöni hält fest, dass sich die Kommission KV/KO auf gemachte Erfahrungen gestützt hat. Die Chargen des Sigristen sind vielfältig: Von den Arbeiten für den Gottesdienst bis hin zu Reinigungsarbeiten. Diese beiden Aufgabenbereiche sollten getrennt werden. Die Hausarbeiten in einer Kirche sind anspruchsvoller geworden. Das Schwergewicht des Sigristen liegt im gottesdienstlichen Bereich. Beide Ämter können von der gleichen Person ausgeübt werden. Beide sind für einen freundlichen Empfang der Kirchenbesucher verantwortlich, da sie das Aushängeschild der Kirchgemeinde sind. Der alte Art. 104 ist in diese drei Artikel aufgeteilt worden.

Frédéric Noyer informiert, dass die Anträge wie immer zuerst vorgestellt werden und danach wird die Debatte eröffnet. Er hält fest, dass zuerst der Antrag KG Meyriez betreffend Neuformulierung, und danach der Antrag der KG Cordast betreffend Streichung der Absätze 2, 4 und 5 behandelt wird. Er fragt nach weiteren Anträgen. Es werden keine weiteren Anträge eingereicht.

Rolf Laubscher informiert, dass Andreas Hess sich entschuldigt hat und er in seinem Namen die Anträge zu Art. 105 zurückzieht.

Silvia Aegerter unterstützt, dass diese Aufgaben getrennt werden. Aber sie meint, dass der Artikel zu weit führt. Sie wollen den Absatz 2 streichen, weil jede Kirchgemeinde andere Bedürfnisse hat. Es gibt Abwarte,

die für den technischen Unterhalt und solche, die für die Sauberkeit zuständig sind. Die Kirchgemeinden sollten selber entscheiden können, ob sie Ausbildungen verlangen oder nicht. Das Gleiche gilt für die Sigristen. Zu beachten ist, dass es Kirchgemeinden gibt mit Teilzeit- und andere mit Vollzeitangestellten. Absatz 4: Je nach Pflichtenheft versteht sich die Weiterbildung von selbst. Absatz 5: Es versteht sich bei beiden Ämtern von selbst, dass man am Sonntag arbeiten muss. Wenn es benannt werden muss, gehört es ins Pflichtenheft und nicht in die Gesetzgebung.

Lucile Nordberg meint, dass die Absätze 2 – 5 in ein Pflichtenheft und nicht die Kirchenordnung gehören. Somit hat die Kirchgemeinde die Möglichkeit selber zu entscheiden, was sie braucht und was nicht.

Hannes Thöni hält fest, dass die Ausbildung Sache der Kirchgemeinde ist. Es liegt in der Kompetenz der Kirchgemeinde zu entscheiden, ob die Erfahrung, die die Person mitbringt, anerkannt ist oder nicht. Die Kommission KV/KO will lediglich, dass die Grundsätze in der Kirchenordnung festgehalten werden. Deshalb haben sie die Absätze 2 – 6 eingefügt.

Andreas Rüttner informiert, dass sich die Kommission KV/KO auf den Schweizerischen Sigristen-Verband gestützt hat.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Guy Maikoff ist dagegen, die Absätze zu streichen. Er unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO, da dieser das Mindeste, was von einem Sigristen oder Hauswart verlangt werden kann, regelt. Die Kirchgemeinde kann das Pflichtenheft nach ihren Bedürfnissen anpassen.

Jean-Pierre Zimmermann unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO.

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass, wenn diese Regelung angenommen wird, die Kirchgemeinde Estavayer-le-Lac alle Sigristen vor die Tür setzen müsste. Sie haben auch Studenten, die als Sigrist tätig sind. Er findet es schade, wenn es ein solches Reglement geben würde, da diese Elemente ins Pflichtenheft gehören. Er stellt fest, dass es mehr Richtlinien für Sigristen, als für Pfarrer gibt.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Andreas Freiburghaus unterstützt das Votum von Frédéric Siegenthaler und plädiert für eine leichte, verständliche Lösung. Er unterstützt den Antrag Cordast und plädiert zur Annahme dieses Antrags.

Paul-Albert Nobs meint zu Frédéric Siegenthaler, dass der Sigrist und der Hauswart gewisse Vorgaben haben und diesen entsprechen müssen. Ein Student kann diesen Vorgaben entsprechen. Er versteht nicht, wieso diese jungen Sigristen gehen müssten. Er hält fest, dass Absatz 5 nicht gestrichen werden sollte, da dieser die Feiertage, die Überstunden, usw. regelt. Alle haben die Möglichkeit, sich weiterzubilden. Die Absätze 2 und 3 sind ebenfalls sehr wichtig. Der Hauswart arbeitet oft selbstständig. Es kann in einem Pflichtenheft geregelt werden, aber wenn es in der Kirchenordnung geregelt ist, wird es den Kirchgemeinden helfen, einige Probleme zu lösen.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Verena Leiser-Winkelmann hält fest, dass sie in der Kirchgemeinde Kerzers zu 100% als Sigristin angestellt ist, und dass sie den Antrag der Kommission KV/KO unterstützt. Sie hält fest, dass jüngere Leute oft Probleme haben, an Sonntagen und an Abenden zu arbeiten. Sie meint, wenn es hier gestrichen wird, könnte es Probleme geben. Sie bittet die Synode den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs meint zu Silvia Aegerter, dass der Sigrist und der Hauswart nicht nur das Bild der Kirchgemeinde, sondern ebenfalls das Bild der Freiburger Kirche insgesamt ist. Sie muss ein progressives Bild abgeben. Hier ist man an der Grenze zwischen Kirchgemeinde und Kantonalkirche.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Beat Lüthi hält fest, dass es darum geht, ob es eine Frage der Kantonalkirche oder Kirchgemeinde wird. Er meint, dass für ihn, dieses Verhältnis ein Verhältnis zwischen Kirchgemeinde und Sigrist ist und nicht eine Angelegenheit der Kantonalkirche. Er bittet in diesem Sinne die Synode den Antrag Cordast zu unterstützen.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Lucile Nordberg teilt mit, dass die KG Bulle-La Gruyère den Antrag zurückzieht.

Art. 105.2.4.5 Antrag Cordast vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Cordast erhält 21 Stimmen, der Hauptantrag erhält 34 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Art. 106 Sigristin oder Sigrist

Frédéric Noyer informiert, dass sieben Anträge vorliegen zu:

- Art. 106 KG Freiburg, Sprecher Jean-Pierre Zimmermann
- Art. 106.2 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 106 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg
- Art. 106.2 KG Kerzers, Sprecherin Margrit Kaufmann
- Art. 106.2 KG Meyriez, Sprecher Rolf Laubscher
- Art. 106.2 Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs
- Art. 106.3-5 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter

Paul-Albert Nobs schlägt vor, den Antrag der Kommission KV/KO zuerst zu behandeln, da danach die anderen Anträge zurückgezogen werden könnten.

Frédéric Noyer erteilt das Wort den Antragsstellern zu Absatz 2.

Rolf Laubscher möchte dem Vorschlag von Paul-Albert Nobs folgen, dass zuerst der neue Antrag der Kommission KV/KO vorgestellt wird.

Frédéric Noyer möchte zuerst die drei neuen Anträge vorstellen. Der Erste ist von der KG Meyriez.

Rolf Laubscher hält fest, dass sie ihren Antrag aufrecht halten, da sie den Antrag der Kommission KV/KO noch nicht kennen. Er meint, dass sie eine freie Kirchgemeinde sind, und dass sie froh sind, wenn sie eine geeignete Person finden. Sie haben jemanden vom Vully gefunden.

Silvia Aegerter teilt mit, dass die KG Cordast den Antrag zurückzieht.

Margrit Kaufmann meint, dass der Sigristendienst nicht zwingend von einer Person aus der eigenen Kirchgemeinde gemacht werden muss. Wichtig ist, dass die Person Mitglied einer Evangelisch-reformierten Kirche ist.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass im Antrag der Kommission KV/KO die Evangelisch-reformierte Kirche angefügt wird.

Rolf Laubscher informiert, dass die KG Meyriez den Antrag zugunsten des Antrags der Kommission KV/KO zurückzieht.

Margrit Kaufmann informiert, dass die KG Kerzers den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Art. 106.2 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 106.2: Sie oder er ist Mitglied ~~der Kirchgemeinde~~ einer Evangelisch-reformierten Kirche.

Frédéric Noyer teilt mit, dass der Antrag KG Cordast betreffend die Streichung der Absätze 3, 4 und 5 behandelt wird.

Silvia Aegerter hält fest, dass die Absätze 3, 4 und 5 zum Amt eines Sigristen gehören und deshalb ins Pflichtenheft und nicht in die Gesetzgebung gehören.

Lucile Nordberg teilt mit, dass die KG Bulle-La Gruyère dafür ist, die Absätze 4 und 5 zu streichen, da diese ins Pflichtenheft gehören. Sie sind jedoch dagegen Absatz 3 zu streichen.

Guy Maikoff unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO. Er meint, dass diese Massnahmen helfen, damit es funktioniert, und dass es gut ist, diese offiziell zu erwähnen.

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Andreas Rüttner hält fest, dass es die Aufgaben der Sigristen und die Aufgabenteilung zwischen den Sigristen und den Hauswart regelt. Dies könnte auch in einem Pflichtenheft geregelt werden. Es geht nicht nur um die Verantwortlichkeit, sondern es regelt die Rechte eines Sigristen.

Luc Ramoni fragt, wie es in einer Kirchgemeinde geregelt wird, die keinen Sigristen hat. In der KG Romont hat es keinen Sigristen, also macht er als Pfarrer diese Arbeit. Er ist froh, wenn es hier geregelt wird.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Alain-François Grandjean fragt sich, ob Absatz 3 gestrichen werden soll. Er denkt, dass das, was dort steht, wichtig ist. Er unterstützt den Antrag der KG Bulle-La Gruyère. In Absatz 1 ist es abgedeckt, deshalb können die Absätze 3 – 5 gestrichen werden.

Fritz Schertenleib unterstützt den Antrag der KG Cordast, da man in einer Kirchenordnung etwas vergessen kann. Es braucht ein Pflichtenheft. Er bittet die Synode diese 3 Absätze zu streichen.

Emanuel Gasser fragt, ob die Richtlinien der Kirchenordnung und die Weisungen des Pfarrers nicht mehr Unordnung als Ordnung schaffen. Wer sagt, wann, was für einen Gottesdienst gilt. Er unterstützt den Antrag der KG Cordast die Absätze zu streichen.

Jean-Pierre Zimmermann wehrt sich für die Sonntagsarbeit der Sigristen. Er meint, dass, wenn diese Absätze gestrichen werden, der Pfarrer das Amt des Sigristen übernehmen muss. Wie z.B. die Kirche öffnen und schliessen. Ist das die Zukunft unserer Kirche?

Frédéric Noyer fragt die Antragssteller, ob sie noch etwas anfügen wollen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion. Die Anträge KG Cordast Streichung Absätze 3 – 5 und KG Bulle-La Gruyère Streichung Absätze 4 und 5 werden sich gegenübergestellt.

Art. 106.3.4.5. Antrag Bulle-La Gruyère Streichung Abs. 4 + 5 vs. Antrag Cordast Streichung Abs. 3 - 5

Abstimmung: Der Antrag Bulle erhält 26 Stimmen, der Antrag Cordast erhält 18 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Bulle-La Gruyère anzunehmen.

Antrag Bulle-La Gruyère Streichung Abs. 4 und 5 vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Bulle-La Gruyère erhält 32 Stimmen, der Hauptantrag erhält 27 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Bulle-La Gruyère anzunehmen.

Art. 106: Streichen der Absätze 4 und 5.

Frédéric Noyer informiert, dass zuerst der Antrag der KG Bulle-La Gruyère zu Art. 106.5bis und dann der Antrag der KG Fribourg zu Art. 106 behandelt wird.

Jean-Pierre Zimmermann informiert, dass die Bestimmungen betreffend Schweigepflicht in den Statuten der Sigristen geregelt sind. Es gibt Kirchgemeindeglieder, die den Sigristen Sachen anvertrauen, die sie den Pfarrer nicht erzählen. Es ist klar, dass die Sigristen der Schweigepflicht unterstehen.

Lucile Nordberg teilt mit, dass sich die KG Bulle-La Gruyère dem Antrag der KG Fribourg anschliesst. Die Sigristen haben viel Kontakt und sie unterstehen der Schweigepflicht.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion.

Erich Tschannen hält fest, dass die Kommission KV/KO diese beiden Vorschläge ebenfalls studiert hat. Sie geht davon aus, dass es sich bei Sigristen um Personen handelt, die in einem kirchlichen Dienst arbeiten. Die Schweigepflicht ist in Art. 166 der Kirchenordnung geregelt.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 105.5bis Antrag Bulle-la Gruyère vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Bulle-La Gruyère erhält 15 Stimmen, der Hauptantrag erhält 38 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Frédéric Noyer informiert, dass noch ein Antrag der KG Bulle-La Gruyère zu Art. 106.1 vorliegt.

Lucile Nordberg hält fest, dass sie Absatz 1 streichen wollen, da dies bereits in Absatz 6 geregelt ist und nicht noch einmal präzisiert werden muss.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Andreas Rüttner hält fest, dass er es als Pfarrer schade findet, dies zu streichen. Dieser Absatz gibt dem Sigristen eine Stellung ähnlich eines Diakonen. Er ist nicht nur verantwortlich für die Sauberkeit, er hat auch noch andere Aufgaben. Diese diakonale Seite ist wichtig.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Art. 106.1 Antrag Bulle-La Gruyère vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Bulle-La Gruyère erhält 34 Stimmen, der Hauptantrag erhält 25 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Bulle-La Gruyère anzunehmen.

Art. 106.1: Die Sigristin oder der Sigrist sorgt durch ihren oder seinen Dienst für die äusseren Voraussetzungen des gottesdienstlichen Lebens der Kirchgemeinde. ~~Durch die Präsenz in der Kirche ist sie oder er Ansprechperson von Menschen, die sich in ganz unterschiedlichen Lebenslagen befinden.~~

Pause

Art. 107 Hauswartin oder Hauswart

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

2.5.6 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Art. 108 Aufgabe

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 108.2 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Sven Sievers
- Art. 108.2 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg

Frédéric Noyer erteilt das Wort den Antragsstellern.

Sven Sievers teilt mit, dass sie eine Anpassung des französischen an den deutschen Text vorschlagen.

Lucile Nordberg hält fest, dass sie ein Problem mit „en dehors“ haben. Sie wollen eine Einschränkung betreffend die Verantwortlichkeit der Musiker. Ihr Organist ist gegenüber allen Musikern offen, aber die Kirchgemeinde will nicht jeden Musiker. Was heisst „en dehors“?

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs meint zu Sven Sievers, dass sie einverstanden wären mit „musique d'église et du chant communautaire“, aber nicht mit dem Rest. Er meint zu Lucile Nordberg, dass der deutsche Text „ausserhalb des Gottesdienstes“ klar ist, aber der französische Text nicht. Keine der beiden Versionen ist massgebend, sie ergänzen sich.

Frédéric Noyer spricht in seinem Namen und meint zur Frage, ob es wirklich Richtlinien braucht, dass der Kirchgemeinderat für die Kultstätte verantwortlich ist. Er meint, dass die Richtlinien betreffend die Benutzung des Gebäudes ausreichend sind. Er fragt nach Wortmeldungen.

Sven Sievers fragt, ob er es richtig verstanden hat, dass die Kommission KV/KO den Text nochmals mit der Ergänzung neu formulieren will.

Paul-Albert Nobs bestätigt dies und hält fest, dass die Kommission KV/KO einen neuen Antrag formuliert.

Frédéric Noyer informiert, dass ein neuer Antrag der Kommission KV/KO mit „musique d'église et du chant communautaire“ vorliegt.

Frédéric Siegenthaler schlägt vor, von der Praxis der Musik zu sprechen. Er unterstützt den Antrag der KG Estavayer-le-Lac, da man hier wirklich Lust verspürt zu ermutigen.

Sven Sievers informiert, dass die KG Estavayer-le-Lac trotz der Unterstützung von Frédéric Siegenthaler, den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Lucile Nordberg informiert, dass die KG Bulle-La Gruyère den Antrag zugunsten des Antrags der Kommission KV/KO zurückzieht.

Art. 108.2 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag der Kommission KV/KO erhält 47 Stimmen, der Hauptantrag erhält keine Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 108.2: Anpassung des französischen Textes, ohne Auswirkung auf die deutsche Fassung.

2.5.7 Sekretärin oder Sekretär

Art. 109 Aufgaben

Frédéric Noyer informiert, dass Alain-François Grandjean seinen Antrag nochmals neu formuliert hat und dieser noch angepasst werden muss. In der Zwischenzeit wird Art. 110 behandelt.

Art. 110 Ernennung und Amtsübergabe

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 110 KG Kerzers, Sprecherin Margrit Kaufmann

Margrit Kaufmann teilt mit, dass sie der Meinung sind, dass die Sekretärin oder der Sekretär in einem normalen Arbeitsverhältnis angestellt ist. Sie wollen, dass „Mandat“ gestrichen wird.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion.

Erich Tschannen hält fest, dass es die Idee der Kommission KV/KO ist, dass dieser Artikel mit Artikel 84.1 korrespondiert. Die Grundidee ist, dass das Arbeitsverhältnis der Sekretärin oder dem Sekretär mit dem OR übereinstimmt. Mit der neuen Amtsperiode wird bestimmt, wer was macht. Die Kommission KV/KO hat vier Jahre eingefügt, weil man diskutieren kann, ob sie oder er das Protokoll weiter führt oder, ob ein Mandat vergeben wird.

Lucile Nordberg teilt mit, dass sie in Bulle-La Gruyère zwei Sekretärinnen haben. Eine hat das Mandat für die Protokollierung erhalten. Sie unterstützt den Hauptantrag der Kommission KV/KO.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Margrit Kaufmann informiert, dass die KG Kerzers den Antrag zurückzieht.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 109 Aufgaben

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 109.3 KG Murten, Sprecher Alain-François Grandjean

Ueli Fiechter spricht im Namen von Alain-François Grandjean, da dieser die Synode bereits verlassen musste. Der französische und deutsche Text muss angepasst werden, da diese nicht dasselbe aussagen.

Paul-Albert Nobs teilt mit, dass sich die Kommission KV/KO dem Antrag KG Murten anschliesst.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 109.3 Antrag Murten vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Murten erhält das grosse Mehr und 1 Gegenstimme. Die Synode beschliesst den Antrag Murten anzunehmen.

Art. 109.3: ~~Der Kirchgemeinderat kann mit zum Voraus ausgesprochener Begründung den Ausstand der Sekretärin oder des Sekretärs verlangen.~~ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, eine Sitzung in Abwesenheit der Sekretärin oder des Sekretärs durchzuführen. Sie oder er erhält davon im Voraus eine begründete Mitteilung.

2.5.8 Kassierin oder Kassier

Art. 111 Aufgaben

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 111.2 KG Murten, Sprecher Ueli Fiechter
- Art. 111.3 KG Murten, Sprecher Ueli Fiechter

Frédéric Noyer hält fest, dass die Antragssteller das Wort nicht wünschen. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs teilt mit, dass die Kommission KV/KO mit der Anpassung zu Absatz 2 einverstanden ist, aber nicht mit der Anpassung zu Absatz 3, da es nicht dasselbe ist.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Ueli Fiechter spricht im Namen von Alain-François Grandjean und informiert, dass die KG Murten den Antrag zu Absatz 3 zurückzieht.

Art. 111.2 Antrag Murten vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Murten erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Murten anzunehmen.

Art. 111.2: Anpassung des französischen Textes, ohne Auswirkung auf die deutsche Fassung.

Art. 112 Ernennung und Kassenübergabe

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

2.6 Der Haushalt und die Verwaltung der Kirchgemeinde

Art. 113 Rechnungsprüfungskommission

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 113.2 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Christiane Brandt-
- Art. 113.2bis KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Anträgen. Er informiert, dass es bei den eingereichten Anträgen um dasselbe geht, und diese sich gegenübergestellt werden.

Christiane Brandt teilt mit, dass eine Rechnungsprüfungskommission bereits ein Mandat zur Revision der Konten erhalten hat. Diese hat Kompetenzen und kann Entscheidungen treffen. Deshalb ist es unnötig vor die Kirchgemeindeversammlung zu treten, da diese bereits die entsprechenden Kompetenzen erteilt hat.

Lucile Nordberg hält fest, dass sie mit der Kommission KV/KO einverstanden sind, aber nicht damit, dass die Rechnungsprüfungskommission bestimmen kann, welche Treuhandgesellschaft die Revision macht.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Jean-François Javet meint, dass die Konten durch den Kassier geführt werden, dies unter der Verantwortung des Kirchgemeinderats. Die Revisionsstelle kann nicht durch den Kirchgemeinderat beauftragt werden.

Lucile Nordberg fragt, wer die Treuhandgesellschaft aussucht. Die Unabhängigkeit muss auch in Bezug auf die Revisoren und die Kirchgemeinde bestehen.

Paul-Albert Nobs meint, dass das kein Problem ist. Die Rechnungsprüfungskommission kann zwei bis drei Treuhandgesellschaften vorschlagen und die Kirchgemeindeversammlung kann dann auswählen. Der Antrag von Christiane Brandt ist nicht möglich, die Rechnungsprüfungskommission kann nicht auswählen. Es muss die Kirchgemeindeversammlung sein, die entscheidet, wer das Mandat erhält.

Andreas Freiburghaus spricht im Namen der Finanzkommission. Er hält fest, dass der Vorschlag der Kommission KV/KO korrekt ist. Die Analogie zum Gemeindegesetz ist, dass die Gemeindeversammlung bestimmt und nicht der Gemeinderat. Er bittet die Synode den Hauptantrag anzunehmen.

Lucile Nordberg informiert, dass sie den Antrag zurückziehen.

Christiane Brandt informiert, dass sie den Antrag zurückziehen.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 114 Aufgaben

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 115 Periodische Überprüfung der Bilanzwerte

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 116 Budget

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 117 Ausgaben

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 118 Anlagen und Bürgschaften

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 119 Schuldentilgung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 120 Jahresrechnung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 121 Archivführung

Frédéric Noyer informiert, dass drei Anträge vorliegen zu:

- Art. 121.1 Konvent, Sprecher Frédéric Siegenthaler
- Art. 121.2 KG Murten, Sprecher Ueli Fiechter
- Art. 121.2 Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs

Ueli Fiechter hält fest, dass ihnen eine stärkere Formulierung sinnvoller erscheint. Er meint, dass Dokumente über bauliche Veränderungen späteren Generationen dienlich sein könnten. Der von ihnen vorgeschlagene Begriff „relevant“ mag unpräzise erscheinen. Aber sie wollen nicht im Detail erwähnen, was aufbewahrt werden muss und was nicht.

Frédéric Noyer hält fest, dass sie auf den Antrag warten und später darauf zurückkommen.

Frédéric Siegenthaler informiert, dass sie morgen „75 Jahre Bau der Kirche in Estavayer-le-Lac“ feiern. Viele Dokumente betreffend diesen Bau sind gefunden worden. Aber viele Dokumente mussten gesucht werden. Er meint, dass die wichtigen Dokumente aufbewahrt werden müssen.

Frédéric Noyer erteilt das Wort Ueli Fiechter.

Ueli Fiechter informiert, dass die KG Murten den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs schlägt vor, den Absatz 1 so zu belassen und Absatz 2 mit dem Antrag von Frédéric Siegenthaler zu ergänzen. Zum Antrag der KG Murten meint er, dass es nicht nötig ist, dass der Synodalrat Weisungen zu Renovationen und Anschaffungen erlässt. Es ist wünschenswert, dass die Kirchgemeinden möglichst viele Unterlagen aufbewahren.

Frédéric Siegenthaler schliesst sich dem Antrag der Kommission KV/KO an, wenn sie „il est souhaitable“ streichen und „une obligation,“ einfügen.

Paul-Albert Nobs meint, dass es keine Verpflichtung sein kann. Jede Kirchgemeinde kann es machen, wie sie will. Man muss sagen, was obligatorisch ist und was nicht.

Frédéric Noyer will von der Kommission KV/KO einen schriftlichen Antrag.

Frédéric Siegenthaler informiert, dass er seinen Antrag zugunsten des Antrags der Kommission KV/KO zurückzieht.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Art. 121.2 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag der Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 121.2: Es ist wünschenswert, dass betreffend Gebäude möglichst viele Unterlagen aufbewahrt werden.
Über den Erwerb von Gebäuden, Bauarbeiten und Gebäudeunterhalt sind die relevanten Unterlagen unbefristet aufzubewahren.

Pause

3. Die Kantonalkirche

3.1 Die Synode

Art. 122 Auftrag und Amtsdauer

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 122.2 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg
- Art. 122.2 KG Murten, Sprecher Ueli Fiechter

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Anträgen. Er erteilt das Wort den Antragsstellern.

Die KG Murten wünscht das Wort nicht.

Lucile Nordberg meint, dass der Ausdruck „ont force de loi“ ein gesetzlicher Ausdruck ist. Aber sie findet diesen Ausdruck diktatorisch. Sie informiert, dass sie den Antrag zugunsten des Antrags der KG Murten zurückzieht. Sie meint, dass man auch schreiben könnte „font autorité“. Oder wie Alain-François Grandjean es vorschlägt „sont contraignants“. Sie informiert, dass sie einen neuen Antrag formulieren wird.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass das Problem in Art 25.1 KV geregelt ist. Er meint, dass man nicht darauf zurückkommen muss. Die Kommission KV/KO akzeptiert den Antrag der KG Murten.

Lucile Nordberg informiert, dass sie keinen neuen Antrag einreicht.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 122.2 Antrag Murten vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Murten erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Murten anzunehmen.

Art. 122.2: Anpassung des französischen Textes, ohne Auswirkung auf die deutsche Fassung.

Art. 123 Aufgaben

Frédéric Noyer informiert, dass acht Anträge vorliegen zu:

- Art. 123.3 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 123.3 Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs
- Art. 123.3bis Konvent, Sprecher Frédéric Siegenthaler
- Art. 123.3bis KG La Glâne - Romont, Sprecher Henri Gauchat
- Art. 123.4 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler
- Art. 123.4 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 123.6 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 123.6 Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs

Frédéric Noyer informiert, dass zuerst die Anträge der Kommission KV/KO, KG Murten und Konvent betreffend Absatz 3 behandelt werden.

Christian Radecke hält fest, dass im Antrag der KG Murten die Geschäftsprüfungskommission enthalten ist. Er weist darauf hin, dass die Geschäftsprüfungskommission bereits in den Verhandlungen der Verfassung abgehandelt ist. Deshalb ziehen sie den Antrag zurück.

Paul-Albert Nobs dankt Pfarrer Radecke für sein Votum. Der Antrag der Kommission KV/KO ist nur eine Vervollständigung.

Frédéric Noyer meint, da die Geschäftsprüfungskommission bereits geregelt ist, solle der Konvent seinen Antrag ebenfalls zurückziehen.

Frédéric Siegenthaler informiert, dass der Konvent den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer hält fest, dass nur noch der Antrag der Kommission KV/KO vorliegt. Er eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 123.3 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 123.3: Sie wählt den Synodalrat, die Mitglieder des Büros der Synode, die Sekretärin oder den Sekretär der Synode, die Revisionsstelle, die Mitglieder der Finanzkommission, ~~und~~ der Rekurskommission und **der Ordinationskommission.**

Frédéric Noyer teilt mit, dass Art. 123.3bis behandelt wird. Er erteilt das Wort dem Antragssteller.

Philippe Menoud informiert, dass die KG La Glâne-Romont den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer informiert, dass zu Art. 123.4. zwei Anträge vorliegen. Der Antrag der KG Murten präzisiert die Zusammensetzung.

Frédéric Siegenthaler meint, dass der französische Text besser formuliert werden muss. Bei der Ordination gibt es ein gegenseitiges Versprechen und deshalb möchte er, dass dies in der Kirchenordnung eingefügt wird.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Daniel de Roche hält fest, dass die Kommission KV/KO mit dem Antrag von Frédéric Siegenthaler einverstanden ist. Er schlägt vor, dass Frédéric Siegenthaler in seinem Antrag „dargestellt durch die anwesende Gottesdienstgemeinschaft“ streicht. Es geht um die Kompetenz der Synode. Er schlägt vor, den angepassten Antrag von Frédéric Siegenthaler anzunehmen.

Frédéric Siegenthaler ist einverstanden seinen Antrag anzupassen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 123.4 Antrag Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 123.4: Sie ~~genehmigt das Ordinationsgelübde~~. Sie bestimmt den Wortlaut des gegenseitigen Versprechens zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg und den zum Pfarramt, respektive dem diakonischen Amt ordinierten oder in den Kirchendienst aufgenommenen Personen.

Frédéric Noyer informiert, dass der Antrag der KG Murten Art. 123.4 behandelt wird.

Christian Radecke meint, dass dies in einem anderen Artikel bereits geregelt ist und zieht den Antrag zurück.

Paul-Albert Nobs meint, dass die Bemerkung von Christian Radecke korrekt ist. Es wird in Art. 184 eingefügt.

Frédéric Noyer informiert, dass zu Art. 123.6 zwei Anträge vorliegen. Er erteilt das Wort den Antragsstellern.

Christian Radecke hält fest, dass es bereits in der KV geregelt ist und zieht den Antrag zurück.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass es nicht der Synodalrat ist der vorschlägt, sondern die Ordinationskommission.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Sven Sievers will von der Kommission KV/KO wissen, warum am Schluss „auf Grund ihrer Fähigkeiten und Eignung“ angefügt wird.

Paul-Albert Nobs meint, dass es sich um eine Motivation handelt.

Frédéric Siegenthaler unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO. Er findet es eine elegante Formulierung.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 123.6 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Antrag Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 123.6: Sie bestätigt auf Antrag ~~des Synodalrats~~ der Ordinationskommission Kandidaturen von **Amtsträgerinnen und Amtsträgern** zur Ordination oder zur Aufnahme in den Kirchendienst **auf Grund ihrer Fähigkeiten und Eignung**.

Pause

Art. 124 Wahl

Frédéric Siegenthaler hat eine Frage zu Absatz 4; alle Gemeindeglieder sind wählbar. Wieso wurde das nicht am Schluss von Absatz 2 eingefügt?

Samuel Gerber meint, dass es so formuliert worden ist, weil es der korrekte Ablauf ist. Die Kirchgemeindeversammlung kann nicht irgendjemanden wählen, sondern nur Kirchgemeindeglieder. So ist klar geregelt, wen sie wählen können.

Paul-Albert Nobs unterstützt die Aussagen von Samuel Gerber.

Frédéric Noyer fragt nach Anträgen. Es werden keine Anträge eingereicht.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 125 Konstituierung

Frédéric Noyer informiert, dass vier Anträge vorliegen zu:

- Art. 125.1 Büro der Synode, Sprecher Jean-François Javet
- Art. 125.1 Estavayer-le-Lac, Sprecher Fritz Schertenleib
- Art. 125.3 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg
- Art. 125.3 Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Anträgen. Er schlägt vor, zuerst Absatz 1 zu behandeln.

Jean-François Javet hält fest, dass die neue Präsidentin oder der neue Präsident bei der Vorbereitung der Synode nicht einbezogen werden kann und daher nicht auf dem Laufenden ist. Deshalb schlägt das Büro der

Synode vor, dass zu Beginn einer neuen Legislaturperiode das alte Büro der Synode die Synode einberuft und leitet.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO nicht damit einverstanden ist. Normalerweise ist es die älteste Person, die die Eröffnung übernimmt. Er meint, dass der neue Präsident seine Aufgabe sofort nach der Wahl übernehmen soll. Es kann zudem vorkommen, dass der abtretende Präsident nicht mehr Mitglied der Synode ist.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Walter Burkard hat eine Frage betreffend die Eröffnung mit einem Abendmahlgottesdienst in einer der reformierten Kirchen in Murten. Zurzeit befindet man sich in der Diskussion, den Sitz der Kantonalkirche nach Freiburg zu verlegen. Ist hier die Definition „in einer der reformierten Kirchen in Murten“ korrekt? Sollte es nicht offener formuliert werden?

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs teilt mit, dass in der Verfassung steht, dass der Sitz der Kantonalkirche in Murten ist. Wenn es hier angepasst wird, muss es in der KV ebenfalls angepasst werden.

Frédéric Noyer hält fest, dass es ist nicht das erste Mal wäre, dass etwas geändert werden müsste, aber eine Anpassung ist in diesem Falle nicht zwingend.

Sven Sievers fragt, wieso steht „in einer der reformierten Kirchen in Murten“ und nicht eine Kirche im Kanton Freiburg.

Frédéric Noyer teilt mit, dass sich dies aus historischen Gründen begründet, der Sitz der Kantonalkirche in Murten ist und die Frühlingssynode ebenfalls in Murten stattfindet.

Fritz Schertenleib fragt, ob die Frühlingssynode immer in Murten stattfinden muss, oder ob dies angepasst werden kann?

Frédéric Noyer meint, dass diese Möglichkeit besteht.

Innocent Himbaza meint, dass der Gottesdienst das Wichtigste ist, es muss nicht spezifiziert werden, wo dieser stattfindet.

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass die Kirche eine Institution ist: Die Kirche ist eine Versammlung von Leuten und nicht von Gebäuden. In der Neuenburger Kirche wird es alternierend, immer an einem anderen Ort gemacht. Gott ist überall!

Daniel de Roche informiert, dass dieser Punkt seit dem ersten Kirchengesetz von 1854 so geregelt ist. Die Diskussion betreffend den Sitz der Kantonalkirche wünscht er unter Art. 127 zu führen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Guy Maïkoff meint, dass es nicht darum geht, nicht nach Murten zu kommen. Sie wollen lediglich einen Abendmahlgottesdienst. Wo dieser stattfindet, spielt keine Rolle.

Lucile Nordberg hält fest, dass es eine Frage der Organisation ist. Sie meint, ob nicht zuerst über den Antrag des Büros der Synode abgestimmt werden soll.

Frédéric Noyer informiert, dass er noch auf den Antrag wartet.

Lucile Nordberg sagt, dass es zwei Elemente im gleichen Absatz hat, diese aber nichts miteinander zu tun haben.

Frédéric Noyer informiert, dass im Moment vom Antrag des Büros der Synode gesprochen wird. Er fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 125.1 Antrag Büro der Synode vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Frédéric Noyer informiert, dass der neue Antrag der KG Estavayer-le-Lac vorliegt. Er eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 125.1 Antrag Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält 37 Stimmen, der Hauptantrag erhält 16 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 125.1: Die konstituierende Sitzung zu Beginn einer neuen Legislaturperiode wird vom abtretenden Büro der Synode einberufen und eröffnet. Sie beginnt mit einem Abendmahlgottesdienst ~~in einer der reformierten Kirchen in Murten.~~

Frédéric Noyer informiert, dass die Anträge zu Absatz 3 behandelt werden.

Lucile Nordberg denkt, dass sie mit dem Antrag der Kommission KV/KO einverstanden ist. Sie muss diesen aber noch lesen.

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs informiert, dass zwei statt drei Vizepräsidenten eingefügt worden sind, da der Vorschlag des Kammersystems verworfen wurde. Die Ordinationskommission wurde hinzugefügt.

Lucile Nordberg informiert, dass die KG Bulle-La Gruyère den Antrag zugunsten des Antrags der Kommission KV/KO zurückzieht.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 125.3 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 125.3: Die Synode wählt in jeweils getrennten Verfahren:

- aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und 3 2 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, welche gemeinsam das Büro der Synode bilden. ~~Jede Kammer stellt jeweils eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.~~
- die Revisionsstelle,
- die Mitglieder der Finanz, ~~und~~ der Rekurs- **und der Ordinationskommission,**
- die Sekretärin oder den Sekretär der Synode.

Art. 126 Wahl des Synodalrats

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 127 Ordentliche und ausserordentliche Synoden

Frédéric Noyer informiert, dass drei Anträge und drei identische Anträge vorliegen zu:

- Art. 127.1 KG Cordast, Sprecher Beat Lüthi
- Art. 127.1 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 127.1 Amtsträger, Konvent, Bettina Beer-Aebi, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Frédéric Noyer informiert, dass es um Absatz 1 geht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs informiert, dass es um die Anzahl Synoden geht. Bis jetzt haben die Synoden jeweils an 2 ganzen Tagen stattgefunden. Ein Tag für die Konten und ein Tag für das Budget. Er meint, dass die Synodalen weit weg vom Geschehen der Kirche sind, wenn 6 Monate zwischen den Synoden liegen. Die Kommission KV/KO schlägt 5 Abende à 4 Stunden zwischen 16.00 – 21.00 Uhr vor. Somit kann an 3 Abenden, von etwas anderem als vom Geld gesprochen werden. Die KG Murten schlägt anstelle eines Abends einen Samstagvormittag vor. Er meint, dass mit diesem System das Niveau angehoben werden könnte. Es wird interessanter, weil man aktiver am Kirchenleben teilnehmen kann.

Beat Lüthi hält fest, dass die KG Cordast die Idee der Kommission KV/KO versteht und unterstützt, da es gut ist, nicht an jeder Synode über Geld zu sprechen. Aber sie sind der Meinung, dass mit halbtägigen Sitzungen die Fixkosten sehr hoch sind. Es gibt zusätzliche Präsidentenkonferenzen. Das Büro der Synode hat einen grossen administrativen Aufwand. Sie schlagen vor, dass die Synode 3 Mal jährlich zusammenkommt; nämlich einen ganzen, sowie 2 halbe Tage.

Christian Radecke hält fest, dass die KG Murten die Idee von 4 – 5 halben Tagen unterstützt. Man hat die Möglichkeit sich besser kennen zu lernen. Aber sie finden die Festlegung auf Nachmittage oder Abende unglücklich und schlagen deshalb als Ergänzung einen Samstagvormittag vor. Er meint, dass die Stimmung am Samstagmorgen mit der frischen Luft des Samstags besser ist.

Frédéric Noyer dankt allen für das, was heute Morgen, dank der frischen Samstagluft, erreicht worden ist.

Frédéric Siegenthaler meint, dass es Vorteile hat, wenn man sich öfters sieht; dass man die Geschäfte besser verfolgen kann. Aber es geht auch viel Zeit verloren. Er unterstützt die Tagessitzungen mit einem gemeinsamen Mittagessen. Sie schlagen drei Synoden pro Jahr vor: Zwei an einem Abend und eine an einem ganzen Tag am Montag.

Guy Maïkoff unterstützt die Anträge der KG Murten und der Kommission KV/KO. Er meint, dass man mit dieser Lösung eine schnellere Reaktionsmöglichkeit schafft. Aber er findet es schwierig einen ganzen Tag beizubehalten, da es für einige Personen schwierig ist, frei zu nehmen.

Fritz Schertenleib unterstützt die Anträge der Amtsträger und der KG Cordast. Am Ende eines Arbeitstages ist man müde. Man muss um 15 Uhr aufhören zu arbeiten, damit man rechtzeitig an der Synode ist. Er meint, dass es bereichernd ist, einmal im Jahr zusammen zu essen. Die Tagessitzungen sind speditiver und man hat die Möglichkeit sich kennen zu lernen.

Samuel Gerber denkt, dass es eine andere Dynamik gibt, wenn man sich öfter sieht. Er meint zu Cordast betreffend die Kostenfrage, dass es Sachen gibt, die bei halben Tagen nicht billiger sind. Aber bei den Entschädigungen fällt es ins Gewicht, ob die Synode einen halben oder einen ganzen Tag dauert. Heute gibt es zwei Synoden pro Jahr, und die Synode hat beschlossen, zusätzliche Sondersynoden durchzuführen. Deshalb schlägt die Kommission KV/KO „in der Regel“ vor, damit man die Möglichkeit hat, etwas anderes zu beschliessen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Innocent Himbaza unterstützt die Idee, dass man sich öfter sieht. 5 Mal im Jahr erlaubt, dass man sich besser kennen lernt. Die Synode benötigt heute viel Zeit für Administratives; somit hat man die Möglichkeit auch einmal über etwas anderes, als nur über die Finanzen zu sprechen. Er unterstützt den Antrag der KG Murten: Am Samstagmorgen hat man noch die Möglichkeit zusammen zu essen.

Emanuel Gasser hat Mühe mit dem Ende des Nachmittags. Er meint, dass es im Sommer taghell und im Winter bereits dunkel ist. Er fragt, um welche Zeit die Sitzungen stattfinden werden. Er meint, dass die Zeit definiert werden muss.

Walter Burkard hat Mühe mit zu häufigen Sitzungen. Er meint, dass es an der heutigen Sitzung viele leere Stühle hat, weil es im Moment sehr viele Sitzungen hat. Die Leute haben Mühe, sich immer wieder Zeit zu nehmen, da alle noch andere Interessen haben. Er meint, dass es relativ viel ist, wenn man sich fünf Abende reservieren muss. Sie haben auch noch andere Sitzungen. Er unterstützt die Idee, dass man tagsüber eine Sitzung hat und evt. noch zwei halbe Tage. Er meint, dass nach einer Abendsitzung die bis 21.00 Uhr dauert, niemand mehr zusammen essen will.

Frédéric Siegenthaler findet die Idee nur Abendsitzungen durchzuführen nicht gut, da dies verhindert, dass man die Familie sieht. Die Amtsträger haben bereits an vielen Abenden Anlässe. Er hält an seinem Antrag fest.

Andreas Freiburghaus ist vom Antrag KG Murten überzeugt. Er legt kein enges Korsett an, aber er gibt den Takt vor. Die Effizienz der Beratungen wird steigen. Bei einer ganztägigen Synode ist nach dem Mittagessen die Luft raus. Er bittet die Synode dem Antrag KG Murten zu folgen.

Lucile Nordberg unterstützt den Antrag der Amtsträger. Sie meint, dass Synoden, die nur am Abend stattfinden, ungünstig sind, da die Präsidenten und Amtsträger bereits andere Sitzungen für die Kirchgemeinde am Abend haben. 5 Mal im Jahr, d.h. alle 2 Monate ist einerseits gut, da man besser Bescheid weiss, aber es ist viel. Wenn die Sitzungen immer in Murten stattfinden, haben viele einen weiten

Anfahrtsweg.

Frédéric Noyer spricht in seinem Namen und unterstützt den Antrag der KG Murten. Er meint, dass es stimmt, dass sich die Synode oft trifft, und dass die Präsidenten der Kirchgemeinden immer anwesend sind. Es gibt viel Arbeit. Wenn man als Delegierter in die Synode gewählt ist, ist es etwas anderes. Die Regelmässigkeit, die wir mit den Sondersynoden hatten, hat die Dynamik geändert. Es wird nicht so sein, wie jetzt; es wird von fünf Synoden pro Jahr gesprochen. Wenn eine Sitzung am Samstagmorgen stattfindet, hat man die Möglichkeit im Anschluss daran zusammen zu essen. Er unterstützt den Antrag KG Murten. Er ist sich bewusst, dass viele Leute weite Anfahrtswege haben, aber das muss nicht hier geregelt werden. Dieser Artikel regelt nur die Anzahl der Synoden. Mit fünf Sitzungen kann die Synode aktiver sein.

Lucile Nordberg meint, dass es zusätzliche Sitzungen gibt. Sie hält fest, dass, auch wenn sich keine Amtsträgerin ist, sie einen Beruf hat, bei dem sie abends arbeiten muss.

Jean-Christoph Stucki meint, dass die Sondersynoden nicht mit den ordentlichen Synoden verglichen werden können. Er unterstützt den Antrag KG Murten. Aber er meint, dass Anträge eliminiert werden sollten, damit die Synode fortschreiten kann.

Silvia Aegerter meint, dass die KG Cordast nichts dagegen hat, wenn es nur um diese fünf Synoden gehen würde. Aber fünf Synoden brauchen auch mehr Vorbereitungen und ohne diese Vorbereitung gibt es keine fruchtbare Diskussion in den Synoden. Sie hält fest, dass die Präsidentenkonferenzen sehr wichtig sind.

Paul-Albert Nobs meint zu Silvia Aegerter, dass mit dem neuen System keine Präsidentenkonferenzen mehr vorgesehen sind. Die meisten Generalratssitzungen in unseren Städten finden am Ende des Tages statt, und er hat noch nie gehört, dass diese, weil sie am Abend stattfinden, nicht gut sind.

Frédéric Noyer fragt die KG Murten, ob sie noch etwas anfügen wollen.

Christian Radecke teilt mit, dass sie an ihrem Antrag festhalten.

Frédéric Noyer schlägt vor, den Antrag KG Cordast und den Antrag der Amtsträger/Konvent/Bettina Beer-Aebi gegenüberzustellen. Der obsiegende Antrag wird dem Antrag KG Murten gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag wird dem Hauptantrag gegenübergestellt.

Art. 127.1 Antrag Cordast vs. Antrag Amtsträger/Konvent/Bettina Beer-Aebi

Abstimmung: Der Antrag Cordast erhält 36 Stimmen, der Antrag Amtsträger/Konvent/Bettina Beer-Aebi erhält 8 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Cordast anzunehmen.

Art. 127.1 Antrag Cordast vs. Antrag Murten

Abstimmung: Der Antrag Cordast erhält 27 Stimmen, der Antrag Murten erhält 31 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Murten anzunehmen.

Art. 127.1 Antrag Murten vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Murten erhält das grosse Mehr, der Hauptantrag erhält 1 Stimme. Die Synode beschliesst den Antrag Murten anzunehmen.

Art. 127.1: Die Synode tagt in der Regel 5 Mal jährlich am Ende des Nachmittags **oder am Samstagvormittag** für eine Dauer von 4 Stunden.

Art. 128 Sprachen und Protokoll

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 129 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 130 Verhandlungen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 131 Öffentlichkeit

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 132 Traktandenliste

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 132 Kommission KV/KO

Frédéric Noyer informiert, dass es nur darum geht „und die Mehrheit der Kammern“ zu streichen. Er fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 132 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 132: Die Synode behandelt die auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte. Andere Geschäfte können behandelt werden, wenn es eine 2/3-Mehrheit der Stimmenden ~~und die Mehrheit der Kammern~~ zu Beginn der Synode ~~beschliessen~~ beschliesst.

Art. 133 Wahlen und Abstimmungen

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 133.2 Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs

Paul-Albert Nobs informiert, dass im ersten und zweiten Punkt „und die Mehrheit der Kammern“ gestrichen werden muss. Im letzten Punkt wird im französischen Text „les décisions courantes“ anstatt „les votations“ eingefügt.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 132.2 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 133.2: Erforderlich ist:

- 2/3-Mehrheit aller Stimmenden ~~und die Mehrheit der Kammern~~ für die Revision der Verfassung oder der Kirchenordnung, für Deklarationen, für das Hinzufügen von Traktanden auf die Traktandenliste und für Wiedererwägungsanträge, die im Verlauf der Verhandlungen gestellt werden,
- die einfache Mehrheit der Stimmenden ~~und die Mehrheit der Kammern~~ in allen anderen Abstimmungen,
- das absolute Mehr der ausgeteilten Stimmzettel beim 1. Wahlgang,
- das relative Mehr beim 2. Gang bei Wahlen und Sachgeschäften. (Der französische Text wird angepasst, ohne Auswirkung auf die deutsche Fassung.

Art. 134 Abstimmungsverfahren

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 134.1 KG Murten, Sprecher Ueli Fiechter

Frédéric Noyer hält fest, dass es bereits heute so ist, dass er den Antrag jeweils nur in einer Sprache vorliest, da parallel die Übersetzerin oder der Übersetzer die andere Sprache verliest. Er eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs informiert, dass sich die Kommission KV/KO dem Antrag KG Murten anschliesst.

Anne Burger meint, dass dann der Präsident warten muss, bis die Simultanübersetzung den Text vollständig gelesen hat.

Frédéric Noyer sagt, dass es für ihn hilfreich ist, wenn er die Übersetzer sieht.

Nina Rörich meint, dass es eine Verzögerung von fünf Sekunden gibt.

Frédéric Noyer hält fest, dass die Bemerkung von Anne Burger ihn und nicht die Übersetzer betrifft.

Art. 134.1 Antrag Murten vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Murten erhält das grosse Mehr und 1 Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Murten anzunehmen.

Art. 134.1: Anträge müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode schriftlich vorgelegt werden. Bei Abstimmungen ~~legt die Präsidentin oder der Präsident der Synode einen in beiden Sprachen formulierten Text vor,~~ **wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode, oder durch die von ihr oder ihm bestimmte Person, ein in beiden Sprachen formulierter Text vorgelesen,** der protokolliert wird. Zuerst wird über Unterabänderungsanträge, dann über Abänderungsanträge abgestimmt. Der Antrag des Synodalrates oder der zuständigen Kommission hat in der Schlussabstimmung gegenüber den Gegenanträgen die Priorität.

Art. 135 Interpellation

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 135.4 Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Anträgen. Es werden keine weiteren Anträge eingereicht.

Paul-Albert Nobs informiert, dass es immer noch um die Streichung der Kammern geht. In Art. 140.3 und 140.6. ebenfalls.

Frédéric Siegenthaler fragt, ob nicht die Art. 136 und 135 verschoben werden müssten.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er hält fest, dass es nicht darum geht die Artikel zu verschieben.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Reihenfolge korrekt ist.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Art. 135.5 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 135.4: Die Interpellation ist an der nächsten Synode zu beantworten. Wird eine Interpellation weniger als 4 Wochen zuvor eingereicht, kommt sie an der nächsten Synode nur zur Behandlung, wenn sie von den anwesenden Synodalen mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden ~~und die Mehrheit der Kammern~~ für dringlich erklärt wird.

Art. 136 Schriftliche Anfragen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 137 Postulat (Anregung)

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 138 Motion

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 139 Liste der hängigen Motionen und Postulate

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 140 Deklaration (Resolution)

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 140.3 Kommission KV/KO

- Art. 140.6 Kommission KV/KO

Frédéric Noyer informiert, dass es um die Streichung der Kammern geht. Er fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 140.3 und 140.6 Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Kommission KV/KO erhält das grosse Mehr, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 140.3: Verspätet eingereichte Deklarationsanträge werden erst an der Synode bekannt gegeben und nur auf die Traktandenliste genommen, wenn 2/3 der Stimmenden ~~und die Mehrheit der Kammern~~ zustimmt.

Art. 140.6: Für das Zustandekommen einer Deklaration bedarf es der 2/3-Mehrheit der Stimmenden ~~und die Mehrheit der Kammern~~.

Art. 140bis Rechtsmittel

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 141 Referendum

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

6. Daten der Sondersynoden 2012

Samstag, 12. Mai 2012

Daten Synoden 2012

Montag, 4. Juni 2012 Frühlingssynode

Montag, 12. November 2012 Herbstsynode

7. Verschiedenes

Frédéric Noyer informiert, dass anlässlich der Frühlingssynode vom 4. Juni 2012 die Wahlen des Synodalrats traktandiert sind. Er meint, dass im Herbst zwei zusätzliche Sondersynoden durchgeführt werden müssen. Er bittet die Synodalen, die Anträge für die 2. Lesung vor den Sommerferien einzureichen.

8. Schlussgebet:

Pfr. Peter Wüthrich

Der Präsident der Synode schliesst die Sitzung um 13.00 Uhr.

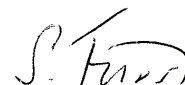
Der Präsident der Synode:



Der Sekretär der Synode:



Die Protokollführerin:





Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Protokoll

Anlass:	Sondersynode 2012	
Ort:	Centre Löwenberg, Murten-Muntelier	
Datum:	17. März 2012	
Zeit:	08.02 Uhr bis 12.54 Uhr	
Vorsitz:	Noyer Frédéric, Präsident der Synode	
Büro der Synode:	Javet Jean-François, Vize-Präsident der Synode Pfr. Wüthrich Peter, Vize-Präsident der Synode	
Zahl der anwesenden Synodalen & absolutes Mehr:	08.02 Uhr 68 Anwesende 35 Stimmen	08.47 Uhr 69 Anwesende 35 Stimmen
Stimmzähler:	Freiburghaus Andreas, KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf Zbinden Kurt, KG Weissenstein/Rechthalten	
SuppleantenInnen:	Anliker Daniel, KG Bösinggen Audemars Josiane, KG Bulle-La Gruyère	
Verzeichnis der entschuldigtem oder unentschuldig abwesenden Synodalen:	Ist diesem Protokoll beigelegt	
Synodalrat:	de Roche Daniel, Präsident Zurkinden Martina, Vize-Präsidentin Blaser Pierre-Philippe, entschuldigt Chammartin Thérèse, entschuldigt Gerber Samuel Himbaza Innocent Stucki Jean-Christoph, entschuldigt	
Sekretariat:	Schneider Peter-Andreas, Sekretär der Synode Roh Jolande	
Protokollführung:	Fürst Susanne Chervet Francine	
Juristisches Protokoll:	Keller Rolf	
Übersetzung:	Piller Sulpice Timm Corinna	
Presse anwesend anlässlich der Synode:	Altorfer Susanne, beauftragt durch Ev. - Ref. Kirche Kt. Freiburg	

1. **Biblische Betrachtung**

Pfr. Norbert Wysser

2.a) **Eröffnung durch den Präsidenten der Synode**

Frédéric Noyer begrüsst die Mitglieder, eröffnet die Synode und stellt fest, dass

- die Unterlagen den Delegierten vollständig und fristgerecht zugestellt worden sind,
- die Synodalen beim Verlassen des Saales die Stimmkarten abzugeben haben,
- Wortmeldungen aufgenommen werden,
- bei Wortmeldungen ins Mikrofon gesprochen werden muss, und bei jeder Wortmeldung der Name und die Kirchgemeinde mitgeteilt werden muss.

2.b) **Genehmigung der Traktandenliste**

Der Präsident stellt fest, dass

- keine Anträge zur Traktandenliste vorliegen,
- die Traktandenliste ohne Änderung genehmigt ist.

2.c) **Begrüssung und Inpflichtnahme der neuen Mitglieder der Synode resp. der SuppleantInnen:**

Folgende neue Synodale wird nachvereidigt:

KG Murten Uschi von Niederhäuser

3.a) **Bekanntgabe der an der letzten Synode gewählten StimmzählerInnen**

Stimmzähler: Freiburghaus Andreas, KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf
Zbinden Kurt, KG Weissenstein/Rechthalten

SuppleantInnen: Anliker Daniel, KG Bösinggen
Audemars Josiane, KG Bulle-La Gruyère

3.b) **Bekanntgabe der Übersetzer**

Piller Sulpice & Timm Corinna

4.a) **Teilrevision Kirchenordnung – Weiterführung erste Lesung**

Frédéric Noyer informiert über das neue Dokument „Information zur Verhandlungsführung und Diskussion gemäss Geschäftsreglement der Synode“. Das Büro der Synode hat eine juristische Beurteilung bei Rechtsanwalt Armin Sahli eingeholt. Es geht um die Frage, ob über einen ganzen Artikel eine Schlussabstimmung stattfinden muss oder nicht. Der Revisionsentwurf kann solange diskutiert und abgeändert werden, bis dieser nach der 2. respektive allfälligen 3. Lesung mit 2/3 Mehrheit angenommen ist. Wird über einen einzelnen Artikel die Diskussion nicht gewünscht, respektive liegen keine Anträge vor, so ist der Artikel stillschweigend genehmigt. Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn verschiedene Anträge vorliegen. In Art. 22.5 des Geschäftsreglements steht, dass die Schlussabstimmung nur einmal, d.h. ganz am Schluss der Lesung stattfindet.

Er informiert, dass anlässlich der letzten Sondersynode die Debatte zu Art. 94 – 102 betreffend die Amtsträger eröffnet worden ist. Er fragt die KG Murten, ob sie etwas anfügen will, oder ob die Artikel behandelt werden können.

Monika Selinger meint, dass anlässlich der letzten Synode eine gute Diskussion geführt worden ist, diese wurde nach der Sondersynode weitergeführt. Es hat die Positionen geklärt und sie meint, dass jetzt die einzelnen Artikel behandelt werden können.

2.5.3 **Ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger**

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Daniel de Roche meint, dass die Wahl Schutz für die Verkündigung bietet. Die Wahl der Amtsträger wird durch die Kirchgemeindeversammlung durchgeführt. Die Stadt Freiburg hat seinerzeit mit Rom ausgehandelt, dass sie den Pfarrer wählen dürfen. Eine Wahl ist ein öffentlich-rechtlicher Vorgang, die Anstellung ein privatrechtlicher. Er meint, dass es sich um eine komplexe Materie handelt. Was die Ordination betrifft, gibt es Unterschiede zwischen der Romandie und der Deutschschweiz. In der Deutschschweiz wird direkt ordiniert, in der Romandie nach einer zweijährigen Verweserzeit. Die Kommission KV/KO hat versucht, beiden Seiten gerecht zu werden. Der Unterschied zwischen Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ist abgeschafft worden. Der Synodalrat stellt die Wahlfähigkeit fest. Die Kommission KV/KO schlägt vor, an den 7 Jahren festzuhalten. D.h. zuerst 2 Jahre, dann 5 Jahre und danach Wiederwahl alle 5 Jahre. Über die Dauer der Wiederwahl kann diskutiert werden. Die Kirchgemeindeversammlung ist die erste und die letzte Instanz die beschliesst.

Erich Tschannen informiert, dass in Art. 99 der Kirchenordnung erwähnt wird, dass es um einen

Arbeitsvertrag für eine bestimmte Dauer geht. Dazwischen ist eine Kündigung nicht möglich. D.h. eine Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch Kündigung gibt es nicht. Dennoch kann der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen oder aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Das bedeutet, wenn das Fortfahren für eine Partei nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist. Das sind die beiden Möglichkeiten den Vertrag aufzulösen; auch bei einem befristeten Arbeitsverhältnis. Das befristete Arbeitsverhältnis deckt sich mit den Amtsperioden. Bei mehreren befristeten Arbeitsverhältnissen, die sich folgen, sind die Sozialleistungen und die Lohnfortzahlungspflichten an eine Dauer geknüpft. Es kann gleich gelöst werden, wie bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Art. 94 Amtsträgerstellen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 95 Suchkommission

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 96 Erstwahl

Frédéric Noyer informiert, dass drei Anträge vorliegen zu:

- Art. 96.1 + 96.2 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 96.2 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 96.2 Konvent, Sprecher Urs Schmidli

Frédéric Noyer informiert, dass die deutsche und die französische Version nicht übereinstimmen.

Christian Radecke hält fest, dass es korrekt ist, dass die erste Wiederwahl nach zwei Jahren stattfinden muss.

Frédéric Noyer entschuldigt sich für dieses Problem. Er hält fest, dass drei Anträge zu den Absätzen 1 und 2 vorliegen. Er fragt nach weiteren Anträgen. Er erteilt das Wort der KG Murten.

Christian Radecke hält fest, dass sie mit dem Antrag der Kommission KV/KO einverstanden sind. Dieser bietet die Möglichkeit, sofort zu wählen. So ist es vor Jahren üblich gewesen und so ist es in der Deutschschweiz und im Tessin jetzt noch üblich. In Absatz 2 steht: „gegebenenfalls erfolgt die Ordination“. Er meint, dass es präziser formuliert werden sollte. Er fragt, in welchen Fällen es so sein wird. Wer bestimmt über die nötige Dauer bis zur Aufnahme. Der Antrag der KG Murten will klar festhalten, dass Amtsträger aus reformierten Schweizer Kirchen ohne weiteres gewählt werden können. Die Freiburger Kirche ist Mitglied des Konkordats. Obwohl die Berner Kirche nicht Mitglied ist, machen sie es ebenfalls so. Er zitiert Art. 20 der Statuten des Konkordats. Bei der Zuger Kirche wird vor der Wahl die Wählbarkeit geprüft. Die Wahl ins Pfarramt findet vor Antritt der Stelle statt. Der Antrag der KG Murten möchte erreichen, es so zu machen, wie die Deutschschweiz und die Berner Kirche. D.h. wer in der Schweiz ordiniert worden ist, kann grundsätzlich aufgenommen werden. Es bedarf nicht wieder einer gründlichen Abklärung. Für die Abklärung müssen folgende Punkte beachtet werden: 1. Das Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats 2. Die Ordinationsurkunde 3. Der Auszug aus dem Strafregister. Dieser Absatz eröffnet die Möglichkeit, sich für Abklärungen mehr Zeit zu lassen. Murten will eine erste Bestätigungswahl von zwei Jahren. Dies gibt der Kirchgemeinde mehr Rechte. Der Antrag bringt mehr Klarheit und eine grössere Sicherheit für die Amtsträger. Er bittet die Synodalen diesen Antrag anzunehmen.

Silvia Aegerter informiert, dass die KG Cordast den Antrag zugunsten des Antrags der KG Murten zurückzieht.

Urs Schmidli hält fest, dass sie die gleichen Bedenken gehabt haben, und dass der Konvent den Antrag zugunsten des Antrags der KG Murten zurückzieht.

Daniel de Roche informiert, dass die Kommission KV/KO an ihrem Antrag festhält. Dieser Vorschlag garantiert die Gleichbehandlung aller Amtsträger, die durch eine reformierte Schweizer Kirche ordiniert sind. Er hält fest, dass es nicht nur das Konkordat gibt. Sie haben festgestellt, dass, wenn man direkt wählt, manchmal Leute gewählt werden, die die Stelle schnell wieder verlassen, weil es nicht das ist, was diese sich vorgestellt haben. Deshalb hat sich die Kommission KV/KO für zwei Jahre entschieden. Während diesen zwei Jahren soll eine Aufnahme geprüft und dann in den Kirchendienst aufgenommen werden. Die Freiburger Kirche ist im Einflussbereich von Konkordat, welschen Kirchen und Berner Kirchen. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass Kirchgemeinde, Amtsträger und Ordinationskommission sich kennen lernen können. Der Konkordatstext wird nicht verletzt. Grundsätzlich muss man anerkennen: Was für andere gut ist, kann auch für uns gut sein. Er bittet die Synodalen den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Elisabeth Moser hat eine Frage zu Punkt 1 betreffend die Wahl: Ist es die Kirchgemeindeversammlung die wählt und abwählt? Zu Punkt 2: Ist es der Kirchgemeinderat, der über die Anstellung und Trennung bestimmt? Sie meint, dass dies beim Antrag der Kommission KV/KO nicht klar zum Vorschein kommt. Beim Antrag der KG Murten scheint es klarer zu sein.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Urs Schmidli meint, dass es für Pfarrer entscheidend ist, ob das Gegenüber bei einer Anstellung der Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeinde ist. Im Konfliktfall sind die Pfarrer während den ersten zwei Jahren weniger geschützt. Der Kirchgemeinderat kann in diesen zwei Jahren den Pfarrer entlassen ohne die Kirchgemeinde zu fragen. Die zwei Jahre geben eine gewisse Garantie, dass man im Fall eines Missverständnisses nochmals darüber nachdenken kann. Sie möchten durch die Wahl von Anfang an vollumfänglich geschützt und anerkannt sein. Nicht mit einer Probezeit, die durch den Kirchgemeinderat geprüft wird.

Erich Tschannen meint zu Elisabeth Moser: Das Konzept ist klar, die Verantwortung für die Wahl und die Abwahl liegt bei der Kirchgemeindeversammlung. Dieses Konzept basiert auf Art. 19.4 der Kirchenverfassung. Hier wurden die Kompetenzen vermischt.

Frédéric Siegenthaler unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO. Er spricht als Mitglied der Ordinationskommission. Die Praxis ist, dass vier verschiedene Systeme Anwendung finden. Konkordatsmitglieder haben Regeln betreffend die Ausbildung und Rechte, die wir respektieren. Die Synodalunion Bern-Jura-Solothurn hat ein anderes System und ein anderes Recht. Ferner gibt es Leute des CER und Personen aus anderen Kirchen, z.B. Italien, Deutschland oder Frankreich. Er findet zwei Jahre nötig, um sich kennen zu lernen. Es hat Leute gegeben, die sich nicht wohl gefühlt haben. Mit diesen zwei Jahren ist man flexibler. Er ist gegen den Antrag Murten, da dieser diese Flexibilität nicht zulässt.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Daniel de Roche erklärt, dass mit dem Vorschlag der Kommission KV/KO der Kirchgemeinderat nicht die Möglichkeit hat, einen Kandidaten zu entlassen. Die Kirchgemeindeversammlung wählt einen Kandidaten für zwei Jahre. Somit hat man die Möglichkeit zu schauen, ob man zusammen passt oder nicht. Zu schauen, ob die Verliebtheit für die nächsten fünf Jahre hält. Es gibt Anpassungszeiten und Schwierigkeiten, und manchmal muss man sich trennen. Es werden alle gleich behandelt.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Christian Radecke will klarstellen, dass die Idee der KG Murten nicht die ist, dass ein Automatismus der Aufnahme entstehen muss. Es geht klar aus den Konkordatsstatuten hervor, welche Aufnahmekriterien gelten. Diese zwei Jahre sind ein Wettbewerbsnachteil für die Kirchgemeinden, die einen deutschsprachigen Pfarrer anstellen wollen. Die Kandidaten sind über diese langen Aufnahmeverfahren erstaunt und zum Teil auch verstimmt. Die Kommission KV/KO hat in der Eintretensdebatte gesagt, dass es der Grundgedanke ist, dass in den Schweizer Kirchen alle gleich behandelt werden. Er bittet die Synodalen, den Antrag der KG Murten zu unterstützen und falls dies nicht möglich ist, sich den Aussagen von Paul-Albert Nobs anlässlich der Eintretensdebatte anzuschliessen.

Silvia Aegerter sagt, dass die KG Cordast der Meinung ist, dass für eine Volkswahl eine Ordination nötig ist. Das gibt eine fachliche Auswahl, ob es menschlich auch passt, weiss man nicht. Was passiert, wenn die Kirchgemeinde nach zwei Jahren den Pfarrer behalten will, aber die Ordinationskommission oder der Synodalrat nicht?

Daniel de Roche meint zu Christian Radecke betreffend den Wettbewerbsnachteil; die Kandidaten sind gegangen, weil sie eine andere Stelle gefunden haben und sich in der Kirchgemeinde nicht wohlfühlt haben und nicht wegen den zwei Jahren. Die Wahlfähigkeit wird sofort vom Synodalrat geklärt und die Wahl wird anschliessend durch die Kirchgemeindeversammlung getätigt. Die Frage ist, was passiert, wenn die Ordinationskommission sagt, dass sie diesen Pfarrer nicht wollen. Er meint, dass er einen solchen Fall noch nie erlebt hat. Wenn eine Kirchgemeinde einen Pfarrer will, dann wird die Ordinationskommission und die Synode darüber entscheiden müssen, ob sie einverstanden sind oder nicht. Er meint zur KG Cordast, dass die Kommission KV/KO diese Formulierung gewählt hat, weil die welsche Praxis vorsieht, nicht direkt nach dem Praktikum zu ordinieren. Dies gibt eine gewisse Garantie, ob sie zueinander stehen wollen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Frédéric Siegenthaler schliesst sich den Aussagen seines Vorredners an. Die Ordinationskommission nimmt alle auf. Er informiert, dass sie von einer gewissen Person einmal nicht 100% überzeugt gewesen sind. Auch in der Kirchgemeinde hat es verschiedene Meinungen gegeben. Deshalb hat die Ordinationskommission vorgeschlagen, einen Mittelweg zu finden. Einige Personen haben diesen Mittelweg nicht akzeptiert und sind von sich aus gegangen.

Frédéric Noyer unterstützt als ehemaliges Mitglied der Ordinationskommission die Aussagen von Frédéric Siegenthaler an. Er schliesst die Diskussion.

Art. 96.1+2 Antrag Murten vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Murten erhält 15 Stimmen, der Hauptantrag erhält 48 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Art. 97 Bestätigungswahl

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 97.1 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Christiane Brandt
- Art. 97.1 KG Murten, Sprecherin Monika Selinger

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge, mit verschiedenen Vorschlägen, zu Absatz 1 vorliegen.

Christiane Brandt informiert, dass die KG Bulle-La Gruyère den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Anträgen.

Monika Selinger informiert, dass die KG Murten den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer informiert, dass dieser Artikel stillschweigend genehmigt ist, da keine Anträge mehr vorliegen.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 98 Wahlvorgang

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 99 Dienstverhältnis

Frédéric Noyer informiert, dass zwölf Anträge vorliegen zu:

- Art. 99.1 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Sven Sievers
- Art. 99.1 KG Murten, Sprecherin Monika Selinger
- Art. 99.1 Frédéric Siegenthaler
- Art. 99.1 Kommission KV/KO, Sprecher Erich Tschannen
- Art. 99.1 KG Murten/Cordast Sprecher Monika Selinger, Beat Lüthi
- Art. 99.1+2 KG St. Antoni, Emanuel Gasser
- Art. 99.1bis Frédéric Siegenthaler
- Art. 99.2 Konvent, Sprecher Urs Schmidli
- Art. 99.2 KG Murten, Sprecher Monika Selinger
- Art. 99.2 KG Cordast, Sprecher Beat Lüthi
- Art. 99.2bis KG Murten, Sprecherin Monika Selinger
- Art. 99 alle Kommission KV/KO, Sprecher Daniel de Roche

Frédéric Noyer informiert, dass viele Anträge zu Artikel 99 vorliegen. Zwei zu Absatz 1 sind heute Morgen eingereicht worden. Zwei Anträge wollen dasselbe, wie die Kommission KV/KO. Er bittet die Synodalen zu verfolgen, was bereits eingereicht worden ist, um zu verhindern, dass identische Anträge vorliegen.

Pause

Frédéric Noyer teilt mit, dass zwei Pakete Anträge zu Art. 99.1 vorliegen und ein weiteres zu Art. 99.2 und 2bis. Die KG Estavayer-le-Lac geht in dieselbe Richtung wie die Kommission KV/KO. Estavayer-le-Lac zieht den Antrag zurück. Dann bleibt nur noch der Antrag der KG Murten betreffend Absatz 1.

Frédéric Siegenthaler informiert, dass er einen Antrag zu Art. 99.1 eingereicht hat, dieser aber nicht aufliegt.

Frédéric Noyer teilt, mit dass kein Antrag von Frédéric Siegenthaler eingegangen ist. Er bittet ihn, diesen nochmals einzureichen. Der Antrag der Kommission KV/KO ist nur eine Anpassung des französischen an den deutschen Text.

Monika Selinger informiert, dass die KG Murten den Antrag zurückzieht. Sie hält fest, dass sich die Synode in einem Amtsperiodensystem befindet, und das hat nichts mit befristeten Arbeitsverhältnissen zu tun.

Frédéric Noyer fragt Monika Selinger worum es geht.

Monika Selinger meint, dass es eine schönere Formulierung wäre „die Amtsperiode dauert 2 – 5 Jahre“.

Frédéric Noyer fragt, ob zuerst der 2. Absatz behandelt werden soll, da der Antrag Frédéric Siegenthaler zu Absatz 1 noch nicht vorliegt. Aber er meint, dass es ist besser ist zu warten. Zuerst werden die Anträge der Kommission KV/KO und Frédéric Siegenthaler behandelt.

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass sich inhaltlich grundsätzlich nichts ändert. Er meint, dass sein Vorschlag klarer und deutlicher ist. Man weiss, wann es um die Erstwahl und wann es um die Wiederwahl geht. Er wird noch einen Antrag zu Art. 99.1bis einreichen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Emanuel Gasser meint, dass die neue Formulierung zwar korrekt, aber sprachlich nicht sehr schön ist. Er schlägt vor, nicht dreimal „Wahl“ zu schreiben und fragt, was „befristetes Dienstverhältnis“ heisst. Zwei Jahre sind bereits eine Frist. Er möchte für die deutsche Version eine bessere Übersetzung.

Frédéric Noyer informiert, dass nur die französische Version angeschaut werden soll, da dieser Text gerade erst übersetzt worden ist.

Rolf Keller bittet Änderungsvorschläge schriftlich einzureichen.

Erich Tschannen meint zum Vorschlag Siegenthaler, dass es anders formuliert ist, aber dasselbe aussagt wie der Vorschlag der Kommission KV/KO. Er ist gegen die Korrektur von Emanuel Gasser. Das befristete Dienstverhältnis muss im Text stehen. Ob die „Wahl“ dreimal geschrieben werden soll oder nicht, spielt keine Rolle, wir sind keine Germanisten.

Frédéric Noyer informiert, dass noch ein Antrag von Murten zu Absatz 1 eingereicht worden ist.

Monika Selinger hält fest, dass es um das Amtsperiodensystem geht. Es ist kein befristetes Arbeitsverhältnis. Sie meint, dass es nicht reicht, wenn die Lohnfortzahlung weiter geht. Man kann dieses System nicht kombinieren. Das Amtsperiodensystem ist nicht mehr zeitgemäss, aber es ist klar, und es ist das, was wir hatten.

Beat Lüthi meint, dass man sich in einem Amtsverhältnis befindet. Wenn daraus ein befristetes Dienstverhältnis entsteht, kann dieses nicht einseitig gekündigt werden; es kann nur aufgelöst werden. Er fragt, wie ein Pfarrer ein befristetes Dienstverhältnis auflösen kann. Ein Amtsträger muss die Möglichkeit haben, seine Stelle zu wechseln, nicht nur alle 5 Jahre.

Sabine Handrick greift das Bild, welches bereits im Raum steht, wieder auf. Am Anfang der Zusammenarbeit zwischen der Kirchgemeinde und dem Pfarrer beginnt es mit der ersten Verliebtheit. Danach wäre es wie aus der Verlobungsphase in die Eheschliessung über zu gehen, sozusagen als Lebensabschnittspartnerschaft. Sie wollen Ehen für drei, fünf oder sieben Jahre. Sie ist gegen ein befristetes Arbeitsverhältnis. Sie plädiert für das Amtsperiodensystem und unterstützt den Antrag von Monika Selinger.

Andreas Freiburghaus unterstützt den Antrag der KG Murten / Cordast, da dieser transparent ist. Er hat Mühe, einem befristeten Dienstverhältnis zuzustimmen, wenn die Grundabsicht besteht, eine längerfristige Partnerschaft einzugehen.

Urs Schmidli informiert, dass der Konvent zu Abs. 1 keinen Antrag eingereicht hat, aber, dass das, was über das Amtsperiodenverhältnis und das befristete Dienstverhältnis gesagt worden ist, dem entspricht, was der Konvent in Absatz 2 meint. Er fragt, was passiert, wenn man sich in einem befristeten Dienstverhältnis befindet: Hat der Pfarrer die Möglichkeit eine Stelle zu suchen? Er informiert, dass er letztes Jahr wiedergewählt worden ist und meint, dass ein Pfarrer, gegen Ende seiner Wahlzeit, sich über andere Stellen informiert. Er unterstützt den Antrag der KG Murten / Cordast. Er hält fest, dass der Konvent den Antrag zu Absatz 2 zurückzieht.

Frédéric Noyer schliesst die Diskussion und erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Erich Tschannen hält fest, dass beim bisherigen System das Problem der ungleichen Spiesse geherrscht hat. Der Vorschlag der Kommission KV/KO hat versucht, die gleich langen Spiesse herzustellen. Die Kommission KV/KO spricht von einem Dienstverhältnis und hat dieses befristet, weil sie findet, dass man miteinander ins Gespräch kommen muss, um eine Lösung zu finden. Es besteht die Möglichkeit, ein Dienstverhältnis in einer gewissen Zeit aufzulösen. Mit einer Amtsperiode ist es ähnlich: Es besteht ein Kündigungsrecht. Die Kommission KV/KO hält an ihrem Vorschlag fest.

Christian Radecke hält fest, dass, wenn die Synode den Antrag der KG Murten / Cordast betreffend die Amtsperioden gutheisst, nichts Neues eingeführt wird. Die jetzige Lösung würde mit Fristen weitergeführt.

Urs Schmidli meint zu einer möglichen Kündigung von Seiten des Pfarrers, dass dieser den Kirchgemeinderat nicht davon in Kenntnis setzen kann, bevor er sich beworben hat. Das scheint nicht praktikabel. Der Pfarrer muss sich vom Dienstverhältnis entfernen, bevor er eine neue Stelle suchen kann. Für die meisten Pfarrer sind es rein theoretische Überlegungen. Er findet das mit den gleich langen Spiessen problematisch. Es ist nicht dasselbe: Der Pfarrer, der eine neue Stelle sucht oder die Kirchgemeinde, die einen neuen Pfarrer sucht.

Frédéric Noyer fragt, ob es noch andere Anträge zu Art. 99 gibt. Es werden keine weiteren Anträge eingereicht.

Monika Selinger informiert, dass die folgenden Absätze von der Abstimmung zu Absatz 1 abhängen.

Frédéric Noyer informiert, dass er bereits zweimal die Diskussion geschlossen hat, dass aber immer noch Anträge eingereicht werden. Er schliesst sich den Aussagen von Monika Selinger an, dass es auf die Abstimmung zu Abs. 1 ankommt.

Emanuel Gasser meint, dass er nicht viel Neues geschrieben hat. Er hat es nur etwas auseinander genommen. Die erste Wahl für zwei Jahre, alle weiteren für fünf Jahre. Alles andere ist eine Verdeutlichung.

Frédéric Noyer sieht das Problem beim Antrag Gasser darin, dass es die Absätze 1 und 2 betrifft. Er fragt Emanuel Gasser, ob dieser Antrag jetzt oder am Schluss behandelt werden soll.

Emanuel Gasser meint, dass dieser Antrag jetzt behandelt werden soll.

Frédéric Noyer informiert, dass der Antrag Gasser dem Antrag Murten / Cordast und Frédéric Siegenthaler gegenübergestellt werden kann. Er fragt Emanuel Gasser, ob er an Absatz 1 oder 2 hängt.

Emanuel Gasser informiert, dass sein Antrag zu Absatz 1 gehört.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion zu den drei vorliegenden Anträgen.

Guy Maïkoff unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO. Es gibt eine Stabilität für zwei und fünf Jahre. In Absatz 2 ist geregelt, dass bei Übereinkommen zwischen Pfarrer und Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden kann.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Daniel de Roche hält fest, dass die Übersetzung des deutschen und französischen Textes nicht dieselbe ist. D.h. im französischen Text müsste stehen „rapport de service“ und nicht „rapport de travail“. Er informiert, dass die Kommission KV/KO an ihrem Antrag festhält. Er meint, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis schwieriger aufzulösen ist, als ein unbefristetes Dienstverhältnis. Deshalb hat sich die Kommission KV/KO für das befristete Dienstverhältnis entschieden. Dieses kann aufgelöst werden, aber der Druck eine gemeinsame Lösung zu finden, ist grösser, als wenn man sagt, dass es kündbar oder unbefristet ist. In Freiburg ist das aufgrund einer Rechtsberatung, die eingeholt worden ist, eingefügt worden. Er meint, dass in Absatz 2 über die Kündigungsfristen diskutiert werden kann. Die Frage ist, ob die Synode gleich lange Spiesse machen will. Er meint, ob befristet, unbefristet oder Amtsperiodensystem: Man hat immer die Möglichkeit sich zu trennen, wenn man will. Beim befristeten Dienstverhältnis ist es wahrscheinlich etwas ausgeglichener als beim unbefristeten.

Frédéric Noyer informiert, dass die Kommission KV/KO einen neuen Antrag eingereicht hat, der den gesamten Art. 99 betrifft. „Rapport de service“ anstelle von „rapport de travail“. Dieser Antrag wird am Schluss

des Artikels behandelt. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Daniel de Roche möchte sich stark machen für den Antrag Siegenthaler, der inzwischen ebenfalls der Antrag der Kommission KV/KO geworden ist. Er bittet die Synodalen den Antrag Gasser abzulehnen. Amtsperioden sind möglich, aber die Kommission KV/KO findet das befristete Dienstverhältnis besser.

Frédéric Noyer informiert über die Reihenfolge der Abstimmung: 1. Antrag Siegenthaler vs. Murten / Cordast. 2. Obsiegender Antrag vs. Antrag Gasser.

Innocent Himbaza fragt, ob er das richtig versteht, dass der Antrag Siegenthaler neu der Hauptantrag geworden ist.

Frédéric Siegenthaler meint, dass das Wahlprozedere klarer ist, wenn die Anträge, die am weitesten vom Hauptantrag entfernt sind, sich gegenübergestellt werden. D.h. zuerst der Antrag Gasser vs. Murten / Cordast, dann obsiegender Antrag vs. Antrag Siegenthaler.

Jean-Christoph Stucki hält fest, dass eine Inkohärenz herrscht. Die Anträge Murten und Gasser sind am weitesten entfernt vom Hauptantrag. Also sollten sich diese beiden gegenübergestellt werden. Daniel de Roche hat gesagt, dass sich die Kommission KV/KO dem Antrag Siegenthaler anschliesst. Frédéric Siegenthaler könnte sagen, dass er seinen Antrag zugunsten des Hauptantrags zurückzieht.

Frédéric Noyer informiert, dass die Kommission KV/KO ihren Antrag zu Art. 99.1 zurückgezogen hat. Aber nicht das ursprüngliche Projekt. Er liest Art. 22 des Geschäftsreglements vor. Das Reglement verlangt den obsiegenden Antrag dem Hauptantrag gegenüberzustellen. Die drei Antragssteller diskutieren und legen die Reihenfolge fest, damit die Synode darüber abstimmen kann.

Die drei Antragssteller informieren über folgende Reihenfolge:

1. Antrag Gasser vs. Antrag Murten / Cordast
2. Obsiegender Antrag vs. Antrag Siegenthaler
3. Obsiegender Antrag vs. Hauptantrag.

Der Präsident stellt fest, dass diese Reihenfolge nicht umstritten ist.

Art. 99.1 Antrag Emanuel Gasser vs. Antrag Murten/Cordast

Abstimmung: Der Antrag Gasser erhält 5 Stimmen, der Antrag Murten/Cordast erhält 51 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Murten/Cordast anzunehmen.

Art. 99.1 Antrag Frédéric Siegenthaler vs. Antrag Murten/Cordast

Abstimmung: Der Antrag Frédéric Siegenthaler erhält 44 Stimmen, der Antrag Murten/Cordast erhält 18 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Siegenthaler anzunehmen.

Art. 99.1 Antrag Frédéric Siegenthaler vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Frédéric Siegenthaler erhält 40 Stimmen, der Hauptantrag erhält 9 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Frédéric Siegenthaler anzunehmen.

Art. 99.1: Aus einer Wahl erwächst ein befristetes Dienstverhältnis von 2 Jahren bei einer Erstwahl, beziehungsweise 5 Jahren bei einer Wiederwahl.

Pause

Frédéric Noyer informiert, dass ein neuer Antrag von Frédéric Siegenthaler zu Art. 99.1bis (neu) vorliegt.

Frédéric Siegenthaler meint, dass sie in Kirchen mit rückgehenden Mitteln gelitten haben. Er unterstützt die Aussagen von Andreas Freiburghaus, dass die Kontinuität gegeben sein muss. Es braucht Zeit ein gemeinschaftliches Leben einzubauen. Er schlägt vor, diesen Wunsch zu verankern, dass Amtsträger eine gewisse Zeit bleiben können.

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Erich Tschannen meint zum Antrag von Frédéric Siegenthaler, dass sich das von selbst versteht. Wenn man Kirchgemeinderat einfügt, kann ebenfalls Amtsträger eingefügt werden.

Martine Lavanchy meint, wenn es eine Frage der Theologie und der Ekklesiologie ist, dann ist es heikel.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO. Die Kommission KV/KO wünscht das Wort nicht.

Art. 99.1bis Antrag Frédéric Siegenthaler vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Siegenthaler erhält 1 Stimme, der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Frédéric Noyer informiert, dass drei Anträge vorliegen zu Art. 99.2: 1. Antrag Konvent, 2. Antrag Murten 3. Antrag Cordast. Er fragt nach weiteren Anträgen. Er erteilt das Wort den Antragsstellern.

Urs Schmidli hält fest, dass die Bedenken, die geäussert worden sind, sich auf den Punkt der Unkündbarkeit richten. D.h. dass die gewählten Amtsträger nicht vor Ablauf dieser Fristen kündigen können, ohne den Kirchgemeinderat um Erlaubnis zu fragen. Aus diesem Grund schlagen die Pfarrer vor, den Text wie folgt zu ändern: „beidseitig kündbar“. Er meint, dass viele Pfarrer heute nicht an ihrer Stelle wären, wenn diese im vorherigen Arbeitsverhältnis diese Unkündbarkeit gehabt hätten. Es muss die Möglichkeit bestehen, sich umsehen zu können, bevor die Kirchgemeinde informiert wird.

Beat Lüthi fragt den Juristen, wer aus Sicht der Kirchgemeinde kündigen kann, wenn in Abs. 2 beidseitig kündbar steht. In Art. 97.3 ist definiert worden, wie es die Kirchgemeinde machen kann. Wie ist die Kündigung beidseitig möglich; durch die Kirchgemeindeversammlung oder durch den Kirchgemeinderat.

Erich Tschannen hält fest, dass in einer solchen Phase die Kirchgemeinde und der Pfarrer miteinander sprechen müssen, um eine gemeinsame Einigung zu finden. Wenn diese gefunden wird, kann das Dienstverhältnis auch während dem befristeten Dienstverhältnis aufgelöst werden. Der Kirchgemeinderat muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen und beantragen, dass das Verhältnis vorzeitig aufgelöst wird. Die Versammlung muss es bewilligen.

Beat Lüthi meint, dass seine Frage nicht beantwortet worden ist. Er will wissen, wer dem Amtsträger mitteilt, dass er in 6 Monaten gehen muss.

Erich Tschannen hält fest, dass es kein Kündigungsrecht gibt. Die Kirchgemeindeversammlung und nicht der Kirchgemeinderat muss dies dem Pfarrer mitteilen. In einem Dienstverhältnisvertrag kann eine Probezeit eingefügt werden.

Frédéric Noyer informiert, dass zuerst alle Anträge vorgestellt werden, und dass die Diskussion erst danach eröffnet wird.

Beat Lüthi hält fest, dass es in ihrem Antrag darum geht, dass ein befristetes Dienstverhältnis nicht gekündigt und nicht aufgelöst werden kann. Sie haben einen Zusatz gemacht. In Art. 94 – 101 wird beschrieben wie Amtsträger angestellt sind. D.h. wie der Beginn, sollte auch das Ende geregelt werden. In Art. 97.3 ist definiert worden, dass die Kirchgemeinde das Dienstverhältnis auflösen kann. In Art. 99.2 ist es umgekehrt geregelt, d.h. der Amtsträger will das Dienstverhältnis vorzeitig auflösen. Beim Vorschlag der Kommission KV/KO entsteht ein Problem, wenn keine Einigung gefunden wird. Wenn sich alle an die Regeln halten, muss der Amtsträger bis zum Ende seiner Amtsperiode (maximal 5 Jahre) im Dienst bleiben. Wenn sich ein Amtsträger für eine neue Stelle bewirbt, geschieht dies diskret. Er kann dem neuen Arbeitgeber nicht sagen, ab wann er beginnen kann. Der Zusatz der KG Cordast soll den Amtsträgern die Möglichkeit geben, einen Termin nennen zu können.

Monika Selinger informiert, dass der Antrag der KG Murten zwei Teile enthält. Sie hält fest, dass bei einer Konfliktsituation die Möglichkeit besteht, eine Mediation durchzuführen. Der Amtsträger kann eine Vertrauensperson mit einbeziehen. Sie meint, dass dieser Zusatz bisher gefehlt hat. Ein befristeter Arbeitsvertrag kann gekündigt werden. Wenn in der Kirchenordnung steht, dass ein Amtsträger kündigen kann, dann gilt das. Es ist keine Lösung einen Pfarrer halten zu wollen, wenn er gehen will. Es ist für einen Pfarrer nicht zumutbar, seine Kündigungsfrist während der Bewerbungsphase herauszufinden.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Frédéric Siegenthaler fragt, ob der Antrag der KG Cordast aufgelegt werden kann. Er meint, dass es einen Fehler in der letzten Zeile hat. Er möchte in der französischen Version „qui“ einfügen.

Frédéric Noyer informiert, dass Rolf Keller vorschlägt „doit être respecté“ zu streichen.

Silvia Aegerter sagt, dass der deutsche Text massgebend ist.

Frédéric Noyer meint, dass es klar ist, wenn der letzte Teil „doit être respecté“ gestrichen wird.

Samuel Gerber hält fest, dass der Amtsträger in 6 Monaten kündigen kann. Er meint, dass hier die gleich langen Spiesse fehlen.

Daniel de Roche hält fest, dass die Kommission KV/KO in Artikel 151 die Mediation vorgeschlagen hat. Entweder wird es jetzt diskutiert oder später in Art. 151.

Monika Selinger hält fest, dass es in Art. 151 nicht um dasselbe geht.

Daniel de Roche schlägt vor, zuerst die Kündigung zu regeln.

Frédéric Noyer fragt Monika Selinger, ob sie ihren Antrag abändern wollen.

Monika Selinger meint, dass sie ihn für Art. 151 umformulieren kann. Sie wird nochmals einen Antrag einreichen.

Beat Lüthi meint zu Samuel Gerber, dass es ungleichlange Spiesse hat, weil die Kirchgemeinde einen Amtsträger entlassen kann. Es wird eine Bestätigungswahl durchgeführt. Wenn ein Pfarrer gehen muss, erhält dieser den Lohn noch während 6 Monaten. Damit es gleichlange Spiesse hat, muss sich der Amtsträger ebenfalls verabschieden können.

Monika Selinger informiert, dass sie ihren Antrag zurückzieht, wenn das Mediationsverfahren später geregelt wird.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion und erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Erich Tschannen meint, dass, wenn die Kommission KV/KO konsequent sein will, sie an ihrem Vorschlag festhalten muss. Sie sind der Meinung, dass der Pfarrer die Möglichkeit hat zu gehen, auch bei einem befristeten Dienstverhältnis.

Frédéric Noyer informiert über die Reihenfolge der Abstimmung: 1. Konvent vs. Cordast, 2. Obsiegender vs. Hauptantrag.

Art. 99.2 Antrag Konvent vs. Antrag Cordast

Abstimmung: Der Antrag Konvent erhält 28 Stimmen, der Antrag Cordast erhält 25 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Konvent anzunehmen.

Art. 99.2 Antrag Konvent vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Konvent erhält 33 Stimmen, der Hauptantrag erhält 32 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Konvent anzunehmen.

Art. 99.2: Dieses befristete Dienstverhältnis ist beidseitig kündbar: Die beiden Parteien müssen sich über die Bedingungen und das Ende des Dienstverhältnisses einigen. Im Prinzip gilt eine Frist von 6 Monaten.

Frédéric Noyer informiert, dass noch zwei Anträge vorliegen. Der Antrag der KG Cordast hat sich erledigt. Es bleibt der Antrag der Kommission KV/KO betreffend den ganzen Artikel: „Rapport de travail“ durch „rapport de service“ zu ersetzen.

Erich Tschannen weiss nicht, ob dieser Ausdruck in der französischen Sprache wirklich korrekt ist.

Frédéric Noyer meint, dass er korrekt ist. Er eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 99 alle Antrag Kommission KV/KO „rapport de service“ vs. Antrag Konvent

Abstimmung: Der Antrag der Kommission KV/KO erhält 45 Stimmen, der Antrag Konvent erhält 8 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 99 alle: Nur der französische Text wird angepasst, ohne Auswirkung auf die deutsche Fassung.

Art. 100 Nichtwiederwahl

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 100 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Fritz Schertenleib

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Anträgen. Es werden keine weiteren Anträge eingereicht.

Sven Sievers schlägt vor, den letzten Absatz betreffend das Wohnrecht zu streichen. Es handelt sich um einen juristischen Begriff aus dem Grundbuch. Sie wollen das Wohnrecht streichen und es mit einem Mietvertrag lösen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Erich Tschannen hält fest, dass es auch die Meinung der Kommission KV/KO ist, dass die Pfarrperson noch während drei Monaten wohnen kann. Es kann anders formuliert werden, da es juristisch nicht ganz korrekt ist. Die Kommission KV/KO will ein Bleiberecht, d.h. er hat noch das Recht zu wohnen. Deshalb haben sie Wohnrecht geschrieben.

Margaretha Gutknecht hält fest, dass es um Dienstwohnungen und nicht um das Wohnrecht geht.

Erich Tschannen meint, dass zuerst eine neue Formulierung gewählt werden soll, bevor über diesen Artikel befunden wird.

Frédéric Noyer unterstützt die Aussagen von Erich Tschannen.

Sven Sievers informiert, dass die KG Estavayer-le-Lac einverstanden ist, eine andere Formulierung zu finden.

Frédéric Noyer informiert, dass die Kommission KV/KO den Artikel 100 neu formulieren wird. Dieser Artikel wird in der 2. Lesung behandelt. D.h. der Antrag der KG Estavayer-le-Lac ist zurückgezogen.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 101 Stellvertretungen

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 101.3 Diakonatskonvent

Frédéric Noyer hält fest, dass vom Diakonatskonvent niemand anwesend ist, der den Antrag vorstellen kann.

Daniel de Roche hält fest, dass die Kommission KV/KO über diesen Antrag diskutiert hat und überzeugt ist, dass die Gottesdienste bereits mit einbezogen sind. Eine Stellvertretung kann auch durch einen Diakon gemacht werden. Aber, wenn man es präzisiert, muss die Frage an den Synodalrat ebenfalls präzisiert werden. Er meint, dass die Diakone mit diesem Vorschlag eine Einengung der Möglichkeiten herbeiführen, aber sie wollen das Gegenteil. Die Kommission KV/KO bleibt bei der Formulierung.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 101.3 Antrag Diakonatskonvent vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Diakonatskonvent erhält 1 Stimme, der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.
--

Art. 102 ist neu in vorangegangenen Artikel integriert

2.5.4 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 103 Leiterinnen und Leiter von Kindergottesdiensten

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 103 KG Meyriez, Sprecher Rolf Laubscher

Frédéric Noyer fragt, nach weiteren Anträgen. Es werden keine weiteren Anträge eingereicht. Er erteilt dem Antragssteller das Wort.

Rolf Laubscher informiert, dass die KG Meyriez den Antrag zurückzieht.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 104 Katechetinnen und Katecheten

Frédéric Noyer informiert, dass fünf Anträge vorliegen zu:

- Art. 104.1 + 104.1bis VDEK, Sprecherin Verena Fuchs
- Art. 104.1ter VDEK, Sprecherin Verena Fuchs
- Art. 104.2 KG Meyriez, Sprecher Rolf Laubscher
- Art. 104.2 VDEK, Sprecherin Verena Fuchs
- Art. 104.1bis (neu), Kommission KV/KO, Sprecher Samuel Gerber

Frédéric Noyer informiert, dass zuerst der Antrag der Kommission KV/KO und die Anträge der VDEK 1bis und 1ter behandelt werden. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Samuel Gerber hält fest, dass die Kommission KV/KO der Meinung ist, dass die Katechetinnen und Katecheten im Rahmen eines Gottesdiensts beauftragt werden können. Zum anderen Vorschlag. „sorgen“ heisst nicht „ermöglichen“, sondern „besorgt sein um“.

Frédéric Noyer erteilt das Wort der VDEK.

Verena Fuchs freut sich, dass die Kommission KV/KO den Vorschlag der VDEK aufnimmt. Deshalb ziehen sie den Antrag zurück. Zum Antrag 1bis meint sie: Die Katechetinnen haben mit dem Lehrplan einen guten Wegweiser. Man sollte diese erwähnen, denn damit wird die Verbindlichkeit unterstrichen.

Frédéric Noyer informiert, dass die Anträge der Kommission KV/KO und der VDEK nicht um dasselbe gehen. Deshalb macht es keinen Sinn, wenn sich diese gegenüber gestellt werden. Er eröffnet die Diskussion zum Antrag der Kommission KV/KO.

Verena Fuchs erinnert sich, als durch Martina Zurkinden das Thema Beauftragung der Katechetinnen und Katecheten dargelegt worden ist. Die Empfehlungen werden durch den SEK herausgegeben. Die Beauftragung der Katechetinnen und Katecheten muss in die Kirchenordnung aufgenommen werden. Sie bittet die Synode, dem Anliegen der VDEK und dem der Kommission KV/KO zuzustimmen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Art. 104.1bis Antrag Kommission KV/KO vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag der Kommission KV/KO erhält 54 Stimmen, ohne Gegenstimmen. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Frédéric Noyer informiert, dass der Antrag der VDEK zu Art. 104.1bis behandelt wird. Er fragt nach Wortmeldungen.

Sven Sievers meint, dass der Zusatz nicht nötig ist, da vom Pflichtenheft gesprochen wird. Die Richtlinien sind ein Teil des Pflichtenhefts.

Martine Lavanchy hält fest, dass es ein Problem mit dem Ausdruck geben könnte, da dieser wechseln kann. Dieser ist im Pflichtenheft integriert.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion

Art. 104.1bis Antrag VDEK vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung: Der Antrag VDEK erhält 12 Stimmen, der Antrag der Kommission KV/KO erhält 55 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 104.1bis (neu): Am Ende der Ausbildung beauftragt die Kantonalkirche im Rahmen eines Gottesdienstes die Katechetinnen und Katecheten für die Aufgaben der christlichen Erziehung und des kirchlichen Unterrichts.

Frédéric Noyer informiert, dass zu Absatz 2 noch zwei Anträge vorliegen. Er erteilt das Wort den Antragsstellern.

Verena Fuchs hält fest, dass es in vielen Kirchgemeinden Brauch ist, die neuen Katechetinnen in ihren Bulletins vorzustellen. Die VDEK würde es begrüßen, wenn die Kirchgemeinden die neuen Katechetinnen in

einem Gottesdienst in den Dienst einsetzen.

Rolf Laubscher informiert, dass die KG Meyriez den Antrag zugunsten des Hauptantrags zurückziehen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion zum Antrag der VDEK und fragt nach Wortmeldungen.

Urs Schmidli spricht im Namen der kantonalen Bildungskommission, bei der er Mitglied ist. Die Idee für einen Einsetzungsgottesdienst ist nicht einfach eine Idee der VDEK, es gibt Richtlinien vom SEK, die solche Gottesdienste vorschlagen. Er meint, dass es angebracht wäre, diesem Ansinnen nachzukommen.

Verena Fuchs fügt an, dass die Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, die Katechetinnen kennen zu lernen. Sie spricht aus 24-jähriger Erfahrung.

Martina Zurkinden meint, dass alles eine gewisse Logik hat. Die Kantonalkirche beauftragt die Katechetinnen, dann wird die Wahl in die Kirchgemeinde gemacht. Der dritte Schritt ist die Einsetzung im Rahmen eines Gottesdiensts. Beim Kirchgemeinderat ist es ebenfalls so. Es ist nicht nur eine Wahl mit einem Gottesdienst, es geht um einen kirchlichen Dienst.

Daniel de Roche hält fest, dass die Kommission KV/KO der Synode vorschlägt den Antrag der VDEK abzulehnen. Die Kommission KV/KO ist der Meinung, dass nur gewählte Leute installiert werden sollen. Die Katechetinnen sind, entgegen der vorhin von Martina Zurkinden gemachten Äusserung, nicht gewählt, sie sind vom Kirchgemeinderat angestellt. Gewählt wird von der Kirchgemeindeversammlung. Die Beauftragung ist eine gute Sache. Eine Installation in diesem Sinn ist gewählten Personen vorbehalten. Sonst müsste man die Organisten, die Sekretäre, die Kassiere usw. ebenfalls installieren. Die Weitergabe des Glaubens ist eine wichtige Sache.

Emanuel Gasser möchte das Wort Installation nicht einfügen. Aber er findet es gut, dass die Katechetinnen in einem Gottesdienst vorgestellt werden.

Frédéric Siegenthaler meint, dass hier etwas vermischt wird. Er schliesst sich den Aussagen seines Vorredners an. Er findet es gut, einen Gottesdienst für die neuen Katechetinnen zu machen; aber Installation ist nicht der richtige Ausdruck. Er formuliert einen neuen Antrag.

Verena Fuchs hält fest, dass sie anscheinend etwas vermischt hat. Sie meint, dass man anstatt „setzt sie ein“ schreiben könnte „heisst sie willkommen in einem Gottesdienst“.

Daniel de Roche hält fest, dass wirklich Sachen vermischt werden. Nicht der Kirchgemeinderat, sondern der Pfarrer leitet den Gottesdienst. Er schlägt vor, in diesem Artikel nichts Entsprechendes einzufügen. Organisten oder Sekretäre werden manchmal auch anlässlich eines Gottesdienstes vorgestellt. Der öffentliche Akt der Katechetinnen ist ihre Beauftragung.

Martine Lavanchy hält fest, dass Frédéric Siegenthaler von den verschiedenen Kulturen gesprochen hat. Alle haben eine Berufung, dann müssten für alle Gottesdienste geschaffen werden. Sie meint, dass es aber nicht genügend Sonntage dafür geben würde. Sie möchte der Kirchgemeinde die Möglichkeit lassen, sich so zu organisieren, wie sie es wünscht. Es ist besser nichts hineinzuschreiben, da sonst die Flexibilität verloren geht. Jede Kirchgemeinde hat ihre eigene Praxis.

Urs Schmidli hält fest, dass es Kriterien gibt, wer eingesetzt wird und wer nicht.

Frédéric Noyer informiert, dass der Antrag Siegenthaler vorliegt, dieser ist ähnlich wie der Antrag der VDEK. „begrüsst“ anstelle „Installation“.

Verena Fuchs informiert, dass die VDEK den Antrag zugunsten des Antrags Siegenthaler zurückzieht.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Daniel de Roche schlägt vor, diesen Antrag abzulehnen. Die Verantwortung liegt nicht bei der Kirchgemeinde, sondern beim Pfarrer. Er denkt, dass zuviel gesagt wird und gleichzeitig zu wenig.

Art.104.2 Antrag Siegenthaler vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Siegenthaler erhält 21 Stimmen, der Hauptantrag erhält 42 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Frédéric Noyer informiert, dass die nächste Sondersynode mit Art. 105 weiter fährt. Es liegen Anträge vor zu: Art. 105, 106, 107. Er bittet die Synodalen diese zu studieren und zu schauen, ob Anträge angepasst werden können.

Daten der Sondersynoden 2012

Samstag, 31. März 2012

Samstag, 12. Mai 2012

Daten Synoden 2012

Montag, 4. Juni 2012 Frühlingssynode

Montag, 12. November 2012 Herbstsynode

7. Verschiedenes

Frédéric Noyer informiert, dass der Synodalrat beschlossen hat, die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung zusammen in Kraft zu setzen.

Er informiert, dass sich der Präsident des Synodalrats im Frühling wieder zur Wahl stellen wird.

Daniel de Roche informiert, dass am 4. Juni 2012 Gesamterneuerungswahlen des Synodalrats stattfinden. Fünf der bisherigen Synodalräte stellen sich für eine weitere Legislatur zur Verfügung. Jean-Christoph Stucki und Samuel Gerber stellen sich nicht mehr zur Verfügung. Er bittet die Synodalen, sich Gedanken darüber zu machen und bis spätestens am 4. Juni 2012 morgens mitzuteilen, wenn sie reformierte Personen aus dem Kanton Freiburg kennen, die bereit und willens sind, sich als Synodalrat zur Verfügung zu stellen. Der Synodalrat hat einen Beschrieb zusammengestellt, indem zusammengefasst ist, was erwartet wird, welches der zeitliche Aufwand ist und welche Entschädigungen er erhält.

8. Schlussgebet:

Pfr. Frédéric Siegenthaler

Der Präsident der Synode schliesst die Sitzung um 12.54 Uhr.

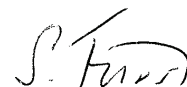
Der Präsident der Synode:



Der Sekretär der Synode:



Die Protokollführerin:





Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Protokoll

Anlass: Sondersynode 2012
Ort: Hotel Murten
Datum: 11. Februar 2012
Zeit: 09.03 Uhr bis 16.00 Uhr

Vorsitz: Noyer Frédéric, Präsident der Synode

Büro der Synode: Javet Jean-François, Vize-Präsident der Synode
Pfr. Wüthrich Peter, Vize-Präsident der Synode

Zahl der anwesenden Synodalen & absolutes Mehr:	09.03 Uhr	11.50 Uhr	14.15 Uhr
	71 Anwesende	69 Anwesende	63 Anwesende
	36 Stimmen	35 Stimmen	32 Stimmen

Stimmzähler: Grandjean Alain-François, KG Murten
Roth Erhard, KG St. Antoni

Suppleanten: Freiburghaus Andreas, KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf
Zbinden Kurt, KG Weissenstein/Rechthalten

Verzeichnis der entschuldigten oder unentschuldigt abwesenden Synodalen: Ist diesem Protokoll beigelegt.

Synodalrat: de Roche Daniel, Präsident
Zurkinden Martina, Vize-Präsidentin
Blaser Pierre-Philippe
Chammartin Thérèse
Gerber Samuel
Himbaza Innocent
Stucki Jean-Christoph

Sekretariat: Schneider Peter-Andreas, Sekretär der Synode
Roh Jolande

Protokollführung: Fürst Susanne
Chervet Francine

Juristisches Protokoll: Keller Rolf

Übersetzung: Piller Sulpice
Timm Corinna

Presse anwesend anlässlich der Synode: Altorfer Susanne, beauftragt durch Ev. - Ref. Kirche Kt. Freiburg

1. **Biblische Betrachtung**

Pfr. Andreas Hess

2. **a) Eröffnung durch den Präsidenten der Synode**

Frédéric Noyer begrüsst die Mitglieder, eröffnet die Synode und stellt fest, dass

- die Unterlagen den Delegierten vollständig und fristgerecht zugestellt worden sind,
- die Synodalen beim Verlassen des Saales die Stimmkarten abzugeben haben,
- Wortmeldungen aufgenommen werden,
- bei Wortmeldungen ins Mikrophon gesprochen werden muss, und bei jeder Wortmeldung der Name und die Kirchgemeinde mitgeteilt werden muss.

b) Begrüssung und Inpflichtnahme der neuen Mitglieder der Synode resp. der SuppleantInnen:

Folgende neue Synodale wird nachvereidigt:

KG Cordast Warnar Fabiola

c) Genehmigung der Traktandenliste

Der Präsident stellt fest, dass

- keine Anträge zur Traktandenliste vorliegen,
- die Traktandenliste ohne Änderung genehmigt ist.

3.a) **Bekanntgabe der an der letzten Synode gewählten Stimmzähler**

Stimmzähler: Grandjean Alain-François, KG Murten
Roth Erhard, KG St. Antoni

Suppleanten: Freiburghaus Andreas, KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf
Zbinden Kurt, KG Weissenstein/Rechthalten

3.b) **Bekanntgabe der Übersetzer**

Piller Sulpice & Timm Corinna

4.a) **Wahlen StimmzählerInnen / SuppleantInnen**

Stimmzähler: Freiburghaus Andreas, KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf
Zbinden Kurt, KG Weissenstein/Rechthalten

SuppleantInnen Anliker Daniel, KG Bösinggen
Audemars Josiane, KG Bulle-La Gruyère

5.) **Teilrevision Kirchenordnung – Weiterführung erste Lesung**

Frédéric Noyer informiert, dass das Büro der Synode eine allgemeine Erklärung zur Weiterführung der ersten Lesung zu Art. 81 hat. Aus Verfahrensgründen ist es nach Meinung des Büros notwendig, einen Rückkommensantrag zu formulieren. Das Büro der Synode hat Kenntnis genommen von den vorliegenden Anträgen zu Art. 81. Es meint, dass die Diskussion über Art. 81 nochmals eröffnet werden muss. Die Diskussion anlässlich der letzten Sondersynode war sehr konstruktiv. Die Synode hat Art. 81 mit einer kleinen Mehrheit abgelehnt. Es war das erste Mal, dass die Synode einen ganzen Artikel bei der Schlussabstimmung verworfen hat. Das Büro der Synode ist mit der Frage konfrontiert, was passiert, wenn die Synode, nach erfolgter Detailberatung, einen gesamten Artikel ablehnt. Das Büro der Synode ist zum Schluss gekommen, dass die bisherige Praxis, über den gesamten Artikel abzustimmen, nicht der Vorgabe des Geschäftsreglements entspricht. Das Büro hat beschlossen, die Möglichkeit zu schaffen, diesen Artikel noch einmal behandeln zu können. Deshalb beantragt das Büro der Synode, die Verhandlungsführung anzupassen, um in Zukunft, die entstandene Problematik zu verhindern. Hauptsächlich Änderung ist, dass die Schlussabstimmung über den gesamten Artikel, nach erfolgter Detailberatung, nicht mehr erfolgt. Art. 15 Abs. 3 des Geschäftsreglements hält fest, dass in der zweiten Lesung nach der Eintretensdiskussion nur Bestimmungen behandelt werden, die in der ersten Lesung geändert wurden oder zu denen Abänderungsanträge der vorberatenden Kommission oder des Synodalarates vorliegen. Das Büro beantragt, dass heute die Lesung bei Art. 82 fortgesetzt und Art. 81 in der zweiten Lesung behandelt wird. Die Kommission KV/KO hat dem Präsidenten angekündigt, gemäss soeben zitiertem Artikel, einen entsprechenden Antrag zu Art. 81 einzureichen.

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs bestätigt, dass die Kommission KV/KO einen entsprechenden Antrag zu Art. 81 stellen wird, damit in dieser verfahrenen Situation eine gute Lösung gefunden werden kann.

Frédéric Noyer sagt, dass es wichtig ist, abzustimmen, damit alles klar ist. Er fordert die Kommission KV/KO zur Stellungnahme auf. Er eröffnet die Diskussion.

Monika Selinger findet, dass alles sehr kompliziert ist. Sie hält fest, dass die Synode sich in der Teilrevision befindet und die Synode nur die Änderung abgelehnt hat. Sie hält fest, dass Art. 81 in der zweiten Lesung nicht wieder aufgenommen werden kann, da er nicht geändert worden ist.

Frédéric Noyer meint, dass es um einen Verfahrensaspekt geht. Deswegen die Interpretation, dass Art. 81 in einer Abstimmung, die keine Grundlage hat, abgelehnt worden ist.

Innocent Himbaza fragt, was das Resultat der ersten Lesung ist, wenn man die zweite Lesung abwartet.

Frédéric Noyer meint, dass geklärt werden muss, was es bedeutet, wenn ein Artikel abgelehnt ist und welcher Text damit Anwendung findet. Diese Abstimmung hat in eine Sackgasse geführt. Deshalb der Vorschlag des Büros.

Gérard Stauffer, KG Bulle-La Gruyère, hält fest, dass er kein Rechtsgelehrter ist, aber er ist dagegen, zum jetzigen Zeitpunkt, die Regeln zu ändern. Es wird gesagt, dass die Schlussabstimmungen, die bis jetzt vorgenommen worden sind, nicht rechtens sind. Aber er meint, dass diese auch Vorteile haben. Die Synode hat als Kirchenparlament immer „ja“ gesagt. Er meint, dass bei Art. 81 zum ersten Mal „nein“ gesagt worden ist. Ist das Grund genug, alles zu ändern? Es heisst, dass die Synode die Diskussion neu einfädeln will, nicht erst in 3 bis 6 Monaten. Wenn das Büro der Synode vorschlägt, dass es sich um einen Ordnungsantrag handelt, ist er dagegen. Er meint, dass mit den bisherigen Regeln weitergefahren werden sollte.

Frédéric Noyer hält fest, dass es verfahrenstechnische und grundsätzliche Fragen gibt. Es geht nur um das Verfahren und nicht um den Inhalt. Er meint, dass die Revision innert nützlicher Frist abgeschlossen werden sollte. Er informiert, dass es kein Reglement gibt, das die Vorgehensweise regelt, wenn ein Absatz angenommen, aber als gesamter Artikel abgelehnt wird. Man kann einen Rekurs einreichen und die Rekurskommission auffordern, als Richter zu erscheinen. Er meint, dass dadurch viel wertvolle Zeit verloren gehen würde.

Lucile Nordberg fragt, wo der Fehler liegt und was die Synode hätte machen sollen.

Frédéric Noyer erklärt es anhand eines Beispiels.

Andreas Hess erläutert Marc Twain, der gesagt hat: „Verschiebe nie auf morgen, was du auf übermorgen verschieben kannst“. Er unterstützt die Aussagen des Präsidenten, dass die Synode vorwärts kommen soll. Er informiert, dass er einen Ordnungsantrag eingereicht hat, dass Art. 81 in der ersten Lesung fortgeführt werden soll. Dieses Vorgehen ist umso wichtiger, da Art. 81 die Grundlage für weitere Artikel sein wird.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion.

Alain-François Grandjean unterstützt die Wiederaufnahme der Verhandlungen über diesen Artikel. Er hält fest, dass an der letzten Sitzung der dritte Absatz beschlossen worden ist. Er meint, dass die Motion der letzten Sitzung mit Art. 23 begründet werden kann. Dies hätte einen Wiedererwägungsantrag begründet. Leider ist dies an der letzten Sitzung nicht gemacht worden, sonst würde die Synode jetzt nicht vor diesen Problemen stehen. Er meint, dass dies jetzt mit dem Antrag von Andreas Hess nachgeholt werden kann.

Frédéric Noyer will von Andreas Hess wissen, wie er es versteht, darüber abzustimmen. Er hält fest, dass man nur mit 2/3 Mehrheit auf einen Punkt, der schon diskutiert worden ist, zurückkommen kann.

Andreas Hess hält fest, dass sein Antrag auf Art. 11 des Geschäftsreglements basiert, bei dem es um die Wiederaufnahme eines behandelten Geschäfts geht. D.h. ein Ordnungsantrag mit einfacher Mehrheit.

Frédéric Noyer spricht in seinem Namen und meint, dass er Art. 11 nicht so versteht. Der Ordnungsantrag betrifft nicht die Wiederaufnahme eines bereits diskutierten Antrags. Dieser Punkt ist bereits beschlossen worden. Die Synode will auf etwas zurückkommen, das an der letzten Sitzung diskutiert und beschlossen worden ist; darum handelt es sich um einen Wiedererwägungsantrag, der eine 2/3 Mehrheit erfordert. Ein Ordnungsantrag hingegen bedarf lediglich der einfachen Mehrheit.

Paul-Albert Nobs kommt auf den letzten Punkt von Andreas Hess zurück. Er meint, dass es nicht direkt mit Art. 81 zusammenhängt und hält fest, dass die Zugehörigkeit der Pfarrer bereits vorher geregelt ist, d.h. sie sind von Amtes wegen im Kirchgemeinderat. Aus diesem Grund kann Art. 81 bei der zweiten Lesung wieder behandelt werden, ohne Auswirkungen auf die folgenden Artikel. Er schliesst sich den Aussagen des

Präsidenten an. Hier handelt es sich um einen Wiedererwägungsantrag. Das Büro der Synode schlägt eine Lösung vor, damit kein Rekurs eingereicht werden muss. Er informiert zum Punkt von Andreas Hess, dass, wenn etwas vergessen worden ist, darauf zurückgekommen werden kann. Aber in diesem Fall geht es um einen Wiedererwägungsantrag. Er meint zu Gérard Stauffer, dass ausser bei Art. 81, bei Abstimmungen bei denen die Kommission KV/KO unterlegen war, keine Schlussabstimmung dazu geführt hat, dass ein Rekurs eingereicht werden musste. Er meint zu Monika Selinger, dass alle Änderungsanträge ignoriert werden müssten, die schon abgestimmt worden sind. Er meint, dass nicht eine Abstimmung wichtiger ist als eine andere. Das gesamte Verfahren ist wichtig.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Andreas Hess hält fest, dass sich alle einig sind, dass der Artikel beraten und beschlossen werden muss. Zu welchem Zeitpunkt ist offen. Er will das Problem lieber heute als übermorgen lösen.

Frédéric Noyer liest den Antrag von Andreas Hess vor.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass der erste Teil des Antrags korrekt ist, der Zweite nicht.

Frédéric Noyer hält fest, dass der Ordnungsantrag darauf hinweisen muss, was nicht korrekt ist. Es hängt von der Interpretation ab, ob man auf einen schon behandelten Punkt zurückkommt oder nicht.

Frédéric Noyer fragt, wer auf diesen Punkt zurückkommen will und den Antrag Hess unterstützt:

Abstimmung: Die Synode beschliesst mit 45 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und keinen Stimmenthaltungen, die Diskussion zu Art. 81 wieder aufzunehmen.
--

Frédéric Noyer informiert, dass die Synode beschlossen hat die Diskussion wieder aufzunehmen. Er legt eine Pause von zwei Minuten ein, um über das weitere Vorgehen nachzudenken.

Kurze Pause

Frédéric Noyer teilt mit, dass das Büro der Synode diese Abstimmung als Wiedererwägungsantrag interpretiert, die eine 2/3 Mehrheit erfordert. Das erforderliche 2/3 Mehr liegt bei 43 Stimmen und ist somit erreicht. Wenn anwesende Synodale anderer Meinung sind, sind sie aufgefordert, dies jetzt mitzuteilen. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und nimmt die Beratung bei Art. 81 wieder auf.

Art. 81 Zusammensetzung und Stimmrecht

Frédéric Noyer informiert, dass fünf Anträge vorliegen zu:

- Art. 81.3 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 81.3 KG Düdingen, Sprecher Ernst Walther
- Art. 81.3 KG Meyriez, Sprecher Andreas Hess
- Art. 81.3 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 81.3 KG Bulle, Sprecherin Lucile Nordberg

Frédéric Noyer erteilt das Wort den Antragsstellern.

Ernst Walther hält fest, dass diese Angelegenheit komplex ist, dass es an den Kirchgemeinderat delegiert werden sollte.

Andreas Hess stellt fest, dass die Absätze 1 und 2 unbestritten sind. Hier geht es nur um Abs. 3, d.h. den Amtsträgern Stimm- und Wahlrecht zu geben. Wer hat die Macht, wer leitet die Kirchgemeinde und in welcher Funktion. Er meint, dass Pfarrer aufgrund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Professionalität und ihren rhetorischen Fähigkeiten, eine Macht haben. Er hält fest, dass es im Kirchgemeinderat bereits genügend Pfarrer gibt, und dass nicht alle Stimm- und Wahlrecht haben müssen. Er meint, dass die Pfarrer, wenn auch nur symbolisch, an der Macht des Kirchgemeinderates teilnehmen sollen. Somit können die Amtsträger und der Kirchgemeinderat miteinander, gemeinsam als Kollegialbehörde entscheiden. Symbolisch sind sie auch ein Teil des Kirchgemeinderates.

Silvia Aegerter hält fest, dass sie sich einig gewesen sind, dass die Amtsträger Stimm- und Wahlrecht haben. Zusammen leiten, heisst auch zusammen entscheiden. Der Antrag der KG Cordast lautet: „Der Kirchgemeinderat kann einen Amtsträger oder eine Amtsträgerin, in zweisprachigen Kirchgemeinden zwei Amtsträgerinnen und Amtsträger, bezeichnen, die Stimmrecht haben. Die Amtsträgerinnen und Amtsträger haben in jedem Fall beratende Stimme und Antragsrecht.“

Christian Radecke hält fest, dass der Antrag der KG Murten die bisherige Regelung beibehalten möchte. Es geht um einen Grundsatz, der sich bewährt hat, und dieser muss nicht geändert werden. Er meint, dass das Amt der Verkündigung wesentlich und unverzichtbar für die Kirchgemeinde ist; ohne dieses Amt würde es keine christliche Gemeinde geben. Der Kirchgemeinderat, der für die Verwaltung und für die geistliche Leitung zuständig ist, wird ebenfalls durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt. Er hält fest, dass Laien und Amtsträger Stimmrecht haben sollen, damit es ein Miteinander ist. Wenn den Amtsträgern das Stimmrecht weggenommen wird, würden sie theologisch zurückgesetzt. Aber somit entsteht das Problem, dass die Pfarrer die Mehrheit haben können. Die christliche Kirche ist ein eigenes Gemeinwesen, anders als ein politisches Gemeinwesen. Er hält fest, dass bis 1997 alle Amtsträger Stimmrecht gehabt haben. In der heutigen Regelung ist es so, dass 1/3 Stimmrecht haben. Er unterstützt dies und möchte es so beibehalten.

Lucile Nordberg erinnert daran, dass in der Synode Brüder und Schwestern anwesend sind, Gläubige, und dass es sich um eine spirituelle Gemeinschaft handelt. Sie hält fest, dass in einem Unternehmen die Direktoren kein Stimmrecht haben. Aber die Kirche ist kein Unternehmen. Sie als Präsidentin führt und verwaltet die Gemeinde; aber nicht als Präsidentin im wirtschaftlichen Sinne. Sie meint, dass die Amtsträger ebenfalls von der Kirchgemeindeversammlung gewählt sind und fragt, warum diese kein Stimmrecht haben sollen. Sie stehen im Dienste des Wort Gottes. Die Amtsträger haben einen Posten in der Kirchgemeinde übernommen, aber nicht um Macht zu gewinnen. Ein Pfarrer ist ein Hirte und muss sich um die Mitglieder kümmern. Es hat nichts mit Macht, sondern mit Vertrauen zu tun. Sie hält fest, dass sie die 1/3 Lösung unterstützt.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion.

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass die Diskussion der letzten Synode nicht beendet worden ist. Es geht um das Vertrauen in die Amtsträger. Er fragt, was passiert, wenn die Laien nicht mehr abstimmen dürfen. Dies wäre auch nicht gut. Er versteht das Argument nicht, dass die Amtsträger zu mächtig sein könnten. Er meint, dass ein Amtsträger, der kein Stimmrecht hat, dies missbrauchen kann, indem er dem Kirchgemeinderat öffentlich widerspricht. Der Amtsträger kann Kirchengänger anspornen, um gegen den Kirchgemeinderat vorzugehen. Er schlägt vor, den Antrag der Kommission KV/KO abzulehnen.

Norbert Wysser hält fest, dass es um die Mitverantwortung der Amtsträger geht. Bei der jetzigen Praxis, mit vollwertigem Stimmrecht, muss der Amtsträger Beschlüsse mittragen. Er muss in der Gemeinde unter Umständen sagen, dass der Kirchgemeinderat etwas entschieden hat, ob dies seine Meinung ist oder nicht. Er findet es wichtig, dass die Amtsträger in die Verantwortung des Kollegialitätsprinzips eingebettet werden. In der KG Cordast vertritt er als Pfarrer eine Stimme des Teams, d.h. er bringt die Meinung und die Stimme des Teams hinein. Er bittet die Synodalen die Anträge der KG Murten und KG Bulle-La Gruyère zu unterstützen. Falls sie diese Anträge nicht unterstützen wollen oder können, bittet er die Synodalen, den Antrag der KG Cordast zu unterstützen.

Andreas Freiburghaus hält fest, dass ihm als langjähriger Kirchgemeindepräsident die Meinung der Pfarrer stets wichtig gewesen ist. Er meint, dass es nie einen Entscheid gegeben hat, der wegen eines Pfarrers anders entschieden worden ist. Er plädiert für die Gewaltenteilung zum Schutze der Pfarrer. Beide Seiten haben verschiedene Aufgaben. Er unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO, da dieser die Wertschätzung der Geistlichen nicht mindert, ob diese Stimmrecht haben oder nicht.

Andreas Hess dankt Andreas Freiburghaus für seine Überlegungen. Er fragt, ob ein Amtsträger über Arbeitsbedingungen entscheiden kann. Es gibt einen Artikel, der die Ausstandspflicht regelt. Er bittet die Synodalen, das Stimm- und Wahlrecht der Amtsträger ernst zu nehmen. Er persönlich kann mit allen Lösungen leben.

Ernst Walther hält fest, dass in der bernischen Kantonalkirche die Amtsträger kein Stimmrecht haben.

Hans-Ulrich Marti widerspricht Andreas Hess, da Art. 87 die Probleme mit mehreren Pfarrern nicht regelt. Dieser regelt lediglich die Ausstandspflicht des stimmberechtigten Pfarrers. Er unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO. Er meint, dass die Amtsträger kein Stimmrecht haben sollen, damit sie einen gewissen Schutz haben.

Martine Lavanchy hält fest, dass jeder die Spannweite des Amtsträgers erfassen muss. Wir versuchen Leute mit unserem Wort zu überzeugen. Sie glaubt nicht, dass es ein Problem ist, wenn sie kein Stimmrecht haben, sie haben trotzdem die Macht des Wortes.

Franziska Wirz spricht als Präsidentin der KG Murten, und hält fest, dass es in den Verhandlungen im Kirchgemeinderat wichtig ist, sämtliche Amtsträger anzuhören, damit die Geschäfte gut geführt werden

können. Sie erwartet von den Mitarbeitern, dass sie die Entscheide des Kirchgemeinderates mittragen und sich nicht dagegen stellen. Es geht um die Sache und nicht um die Beziehung.

Christian Radecke meint zu Hans-Ulrich Marti, dass eine Kirchgemeinde einer politischen Gemeinde gleichgesetzt werden kann. Vieles kann ähnlich gestaltet werden, aber nicht alles. Er meint, dass sich die Synode bewusst sein muss, dass, wenn die Pfarrer Stimmrecht haben, diese zur Gemeindeleitung gehören. Wenn sie kein Stimmrecht haben, gehören sie nicht mehr zur Gemeindeleitung. Er hält fest, dass die Berner und die Zürcher Kirche es so geregelt haben, wie von der Kommission KV/KO vorgeschlagen. Aber z.B. Baselland hat es anders gelöst.

Frédéric Noyer fragt, ob alle Anträge aufrechterhalten werden.

Paul-Albert Nobs meint zu Frédéric Siegenthaler, dass es kein Misstrauen gegenüber den Amtsträgern gibt. Er hält fest, dass im Vorschlag der Kommission KV/KO niemand Stimmrecht hat, und somit niemand diskriminiert wird. Die Kommission KV/KO ist nicht der Meinung, dies mit einer Schwächung gleichzusetzen.

Innocent Himbaza fragt sich, warum eine Gesetzgebung geändert werden soll. Im Moment ist es so, dass Amtsträger Stimmrecht haben. Wenn es um Fragen der Organisation geht, kann es anderweitig gelöst werden. Er stellt fest, dass der Antrag KG Bulle-La Gruyère eine organisatorische Lösung vorschlägt, ohne den Amtsträgern das Stimmrecht wegzunehmen.

Pierre Maffli meint, dass die Aussagen von Innocent Himbaza relevant sind. Er unterstützt die Anträge der KG Bulle-La Gruyère und KG Murten. Er meint, dass diese evt. zusammengelegt werden können.

Florence Blaser hält fest, dass es nicht um die Frage geht, ob ein Amtsträger Stimmrecht hat oder nicht. Es geht darum, den Amtsträgern das Stimmrecht zu entziehen. Sie meint, dass sie sich als Pfarrer in ihrer Kirchgemeinde mit viel Herzblut und Aufopferung investiert, und dass sie ein Problem damit hat, dass man den Amtsträgern das Stimmrecht entziehen will. Sie meint, dass die Presse sich darauf stürzen wird, wenn man den Amtsträgern das Stimmrecht entzieht. Welches Bild geben wir als Kirche ab? Was ist vorgefallen? Sie meint, dass alle, d.h. die Laien und die Amtsträger am selben Strick ziehen sollen. Sie unterstützt den Antrag der KG Murten.

Anne Burger findet es etwas dramatisierend formuliert; man nimmt den Pfarrern nicht einfach das Stimmrecht weg. Es können nicht alle Stimmrecht haben. Je grösser die Kirchgemeinden werden, desto mehr Kirchgemeinden haben mehr als einen Amtsträger, also bedarf es einer Regelung. Sie unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO, da dieser den grösseren Kirchgemeinden gerecht wird.

Frédéric Siegenthaler bedankt sich bei der Kommission KV/KO. Er informiert, dass er vom Präsidenten seiner Kirchgemeinde aufgefordert worden ist, seine Meinung zu sagen, aber, da er kein Stimmrecht hat, zählt seine Stimme nicht. Er ist gegen den Antrag der Kommission KV/KO, der verlangt, dass sämtliche Amtsträger kein Stimmrecht haben. Er unterstützt den Antrag KG Murten und den Antrag KG Bulle-La Gruyère.

Christian Radecke zieht seinen Antrag zugunsten des Antrags KG Bulle-La Gruyère zurück.

Frédéric Noyer hält fest, dass noch vier Anträge vorliegen. Er schlägt vor, eine Pause zu machen, und danach über Art. 81 abzustimmen. Er schliesst die Diskussion.

Pause

Frédéric Noyer informiert über die vorliegenden Anträge: 1. Antrag KG Düdingen, 2. Antrag KG Cordast, 3. Antrag KG Bulle-La Gruyère, 4. Antrag KG Meyriez. Er hält fest, dass der Antrag KG Bulle-La Gruyère Abs. 3 und 3bis betrifft. Solche Anträge werden normalerweise getrennt behandelt. Er denkt aber, dass über beiden Absätze zusammen abgestimmt werden kann. Die Anträge werden wie folgt abgestimmt: 1. KG Düdingen vs. KG Cordast, 2. Obsiegender Antrag vs. KG Bulle-La Gruyère, 3. Obsiegender Antrag vs. KG Meyriez. Er fragt nach Bemerkungen zur Reihenfolge. Dies ist nicht der Fall.

Antrag Düdingen vs. Antrag Cordast

Abstimmung: Der Antrag Düdingen erhält 20 Stimmen, der Antrag Cordast erhält 34 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Cordast anzunehmen.

Antrag Bulle-La Gruyère vs. Antrag Cordast

Abstimmung: Der Antrag Bulle-La Gruyère erhält 29 Stimmern, der Antrag Cordast erhält 23 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Bulle-La Gruyère anzunehmen.

Antrag Bulle-La Gruyère vs. Antrag Meyriez

Abstimmung: Der Antrag Bulle-La Gruyère erhält 26 Stimmen, der Antrag Meyriez erhält 32 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Meyriez anzunehmen.

Hans-Ulrich Marti verlangt für die Abstimmung Hauptantrag vs. Antrag Meyriez die geheime Abstimmung.

Frédéric Noyer hält fest, dass es 10% der Stimmen der anwesenden Synodalen braucht, um eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmung: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr, eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

Antrag Meyriez vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Meyriez erhält 39 Stimmen, der Hauptantrag erhält 32 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Meyriez anzunehmen.

Art. 81.3: Zusätzlich gehören die gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, können den Rat aber nicht präsidieren. Alle Amtsträgerinnen und Amtsträger haben beratende Stimme und Antragsrecht; einer oder eine unter ihnen hat Stimm- und Wahlrecht.

Frédéric Noyer hält fest, dass der Antrag KG Meyriez angenommen worden ist. Er informiert, dass keine Bestätigung über den gesamten Artikel mehr erfolgt.

Art. 82 Wählbarkeit

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 82.2.g KG Weissenstein/Rechthalten, Sprecherin Elisabeth Moser
- Art. 82.4 KG Meyriez, Sprecher Andreas Hess

Elisabeth Moser schlägt vor, Ehegatten mit Partnerin oder Partner und im Konkubinat lebende Partner zu ergänzen.

Andreas Hess schlägt vor, „das seine Tätigkeit zu 20% oder mehr ausübt“ zu streichen, da es in kleinen Kirchgemeinden schwierig ist, diese Aufgaben in Prozentzahlen festzuhalten. Viele Angestellte werden im Stundenlohn entlohnt.

Frédéric Noyer hält fest, dass es sich um zwei unterschiedliche Themen handelt. Er eröffnet die Diskussion zu Abs. 2 und fragt nach Wortmeldungen.

Anne Burger fragt, wer Konkubinats- oder ist. Sie meint, dass dieser Ausdruck Anlass zu Diskussionen geben kann.

Claire-Lise Jomini fragt, was man unter eingetragenen Partnern versteht.

Elisabeth Moser sagt, dass es homosexuelle Partner sind, die eingetragen sind.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO vorschlägt, den Text so zu belassen, ohne die Zufügung von Elisabeth Moser.

Art. 82.2 Antrag Weissenstein/Rechthalten vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Weissenstein/Rechthalten erhält 16 Stimmen, der Hauptantrag erhält 40 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion zu Art. 82.4.

Frédéric Siegenthaler ist gegen den Antrag Meyriez und gegen die Streichung des Absatzes. Er meint, dass es Probleme geben kann, die schwer zu lösen sind. Z.B. wenn ein Mitglied des Kirchgemeinderates als Stellvertreter im katechetischen Dienst tätig ist. Wenn es hier gestrichen wird, ist dies nicht mehr möglich. Er will den Text unverändert lassen. Er meint, dass das Problem mit den Stellenprozenten gelöst werden kann.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass sich die Kommission KV/KO mit dieser Frage befasst hat. Sie haben das Gemeindegesetz beigezogen, da sich ein grosser Teil der Kirchenordnung auf das Gemeindegesetz stützt. Man geht von 50% aus, aber die Kommission KV/KO hat 20% vorgeschlagen. Die Kommission KV/KO hält an ihrem Antrag fest.

Frédéric Noyer teilt mit, dass abgestimmt wird und fragt die KG Meyriez, ob sie ihren Antrag aufrecht halten.

Art. 82.4 Antrag Meyriez vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Meyriez erhält 17 Stimmen, der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Art. 83 Wahl

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Gemäss Art. 24 des Reglements wird der Artikel stillschweigend angenommen.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 84 Konstituierung, Amtseinsetzung und Amtsübergabe

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 84.2 KG Meyriez, Sprecher Rolf Laubscher

Rolf Laubscher informiert, dass die KG Meyriez vorschlägt „seine Sekretärin oder seinen Sekretär und eine Kassierin oder einen Kassier“ zu streichen, da diese Leute einen Arbeitsvertrag haben. Es kann nicht sein, dass ein Kirchgemeinderat alle vier Jahre abstimmt, ob diese wieder bestätigt werden oder nicht. Ein Arbeitsvertrag muss gekündigt oder erneuert werden. Der Kirchgemeinderat kann einer Person auch während dieser Periode kündigen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs teilt mit, dass die Kommission KV/KO an ihrem Antrag festhält. Es ist richtig, dass der Kirchgemeinderat die Kassierin oder den Kassier, die Sekretärin oder den Sekretär auswechseln kann. Aber es soll die Möglichkeit bestehen, dass man diese Posten regelmässig bespricht, und dass es korrekt geregelt ist. Verträge können gekündigt werden. Diese Personen sind nicht gewählt, sondern ernannt.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Art. 84.2 Antrag Meyriez vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Meyriez erhält 32 Stimmen, der Hauptantrag erhält 30 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Meyriez anzunehmen.

Art. 84.2: Innert 10 Tagen nach seiner Inpflichtnahme versammelt sich der Kirchgemeinderat unter der Leitung seines ältesten Mitglieds zur konstituierenden Sitzung. Er bestimmt mit der Mehrheit der Stimmen für die Dauer der Amtsperiode seine Präsidentin oder seinen Präsidenten **sowie** seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

Art. 85 Auftrag und Kompetenzen

Frédéric Noyer informiert, dass fünf Anträge vorliegen zu:

- Art. 85.2 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 85.2 und 3 Bst. g, Kommission KV/KO, Sprecher Paul-Albert Nobs
- Art. 85.3 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Christiane Brandt
- Art. 85.3 g KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 85.5 KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf, Sprecher Hans-Ulrich Marti

Silvia Aegerter hält fest, dass sie den Absatz streichen wollen. Sie meint, dass in der Kirchenordnung nicht einzelne Gruppen hervorgehoben werden sollen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO ihren Antrag aufrecht hält. Er informiert, dass die KG

Cordast „insbesondere aber für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Glaubensentwicklung.“ streichen will. Die Kommission KV/KO will diese Streichung neu unter g unterbringen, da es nichts zu tun hat mit der allgemeinen Regelung.

Frédéric Noyer fragt die KG Cordast, ob sie einverstanden ist diesen Text in Punkt g einzufügen.

Sivlia Aegerter hält fest, dass sie unter g nur KUF einfügen wollen, aber, da dies bereits früher abgelehnt worden ist, ziehen sie den Antrag zurück.

Frédéric Noyer bittet die Kommission KV/KO, einen schriftlichen Antrag einzureichen.

Silvia Aegerter teilt mit, dass sich die KG Cordast dem geänderten Hauptantrag anschliesst.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion zu Art. 85.3 und kommt danach wieder auf den Art. 85.2. zurück.

Christiane Brandt teilt mit, dass die KG Bulle-La Gruyère neu einen Buchstaben m eingefügt hat. Dieser regelt, dass der Kirchgemeinderat eine Arbeit abtreten oder einem ehemaligen Kirchgemeindemitglied übertragen kann. Der Kirchgemeinderat verfügt nicht immer über die Zeit, die Kirchgemeinde selber zu vertreten. Somit könnte jemand herangezogen werden, der das Ganze regelt und den Kirchgemeinderat unterstützt.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion.

Andreas Hess versteht die Aussage von Christiane Brandt, findet aber, dass es einschränkend ist. Dies kann bereits heute auf Mandatsebene geregelt werden. Es muss nicht vorgeschrieben werden. Wenn man es festlegt, muss es ein Mitglied der Kirchgemeinde sein. Um Sachfragen zu klären, beauftragt die KG Meyriez auch Leute aus anderen Kantonen.

Anne Burger ist gegen den Antrag der KG Bulle-La Gruyère, da es um eine Verantwortlichkeit des Kirchgemeinderates geht; dieser muss die Verantwortung dafür selber tragen.

Pierre Maffli hält fest, dass Abs. 2 von Art. 90 diesem Ansinnen entspricht.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Erich Tschannen hält fest, dass die Kommission KV/KO an ihrem Antrag festhält. Es hindert den Kirchgemeinderat nicht, sich das Know-How zu holen, aber er trägt die Verantwortung.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Art. 85.3 m (neu) Antrag Bulle-La Gruyère vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Bulle-La Gruyère erhält 2 Stimmen, der Hauptantrag erhält das grosse Mehr. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen zu Art. 85.2 und 85.3 g.

Christian Radecke meint, dass es im ersten Satz das „aber“ nicht braucht.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Art. 85.2 und 3 g Hauptantrag

Abstimmung: Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr.

Frédéric Noyer teilt mit, dass noch ein Antrag zu Art. 85.5 von Hans-Ulrich Marti eingegangen ist.

Florence Blaser teilt mit, dass unter Buchstabe i ein Konjunktiv und nicht ein Indikativ stehen sollte. Es ist nur eine grammatikalische, keine inhaltliche Anpassung.

Frédéric Noyer teilt Florence Blaser mit, dass sie dies dem Büro der Synode schriftlich mitteilen soll.

Frédéric Noyer informiert dass noch ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 85.5 KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf, Sprecher Hans-Ulrich Marti

Hans-Ulrich Marti hält fest, dass im Hauptantrag steht, dass der Kirchgemeinderat in einem Reglement die Zeichnungsberechtigung festlegt. Ein Reglement muss von der Kirchgemeindeversammlung abgesegnet, respektive gutgeheissen werden. Die Zeichnungsberechtigung ist eine interne Angelegenheit des Kirchgemeinderates. Er beantragt, dass nicht ein Reglement, sondern ein einfacher Beschluss des Kirchgemeinderates genügt.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs teilt mit, dass die Kommission KV/KO meint, dass der Kirchgemeinderat die Regeln selber erstellen muss, ohne eine Kirchgemeindeversammlung einberufen zu müssen. Ob es ein Reglement braucht oder nicht, entscheidet der Kirchgemeinderat. Er meint, dass es mit einer Beschlussfassung reglementarisch wird.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Daniel de Roche unterstreicht, dass es nichts ändert, ob es sich um einen Beschluss oder um ein Reglement handelt. Es gibt Weisungen des Synodalrates, die die speziellen Sachen regeln. Es gibt keine Einzelunterschrift, sondern nur Kollektivunterschrift. Sie wollen, dass der Kirchgemeinderat in Zukunft solche Beschlüsse fällt. Es gibt Arbeitsverträge, welche nur von einer Person unterschrieben sind, und das muss geregelt werden.

Samuel Gerber weist auf die entsprechende, bestehende von der Synode verabschiedete, Richtlinie hin.

Frédéric Noyer lässt über diesen Artikel abstimmen.

Art. 85.5 Antrag Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf erhält 25 Stimmen, der Hauptantrag erhält 36 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.
--

Frédéric Noyer teilt mit, dass noch ein Antrag zu Art. 85.3 und 5 eingereicht worden ist.

Florence Blaser teilt mit, dass es sich nicht um einen Antrag, sondern lediglich um eine grammatikalische Anpassung handelt, zur Information des Büros der Synode.

Art. 86 Sitzungen

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 86.2bis KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 86.6 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg

Lucile Nordberg informiert, dass die KG Bulle-La Gruyère den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer hält fest, dass noch der Antrag der KG Cordast vorliegt. Er fragt nach weiteren Anträgen. Es werden keine weiteren Anträge eingereicht.

Silvia Aegerter schlägt vor, dass im Abs. 3 die Synodalen mit beratender Stimme an Kirchgemeindesitzungen eingeladen werden können.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Guy Maïkoff teilt mit, dass der Kirchgemeinderat einladen kann, wen er will. Dies muss nicht reglementarisch festgehalten werden.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Hans-Ulrich Marti findet diese Ergänzung nicht notwendig, da die Möglichkeit besteht, diese als Berater beizuziehen. In Abs. 5 ist die Verschwiegenheit geregelt.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs unterstützt die Aussagen seines Vorredners.

Frédéric Noyer schliesst die Diskussion.

Art 86.2bis Antrag Cordast vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Cordast erhält 15 Stimmen, der Hauptantrag erhält 51 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Mittagessen

Frédéric Noyer bittet die Synodalen ihre Stimmkarten zu erheben, damit die Stimmzähler die Anwesenden zählen können. Anwesende: 63.

Art. 87 Beschlüsse

Frédéric Noyer informiert, dass drei Anträge vorliegen zu:

- Art. 87.4 KG Meyriez, Sprecher Rolf Laubscher
- Art. 87.4 KG Estavayer-le-Lac, Sprecherin Margaretha Gutknecht
- Art. 87.2bis KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf, Sprecher Hans-Ulrich Marti

Hans-Ulrich Marti hält fest, dass die Amtsträger in den Kirchgemeinderat mit Stimmrecht aufgenommen worden sind. Er ist der Meinung, dass Amtsträger in personellen Fragen kein Stimmrecht haben sollen. Er meint, dass geregelt werden soll, wer und in welcher Form im Kirchgemeinderat ist. Der Kirchgemeinderat ist für die Verwaltung verantwortlich. Er beantragt einen neuen Abs. 2bis einzufügen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs meint, dass es nicht darum geht, ob sie Stimmrecht haben oder nicht. Die Amtsträger sollten in den Ausstand treten, wenn es um personelle Fragen geht.

Frédéric Noyer lässt über den Absatz abstimmen.

Art. 87.2bis Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf erhält 22 Stimmen, der Hauptantrag erhält 38 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Art. 87.4 Meyriez

Rolf Laubscher teilt mit, dass die KG Meyriez der Meinung ist, dass das Protokoll zuerst vom Kirchgemeinderat genehmigt und erst dann unterzeichnet werden soll.

Paul-Albert Nobs meint, dass es beide Möglichkeiten gibt. Wenn das Protokoll nicht angenommen wird, werden die Korrekturen gemacht und erst danach wird es unterschrieben.

Margaretha Gutknecht teilt diese Meinung, dass das Protokoll zuerst vorgelegt und danach unterschrieben werden muss. Sie möchten den letzten Satz ändern.

Frédéric Noyer fragt, ob die KG Meyriez noch etwas anfügen will.

Rolf Laubscher teilt mit, dass sie Ihren Antrag zurückziehen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion zum Antrag der KG Estavayer-le-Lac. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Lucile Nordberg unterstützt den Antrag der KG Meyriez, das Protokoll erst später zu unterschreiben, da man mehr Zeit hat. Die Sitzungen werden nicht immer mit Datenträger aufgenommen.

Frédéric Siegenthaler findet beide Vorgehensweisen ähnlich. Wichtig ist, dass es ein Protokoll gibt. Dieses muss von allen angenommen werden, es kann noch verändert und danach unterschrieben werden. Es ist einfacher, wenn man sich nur auf das Protokoll der vorangehenden Sitzung bezieht.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO nichts verändert hat. Je nach dem, wer die Sitzung leitet, muss unterschrieben werden. Das Protokoll wird vorgelegt und unterzeichnet. Hier besteht Handlungsspielraum.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Art. 87.4 Antrag Estavayer-le-Lac vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Estavayer-le-Lac erhält 47 Stimmen, der Hauptantrag erhält 12 Stimmen. Die Synode beschliesst den Antrag Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Art. 87.4: Über die Beratungen des Kirchgemeinderates wird ein Protokoll geführt. Es enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Namen der in Ausstand getretenen Personen, das Wesentliche der Beratungen, die Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen. Das Protokoll wird vom Rat an der nächsten Sitzung genehmigt und anschliessend von der oder dem Vorsitzenden und der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet.

Art. 88 Beschwerden

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Walter Burkhard hat eine Verständnisfrage. Gegen Beschlüsse kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung Rekurs eingelegt werden. Wie werden Beschlüsse veröffentlicht, und ab wann gelten diese 30 Tage? Er fragt, ob es Beschlüsse gibt, bei denen er keinen Rekurs einlegen kann.

Frédéric Noyer informiert, dass es darauf ankommt, um was für einen Beschluss es sich handelt. Es gibt interne Beschlüsse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden. Er weiss nicht, ob es Beschlüsse gibt, die nicht veröffentlicht werden könnten.

Paul-Albert Nobs meint, dass der Präsident der Synode es richtig zusammengefasst hat. Es gibt Beschlüsse, die nur gewisse Personen betreffen, und diese werden mündlich oder schriftlich kommuniziert.

Daniel de Roche hält fest, dass die Kommission KV/KO nichts zur Verpflichtung der Veröffentlichung der Beschlüsse sagt. Alle haben Zugang zu den Beschlüssen. Die Frist der 30 Tage beginnt, nach Kenntnisnahme des Beschlusses. Man kann nicht nach 2 bis 3 Jahren Rekurs gegen einen Beschluss einreichen. Wenn die 30 Tage nicht eingehalten sind, ist dieser Beschluss rechtskräftig. Es ist ein wichtiger Punkt, der im Gesetz über den Datenschutz und die Transparenz (InfoG) geregelt ist.

Frédéric Noyer fragt Walter Burkhard, ob seine Frage beantwortet ist.

Walter Burkhard sagt, dass seine Frage teilweise beantwortet ist. Er möchte noch wissen, wie er zu den Beschlüssen kommt.

Daniel de Roche informiert, dass man ein bedingtes Recht hat zu erfahren, was beschlossen worden ist. Beschlüsse sind grundsätzlich mindestens den betroffenen Personen und Stellen die zu kommunizieren.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 89 Pflichtverletzung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

2.5 Im Dienst der Gemeinde

2.5.1 Freiwillige Mitarbeit

Art. 90 Grundsatz

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 90.2 VDEK, Sprecherin Verena Fuchs

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Antragsstellerin.

Verena Fuchs hält fest, dass sie in Abs. 2 „Unterricht“ durch „Projekten“ ersetzen möchten. Der Unterricht gehört nicht zur freiwilligen Mitarbeit. Katechetisch Tätige werden angestellt, sie haben eine Ausbildung genossen und werden entlohnt. Freiwillige Mitarbeiter können selber entscheiden, ob sie etwas machen wollen oder nicht.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion.

Lucile Nordberg hält fest, dass sich der Unterricht nicht nur auf Primar- und Sekundarstufe beschränkt. Sie findet, dass „Projekt“ ein leeres Wort ist. Sie unterstützt den Hauptantrag, da sich der Unterricht nicht nur auf die Katechese beschränkt.

Christiane Brandt sagt, dass die Synode einen Satz aus Art. 85 gestrichen hat und fragt, ob nicht hier im Rahmen der Projekte einige Ideen davon übernommen werden könnten.

Frédéric Noyer fragt, ob es um den Begriff „Projekte“ geht und will von Verena Fuchs wissen, worum es geht.

Verena Fuchs erläutert, dass es bei den Projekten darum geht, dass man Eltern, ACCOS oder andere Interessierte aus der Kirchgemeinde integrieren kann; es geht um Projekte, die den Unterricht unterstützen.

Frédéric Noyer fragt Christiane Brandt, ob ihre Frage beantwortet ist.

Christiane Brandt hat gemeint, dass es um grössere Projekte geht, nicht nur um den Unterricht.

Hannes Thöni sagt, dass sich die Kommission KV/KO dieselben Gedanken gemacht hat. Es betrifft auch Gottesdienste, auch wenn diese von Amtsträgern abgehalten werden. Projekte kann es in allen Bereichen der Kirchgemeinde geben. Er meint, dass der Vorschlag der VDEK eine Einschränkung ist. Die Formulierung der Kommission KV/KO ist offener und der Wunsch der VDEK ist darin abgedeckt. Es besteht die Möglichkeit, Leute aus der Kirchgemeinde einzubeziehen.

Daniel de Roche informiert, dass der Artikel nur leicht redaktionell verbessert, aber in den Grundaussagen nichts verändert worden ist.

Andreas Hess unterstützt den Hauptantrag. Er sagt, dass es vier klassische Handlungsfelder gibt: Gottesdienst, Katechese, Seelsorge und Gemeindeaufbau. Das Wort „Unterricht“ hat ein grösseres Gewicht. Bei „Projekten“ weiss niemand, worum es geht.

Verena Fuchs teilt mit, dass sie die Worte von Andreas Hess überzeugt haben und zieht ihren Antrag zurück.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

Art. 91 Förderung der freiwilligen Mitarbeit

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

2.5.2 Ämter und Dienste

Art. 92 Grundsatz

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Walter Burkhard teilt mit, dass er vor einem Jahr einen Antrag eingereicht hat. Er betrifft Abs. 3. Er meint, dass diese Formulierung zu eng gefasst ist. Er möchte diesen Artikel umformulieren. Die Fähigkeit soll massgebend sein und nicht der Taufschein.

Frédéric Noyer weiss nicht, wo der Antrag ist. Er braucht ein paar Minuten für die Übersetzung. Er eröffnet die Diskussion und erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs teilt mit, dass bei einem ersten Entwurf nur von den Mitgliedern der Kirchgemeinde gesprochen worden ist. Die Kommission KV/KO hat es etwas offener formuliert und Mitglieder der Schwesterkirchen eingefügt. Grundsätzlich sind alle Angehörige einer christlichen Kirche. Die anlässlich der Vernehmlassungen eingegangenen Anregungen wurden zum Teil berücksichtigt. Die Kommission KV/KO hat versucht viel offener zu formulieren.

Daniel de Roche hält fest, dass wir nicht mehr im Kapitel der freiwilligen Mitarbeiter der Kirchgemeinde sind. Der Text ist mit „Mitgliedern unserer Schwesterkirchen“ ergänzt worden. Es geht um Ämter und Dienste. Die Kommission KV/KO meint, dass die Mitgliedschaft einer Schwesterkirche von Vorteil ist.

Frédéric Noyer teilt mit, dass der Antrag zu Art 92.3 der KG Düdingen vorliegt und erteilt das Wort dem Antragssteller.

Walter Burkhard hat die Antwort von Daniel de Roche verstanden. Er schränkt die Dienste auf Dienste der Verkündigung und der Seelsorge ein. Er sieht, wie die verschiedenen Dienste deklariert sind. Es sind Dienstleistungen für die Kirchgemeinde. Er sagt, dass der Hauswart in Düdingen Muslim ist, nicht Mitglied der reformierten Kirche also, und das funktioniert sehr gut.

Christina von Roedern nennt ein Beispiel aus ihrer ehemaligen Kirchgemeinde. Ein junger Sigrist ist angestellt worden, dieser hat einen Kreis, der Adventskränze bastelt und einen Kreis mit jungen Erwachsenen, gegründet. Er war ein grosser Gewinn und er hat sich mit seiner Kirchgemeinde identifiziert.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass, wenn der Antrag der KG Düdingen angenommen wird, Abs. 3 gestrichen werden muss.

Daniel de Roche wiederholt, dass die Diskussion um die Erfüllung der Aufgaben geht. Er fragt, ob es wirklich für alle geöffnet werden soll.

Frédéric Noyer lässt darüber abstimmen.

Art. 92.2 Antrag Düdingen vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Düdingen erhält 17 Stimmen, der Hauptantrag erhält 43 Stimmen. Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Art. 93 Zusammenarbeit

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag ist stillschweigend genehmigt, unter Vorbehalt der 2. Lesung und der Schlussabstimmung.

2.5.3 Ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger

Art. 94 Amtsträgerstellen

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 94 - 102 KG Murten, Sprecherin Monika Selinger

Frédéric Noyer informiert, dass die KG Murten eine Eintretensdebatte über dieses übergeordnete Kapitel beantragt. In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit, der noch zu behandelnden Traktanden, beschliesst der Präsident die Eintretensdebatte zu Art. 94 -102 zu eröffnen und erteilt das Wort der Kommission KV/KO und danach der Antragsstellerin.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass es um den Grundsatz der Wahl der Amtsträger geht. Die meisten Bestimmungen sind praxisgestützt. Ab und zu führt dies wegen den Fristen zu Problemen unter und zwischen Kirchgemeinden und Amtsträgern. Deshalb hat die Kommission KV/KO versucht eine Lösung zu finden, die für alle stimmt. Bevor ein Amtsträger gewählt wird, muss der Synodalrat dessen Wahlfähigkeit feststellen. Die Kommission KV/KO schlägt eine erste Wahl mit einer Amtsdauer von zwei Jahren vor. Dies mit dem Ziel, dass dieser alle Rechte und Pflichten eines gewählten Amtsträgers hat und genügend Zeit zur Verfügung steht, eine allfällig nötige Ordination oder Aufnahme in den Kirchendienst zu vollziehen. Nach zwei Jahren erfolgt die erste Bestätigungswahl durch die Kirchgemeindeversammlung. Der Amtsträger wird immer durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt. Dieses Vorgehen ist neu und hat den Vorteil, dass somit die Möglichkeit geschaffen wird, dass sich Amtsträger, Kirchgemeinde und Kirchgemeinderat kennen lernen können. Danach hat die Kommission KV/KO die vertragsrelevanten Aspekte studiert. Durch die Wahl entsteht eine Arbeitsbeziehung, die nicht nur dem OR unterstellt ist. Hier wird ein besonderer arbeitsrechtlicher Raum beschritten. Mit der Erstwahl von zwei Jahren und einer Bestätigungswahl von fünf Jahren wird eine Rechtssymmetrie zwischen Amtsträger und Kirchgemeinde gewährleistet. Die Amtsträger sind heute für sieben Jahre gewählt, aber sie haben die Möglichkeit vorher zu gehen. Jedoch muss die Kirchgemeinde die sieben Jahre respektieren. Es ist klar, dass man jeden Vertrag kündigen kann. Er wiederholt die Punkte: 1. Die Wahlfähigkeit wird durch den Synodalrat bestätigt. 2. Der Amtsträger wird immer durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt. 3. Zuerst für eine kurze Periode von zwei Jahren. 4. Dann für eine längere Periode von fünf Jahren, mit anschliessendem Wiederwahlen um jeweils fünf Jahre. Die Wiederwahlen erfolgen immer durch die Kirchgemeindeversammlung. Die Kommission KV/KO hat versucht die Symmetrie zu regeln und eine falsche Weichenstellung zwischen den Amtsträgern und der Kirchgemeinde zu verhindern.

Frédéric Noyer erteilt das Wort der Antragsstellerin.

Monika Selinger meint, dass es sich um eine anspruchsvolle Angelegenheit handelt. Die KG Murten begrüsst die Haltung der Kommission KV/KO. Sie möchten aber darüber diskutieren, wie die Meinung der Synode ist. Soll es wie bisher geregelt werden, soll zu befristeten Arbeitsverhältnissen übergegangen werden, oder, soll noch ein grösserer Schritt gemacht und unbefristete Arbeitsverhältnisse eingeführt werden. D.h. das

Amtsperiodensystem abzuschaffen. Allenfalls müssten am Ende der Diskussion ein Rückweisungsantrag gestellt werden. Die Kommission KV/KO schlägt ein befristetes Arbeitsverhältnis vor, dieses ist grundsätzlich nur in gegenseitigem Einvernehmen auflösbar, es gibt kein Kündigungsrecht. Sie möchten das Recht einführen, dass der Pfarrer oder die Kirchgemeinde in gegenseitigem Einverständnis das Arbeitsverhältnis auflösen können. Der Konfliktlösungsmechanismus in gegenseitigem Einvernehmen ist selbstverständlich. Das Aussitzen während fünf Jahren kann keine Lösung sein. Mit dem Fehlen eines Kündigungsrechts, wird ein Wettbewerbsnachteil geschaffen. Sie meint, dass sie ungern ein Arbeitsverhältnis eingehen würde, indem sie kein Kündigungsrecht hat. Es gibt ein befristetes Arbeitsverhältnis, d.h. der Amtsträger beginnt nach jeder Wahl immer wieder mit dem ersten Jahr. Wenn z.B. ein Amtsträger im 11. Arbeitsjahr krank wird, kann es nicht sein, dass er eine Lohnfortzahlung erhält, wie im ersten Anstellungsjahr. Die bisher geleisteten Arbeitsjahre müssen angerechnet werden. Gegen Amtsperioden haben sie nichts, aber gegen befristete Arbeitsverhältnisse. Sie möchte von den anderen Kirchgemeinden wissen, wie sie darüber denken.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion. Er informiert, dass am Ende der Diskussion nicht abgestimmt wird.

Frédéric Siegenthaler unterstützt die Aussagen der Kommission KV/KO. Er ist seit Jahren Mitglied der Ordinationskommission und diese hat festgestellt, dass sich dieses System bewährt.

Rolf Laubscher plädiert für einen unbegrenzten Arbeitsvertrag. Es muss keine Kündigungsfrist von 2 Wochen eingeführt werden. Er meint, dass sich eine Pfarrperson sicher nicht wohl fühlt, wenn die Arbeit mit dem Kirchgemeinderat nicht stimmt. Er ist für die revolutionärste Form, die heute im Arbeitsmarkt herrscht, d.h. für ein unbegrenztes Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist, über die man diskutieren kann.

Urs Schmidli spricht im Namen des Konvents, und hält fest, dass dieser die Frage, so wie sie sich jetzt stellt, nicht geprüft hat. Beim Antrag der Kommission KV/KO könnten einige Probleme auftauchen, die sicher im ähnlichen Bereich einer Lösung bedürften, wie sie von der KG Murten angesprochen worden sind. Er kann sich vorstellen, dass einige Verbesserungen möglich sind. Grundsätzlich möchten sie sich auf die Diskussion einlassen.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Daniel de Roche weist auf ein Problem hin, dass die Kommission KV/KO versucht hat zu lösen. In der Kirchenverfassung ist beschlossen worden, dass Amtsträger, Diakone und Pfarrer von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden. Es ist die einzige Instanz die wählen kann. Eine Wahl bedeutet eine Amtsperiode. Der befristete Arbeitsvertrag wird nicht durch die Unterschrift, sondern durch die Wahl der Kirchgemeinde gemacht. Der befristete Arbeitsvertrag ist identisch mit der Amtsperiode. Es ist festgelegt worden, wie die Amtsperioden aussehen. Die Frage ist immer noch, was geschieht, wenn eine Kirchgemeinde und ein Amtsträger sich nicht mehr verstehen. Im Moment gibt es keine andere Lösung, als dass man sich gegenseitig einigen muss. Er bittet die Synodalen darauf einzutreten.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Monika Selinger meint, dass es denkbar ist, dass ein Pfarrer von Anfang an gewählt wird, und dass durch diese Wahl ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit beidseitigem Kündigungsrecht erwächst. Somit sind die gleichlangen Spiesse wieder hergestellt.

Daniel de Roche fragt Monika Selinger, wer dem Amtsträger künden kann. Er meint, dass mit dem Vorschlag von Monika Selinger eine Asymmetrie entsteht, die der Volkswahl nicht gerecht wird. Es ist dieselbe Instanz die wählt, die das Arbeitsverhältnis auch wieder auflösen muss.

Monika Selinger meint, dass auch eine Bestätigungswahl durchgeführt werden kann. Wenn das Volk unzufrieden ist, kann eine Abberufung durchgeführt werden, die einer Kündigung gleichgestellt wird. Diese Probleme können gelöst werden.

Andreas Hess meint, dass das Votum von Daniel de Roche zur Klärung beigetragen hat. Geändert wird, dass damit auf gleicher Ebene abgehandelt werden kann: Eine Volkswahl ist ein Auftrag an den Kirchgemeinderat. Um die demokratische Symmetrie herzustellen, kann die Kirchgemeindeversammlung ein Abberufungsverfahren durchführen. Er ist froh, dass der Grundsatz der Volkswahl nicht in Frage gestellt wird. Er ist für das Eintreten. Er hat keine formellen Nichteintretensanträge gehört.

Frédéric Noyer hält fest, dass genau das das Ziel der KG Murten ist. Es handelt sich um ein komplexes Thema, und deswegen ist es gut, die Position der verschiedenen Kirchgemeinden zu hören. Er begrüsst den Vorschlag der KG Murten, dass diese Diskussion geführt wird. Es geht formell nicht um die Eintretensdebatte. Das Reglement der Synode sieht keine Eintretensdebatte in der Mitte der Verhandlung vor. Die

Eintretensdebatte betrifft das generelle Eintreten auf die Kirchenordnung.

Monika Selinger unterstützt die Aussagen von Frédéric Noyer. Es geht um die Vorbereitung des Themas. Sie wünscht sich eine etwas lebhaftere Diskussion, um herauszufinden, ob man am bisherigen System festhalten werden soll oder nicht.

Frédéric Noyer meint, dass das Thema vielleicht etwas trocken und deshalb die Diskussion auch etwas trocken ist.

Paul-Albert Nobs spricht in seinem Namen und hält fest, dass es um die Wahl des Pfarrers mit einer bestimmten Dauer geht. Wenn z.B. ein Pfarrer in seinem Gottesdienst etwas sagt, das wir nicht hören wollen, können wir ihn nicht einfach entlassen. Er findet die Amtsdauer für beide Seiten wichtig. Es beinhaltet eine gewisse Freiheit und Sicherheit. Es ist eine Garantie für die Redefreiheit. Es geht darum, die Arbeit der Kirchgemeinderäte zu erleichtern. Der Pfarrer wird gewählt und das garantiert ihm die Redefreiheit. Das ist der Grundsatz.

Walter Krummen hält fest, dass er sich einen Kompromiss zwischen dem Antrag der Kommission KV/KO und dem jetzigen System vorstellen kann. Zuerst wird der Amtsträger für zwei, dann für fünf Jahre gewählt, danach wird der Vertrag automatisch, um ein oder zwei Jahre verlängert. Die Kirchgemeindeversammlung, und nicht der Kirchgemeinderat, kann kündigen. Wenn eine Mehrheit der Kirchgemeindeversammlung nicht mehr einverstanden ist, ist dies möglich; somit haben beide Seiten Zeit, etwas anderes zu suchen. Wenn es funktioniert, ist die Gefahr weniger gross, dass man sich schnell auseinander lebt. Man kann leben mit einer stillschweigenden Erneuerung von ein oder zwei Jahren, die kündbar ist. Er sieht das Problem mit dem jetzigen System, d.h. mit den sieben Jahren: Der Pfarrer oder die Kirchgemeinde wären evtl. einverstanden mit zwei bis drei Jahren, aber nicht mit sieben.

Andreas Freiburghaus meint, dass ihm als ehemaliger Kirchgemeindepäsident die verschiedenen Lösungen von Walter Krummen und Andreas Hess durch den Kopf gehen. Er denkt, dass es wichtig ist, dass die Amtsträger vom Volk gewählt werden. Auch wenn es eine formelle Wahl mit einem Kandidaten ist. Es ist ein Signal gegen aussen, gegen unsere Schwesterkirchen, dass das Volk unsere Seelsorger beruft. In seiner Amtszeit hat er festgestellt, dass die Amtsperioden in der Kirchenordnung fixiert sind, aber nur für die Seite der Kirchgemeinde gelten. Einige Amtsträger haben während der Amtsdauer das Amt verlassen. Er findet es wichtig, dass die Kündigungsverhältnisse gegenseitig geregelt sind. In einer neuen Formulierung muss dies festgelegt werden. Entweder gelten Amtsperioden für alle oder niemanden.

Alain-François Grandjean meint zum Votum von Paul-Albert Nobs: Eine Wahl, die ein OR Verhältnis begründet, ist nicht gedacht als Damoklesschwert. D.h. dass, wenn ein Pfarrer es einmal anders macht, dieser dann nicht sofort den blauen Brief erhält. Es geht um ein Verhältnis mit gegenseitigem Respekt. Es würde wegen des falschen Denkens sicher nicht leichtfertig eine Kündigung ausgesprochen.

Frédéric Noyer dankt den Synodalen für diese lebhafte Diskussion über dieses Thema. Er informiert, dass die nächste Synode mit Art. 94 fortgesetzt wird.

6. Daten der Sondersynoden 2012

Samstag, 17. März 2012

Samstag, 31. März 2012

Samstag, 12. Mai 2012

Daten Synoden 2012

Montag, 4. Juni 2012 Frühlingssynode

Montag, 12. November 2012 Herbstsynode

Frédéric Noyer schlägt vor, die nächsten Sondersynoden wie folgt abzuhalten: Beginn 08.00 Uhr (ohne Kaffee), mit 2 Pausen und bis max. 13.00 Uhr. Das Mittagessen am Ende der Sitzung ist fakultativ. Die letzten Sondersynoden haben gezeigt, dass es schwierig ist, am Nachmittag zu arbeiten. Diese Regelung gilt nur für die Sondersynoden.

7. Verschiedenes

Frédéric Noyer informiert, dass die Kirchenverfassung am 16.11.2011 vom Staatsrat angenommen und am 25.11.2011 in der amtlichen Sammlung des Kantons publiziert worden ist. Die Kirchenverfassung muss noch durch den Synodalarat umgesetzt werden.

Daniel de Roche informiert, dass der Grosse Rat am Donnerstag, 9.2.2012 beschlossen hat, die Kirchensteuern für die Juristischen Personen zu belassen. Es hat eine Volksmotion gegeben, die diese Kirchensteuer fakultativ machen wollte. Diese ist einstimmig abgelehnt worden. In der Debatte haben alle

Fraktionen die sozialen und kulturellen Ebenen der Kirche hervorgehoben. Die katholische und die reformierte Kirche geniessen ein grosses Vertrauen in diesem Kanton.

Frédéric Noyer informiert, dass die Synode mit Anträgen, die verloren gegangen sind, oder mit Anträgen die im letzten Moment eingereicht werden, viel Zeit verliert. Er hält fest, dass alle Anträge auf der Webseite publiziert sind. Er bittet die Synodalen zu kontrollieren, ob ihre eingereichten Anträge wirklich auf der Webseite publiziert sind. Er dankt allen für die Arbeit und hält fest, dass die Synode wieder einen Schritt weitergekommen ist. Er wünscht allen eine gute Heimkehr.

Schlussgebet:

Pfr. Luc Ramoni

Der Präsident der Synode schliesst die Sitzung um 16.00 Uhr.

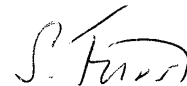
Der Präsident der Synode:



Der Sekretär der Synode:



Die Protokollführerin:





Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Protokoll

Anlass:	Sondersynode 2012		
Ort:	Orientierungsschule Murten - Morat		
Datum:	21. Januar 2012		
Zeit:	09.00 Uhr bis 16.12 Uhr		
Vorsitz:	Noyer Frédéric, Präsident der Synode		
Büro der Synode:	Javet Jean-François, Vize-Präsident der Synode Pfr. Wüthrich Peter, Vize-Präsident der Synode		
Zahl der anwesenden Synodalen & absolutes Mehr:	09.00 Uhr 73 Anwesende 37 Stimmen	13.15 Uhr 71 Anwesende 36 Stimmen	14.40 Uhr 70 Anwesende 36 Stimmen
Stimmzähler:	Grandjean Alain-François, KG Murten Roth Erhard, KG St. Antoni		
Suppleanten:	Freiburghaus Andreas, KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf Zbinden Kurt, KG Weissenstein/Rechthalten		
Verzeichnis der entschuldigtem oder unentschuldig abwesenden Synodalen:	Ist diesem Protokoll beigelegt		
Synodalrat:	de Roche Daniel, Präsident Zurkinden Martina, Vize-Präsidentin Blaser Pierre-Philippe Chammartin Thérèse Gerber Samuel Himbaza Innocent Stucki Jean-Christoph, entschuldigt		
Sekretariat:	Schneider Peter-Andreas, Sekretär der Synode Roh Jolande		
Protokollführung:	Fürst Susanne		
Juristisches Protokoll:	Keller Rolf		
Übersetzung:	Rörich Nina Timm Corinna		
Presse anwesend anlässlich der Synode:	Altorfer Susanne, beauftragt durch Ev. - Ref. Kirche Kt. Freiburg		

Aufzählungen von Personen werden grundsätzlich alphabetisch geordnet.

1. **Biblische Betrachtung**

Pfr. Peter Wüthrich

2. **a) Eröffnung durch den Präsidenten der Synode**

Frédéric Noyer begrüsst die Mitglieder und hält fest, dass die Synode unterdessen weiss, wie die Revisionsarbeit aussieht, da sie bereits die Kirchenverfassung überarbeitet hat. Er informiert, dass noch drei weitere Sondersynoden bis Ende März 2012 geplant sind. Er hält fest, dass noch nicht klar ist, wie viele Sondersynoden es noch braucht, meint aber, dass dies in einem Monat wahrscheinlich klarer ist. Er übermittelt den Synodalen drei gute Wünsche für das neue Jahr: 1. Er wünscht allen ein gesegnetes Jahr mit ihren Familien 2. Er wünscht allen ein gesegnetes Jahr als Kirchgemeindemitglieder 3. Er wünscht allen, dass das Jahr 2012, als Mitglieder der Synode, ein gutes Jahr wird. Er hofft, dass sich die Synodalen noch stärker annähern und verstehen.

Frédéric Noyer eröffnet die Synode und stellt fest, dass

- die Unterlagen den Delegierten vollständig und fristgerecht zugestellt worden sind,
- die Unterlagen den Delegierten für die Sondersynode vom 11.2.2012 ebenfalls zugestellt worden sind,
- die Synodalen beim Verlassen des Saales die Stimmkarten abzugeben haben,
- die Wortmeldungen aufgenommen werden,
- bei Wortmeldungen ins Mikrofon gesprochen und bei jeder Wortmeldung der Name und die Kirchgemeinde mitgeteilt werden muss.

b) Begrüssung und Inpflichtnahme der neuen Mitglieder der Synode resp. der SuppleantInnen:

Folgende neue Synodale wird nachvereidigt:

KG Môtier-Vully Gouffon Sylvie

Genehmigung der Traktandenliste

Der Präsident stellt fest, dass

- keine Anträge zur Traktandenliste vorliegen,
- die Traktandenliste ohne Änderung genehmigt ist.

3.a) **Bekanntgabe der an der letzten Synode gewählten Stimmzähler**

Stimmzähler: Grandjean Alain-François, KG Murten
 Roth Erhard, KG St. Antoni

Suppleanten: Freiburghaus Andreas, KG Wünnewil-Flamatt-Ueberstorf
 Zbinden Kurt, KG Weissenstein/Rechthalten

3.b) **Bekanntgabe der Übersetzerinnen**

Rörich Nina & Timm Corinna

4. **Protokoll der Sondersynode vom 29. Oktober 2011**

Das Protokoll der Sondersynode vom 29.10.2011 ist stillschweigend genehmigt.

5) **Teilrevision Kirchenordnung – Weiterführung erste Lesung**

Frédéric Noyer informiert, dass die Kommission KV/KO beauftragt worden ist, den Art. 21.3 Taufbitte neu zu formulieren. Danach wird die Lesung mit Art. 58 fortgesetzt. Er hält fest, dass die KG Estavayer-le-Lac einen Wiedererwägungsantrag zu Art. 48 eingereicht hat. Gemäss Geschäftsregelement der Synode muss im Laufe derselben Synode und derselben Lesung ein Beschluss auf Wiedererwägung eingereicht werden. Im vorliegenden Fall, wurde dieser nachträglich eingereicht; dementsprechend wird der Art. 48 erst in der zweiten Lesung behandelt. Vorgängig zur Synode hat der Präsident mit dem Antragssteller Kontakt aufgenommen, dieser ist damit einverstanden.

Art. 21.3 Taufbitte

Frédéric Noyer erteilt der Kommission KV/KO das Wort.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO den Text leicht überarbeitet hat. Es muss sichergestellt werden, dass mindestens ein Elternteil oder eine Patin oder ein Pate Mitglied der Ev.-ref. Kirche ist. „Mündige Patinnen oder Paten können gewählt werden, um die Eltern in ihrer Aufgabe zu unterstützen. Sind die Paten Nicht Mitglied einer reformierten Kirche, dann muss mindestens ein Elternteil Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche sein.“ Er stellt fest, dass die Präzisierung „des Kantons Freiburg“ fehlt.

Erich Tschannen teilt mit, dass „nicht Mitglied“ klein geschrieben wird.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Frédéric Siegenthaler fragt, was ein Pfarrer mit Eltern macht, die geschieden sind und der Vater z.B. im Kanton Waadt lebt und die Paten vielleicht katholisch sind, die möchten, dass das Kind in der Freiburger Kirche getauft wird. Er hält fest, dass es eine Einschränkung ist, wenn „des Kantons Freiburg“ ergänzt wird.

Andreas Hess meint gehört zu haben, dass wenn beide Eltern katholisch sind und einer der Paten reformiert ist, dann ist die Taufe in einer reformierten Kirche möglich. Er fragt, ob rechtlich geklärt worden ist, ob das Kind als reformiert bei der Einwohnerkontrolle eingetragen werden kann, wenn beide Eltern katholisch sind.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Er hält fest, dass im Protokoll vom 29. Oktober 2011 eine Formulierung eingefügt worden ist, die die Synode mit 42 Stimmen angenommen hat. Er informiert, dass die Diskussion nicht noch einmal über den gesamten Artikel eröffnet wird. Er erteilt der Kommission KV/KO das Wort.

Daniel de Roche hält fest, dass Andreas Hess einen wichtigen Punkt angesprochen hat. Aber dies betrifft eher den Vollzug. Taufen sind der Einwohnerkontrolle zu melden, da mit der Taufe der Eintritt in die Ev.-ref. Kirche erfolgt. Er informiert, dass es viele Probleme mit dem Datenschutz gibt. Auf Ebene Staatsrat wird es als gültiger Eintritt gewertet. Er hält fest, dass dafür im Kanton Freiburg gesetzliche Grundlagen existieren.

Paul Albert Nobs hält fest, dass sich die Kommission KV/KO dem Votum von Frédéric Siegenthaler anschließt und einverstanden ist „des Kantons Freiburg“ zu streichen.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Es wird über die Neuformulierung abgestimmt.

Artikel 21.3 Neuformulierung

Abstimmung:

Die Synode beschließt mit grossem Mehr, 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Art. 58 Konfessioneller Unterricht in privaten Schulen

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 58 KG Düdingen, Sprecher Walter Burkhard
- Art. 58.2 KG Düdingen, Sprecher Erich Tschannen

Walter Burkhard hält fest, dass in diesem Artikel steht, dass konfessioneller Unterricht erteilt werden kann. Er meint, dass ein Schüler den Unterricht wünschen kann und nicht die Privatschule. Es gibt atheistisch orientierte Schulen, die den Wunsch nicht haben, aber die Schüler wünschen es. Man soll den Schülern die Möglichkeit geben, konfessionellen Unterricht zu erhalten. Er hält fest, dass hier im Reglement wahrscheinlich nicht der richtige Platz ist, um dies zu regeln. Es muss eher eine Forderung an das Schulgesetz sein.

Erich Tschannen informiert, dass die KG Düdingen den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Daniel Känel fragt, ob eine Kirchenordnung eine gesetzliche Bestimmung für Privatschulen beinhalten kann.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs meint zu Walter Burkhard, dass es richtig ist, dass die Schüler den Unterricht verlangen können. Aber die Kirchen können Privatschulen nicht dazu zwingen. Im Kanton Freiburg regelt dies die Staatsverfassung. Es ist die einzige Unterrichtsstunde, die in der Verfassung steht, und sie bezieht sich auf die öffentlichen Schulen und nicht auf Privatschulen. Wenn eine Privatschule diesen Unterricht wünscht, ist es kein Problem. Er schlägt vor, bei der ursprünglichen Formulierung zu bleiben, da Privatschulen dazu nicht gezwungen werden können.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Walter Burkhard fragt, wie es gelöst wird, wenn ein Schüler in einer Privatschule den Unterricht besuchen will, aber keine Möglichkeit dazu hat.

Emanuel Gasser hält fest, dass es nicht erwähnt werden muss, da es eine Bundesverfassung gibt. Eine Privatschule ist kundenorientiert. Die Eltern haben die Möglichkeit, den Unterricht zu verlangen.

Daniel de Roche unterstützt die Aussagen von Emanuel Gasser. Dieses Grundrecht wird durch die Bundesverfassung geregelt. Das Erteilen des Religionsunterrichts im Rahmen einer Privatschule, muss im Bedarfsfall zusammen mit der entsprechenden Kirchgemeinde geklärt werden.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Antrag Düdingen

Abstimmung:

Die Synode beschließt mit 2 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und großem Mehr den Antrag Düdingen abzulehnen.

Hauptantrag

Abstimmung: Die Synode beschließt mit großem Mehr den Hauptantrag anzunehmen.

Art. 59 Richtlinien

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 59.1 und Art. 59.2 VDEK, Sprecherin Verena Fuchs

Verena Fuchs informiert, dass der Antrag zu Art. 59.1 entfällt. Sie haben nur das Wort KUF einfügen wollen, aber da dies bereits in den vorherigen Artikeln gestrichen worden ist, erübrigt sich dieser Antrag. Sie informiert, dass in Art. 59.2 im deutschen und französischen Text „katechetisch Tätige“ eingefügt werden soll. Sie hält fest, dass es für die Katechetinnen ein wichtiger Punkt ist, da es sich nicht nur um Lehrerinnen und Lehrer handelt. Die Katechetinnen haben eine Ausbildung genossen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO an ihrem Antrag festhält. Da Unterrichtende auch Pfarrer und katechetisch Tätige sein können. Er hält fest, dass es offen formuliert ist, ansonsten müsste ein ganzer Katalog aufgestellt werden.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Frédéric Siegenthaler stellt fest, dass die Synode vor 4 - 5 Jahren Richtlinien für katechetisch Tätige erlassen hat. Er will von der Kommission KV/KO wissen, ob die von der Synode bereits erlassenen Richtlinien dem vorliegenden Text entsprechen oder, ob dieser Text den Konditionen widerspricht.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die bestehenden Richtlinien mit diesem Artikel nicht in Frage gestellt werden, in Tat und Wahrheit werden die bestehenden Richtlinien legalisiert.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Verena Fuchs hält fest, dass bei der zweiten Lesung nochmals darauf zurückgekommen werden kann. Sie fühlt sich auf verlorenem Posten. Sie hält nicht an ihrem Antrag fest, wenn sie keine Unterstützung erhält.

Frédéric Noyer informiert Verena Fuchs, dass in der zweiten Lesung nicht darauf zurückgekommen werden kann, wenn an dieser Synode nichts geändert wird.

Verena Fuchs hält fest, dass die Katechetinnen eine Ausbildung machen. In Art. 104 wird dies erwähnt.

Norbert Wysser ermutigt Verena Fuchs an diesem Antrag festzuhalten, da die VDEK es so beschlossen hat. Er schlägt vor, darüber abzustimmen.

Antrag VDEK Art. 59.2

Abstimmung: Die Synode beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 50 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen den Antrag VDEK abzulehnen.

Art. 59 Hauptantrag

Abstimmung: Die Synode beschließt mit großem Mehr, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen den Hauptantrag anzunehmen.

Art. 60 Unterrichtsorganisation

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 60.1 KG Meyriez, Sprecher Andreas Hess

Andreas Hess informiert, dass es sich teilweise um sprachliche und teilweise um inhaltliche Änderungen handelt. Im deutschen Text will er „fähig“ durch „geeignete“ und „sorgt für“ durch „ermöglicht“ ersetzen. Mit dem Wort „ermöglicht“ ist die Weiterbildung weiter gefasst. „Ermöglicht“ heißt, die Unterrichtenden unter Umständen freizustellen und Stellvertretungen zu organisieren. Es handelt sich um Nuancen.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt der Kommission KV/KO das Wort.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO sich der ersten Änderung, „fähig“ durch „geeignete“ zu ersetzen, anschliesst. Aber die Kommission KV/KO ist dagegen „sorgt für“ durch „ermöglicht“ zu ersetzen. „Ermöglicht“ und im französischen Text „encourage“ ist schwächer. Im deutschen Text ist „sorgt für“ viel stärker als „ermöglicht“. „Sorgen“ bedeutet sicherzustellen, dass etwas passiert. Die Kommission KV/KO bittet die Synode die erste Änderung anzunehmen und die Zweite abzulehnen.

Andreas Hess informiert, dass alle das gleiche verstehen. Die KG Meyriez schliesst sich den Aussagen der Kommission KV/KO an.

Frédéric Noyer hält fest, dass „fähig“ durch „geeignet“ ersetzt wird und dass „sorgt für“ bleibt. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Antrag Meyriez „geeignet“ statt „fähig“

Abstimmung: Die Synode beschließt mit großem Mehr, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen den Antrag Meyriez anzunehmen.

Art. 60 Hauptantrag „geeignet“ statt „fähig“

Abstimmung: Die Synode beschließt mit großem Mehr den Hauptantrag anzunehmen.

Art. 61 Unterricht für ungetaufte Kinder

Frédéric Noyer informiert, dass vier Anträge vorliegen zu:

- Art. 61 KG Meyriez, Sprecher Andreas Hess
- Art. 61 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Sven Sievers
- Art. 61 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg
- Art. 61 Frédéric Siegenthaler

Frédéric Noyer schlägt vor, diese Anträge nacheinander zu behandeln. Der erste Antrag ist von der KG Meyriez, es geht um eine neue Formulierung.

Andreas Hess informiert, dass die KG Meyriez ihren Antrag zurückzieht.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO sich dem Antrag Estavayer-le-Lac, bei dem es um die Übersetzung „ohne Gegenleistung“ geht, anschliesst.

Frédéric Noyer informiert, dass der Antrag angepasst wird. Er eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Elisabeth Moser hält fest, dass in ihrer Kirchgemeinde Kinder aus Freikirchen am Unterricht teilnehmen, und möchte wissen, wie damit umgegangen werden soll.

Frédéric Noyer hält fest, dass diese Frage jetzt nicht behandelt werden kann und schlägt vor, einen Überblick über die vorliegenden Anträge zu machen.

Elisabeth Moser fragt, ob sie einen schriftlichen Antrag einreichen soll.

Frédéric Noyer hält fest, dass zuerst geklärt werden muss, welche Anträge vorliegen und welche Anträge diskutiert werden.

Sven Sievers meint festgestellt zu haben, dass es einen Widerspruch zwischen dem französischen und deutschen Text gibt. Darum schlägt er vor, im deutschen Text „ohne Gegenleistung“ einzufügen. Dann ist es identisch mit dem französischen Text.

Lucile Nordberg informiert, dass sie den französischen Text mit dem deutschen Text verglichen haben. Sie sind weniger streng, es handelt sich um eine finanzielle Gegenleistung. Es kann zu einer Verpflichtung in der Kirche führen. Deshalb wollen sie es stärker formulieren. Sie wollen die Verkündigung des Evangeliums präzisieren.

Andreas Hess weist auf eine der letzten Synoden hin, an der beschlossen worden ist, dass betreffend Taufen und Bestattungen die Kirchgemeinden frei sind, dafür etwas zu erheben oder nicht. Beim kirchlichen Unterricht sollen sie nun gebunden sein; dies widerspricht klar dem erwähnten Beschluss.

Brigitte Hirschi Lizzola fragt zu diesem Artikel, wenn das Kind dargebracht oder getauft wird, ob dann ein Zusammenhang mit dem kirchlichen Unterricht entsteht. Beinhaltet es die Tatsache, dass religiöser Unterricht Kindern geboten wird, deren Eltern nicht Mitglied der Kirche sind.

Frédéric Siegenthaler informiert, dass es bei seinem Antrag um den Beginn des Textes geht. Die drei vorherigen Anträge beinhalten die Frage der Gegenleistung, er ist bereit darauf einzugehen und seinen Antrag anzupassen. Aber beim Text der Kommission KV/KO mit „néanmoins“ hat man das Gefühl, dass es etwas Spezielles ist. Es muss jedem Kind die Tür offen stehen. Er schlägt folgende Formulierung vor: „Ob sie getauft sind oder nicht“. Es gibt Kinder, die getauft oder dargebracht sind oder auch nicht. Sie werden so oder so in den Unterricht aufgenommen. Er hält fest, dass es ein Privileg ist, Kinder anderer Religionen, wie z.B. buddhistische oder muslimische, aufzunehmen. Das ergibt einen interessanten Austausch. Er hat keine vorgefasste Meinung zur Gegenleistung.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion. Er fragt, ob Elisabeth Moser die Frage nochmals stellen will, oder ob die Kommission KV/KO dazu Stellung nimmt.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO dabei bleibt, den Artikel nicht zu ändern. Er hält fest, dass es im Titel heisst „nicht getaufte Kinder“, d.h. es geht nur um diese Kinder. Er versteht den Einwand, aber es wurde nur „ohne Kostenfolge“ geändert. Es erfordert keine Gegenleistung, weder finanziell noch sonst. Es kann sein, dass das Kind am Religionsunterricht teilnimmt, ohne dass die Eltern davon wissen.

Er meint zu Brigitte Hirschi Lizzola, dass sich die Kommission KV/KO diese Frage nie gestellt hat. Er informiert Elisabeth Moser betreffend die Freikirchen, dass es auch Mitglieder gibt, die beiden Kirchen, der Landeskirche und einer Freikirche angehören.

Hannes Thöni hält fest, dass im deutschen Text „ohne Vorbehalte“ eine bessere Formulierung ist.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Elisabeth Moser hält fest, dass es in ihrer Kirchgemeinde Leute aus Freikirchen hat, die Mitglieder sind und solche, die nicht Mitglied sind. Kinder, die nicht Mitglied sind, machen zum Teil in der Primarschule mit, aber nicht mehr in der Orientierungsschule. In der Orientierungsschule muss die Kirchgemeinde für den Unterricht bezahlen. Wie ist das geregelt.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Daniel Känel meint zu Elisabeth Moser, dass es keinen Unterschied zwischen den getauften und nicht getauften Kindern gibt. Wenn über Bedingungen nachgedacht wird, welche Kriterien die Kinder erfüllen müssen, wird es schwierig.

Frédéric Noyer fragt, ob es hier geregelt werden muss. Wenn ja, muss ein Antrag formuliert werden.

Elisabeth Moser weiß nicht, wo, was deponiert werden soll. Wenn es nicht hier hin gehört, wohin gehört es dann?

Frédéric Noyer hält fest, dass es zwei Möglichkeiten gibt: Entweder kann darüber nachgedacht werden, wo es geregelt werden muss, oder sie stellt einen Antrag. Danach nimmt die Kommission KV/KO dazu Stellung. Er informiert, dass drei Anträge vorliegen, die dasselbe betreffen und einen Antrag, der etwas allgemeiner ist.

Paul-Albert Nobs meint, dass die Formulierung von Frédéric Siegenthaler korrekt sei.

Frédéric Noyer fragt Sven Sievers, ob er seinen Antrag aufrechterhält, oder ob er sich dem Antrag der Kommission KV/KO anschliesst.

Sven Sievers informiert, dass er sich dem Antrag der Kommission KV/KO anschliesst.

Frédéric Noyer informiert, dass der Antrag der Kommission KV/KO angepasst wird. Er hält fest, dass noch zwei Anträge von Bulle-La Gruyère und Meyriez vorliegen, die beide die Streichung von „ohne Kostenfolge“ fordern. Und ein weiterer Antrag von Frédéric Siegenthaler. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Florence Blaser hält fest, dass es sie stört, wenn „ohne Gegenleistung“ eingefügt wird. Die Kirche will offen sein und sie will Kinder und Jugendliche anziehen. Sie hält fest, dass es Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden gibt. In der Kirchgemeinde Môtier-Vully ist es so, dass es finanziell andere Auswirkungen hat. Bei den Katholiken wird von Anfang an die Frage gestellt, ob das Kind getauft ist. Man muss sich fragen, ob die Bedingung, getauft oder nicht, eingefügt werden soll oder nicht. Die Kirchgemeinden sollen frei bestimmen, ob sie eine Gegenleistung wollen oder nicht. Die Schüler können selber zwischen Religionsunterricht oder Ethik Unterricht entscheiden. Man kann keine Altersgrenze oder Einkommensgrenze einfügen. Sie hält fest, dass die Kirchgemeinden die Möglichkeit haben sollen, selber zu entscheiden, wie sie es machen wollen. Sie schlägt vor, den Artikel so beizubehalten, wie er war.

Alain-François Grandjean hält fest, dass über die Gegenleistung diskutiert worden ist. Er schlägt vor, dass „ohne Kostenfolge“ durch „ohne, dass dadurch weitere Verpflichtungen entstehen“ ersetzt wird.

Frédéric Noyer fragt Alain-François Grandjean, welchem Antrag er sich anschliessen will.

Alain-François Grandjean informiert, dass er sich dem Antrag von Frédéric Siegenthaler anschliesst.

Paul-Albert Nobs meint zu Florence Blaser, dass die Kommission KV/KO es nicht ganz so verstanden hat, wie sie es versteht. Die Eltern können Mitglied sein oder nicht. Wenn im Text nicht steht „ohne Gegenleistung“, hat es Eltern, die Mitglieder sind, bei denen eine Kostenbeteiligung verlangt werden kann. Wenn steht „ohne Gegenleistung“, müssen diese Eltern nichts bezahlen. Es geht um die Eltern, die nicht Mitglieder sind, deshalb haben wir es so formuliert.

Monika Selinger unterstützt den Antrag von Andreas Hess, da es der offenste Antrag ist. Jedes Kind kann am Unterricht teilnehmen. Über die Kostenfolge kann die Kirchgemeinde selber entscheiden.

Daniel Känel hat sich alle Überlegungen und Voten angehört und ist überzeugt, dass der angepasste Antrag der Kommission KV/KO am besten ist. Man kann diese Vorschrift vernünftig auslegen und man kann immer noch finanzielle Unterstützung für Ferienlager usw. verlangen.

Frédéric Noyer hält fest, dass immer noch die beiden Anträge bezüglich Kostenfolge und Gegenleistung und ein Antrag von Frédéric Siegenthaler vorliegen. Er informiert, dass der Antrag Meyriez dem Antrag Bulle-La Gruyère gegenüber gestellt wird. Der Obsiegende wird dem Antrag Frédéric Siegenthaler gegenüber gestellt.

Lucile Nordberg informiert, dass die KG Bulle-La Gruyère den Antrag zurückzieht und den Antrag Meyriez unterstützt.

Frédéric Noyer informiert, dass noch ein Antrag KG Murten von Alain-François Grandjean eingegangen ist. Der Antrag Murten wird dem Antrag Meyriez gegenübergestellt.

Er fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Er informiert noch einmal über den Ablauf. 1: Antrag Meyriez vs. Antrag Murten. 2. Obsiegender vs. Antrag Frédéric Siegenthaler. 3. Obsiegender vs. Hauptantrag mit der entsprechenden Änderung.

Schlussabstimmung.

Er fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Frédéric Siegenthaler informiert, dass er seinen Antrag ändern will. Eine erste Änderung jetzt und eine Zweite nach der Abstimmung.

Frédéric Noyer informiert Frédéric Siegenthaler, dass das nicht möglich ist.

Frédéric Siegenthaler will, dass in seinem Antrag „ohne Kostenfolge“ gestrichen wird.

Frédéric Noyer legt den geänderten Antrag auf. Er erteilt der Kommission KV/KO das Wort.

Daniel de Roche hält fest, dass die Kommission KV/KO dank der geführten Diskussion noch mehr Kenntnisse in dieser Problematik gewonnen hat. Die Kommission KV/KO meint, dass es nicht in erster Linie eine Leistung, sondern ein kirchliches Angebot ist. Im Sinne davon, dass wir eine offene Kirche sind. Hingegen haben ihn die Voten von Andreas Hess und Florence Blaser nachdenklich gestimmt. Die Kommission KV/KO hat die finanziellen Folgen nicht festlegen wollen. Die Synode entscheidet jetzt, indem sie die beiden Anträge abwägt. Die Kommission KV/KO hält an ihrem angepassten Antrag fest. Er betont, dass es für die Orientierungsschule finanziell anders geregelt ist. Es gibt eine finanzielle Mitleistung vom Staat.

Antrag Meyriez vs. Antrag Murten

Abstimmung: Die Synode beschließt mit großem Mehr den Antrag Meyriez anzunehmen.

Antrag Meyriez vs. Antrag Siegenthaler

Abstimmung: Die Synode beschließt mit großem Mehr den Antrag Meyriez anzunehmen.

Antrag Meyriez vs. Hauptantrag

Abstimmung: Die Synode beschließt mit großem Mehr, 14 Gegenstimmen den Antrag Meyriez anzunehmen.

Antrag Meyriez (= Schlussabstimmung über gesamten Artikel 61)

Abstimmung: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr, 3 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen den Antrag Meyriez anzunehmen.

Pause

Frédéric Noyer bittet die Synodalen die Anträge frühzeitig einzureichen, leserlich zu schreiben und Verständnis zu zeigen, dass die Bearbeitung der eingereichten Anträge etwas Zeit braucht. Er hält fest, dass es einfacher ist, wenn die Anträge rechtzeitig, vorgängig zur Synode im Büro eintreffen.

Art. 62 Unterrichts- und Konfirmationsort

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 63 Konfirmation

Frédéric Noyer informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 63.3 und Art. 63.4 KG Kerzers, Sprecher Ulrich Fuchs
- Art. 63.4 Frédéric Siegenthaler

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Anträgen. Es werden keine weiteren Anträge eingereicht. Er erteilt den Antragsstellern das Wort.

Ulrich Fuchs informiert, dass die KG Kerzers grundsätzlich mit dem ganzen Antrag einverstanden ist, auch mit Absatz 3 und 4. Sie finden aber, dass diese Absätze nicht nötig sind und schlagen deshalb vor, diese zu streichen.

Frédéric Noyer informiert, dass der Antrag von Frédéric Siegenthaler den Absatz 4 betrifft. Da dieser identisch ist mit dem Antrag KG Kerzers, werden diese zusammen behandelt.

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass alle zum Gottesdienst eingeladen sind. Deshalb findet er die Formulierung „können eingeladen werden“ nicht korrekt. Es können sogar die, die sich nicht konfirmieren lassen, daran teilnehmen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Walter Burkhard informiert, dass er mit der Formulierung im Absatz 4 nicht glücklich ist. Es ist eine aktive und nicht eine passive Angelegenheit. Es sollte heissen „Jugendliche, die nicht konfirmiert werden wollen“. Unsere Gottesdienste sind für alle offen. Man muss sie nicht einladen, sie sind automatisch eingeladen. Er unterstützt den Antrag Kerzers den Absatz zu streichen.

Daniel de Roche dankt für die Ausführungen. Beim Absatz 3 handelt es sich nur um eine Präzisierung. Er fragt, was bei einer Streichung mit den ungetauften Konfirmanden passiert. Er schlägt vor, Absatz 3 beizubehalten, da er eine Präzisierung für die Ungetauften bringt. Es gibt Leute, die sich konfirmieren lassen wollen, sich aber nicht taufen lassen wollen. Der Absatz ist notwendig, er gibt die Möglichkeit einzuladen. Er hält an beiden Absätzen fest,

da sie eine Präzisierung für die Praxis der Konfirmation sind.

Sven Sievers unterstützt das Votum von Daniel de Roche, dass die Absätze 3 und 4 stehen bleiben, da diese regeln und präzisieren. Er schlägt vor, bei Absatz 4 die aktivere Variante von Frédéric Siegenthaler einzufügen. Er schlägt vor zu schreiben, dass die Kirchgemeinde die Konfirmanden einladet. Die Verantwortung für die Antwort obliegt beim Eingeladenen.

Christina von Roedern hat eine Anregung zum dritten Absatz. Sie schlägt vor „kurz“ zu streichen. Sie meint, dass es eine zu starke Einschränkung ist.

Frédéric Noyer fordert Christina von Roedern auf, einen schriftlichen Antrag zu formulieren.

Frédéric Siegenthaler sagt zum Taufdatum, dass sie es gewohnt sind, die Kinder im See zu taufen. Die Konfirmanden sind sehr motiviert, aber sie haben gemerkt, dass der See im April nicht sehr warm ist. Deshalb werden die Taufen im Sommer durchgeführt, wenn es wärmer ist. Diese Präzisierungen sind einschränkend und hier nicht am richtigen Platz.

Paul-Albert Nobs informiert Christina von Roedern, warum „kurz“ eingefügt worden ist. Man kann nicht jemanden sagen, dass er in 3 Tagen getauft wird. Wie lange vorher spielt keine Rolle, aber der Zeitraum sollte nicht zu lange sein. Es sollte nicht anders ausgelegt werden können.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Daniel Anliker fragt zu Absatz 3 „die Taufe kann die Konfirmation ersetzen“, heisst das, dass, wenn jemand getauft wird, dieser nicht mehr konfirmiert wird.

Sabine Handrick informiert, dass die Konfirmation zum einen Teil die Bestätigung der Taufe ist. Wenn die Taufe erst kurz vor der Konfirmation stattfindet, liegt die Entscheidung beim Konfirmanden. Es handelt sich um eine Erwachsenentaufe. Aus diesem Grund ist die Taufe das sichtbare Zeichen. Die Taufe kann in die Konfirmation integriert werden. Es handelt sich nicht um eine Aufwertung.

Andreas Rüttner hält fest, dass Jugendliche, nach dem sie den Konfirmationsunterricht besucht haben, getauft werden können. Man muss wissen, worum es geht; man muss belegen, dass man am Religionsunterricht teilgenommen hat.

Florence Blaser ist einverstanden mit den vorherigen Aussagen, hält aber fest, dass es noch ein anderes Vorgehen gibt. Die, die konfirmiert werden, müssen noch andere Fragen beantworten. Es handelt sich um Riten. Man muss die Konfirmation bestätigen. Es ist ein Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenenleben. Die Jugendlichen können entscheiden, die Taufe und die Konfirmation am selben Tag zu haben. Wenn man hier zu viel präzisiert, schränkt das die Möglichkeiten ein.

Andreas Rüttner schliesst sich dem Votum von Florence Blaser an. Das eine soll das andere nicht verhindern. Wenn die Jugendlichen nicht beides wollen, reicht die Taufe an diesem Tag aus. Wenn sie an den Riten der Konfirmation teilnehmen wollen, dann können sie dies tun. Aber wenn nicht, reicht die Taufe.

Guy Maikoff hält fest, dass es im Kanton Waadt dafür eine Terminologie gibt. Am Ende des Katechismus wird man konfirmiert. Man könnte den Titel ändern „Ende des Katechismus“. Es wäre eine klare Art und Weise, das zu definieren.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen.

Luc Ramoni meint, dass der Gottesdienst am Ende des Katechismus weggelassen werden kann.

Frédéric Noyer erinnert die Synode daran, dass ein Antrag zu Art. 63 KG Kerzers Absatz 3 streichen und ein Antrag von Christina von Roedern, das Wort „kurz“ streichen, vorliegt. Zum Absatz 4 liegen zwei Anträge vor: KG Kerzers Absatz streichen und ein Antrag Siegenthaler, der die aktive Einführung wünscht. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schließt die Diskussion und erteilt der Kommission KV/KO das Wort.

Daniel de Roche informiert zum Antrag Christina von Roedern betreffend das Wort „kurz“ zu streichen, dass man sich zu jedem Zeitpunkt taufen lassen kann. Aber, wenn jemand nicht getauft ist und sich konfirmieren lassen will, wie wird das gelöst? Aus diesem Grund hat die Kommission KV/KO „kurz“ eingefügt.

Christina von Roedern teilt mit, dass sie unter dem Aspekt, dass es zur Konfirmation gehört, ihren Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer informiert, dass nur noch ein Antrag zu Abs. 3 vorliegt.

Antrag Kerzers Abs. 3 Absatz streichen

Abstimmung: Die Synode beschließt mit 14 Ja-Stimmen, 53 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen den Antrag Kerzers abzulehnen.

Antrag Kerzers Abs. 4 vs. Antrag Estavayer-le-Lac

Abstimmung: Der Antrag Kerzers erhält 31 Stimmen, der Antrag Estavayer-le-Lac erhält 25 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen.
Die Synode beschließt den Antrag Kerzers anzunehmen.

Antrag Kerzers Abs. 4 vs. Hauptantrag

Abstimmung: Der Antrag Kerzers erhält 25 Stimmen, der Hauptantrag erhält 32 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen.
Die Synode beschließt den Hauptantrag anzunehmen.

Gesamter Art. 63 ohne Abs. 4

Abstimmung: Die Synode beschließt mit 63 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen den Hauptantrag ohne Abs. 4 anzunehmen.

Art. 64 Ende des konfessionellen Unterrichts

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 65 Jugendarbeit

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 66 Erwachsenenbildung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 67 Unterricht für Menschen mit einer Behinderung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 68 Medien

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:
- Art. 68 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg

Lucile Nordberg informiert, dass es nur um den französischen Text geht und keinen Einfluss auf den deutschen Text hat. Sie wollen anstatt „de contributions“ „d’informations“ einfügen.

Frédéric Noyer hält fest, dass „contributions“ heisst, einen Beitrag zu zahlen.

Paul-Albert Nobs versteht die Bemerkung von Lucile Nordberg, findet aber, dass „d’informations“ nicht der richtige Ausdruck ist. Er hält fest, dass es um Meinungen geht. Wenn man „opinion“ einfügt, muss die deutsche Version ebenfalls angepasst werden.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Innocent Himbaza hält fest, dass „contributions“ in Veröffentlichungen zu einem gängigen Wort geworden ist.

Lucile Nordberg informiert, dass sie den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer hält fest, dass der Art. 68 ohne Änderung abgestimmt wird.

Gesamter Art. 68

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

2.3 Die solidarische Gemeinde

Art. 69 Gesellschaftliche Verantwortung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 70 Oekumenische und interreligiöse Offenheit

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 71 Evangelisation, Mission- und Entwicklungszusammenarbeit

Frédéric Noyer übergibt das Wort der Kommission KV/KO für eine kurze Einführung.

Samuel Gerber informiert, dass es bei der jetzt geltenden Handhabung zwei Geldflüsse gibt; den Beitrag an die Synodalkasse, die durch die Kirchgemeinden finanziert wird und den Beitrag der Kirchgemeinden an die Mission. Die Synodalkasse beinhaltet heute einen Beitrag an die Mission. Die Kommission KV/KO möchte diese Doppelstufigkeit neu regeln: Es ist nur noch der Geldfluss der Kirchgemeinde an die Mission vorgesehen. Der Beitrag an die Mission in der Synodalkasse soll wegfallen. Neu wird der Beitrag für alle Kirchgemeinden auf der gleichen Basis, nämlich im Verhältnis zum Total der im ganzen Kanton von den reformierten Steuerpflichtigen bezahlten Kantonssteuern, berechnet. Die Synode soll die Höhe des Abgabesatzes an die Mission festlegen. Die Synode hat die Möglichkeit darüber zu diskutieren, ob sie die Mission großzügiger oder weniger großzügig unterstützen will.

Frédéric Noyer fasst zusammen, dass Samuel Gerber informiert hat, dass heute die Kirchgemeinden auf zwei Seiten an die Mission zahlen. 1. Der Beitrag an die Mission in der Synodalkasse und 2. der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Beitrag an die Mission. Neu soll zudem die Berechnungsgrundlage des Beitragssatzes an die Mission klar festgelegt werden. Die Kommission KV/KO schlägt vor, dass dazu das gleiche Prinzip angewendet wird, wie für die Berechnung der Beiträge an die Synodalkasse. Diese Basis garantiert eine Gleichbehandlung unter den Kirchgemeinden.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kirchgemeinden heute zwischen 2 - 5% bezahlen, allerdings nicht auf denselben Berechnungsgrundlagen. Das muss richtig gestellt werden. Der Vorschlag der Kommission KV/KO ist, dass es nur einen Geldfluss gibt, und dass für alle die gleiche Berechnungsgrundlage herangezogen wird. Die Kirchgemeinde kann selber entscheiden, ob sie mehr bezahlen will.

Frédéric Noyer schlägt vor, mit der Diskussion nach dem Mittagessen zu beginnen.

Mittagessen

Frédéric Noyer informiert, dass drei Anträge vorliegen zu:

- Art. 71.3 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 71.3 KG Meyriez, Sprecher Andreas Hess
- Art. 71.3 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg

Paul-Albert Nobs bekräftigt noch einmal sein Votum vor dem Mittagessen. Er meint, dass das heutige System nicht richtig ist, dass einige Kirchgemeinden mehr bezahlen als andere. Darum muss für alle die gleiche Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Wenn es um die Frage geht, wer den Abgabesatz festlegt, kann das diskutiert werden. Heute ist die Bandbreite zwischen 2 - 5%. Die Synode setzt diesen Satz fest. Dieser kann geändert werden, wenn sich die Mehrheiten dazu finden.

Erich Tschannen fasst die wesentlichen Punkte zusammen. Aus zwei Geldflüssen an die Mission, soll einer gemacht werden. Alle Kirchgemeinden sollen die gleiche Berechnungsgrundlage anwenden müssen, d.h. dass alle im gleichen Verhältnis zahlen. Der Beitragssatz den die Synode bestimmt, kann eine Bandbreite sein.

Frédéric Noyer erteilt den Antragsstellern das Wort.

Silvia Aegerter hält fest, dass sie es als Entmündigung der Kirchgemeinde empfunden haben, dass die Synode den Satz bestimmt. Sie informiert, dass sie ihren Antrag zugunsten des Antrags der KG Meyriez zurückziehen, mit der Ergänzung „mit der Bandbreite“.

Andreas Hess weist auf einen Fehler im Antrag der KG Meyriez hin. Es sollte stehen, dass nicht die Synode, sondern die Kirchgemeindeversammlung den Satz festlegt. Es sind praktische und psychologische Überlegungen. Wenn die Kirchgemeindeversammlung darüber abstimmen kann, kann man darauf hinweisen, wofür dieses Geld verwendet wird. Die Kirchgemeindeversammlung ist evtl. grosszügiger. Wenn die Synode den Beitragssatz festlegt, ist dies fast nicht mehr möglich.

Lucile Nordberg informiert, dass sie ihren Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer hält fest, dass noch der angepasste Antrag der KG Meyriez vorliegt. Es geht um die Frage des Beitragssatzes.

Andreas Hess informiert, dass sich die KG Meyriez dem Antrag der KG Cordast anschliesst, die beiden Anträge zu vereinigen und den Beitragssatz anzupassen.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Jean-Pierre Zimmermann fragt, wohin das Geld von Freiburg fliesst.

Frédéric Noyer informiert, dass das Missionsgeld an die Kantonalkirche überwiesen wird. Das Geld wird nach einem vorgegebenen Verteilschlüssel, der der Synode sowohl bei der Budgetierung wie auch beim Abschluss, vorgelegt wird, verteilt.

Jean-Pierre Zimmermann fragt, ob es direkt an die Hilfswerke geht.

Frédéric Noyer hält fest, dass in Art. 71.3 nicht geregelt wird an welche Hilfswerke es geht. Wenn es gewünscht wird, wird dieser Antrag später behandelt.

Sven Sievers fragt, welches der Unterschied zwischen dem Antrag der KG Meyriez und dem Hauptantrag ist. Die Synode setzt so oder so den Beitragssatz fest.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Andreas Freiburghaus gratuliert der Kommission KV/KO zur Formulierung dieses Artikels und der damit angestrebten Lösung. Die Finanzkommission hat immer diese Richtung angestrebt und unterstützt die Vorlage. Ferner meint er zur Frage von Jean-Pierre Zimmermann, dass sich bei der Verteilung des Geldes nichts ändert. Der Synode werden sowohl die Budgetierung, wie auch die Rechnung der Missionsgelder zur Kenntnisnahme vorgelegt. Diese neue Finanzierung ist unbestritten. Er unterstützt den Antrag von Meyriez - Cordast und bittet die Synodalen diesem zuzustimmen.

Beat Lüthi hält fest, dass im Beitragssatz von 2 - 5 % ein Minimum eingerechnet ist. Und das ist das Wesentliche.

Frédéric Noyer informiert, dass jede Kirchgemeinde mehr geben kann.

Jean-François Javet hat ein Problem mit der Formulierung. Es wird 2 – 5% der Steuereinnahmen eingefügt und das ist nicht kohärent formuliert.

Frédéric Noyer fragt, ob dieses Argument klar ist.

Jean-François Javet schlägt vor, diesen Artikel noch einmal zu formulieren.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass, wenn dieser Antrag so formuliert wird, die Ungleichheit bleibt. Das bedeutet, dass einige Kirchgemeinden das Doppelte bezahlen in Bezug auf andere. Die Kommission KV/KO wollte das Gegenteil bewirken.

Hannes Thöni informiert, dass die Kirchgemeindeversammlung aufgrund der Steuereinnahmen und nicht aufgrund des Budgets entscheidet, wie viel sie bezahlen wollen. Er fragt, was das für die Bürger bedeutet.

Silvia Aegerter teilt mit, dass es sich um ein Missverständnis handelt. 5 % muss stehen und der Rest des Satzes muss gestrichen werden. Wenn es jedes Jahr an der Kirchgemeindeversammlung vorgebracht wird, werden sich die Mitglieder bewusst, dass es nicht nur um die Zahl geht. Es werden Fragen gestellt, wohin das Geld geht.

Andreas Hess versteht das Problem von Paul-Albert Nobs. Der Antrag der KG Meyriez ist kein Ordnungsantrag. Das Problem ist nicht die Berechnung, sondern, wer über die Höhe des Beitragssatzes bestimmt. Er schlägt der Kommission KV/KO vor, diesen Artikel für die zweite Lesung neu zu formulieren.

Paul-Albert Nobs schliesst sich dem Votum von Andreas Hess an. Die Kirchgemeindeversammlung muss sich zwischen einem Minimum und einem Maximum entscheiden. Er schlägt vor, dass die Kommission KV/KO den letzten Satz ergänzt, dass die Kirchgemeindeversammlung den Satz zwischen 2 - 5% festlegt.

Brigitte Hirschi Lizzola hält fest, dass sich die Synode an den ursprünglichen Antrag der Kommission KV/KO halten soll. Sie meint, dass man den Beitragssatz nicht heute festlegen kann, man muss diesen evt. 1x pro Jahr neu festlegen. Sie ist dagegen eine Bandbreite in den Text einzubauen. Entweder man fügt einen festen oder einen variablen Satz ein.

Frédéric Noyer hält fest, dass die Frage der Bandbreite sehr wichtig ist. Es geht um Rappen, die Bandbreite liegt nicht zwischen 2 - 5%. Der Antrag wird angepasst und an der nächsten Sitzung, oder bei der zweiten Lesung vorgelegt.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO die Zahlen bis zur nächsten Synode erarbeitet und diese den Synodalen vorher zustellt.

Frédéric Noyer schlägt vor, über den Artikel abzustimmen. D.h. über den Hauptantrag und den Antrag Meyriez - Cordast mit den von Paul-Albert Nobs vorgeschlagenen Rappen, die noch vorgelegt werden.

Antrag Cordast - Meyriez vs. Hauptantrag mit vorgeschlagenen Rappen

Abstimmung:

Der Antrag Cordast - Meyriez erhält 38 Stimmen, der Hauptantrag erhält 26 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung. Die Synode beschliesst den Antrag Cordast - Meyriez anzunehmen.

Frédéric Noyer informiert, dass die Kommission KV/KO den Beitragssatz für die nächste Synode festlegen wird. Er informiert, dass noch ein Antrag zu Art. 71 al. 6, KG Freiburg vorliegt.

Jean-Pierre Zimmermann wünscht, dass die Hilfswerke im Artikel namentlich erwähnt werden.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Paul-Albert Nobs unterstützt diesen Antrag nicht. Die Kommission KV/KO will nicht festsetzen, wer, welches Geld erhält.

Alain-François Grandjean fragt, ob diese Namen manchmal geändert werden. Wenn ja, muss die Kirchenordnung geändert werden, wenn sich die Namen der Organisationen ändern.

Daniel de Roche hält fest, dass z.B. die CEVAA auf dieser Liste nicht aufgeführt ist und zudem kein anerkanntes Hilfswerk der Schweiz ist. Der Kirchenbund führt eine Liste mit Hilfswerken, die er empfiehlt. Die Kirchen haben jederzeit die Möglichkeit andere Hilfswerke zu unterstützen. Die Kommission KV/KO unterstützt den Antrag von Jean-Pierre Zimmermann nicht, eine Liste zu führen. Eine Liste schränkt die Unterstützungsmöglichkeiten allzu sehr ein.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag Freiburg Art. 71.6

Abstimmung:

Die Synode beschliesst mit 2 Ja-Stimmen und grossem Mehr den Antrag Freiburg abzulehnen.

Art. 72 Seelsorge

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 73 Diakonie

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

2.4 Die Leitung der Gemeinde

2.4.1 Kirchgemeindeversammlung

Art. 74 Ordentliche und außerordentliche Versammlungen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 75 Einberufung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 76 Öffentlichkeit

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 77 Aufgaben

Frédéric Noyer informiert dass ein Antrag vorliegt zu:

-Art. 77.4 KG Meyriez, Sprecher Andreas Hess

Frédéric Noyer informiert, dass es hier um die Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung geht.

Andreas Hess hält fest, dass hier Art. 71 berücksichtigt werden muss. Somit muss hier der Auftrag in Art. 77.4 eingefügt werden. Es geht neu auch um den Beitragssatz der Kirchgemeinden. Er meint, dass zuerst der Steuerfuss und dann das Budget festgelegt werden soll.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO mit dem Votum von Andreas Hess einverstanden ist, aber es muss geklärt werden, wie es verfassungstechnisch geregelt wird. Er schlägt vor, dass die Kommission KV/KO sich darüber Gedanken macht und diesen Antrag für die nächste Sitzung neu formuliert.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Antrag Meyriez vs. Hauptantrag

Abstimmung:

Die Synode beschließt mit großem Mehr den Antrag Meyriez anzunehmen.

Alain-François Grandjean teilt mit, dass in Ziffer 2 im französischen Text ein „subjonctif“ eingefügt ist, korrekt wäre ein „Indikatif“. Es geht nur um eine grammatikalische Korrektur.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Frédéric Siegenthaler fragt zu Art. 77.6, ob es sich wirklich um einen Zusammenschluss handelt.

Frédéric Noyer hält fest, dass dieser Artikel bereits geändert worden ist. Es geht nur um die Formulierung. Der Zusammenschluss betrifft mehrere Gemeinden, die Aufteilung nur eine. Darüber kann man sich in der zweiten Lesung Gedanken machen.

Paul-Albert Nobs informiert, dass es Gemeinden betrifft, die mit einer anderen fusionieren wollen.

Gesamter Artikel 77; so wie jetzt formuliert

Abstimmung: Die Synode beschließt mit großem Mehr und ohne Gegenstimmen den Artikel 77 anzunehmen.

Art. 78 Präsidium und Büro

Frédéric Noyer informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 78.4 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Christiane Brandt

Christiane Brandt schlägt einen neuen Absatz 4 vor. Der Kirchgemeindeversammlung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Präsidenten zu wählen, der nicht derselbe ist, wie der Kirchgemeinderatspräsident.

Paul-Albert Nobs unterstützt den Antrag der KG Bulle-La Gruyère nicht. Es steht bei Art. 78.1, dass wenn das Kirchgemeindereglement nichts anderes vorsieht, die Versammlung vom Präsidenten des Kirchgemeinderats geleitet wird.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Christiane Brandt hält fest, dass man von einem gewählten Vertreter spricht. Es geht um eine Präzisierung.

Paul-Albert Nobs meint zu Christiane Brandt, dass sie sich missverstehen: Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Kirchgemeinde geleitet, wenn nichts anderes vorgesehen ist. Wenn aber das Kirchgemeindereglement etwas anderes vorsieht, ist das bereits seit 15 Jahren möglich.

Frédéric Noyer fragt, ob Christiane Brandt mit dieser Antwort zufrieden ist. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Antrag Bulle-La Gruyère

Abstimmung: Die Synode beschließt mit 2 Ja-Stimmen und großem Mehr den Antrag Bulle-La Gruyère abzulehnen.

Gesamter Artikel 78

Abstimmung: Die Synode beschließt mit großem Mehr den gesamten Art. 78 anzunehmen.

Art. 79 Beschlussfassung und Wahlen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 80 Rechtsmittel

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

2.4.2 Kirchgemeinderat

Art. 81 Zusammensetzung und Stimmrecht

Frédéric Noyer informiert, dass acht Anträge vorliegen zu:

- Art. 81.2bis KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg
- Art. 81.3 KG Meyriez, Sprecher Andreas Hess
- Art. 83.3 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg
- Art. 81.3 KG Cordast, Sprecherin Silvia Aegerter
- Art. 81.3 KG Düdingen, Sprecherin Sabine Handrick
- Art. 81.3 KG Murten, Sprecherin Monika Selinger
- Art. 81.3 Konvent, Sprecher Urs Schmidli
- Art. 81.4 KG Bulle-La Gruyère, Sprecherin Lucile Nordberg

Frédéric Noyer informiert, dass der Antrag der KG Bulle-La Gruyère Abs. 2bis und der Antrag der KG Murten zuerst geregelt werden, da es um etwas anderes geht. Je nach Ausgang dieser Abstimmung, wird auf die anderen Anträge eingetreten oder nicht.

Er fragt nach Wortmeldungen. Er erteilt Lucile Nordberg das Wort.

Lucile Nordberg informiert, dass sich die Kirchgemeinde über die Möglichkeit, Stellvertreter oder Kandidaten in den Kirchgemeinderat einzuladen, Gedanken gemacht hat. Diese könnten sich einen Überblick schaffen, wie es läuft. Hier geht es darum zu regeln, dass diese Leute der Schweigepflicht unterstehen, auch wenn sie kein Amt innehaben. Es gibt immer wieder solche Anfragen und es werden immer neue Mitglieder gesucht. Die Leute würden sich vielleicht eher trauen, an einer Sitzung teilzunehmen.

Frédéric Noyer informiert, dass „Stellvertreter“ kein Amt ist und deshalb können sie nicht der Schweigepflicht unterstellt werden.

Paul-Albert Nobs meint, dass mit dieser Lösung viele Probleme geschaffen werden. Im Kirchgemeinderat können nur gewählte Mitglieder sitzen. Würden „Stellvertreter“ im Kirchgemeinderat sitzen, wäre es z.B. nicht sicher, dass diese später durch die Kirchgemeindeversammlung als Kirchgemeinderat gewählt würden.

Frédéric Noyer fragt nach Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Antrag Bulle-La Gruyère

Abstimmung: Die Synode beschließt mit 6 Ja-Stimmen und großem Mehr den Antrag Bulle-La Gruyère abzulehnen.

Frédéric Noyer informiert, dass es um die Frage der Stellung der Amtsträger geht. Die KG Murten hat Anträge eingereicht.

Monika Selinger hält fest, dass es um die Stellung der Amtsträger geht, d.h. ob sie beratende Stimme oder Entscheidungskraft haben, ob sie angestellt sind und ob sie die gleiche Stellung wie ein Kirchgemeinderatsmitglied haben. Sie meint, dass sie die Grundlagen nicht kennen und diese deshalb klären möchten.

Frédéric Noyer informiert, dass zuerst die Diskussion um die Anstellung diskutiert werden soll.

Paul-Albert Nobs verweist auf Art. 20 KV, dass die Amtsträger dem Kirchgemeinderat angehören. Es geht nur noch um das Stimmrecht der Amtsträger im Kirchgemeinderat.

Frédéric Noyer meint, dass er nicht sagen würde, dass es direkt mit dem Stimmrecht verbunden ist.

Paul-Albert Nobs meint, dass das Stimmrecht nicht mit dem Status zusammenhängt. In der Verfassung steht, dass gewählte Amtsträger von Amtes wegen dem Kirchgemeinderat angehören, und dass ihr Stimmrecht in der Kirchenordnung geregelt wird.

Frédéric Noyer eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen.

Jean-Pierre Zimmermann unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Monika Selinger hält fest, dass sie den Antrag zurückzieht, da es klar ist.

Frédéric Noyer informiert, dass noch sechs Anträge vorliegen, die alle Absatz 3 betreffen. Nach der Einleitung der Kommission KV/KO schlägt er vor, dass die Antragssteller ihre Anträge vorstellen. Er hält fest, dass ähnliche Anträge sich gegenübergestellt werden.

Andreas Rüttner meint, dass uns Schweizern die direkte Demokratie am Herzen liegt. Er erinnert sich, wie er damals stolz gewesen ist, als er das erste Mal abstimmen durfte. Das Stimmrecht ist uns etwas wert. Es geht jedoch darum, dass der Rat gemeinsam die bestmögliche Lösung findet. Dies im besten Fall so, dass sich alle einig sind. Dieser gemeinsame Konsens wäre ideal. Art. 177 KO betont klar, dass die Amtsträger zusammen mit dem Kirchgemeinderat verantwortlich sind. Es geht um ein Werkzeug, um damit Entscheidungen zu treffen. Die Stimme eines Amtsträgers soll bei der Abstimmung nicht entscheidend sein. Hingegen ist die Stimme des Amtsträgers bei der Beratung sehr wohl wichtig.

Hannes Thöni teilt mit, dass sich die Kommission KV/KO über grundsätzliche Fragen Gedanken gemacht hat. Gehören Pfarrer in den Kirchgemeinderat oder nicht. Wenn ja, ein Pfarrer oder mehrere? Erst danach hat sich die Kommission KV/KO überlegt, ob sie Stimmrecht haben oder nicht. Müssen Amtsträger unbedingt Mitglieder sein. In der Verfassung ist festgelegt, dass gewählte Amtsträger dem Kirchgemeinderat angehören. In kleinen Gemeinden ist es kein Problem, da sie nur einen Pfarrer haben und der hat Stimmrecht. Aber in grossen Gemeinden würde sich die Frage aufwerfen, ob alle Amtsträger Stimmrecht haben sollen oder nicht. Im Kirchgemeinderat geht es um die Verwaltung und Organisation der Kirchgemeinde und nicht um die Glaubensfragen. Die Amtsträger machen das geistige Leben aus. Wenn es mehrere Amtsträger hat, ist es nicht gerecht, dass einer Stimmrecht hat und einer nicht. Aber es kann auch nicht sein, dass die Amtsträger die Mehrheit der Stimmen im Kirchgemeinderat innehaben.

Frédéric Noyer bittet die Synodalen sich auf die wesentlichen Punkte ihrer Anträge zu konzentrieren. Punkte, die nicht bestritten sind, müssen nicht erwähnt werden.

Andreas Hess nimmt die Aussagen der Kommission KV/KO zur Kenntnis. Er hält fest, dass in der Verfassung geregelt ist, dass die Amtsträger Mitglieder des Kirchgemeinderates sind, aber es ist nicht geregelt mit welchem Stellenwert. Er fragt, was passiert, wenn es mehrere Amtsträger in einem Kirchgemeinderat hat. Er schlägt vor, dass dann nur einer das Stimmrecht hätte, damit verhindert wird, dass die Amtsträger ein zu grosses Stimmgewicht erhalten.

Lucile Nordberg teilt mit, dass die KG Bulle-La Gruyère den Antrag zurückzieht.

Silvia Aegerter hält fest, dass in Art. 177 geregelt ist, dass die Amtsträger und die Kirchgemeinderäte zusammen die Kirchgemeinde leiten. Für uns heisst „gemeinsam leiten“ auch „gemeinsam entscheiden“. Bis jetzt ist es mit der 1/3 Stimmkraft geregelt. Es hat Momente in Cordast gegeben, wo es vier Amtsträger gehabt hat. Alle haben beratende Stimme oder Antragsrecht und zwei haben Stimmrecht gehabt. Sie ist dafür, es so beizubehalten.

Frédéric Noyer hält fest, dass der letzte Satz des Antrags KG Cordast wie folgt lautet: Wenn die Stimmkraft grösser ist, haben die Amtsträger, die zuletzt in ihr Amt eingesetzt sind, nur beratende Stimme und Antragsrecht. D.h. dass sich nichts ändert, solange die Älteren nicht weggehen. Er fragt Silvia Aegerter, ob es so korrekt ist.

Brigitte Widmer informiert, dass sie an der bisherigen Regelung mit 1/3 Stimmrecht festhalten. Aber sie möchten es den Amtsträgern überlassen, wer Stimmrecht hat und wer nicht.

Urs Schmidli unterstützt die Aussagen von Brigitte Widmer. Er sagt, dass es ein Verlust wäre, kein Stimmrecht zu haben. Aber es kann auch nicht sein, dass alle das Stimmrecht haben. Er hält fest, dass die 1/3 Lösung gut ist. Es geht um die Frage der Motivation und es ist wichtig, ein vollwertiges Mitglied zu sein. Es gibt Einschränkungen und die nimmt man in Kauf.

Frédéric Noyer fragt Urs Schmidli, ob er seinen Antrag aufrechterhält.

Urs Schmidli hält seinen Antrag aufrecht.

Frédéric Noyer sagt, dass im Antrag von Urs Schmidli steht, dass der Kirchgemeinderat bestimmt, wer Stimmrecht hat.

Urs Schmidli betont nochmals, dass er als Vertreter des Konvents den Antrag aufrechterhält.

Sabine Handrick informiert, dass die KG Düdingen den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer informiert, dass noch der Antrag der KG Meyriez vorliegt, hier geht es darum, dass die Amtsträger Stimmrecht haben. Der Antrag der KG Cordast sagt, dass maximal 1/3 Stimmrecht haben. D.h. die Ältesten haben Stimmrecht. Die KG Murten sagt, maximal 1/3 Stimmrecht. Der Konvent sagt ebenfalls, maximal 1/3 Stimmrecht und der Kirchgemeinderat entscheidet, wer Stimmrecht hat.

Andreas Rüttner meint, dass die Amtsträger nicht viel Vertrauen in die eigenen Worte haben. Wenn ein Amtsträger etwas sagt, ist es wichtiger, als wenn es im Namen des Amtes gesagt wird. Es geht um die direkte Demokratie. In der Kirche herrscht keine direkte Demokratie. Man nimmt sich Zeit darüber zu diskutieren, um zu einem Beschluss zu kommen. Man muss diesen Mechanismus einführen, um zu Beschlüssen zu kommen. Der Ausdruck „Stimmrecht“ ist vielleicht nicht der Richtige.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Frédéric Siegenthaler meint, dass man nicht davon ausgehen kann, dass sich die Amtsträger immer einig sind. Wie z.B.: Die KG Meyriez stellt einen anderen Antrag als der Konvent. Es erscheint in den meisten Kirchgemeinden als problematisch, einem Amtsträger das Stimmrecht zu geben. Er hält fest, dass er die 1/3 Lösung unterstützt. Er findet den Antrag der KG Cordast demotivierend. Er meint, dass er als letzter vor 10 1/2 Jahren zum Team gestossen ist, mit dieser Lösung erhält er nie das Stimmrecht. Er bittet die Synodalen den Antrag des Konvents anzunehmen.

Andreas Freiburghaus hält fest, dass mit allen Varianten gewisse Probleme entstehen. Er unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO und schlägt der Synode vor, im Sinne der Gewaltenteilung, diesen anzunehmen.

Frédéric Noyer fasst zusammen, dass ein Antrag der Kommission KV/KO vorliegt, der klar ist. Weiter liegen vier Anträge vor: Zwei, die sagen, dass die 1/3 Lösung gut ist, einer der KG Meyriez, mit einem Pfarrer, der Stimmrecht hat und ein Weiterer, bei dem ein Maximum festgelegt wird. Es geht um das Dienstalter oder die Empfehlung des Gemeinderates.

Lucile Nordberg informiert, dass sie in der Versammlung gewählt werden. Es geht nicht nur darum, dass man Gemeindeangestellter ist, es sind auch Personen, mit einer gewissen Verantwortung für die Gemeinde.

Silvia Aegerter teilt mit, dass sie sich die Aussagen von Frédéric Siegenthaler sehr zu Herzen nimmt und den Antrag zurückzieht.

Frédéric Noyer fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Innocent Himbaza fügt zwei Elemente an: Er unterstützt die Idee, dass die Amtsträger Stimmrecht haben. In einer Organisation, wie der Kirche, bestehen verschiedene Elemente, wie Finanzen, Theologie und Kirchenpolitik. Dieser theologischen Stimme muss bis zum Ende gefolgt werden. Er findet die 1/3 Lösung eine gute Idee. In der Vergangenheit ist den Kantonen Bern und Genf das Gewicht der Amtsträger verringert worden, damit Laien tätig sein können. Er meint, dass man dies jetzt nicht umgekehrt machen soll, dass die Amtsträger nicht mehr entscheiden dürfen. Es ist eine gute Idee, das intern zu lösen. Er findet es gut, diese Problematik zu bereinigen, indem die Kirchgemeinde sagt, dieser Amtsträger hat das Stimmrecht und nach einer gewissen Zeit erhält es ein anderer.

Andreas Hess informiert, dass die KG Meyriez ihren Antrag zurückzieht und sich dem Antrag des Konvents anschliesst.

Andreas Rüttner hält fest, dass er bei dieser Diskussion etwas gelernt hat und er interpretiert, dass das Stimmrecht eines Amtsträgers eigentlich eher symbolischer Natur ist.

Monika Selinger fragt zum Antrag der Kommission KV/KO, wie es praktisch umgesetzt wird, wenn es vier oder fünf Amtsträger mit beratender Stimme hat.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass alle Amtsträger gemäss Art. 20 KV Platz haben. Es kann geändert werden, aber es wird Probleme geben. Ein Pfarrer redet gut und gerne, das ist auch sein Beruf. Er informiert, dass in der KG Freiburg seit Jahren fünf Amtsträger anwesend sind und es nie Probleme gegeben hat. Amtsträger müssen Teil des Kirchgemeinderates sein.

Er meint zu Andreas Freiburghaus, dass es nicht nur um das Verhalten im Kirchgemeinderat geht. Es ist nicht unabdingbar über das Stimmrecht zu stimmen. Er meint, dass er angestellt ist und gleichzeitig gegen Angestellte vorgehen muss und das würde ihn einschränken. Er hält am Antrag der Kommission KV/KO fest, bei dem alle Pfarrer gleich behandelt werden.

Emanuel Gasser hält fest, dass es drei Gewalten gibt, die Exekutive, die Legislative und die Judikative und versteht die Bemerkung der Gewaltentrennung die Andreas Freiburghaus gemacht hat, nicht.

Andreas Freiburghaus sagt, dass es wahrscheinlich niemandem in den Sinn kommt, dem Gemeindarbeiter ein Stimmrecht zu geben. Pfarrer sind auch angestellt. Es kann auch im Sinne der Pfarrer sein, dass sie kein Stimmrecht haben.

Norbert Wysser hält fest, dass Pfarrer nicht einfach angestellt sind. Der Pfarrer ist vom Volk gewählt. Es ist etwas anderes als z.B. ein Gemeindekassier. Er hält fest, dass in den letzten Jahren ein Blockdenken entstanden ist. Er bedauert das; man muss zusammen arbeiten, am gleichen Strick ziehen.

Frédéric Noyer informiert, dass noch zwei Anträge vorliegen, diese werden sich gegenübergestellt. Der Ob Siegende wird dem Hauptantrag der Kommission KV/KO gegenübergestellt. Er erteilt der Kommission KV/KO das Wort. Die Kommission KV/KO wünscht das Wort nicht.

Antrag KG Murten 1/3 ohne Regelung vs. Antrag Konvent

Abstimmung:

Der Antrag KG Murten erhält 17 Stimmen, der Antrag des Konvents erhält 24 Stimmen bei 23 Stimmenthaltungen.

Die Synode beschliesst den Antrag des Konvents anzunehmen.

Antrag Konvent vs. Hauptantrag

Abstimmung:

Der Antrag des Konvents erhält 31 Stimmen, der Hauptantrag erhält 32 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen.

Die Synode beschliesst den Hauptantrag anzunehmen.

Lucile Nordberg informiert, dass die KG Bulle-La Gruyère den Antrag zu Art. 81.4 zurückzieht.

Andreas Hess fragt, wie es mit dem absoluten Mehr aussieht, und ob es zu einer zweiten Lesung kommt.

Walter Burkhard stellt fest, dass die Abstimmung knapp ausgegangen ist. Er hält fest, dass, wenn der Hauptantrag der Kommission KV/KO bei der Schlussabstimmung angenommen wird, eine zweite Lesung nicht mehr möglich ist. Er schlägt vor, diesen Artikel „so oder so“ einer zweiten Lesung zu unterstellen.

Frédéric Noyer informiert, dass über den gesamten Artikel eine Schlussabstimmung gemacht werden muss.

Daniel de Roche denkt, dass es ein schlechter Zeitpunkt ist, die Spielregeln zu ändern. Er informiert, dass es keine zweite Lesung gibt, da der Hauptantrag angenommen worden ist. Er bittet die Synodalen dies so zu akzeptieren.

Frédéric Noyer unterstützt die Aussagen von Daniel de Roche.

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass es nicht darum geht, die Spielregeln zu ändern. Es geht um die Folgen, wenn es mehr nein als ja gibt.

Frédéric Noyer informiert, dass auch über Artikel, die nicht verändert worden sind, abgestimmt wird. Wenn dieser Artikel zurückgewiesen wird, muss man noch einmal darüber diskutieren.

Paul-Albert Nobs unterstreicht, dass über den gesamten Artikel abgestimmt werden muss.

Frédéric Noyer informiert, dass, wenn ein Artikel zurückgewiesen wird, nochmals darüber diskutieren muss. Wenn dieser Artikel abgelehnt wird, muss ein neuer Antrag formuliert werden. Wenn jemand damit nicht einverstanden ist, soll er sich jetzt melden. Man kann nicht einfach sagen, dass dieser Artikel so nicht akzeptiert wird.

Brigitte Hirschi Lizzola hält fest, dass der Antrag wie er heute von der Kommission KV/KO präsentiert wird, in der Vorlage nicht fett gedruckt ist. D.h. dass sich nichts, betreffend beratende Stimme oder Stimmrecht, verändert hat. Es ist graphisch nicht hervorgehoben, dass sich etwas geändert hat. Sie schlägt vor, den Hauptantrag abzulehnen.

Frédéric Noyer fragt Brigitte Hirschi Lizzola, ob es sich um einen Ordnungsantrag oder nur um eine Bemerkung handelt. Er informiert, dass die Folge eines Ordnungsantrags ist, dass direkt darüber abgestimmt werden muss. Wenn dieser angenommen wird, kommt man darauf zurück, ohne Schlussabstimmung heute.

Brigitte Hirschi Lizzola hält fest, dass es sich um einen Ordnungsantrag handelt.

Frédéric Noyer hält fest, dass Brigitte Hirschi Lizzola meint, dass ein Teil in Abs. 3 nicht fett geschrieben, aber trotzdem neu formuliert worden ist, im Vergleich zum heutig gültigen Reglement. Es sollte fett geschrieben sein, wenn es geändert worden ist.

Paul-Albert Nobs ärgert sich, da diese Texte in die Vernehmlassung gegeben worden sind und alles, was gestrichen worden ist, dort vermerkt ist. Nach der Vernehmlassung ist es nochmals angepasst worden. Es ist beschlossen worden zu streichen, was geändert worden ist. Die Synodalen haben alle den Text erhalten. Wenn wir so anfangen, kommen wir nie ans Ziel.

Frédéric Noyer hält fest, dass es für ihn kein Ordnungsantrag ist. Er fragt nach Wortmeldungen.

Gérard Stauffer stellt fest, dass das Ergebnis knapp ausgefallen ist. Er versteht, dass der Präsident die Sitzung gerne schliessen möchte. Er meint, dass Andreas Rüttner die Dinge offen auf den Tisch gelegt hat. Aber die Synode muss einen Konsens finden. Er meint, dass diesem Entwurf Aufmerksamkeit geschenkt worden ist und dass alle müde sind. Er meint, dass wenn die Synode den Artikel ablehnt, dies evt. eine Lösung ist. Dann kann die Diskussion nochmals aufgenommen werden. Über den Ordnungsantrag muss direkt abgestimmt werden.

Brigitte Hirschi Lizzola informiert, dass sie den Ordnungsantrag zurückzieht.

Gesamter Art. 81

Abstimmung: Die Synode beschliesst mit 31 Ja-Stimmen und 36 Nein-Stimmen den Hauptantrag abzulehnen.

6. Daten der Sondersynoden 2012

Samstag, 11. Februar 2012
Samstag, 17. März 2012
Samstag, 31. März 2012

Daten Synoden 2012

Montag, 4. Juni 2012 Frühlingssynode
Montag, 12. November 2012 Herbstsynode

7. **Verschiedenes**

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

8. **Schlussgebet:**

Pfr. Peter Wüthrich

Der Präsident der Synode schliesst die Sitzung um 16.12 Uhr.

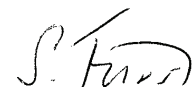
Der Präsident der Synode:



Der Sekretär der Synode:



Die Protokollführerin:





Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Protokoll

Anlass: Sondersynode 2011
Ort: Centre Löwenberg Murten - Muntelier
Datum: 29. Oktober 2011
Zeit: 08.40 Uhr bis ca. 15.45 Uhr

Vorsitz & Büro der Synode Javet Jean-François, Vize-Präsident der Synode
Pfr. Wüthrich Peter, Vize-Präsident der Synode

Bartels Gerhard, Mandatsträger Teilrevision

Zahl der anwesenden Synodalen & absolutes Mehr:
8.40h: 64 Anwesende; absolutes Mehr: 33 Stimmen
11.54h: 62 Anwesende; absolutes Mehr: 32 Stimmen
13.45h: 61 Anwesende; absolutes Mehr: 31 Stimmen
15.09h: 60 Anwesende; absolutes Mehr: 31 Stimmen
15.32h: 59 Anwesende; absolutes Mehr: 30 Stimmen

StimmzählerInnen: Mäder Rudolf, KG Kerzers, entschuldigt
Menoud Philippe, KG La Glâne-Romont, entschuldigt

Suppleanten: Laubscher Rolf, KG Meyriez
Meigniez Yann, KG Môtier-Vully

Verzeichnis der entschuldigten oder unentschuldig abwesenden Synodalen: Ist diesem Protokoll beigelegt.

Synodalrat de Roche Daniel, Präsident
Zurkinden Martina, Vize-Präsidentin
Blaser Pierre-Philippe, ab 10.35 anwesend.
Chammartin Thérèse
Gerber Samuel
Himbaza Innocent
Stucki Jean-Christoph

Sekretariat Schneider Peter Andreas, Sekretär der Synode
Roh Jolande

Protokollführung: Schneider Peter Andreas
Chervet Francine

Juristisches Protokoll: Keller Rolf

Übersetzung: Mayr Monika
Schreck Mechtild

Presse anwesend

- **anlässlich der Synode:**
- Altorfer Susanne, beauftragt durch Ev. - Ref. Kirche Kt. Freiburg

Gäste der Synode: div. durch die KGV nicht gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger

Aufzählungen von Personen werden grundsätzlich alphabethisch geordnet.

1. Biblische Betrachtung
durch Pfr. Gérard Stauffer

2. Eröffnung durch den Vize-Präsidenten der Synode

Jean-François Javet begrüsst die Mitglieder, eröffnet die Synode und stellt fest, dass

- die Unterlagen den Delegierten vollständig und fristgerecht zugestellt worden sind,
- das Quorum erreicht ist, und die Synode beschlussfähig ist,
- die Synodalen beim Verlassen des Saales die Stimmkarten abzugeben haben,
- Wortmeldungen aufgenommen werden,
- bei Wortmeldungen ins Mikrofon gesprochen werden muss,
- bei jeder Wortmeldung der Name und die Kirchgemeinde mitgeteilt werden muss,
- im Rahmen des Nationalen Zukunftstag (www.nationalerzukunftstag.ch) (ehemals Vater-Tochter-Tag) Lukas Schneider seinen Vater bei der Arbeit begleitet und das Mikrofon auf der rechten Saalseite führt.

Genehmigung der Traktandenliste

Der Vizepräsident fragt nach Änderungsanträgen:

Guy Maikoff, KG Freiburg, präzisiert, dass es nicht um eine Abänderung der heutigen Traktandenliste geht. Er beantragt, dass das Wahltraktandum des Präsidiums auf der Traktandenliste der ordentlichen Herbstsynode vom

14. November 2011 auf die ordentliche Frühlingssynode 2012 zu verschieben ist. Dies darum, dass die Kirchgemeindeversammlungen diesen Herbst und nächsten Frühling nach potentiellen Kandidaten suchen können.

Der Vizepräsident präzisiert, dass es sich um einen Abänderungsantrag der Traktandenliste der ordentlichen Herbstsynode handelt. Darüber diskutiert und befunden wird anlässlich der heutigen Synode. Um dieses zu tun, muss die heutige Traktandenliste um dieses Traktandum ergänzt werden, was wiederum der 2/3 Mehrheit bedarf. Die Abstimmung dazu wird nach der Bekanntgabe der Stimmzähler erfolgen. Es liegen keine weiteren Anträge zur Traktandenliste vor.

3.a) Bekanntgabe der an der letzten Synode gewählten StimmzählerInnen

StimmzählerInnen : Mäder Rudolf, KG Kerzers, entschuldigt
Menoud Philippe, KG La Glâne-Romont, entschuldigt

SuppleantInnen: Laubscher Rolf, KG Meyriez
Meigniez Yann, KG Môtier-Vully

Die Synode bestätigt einstimmig die beiden Suppleanten als Stimmzähler.

Der Vizepräsident wiederholt den Antrag Maikoff.

Mit 40 Ja- zu 11 Neinstimmen wird der Antrag zu Änderung der Traktandenliste angenommen.
--

Jean-François Javet teilt mit, dass er einverstanden ist, die Synode vom 14. November 2011 zu führen, aber nicht bereit ist, ein langfristiges Engagement einzugehen.

Gerhard Bartels meint, dass es eine Änderung des Geplanten ist. Die Aufteilung der Synodeleitung auf mehrere Personen ist schwierig. Gerhard Bartels zieht eine Person vor. Er verweist auf sein Schreiben vom 3. Oktober 2011, worin steht, dass er seinen Dienst der Synode gerne bis und mit der ordentlichen Herbstsynode zur Verfügung stellt. Darüber hinaus hat er bereits anders disponiert.

Peter Wüthrich, Vizepräsident der Synode, stellt sich, wie er dies bereits mitgeteilt hat, nicht zur Verfügung, die Synode zu leiten. Als Notlösung sei dies möglich; daraus dürfe es aber kein Definitivum geben. Die Synode habe den Vorschlag des Büros der Synode, der eine Lösung bis zur Frühlingssynode vorsah, letzte Synode verworfen.

Frédéric Noyer, KG Môtier-Vully, meint, dass der 14. November bevor stehe. Die Demission von Gerhard Bartels kam überraschend. Er meint, dass es sinnvoll ist, die Wahlen zurückstellen. Somit wird der Synode und den Kirchgemeinden genügend Zeit eingeräumt, um Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen.

Der Vizepräsident stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen verlangt werden. Die Abstimmung über den Wiedererwägungsantrag soll am Ende der heutigen Synode stattfinden.

3.b) Bekanntgabe der Übersetzer

Mayr Monika & Schreck Mechtild

4. Wahlen

2 StimmzählerInnen und deren SuppleantInnen für die nächste Synode

Gewählt sind einstimmig:	
StimmzählerInnen:	Laubscher Rolf, KG Meyriez Meigniez Yann, KG Môtier-Vully
SuppleantInnen:	Grandjean Alain-François, KG Murten Roth Erhard, KG St. Antoni

5. Begrüssung und Inpflichtnahme der neuen Mitglieder der Synode

Frédéric Noyer, KG Môtier, wird als neuer Synodaler in Pflicht genommen.

6.a) Erste Lesung

Gerhard Bartels übernimmt die Synodeleitung und gibt den einzuhaltenden Ablauf bekannt. Anlässlich der letzten Synode wurde bis und mit Artikel 27 behandelt. Heute wird mit dem Kapitel Abendmahl die 1. Lesung der Kirchenordnung fortgeführt. Er erteilt der Kommission zur Einleitung über das Kapitel Abendmahl das Wort.

Daniel de Roche dank den Anwesenden für Ihre Anwesenheit. Abendmahl ist das zweite Sakrament unserer Kirche; seit der Reformation. Die Kommission schlägt vor, dass nicht mehr geschrieben steht, dass jemand getauft sein muss, um am Abendmahl teilnehmen zu können. Alle Gottesdienstbesucher sind zum Abendmahl eingeladen. Die Kommission hält daran fest, dass daran festgehalten werden soll, dass normalerweise jeden Sonntag in der Kirchgemeinde Gottesdienst gefeiert wird. Das macht 4 bis 5 Sonntagsgottesdienste d.h. mindestens einmal pro Monat ein Abendmahl. Dies stimmt nicht ganz mit der Praxis einiger Kirchgemeinden überein. Der Synodalrat hat bisher nie versucht, dies durchzusetzen. Als Regel sollte bestehen bleiben, das Abendmahl häufiger als vier Mal pro Jahr zu feiern. Bei diesem Kapitel handelt es sich um ein wichtiges Kapitel, was das kirchliche Leben betrifft.

2.1.3 Abendmahl

Art. 28 Bedeutung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 29 Einladung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 30 Leitung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 31 Form

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 32 Häufigkeit

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 32 KG Weissenstein-Rechthalten, resp. Bösinggen

Michael Roth, KG Bösing, schlägt der Synode vor, dass das Wort „mindestens“ gestrichen und durch „wenn möglich“ ersetzt wird. Es geht darum, die Würde des Abendmahls zu schützen. Manchmal ist es schwierig, das Abendmahl zu feiern. Hauptsächlich in Zeiten, an denen Spezialgottesdienste gefeiert werden, z.B. der Adventszeit. In solchen Zeiten und Situationen müsste das Abendmahl hineingezwängt werden.

Gerhard Bartels eröffnet die Diskussion. Er stellt fest, dass seitens Kommission das Wort nicht erwünscht wird.

Kurt Zbinden, KG Weissenstein/Rechthalten, meint, dass das Abendmahl etwas Wichtiges ist, das nicht einfach so zu einem Anlass gemacht werden soll. Ferner feiert eine kleine Kirchgemeinde, wie es die Kirchgemeinde Weissenstein/Rechthalten ist, nur zwei Gottesdienste pro Monat. Das hiesse dann, dass jeden zweiten Gottesdienst ein Abendmahl gefeiert würde. „Mindestens“ ist eine Verpflichtung.

Gerhard Bartels schliesst die Diskussion.

Antrag Weissenstein/Rechthalten, resp. Bösing

Abstimmung:

Mit 43 Ja- zu 15 Neinstimmen wird der Antrag Weissenstein/Rechthalten, resp. Bösing angenommen.

Art. 33 Hausabendmahl

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 33 KG Murten

Alain-François Grandjean, KG Murten, informiert, dass es um die Kongruenz zwischen beiden Sprachen geht: „sur demande“ hat den Vorteil, dass auch auf den Wunsch von Drittpersonen in speziellen Situationen eingegangen werden kann.

Paul-Albert Nobs bestätigt, dass die Kommission mit dem Antrag Grandjean einverstanden ist. Es ist lediglich das Wort „ihren“ zu streichen:

Alain-François Grandjean schliesst sich der Kommission „auf Wunsch“ an.

Monika Selinger, KG Murten, erkundigt sich, ob hier eine Stellvertretung, um den Wunsch nach dem „Abendmahl“ auszusprechen, möglich ist – kann das sein?

Jean-François Javet spricht als Delegierter und aus persönlich gemachter Erfahrung und meint, dass das sein kann; man sollte dies an Stelle einer Person wünschen können.

Antrag KG Murten abgeändert zu: „ihren“ streichen

Abstimmung:

Einstimmig wird angenommen „ihren“ zu streichen.

2 Stimmen unterstützen den Kommissionsantrag.

„ihren“ wird gestrichen.

2.1.4 Kirchliche Trauung

Gerhard Bartels möchte jetzt eine Eintretensdebatte über die Kapitel kirchliche Trauung und die anderen Kapitel betr. die verschiedenen Gottesdienstformen führen, um die verschiedenen Ansichten aufzuzeigen, damit die Delegierten den Umfang einschätzen können. Gerhard Bartels stellt fest, dass kein Rückweisungsantrag vorliegt, jedoch sehr kontroverse Meinungen. Er erteilt der Kommission das Wort.

Daniel de Roche meint, dass die Kommission sich dem Antrag des Konvents betr. Ehesegnungsgottesdienst anschliessen kann. Es handelt sich um terminologische Fragen, auch wenn Wörter immer etwas ausdrücken. Wohingegen bei den interreligiösen Fragen die Kommission vorläufig bei ihrem Text bleiben will. Das Weitere wird bei der Detailberatung diskutiert und beschlossen. Grundsätzlich sind die vorliegenden Anträge alle berechtigt und es muss diskutiert werden, was nun gelten soll und was nicht.

Gerhard Bartels fragt nach Wortmeldungen; stellt fest, dass keine Wortmeldungen erwünscht sind und schliesst die Eintretensdebatte und eröffnet die Detailberatung.

Gerhard Bartels informiert, dass folgende Anträge vorliegen:

- Art. 34 – 41 Konvent und KG Düdingen

Urs Schmidli, Pfarrkonvent, meint, dass der Begriff „Trauung“ nicht dem entspricht, was in diesem Gottesdienst passiert. Die Trauung findet bei uns nicht in der Kirche, sondern auf dem Standesamt statt. Die Personen, die zur sogenannten „Trauung“ kommen, sind bereits getraut. Was die Kirche macht, ist eine

Segnung für dieses getraute Paar. Es ist ein traditionelles Problem, ein Verständnisproblem, was der Stellenwert der Kirche bei dieser Angelegenheit ist. In den USA würde dieser Begriff Sinn machen, dort bekommt man von der staatlichen Behörde eine Erlaubnis zur Trauung. Bei uns ist das System anders: Der Konvent findet, dass der Begriff entsprechend angepasst werden muss und dem entsprechen soll, was in diesem Gottesdienst passiert. Das Wort „Trauung“ sollte im ganzen Kapitel entsprechend abgeändert werden.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen und stellt fest, dass dies nicht der Fall ist.

Antrag Konvent

Abstimmung:

Mit grossem Mehr zu 5 Gegenstimmen wird der Antrag des Konvents bezüglich Terminologie angenommen.

Beat Lüthi, KG Cordast, meint, dass auch die Überschrift entsprechend angepasst werden muss.

Paul-Albert Nobs meint, dass hauptsächlich die Artikel 35, 36, 37 mitsamt Titel entsprechend angepasst werden müssen.

Urs Schmidli, Konvent, bestätigt dies.

Gerhard Bartels betont, dass die Vorlage des Textes entsprechend geändert wird und anlässlich der zweiten Lesung vorliegt. Änderungen in den betroffenen Artikeln sind dann möglich.

Paul-Albert Nobs meint, dass an gewissen Stellen, in den folgenden Artikeln, es nicht einfach sein wird, den Antrag des Konvents umzusetzen.

Gérard Stauffer bezieht sich auf Artikel 35.2 und meint, dass wenn jemand eine Hochzeit wünscht, diese die Segnung Gottes über ihre Ehe wünschen. Was heisst, dass man nicht nur über die Bedeutung der Segnung, sondern über die Bedeutung der Anfrage der Segnung über die Ehe nachdenken muss. Er schlägt deshalb vor, dass „über die Bedeutung ihrer Ehe et de sa bénédiction“ geschrieben wird.

Frédéric Noyer schlägt vor, dass die Kommission die Artikel 34 bis 41 entsprechend dem Antrag des Konvents für die zweite Lesung anpasst.

Art. 34 Bedeutung

Art. 35 Vorbereitung

Art. 36 Gestaltung des Traugottesdienstes

Art. 37 Ort der Trauung

Die Hauptanträge werden einstimmig, unter Berücksichtigung der beschlossenen, terminologischen Anpassung, angenommen.

Art. 38 Eintragung

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 38.1 Konvent

Urs Schmidli meint, dass es sich ebenfalls um eine Korrektur im redaktionellen Sinne handelt und das Wort „cérémonie“ vermieden werden soll. Es ist ein Begriff zu verwenden, der besser entspricht. Es fragt sich zudem, ob das Wort „Trauort“ so angemessen ist.

Paul-Albert Nobs informiert, dass der deutschsprachige Text davon nicht betroffen ist; anstelle von „cérémonie“ ist das Wort „culte“ zu verwenden.

Alain-François Grandjean meint, dass im Deutschen die ursprüngliche Formulierung besser war.

Gerhard Bartels stellt klar, dass die beiden Sprachen unterschiedlich formuliert sind. Er fragt Urs Schmidli, ob er an beiden Anträgen fest hält.

Urs Schmidli hält am Aufgelegten fest.

Christian Radecke weist darauf in, dass so, wie die Synode abgestimmt hat, das Wort „Trauung“ in Zukunft zu vermeiden, der Art. 38 zum Beispiel so heissen müsste: Die Pfarrerin oder der Pfarrer sorgt dafür, dass der Ort, wo der Gottesdienst stattgefunden hat, im Ehesegnungsregister der Kirchgemeinde eingetragen wird, usw. Das ist eine redaktionelle Sache und die Synode verliert Zeit, wenn sie im Detail darüber beraten will. Diese Änderungen sollten der Kommission überlassen werden.

Gerhard Bartels unterstützt dieses Votum; es soll über Inhalt diskutiert werden und nicht über die Redaktion der einzelnen Zeile. Er meint, dass es immer sehr kritisch ist, Jahrhunderte alte Namen zu ändern.

Paul-Albert Nobs meint, dass der Konvent einen Pauschalantrag macht, und das so nicht geht. Die Problematik wird heute ersichtlich; die Beratung muss artikelweise stattfinden. Man weiss nicht mehr, wo man ist, über was man beschliesst etc. Wenn jemand etwas ändern will, dann soll das konsequent, wie bis anhin, pro Artikel erfolgen.

Gerhard Bartels schlägt vor, dass der Antrag des Konvents zugunsten der zweiten Lesung zurückgezogen wird und anlässlich der 2. Lesung wieder aufgenommen wird, damit sauber darüber abgestimmt werden kann.

Urs Schmidli ist bereit den Antrag zurückzuziehen.

Gerhard Bartels betont, dass dieser Antrag für heute erledigt ist und anlässlich der zweiten Lesung wieder aufgelegt wird.

PAUSE

Der Hauptantrag wird einstimmig, unter Berücksichtigung der beschlossenen, terminologischen Anpassung, angenommen.

Art. 39 Trauung mit einem Ehepartner einer anderen Konfession

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 39.2 KG Düdingen

Sabine Handrick wünscht eine moderatere Formulierung. Die vorliegende Formulierung ist zu verpflichtend.

Das „ist“ ist durch ein „sollte“ zu ersetzen. Damit wird der Normalfall ausgedrückt.

Paul-Albert Nobs ist damit einverstanden.

Gerhard Bartels stellt fest, dass keine Diskussion erwünscht ist.

Antrag KG Düdingen

Abstimmung:

Einstimmig wird der Antrag Düdingen angenommen.

Art. 40 Trauung mit einem Ehepartner anderer Religion oder konfessionslos

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 40 Lucile Nordberg

Lucile Nordberg beantragt, dass anstelle von „époux“ „conjoint“ verwendet wird.

Gerhard Bartels stellt fest, dass keine Diskussion erwünscht ist.

Antrag Nordberg

Abstimmung:

Mit 30 Stimmen für den Antrag Nordberg zu 22 Stimmen für den Hauptantrag und 9 Enthaltungen wird der Antrag Nordberg angenommen.

- Art. 40 Konvent

Urs Schmidli, Konvent, schlägt vor, dass dieser Artikel ergänzt wird; es gibt einige Erfahrung mit interreligiösen Trauungen resp. Segnungsfeiern. Aus der Praxis heraus hat es sich gezeigt, dass es wichtig ist, sich über die Gestaltung gewisse Grundgedanken zu machen.

Daniel de Roche meint, dass die Kommission sehr zurückhaltend ist und der Synode vorschlägt, den Änderungsantrag nicht gutzuheissen. So wie es formuliert ist, heisst das, dass auf der einen Seite, der Pfarrer, die Pfarrerin, den reformierten Teil des Paares dazu ermuntert, seinen eigenen Glauben zu leben und zu bezeugen. Der andere Partner sollte nicht auch noch vom Pfarrer zu etwas ermuntert werden. Wenn der Antrag des Konvents abgelehnt wird, heisst das nicht, dass nicht eine interreligiöse Feier stattfinden kann. Zudem wird bereits wieder von „Trauung“ statt von „Segnung“ gesprochen. Daniel de Roche ist sich nicht sicher, ob es eine buddhistische Segnung gibt, seiner Meinung nach eher nicht. Wenn offen gelassen wird, dass interreligiöse Feiern möglich sind, dann ist das gut so. Der Antrag selber geht aber zu weit. Die Kommission lehnt den Antrag ab, wohl wissend, dass es interreligiöse Feiern und entsprechende Weisungen dazu gibt. Bei jüdischen und muslimischen interreligiösen Feiern kann es Segnungen geben, aber es gibt auch andere Traditionen. Deshalb ist es auch problematisch von Trauung wie auch von Segnung zu reden. Offen lassen, ob und wie diese Feiern vis-à-vis der reformierten Person gestaltet werden kann.

Norbert Wysser, KG Cordast, meint, dass es für ihn bereits heute eine Selbstverständlichkeit ist, die Feier gemeinsam mit einer anderen Person vorzubereiten, wenn dies ein religiös gemischtes Paar wünscht. Aus diesem Grund heraus unterstützt er den Antrag des Konvents. Unsere Gesellschaft wird immer interreligiöser. Einer modernen Kirchenordnung würde es gut anstehen, das auch so explizit zu schreiben.

Lucile Nordberg meint, dass es wahr ist, dass wir in einer religiös multikulturellen Gesellschaft leben. Umso mehr Grund dafür, unsere Eigenart hervorzuheben, unsere religiöse Eigenart zu leben; es dem Paar zu überlassen, wie sie das leben will. Unser Reglement basiert auf der Bibel; das ist zu berücksichtigen.

Daniel de Roche antwortet dem Konvent und Norbert Wysser; es ist wahr, dass wir heute in einer multireligiösen Gesellschaft leben. Auch wenn heute im Kanton Freiburg über 90% katholisch oder reformiert sind. Das ist die Realität heute; wir müssen auch an morgen denken. Wenn es eine Selbstverständlichkeit ist, wieso muss dann ermunter werden? Die Formulierung des Konvents geht relativ weit. Indem man sich an die Religion und Konfession wendet. Wenn wir etwas Explizites wollen, müssen wir etwas Moderateres haben. Wir sind besser beraten, nichts zu formulieren; die Kommission schlägt deshalb der Synode vor, den Antrag des Konvents abzulehnen.

Gerhard Bartels stellt fest, dass keine weitere Diskussion gewünscht ist und schliesst die Diskussion.

Antrag Konvent

Abstimmung:

Mit 7 für den Antrag Konvent und 55 Stimmen für den Hauptantrag, ohne Enthaltung, wird der Hauptantrag angenommen.

Art. 41 Verweigerung

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 41 Konvent

Gerhard Bartels stellt fest, dass keine weiteren Anträge vorliegen.

Urs Schmidli, Konvent, informiert, dass es um die Frage geht, ob eine Pfarrperson eine Segnung für eine Ehe ablehnen kann oder nicht. Der Konvent findet es schlecht, dies vorzusehen. Es ist problematisch dem einzelnen Pfarrer diese Möglichkeit einzuräumen. Es besteht die Verpflichtung, die Gemeindeglieder mit ihren Wünschen zu akzeptieren. Was gibt es für Gründe abzuweisen? Als logische Konsequenz wird eine Art Tourismus gefördert: Damit wird eine Verlagerung der Problematik in Nachbargemeinden ausgelöst. Der Konvent erachtet darum den Artikel als unnötig oder als unproduktiv.

Daniel de Roche informiert, dass die Kommission am Artikel 41 festhalten möchte. Es besteht keine wesentliche Abweichung zum alten Artikel. Das Gewissen ist eine heilige Instanz: Man kann niemanden zwingen, etwas gegen sein Gewissen zu machen. Der Tourismus ist hier nicht gemeint, sondern dieser Artikel ist zum Schutz der Pfarrpersonen: Nach gutem Wissen und Gewissen kann es vorkommen, dass ein Pfarrer, eine Pfarrerin den Ehesegen nicht geben kann. Auf Grund der Achtung vor den Pfarrleuten ist dieser Artikel so zu belassen. Damit wird diesen eine gewisse Freiheit eingeräumt, aber auch Verantwortung vor ihrem Gewissen zuteil.

Gerhard Bartels eröffnet die Diskussion.

Gérard Stauffer unterstützt den Vorschlag der Kommission; es ist die heilige Eigenschaft des Gewissens der Pfarrperson, diese sind keine Segnungsmaschinen. Es ist eine Begleitung, die Verstand bedarf und nötig ist für die bittstellenden Personen. Es kann aus seriösen pastoralen Motiven heraus sein, dass eine Pfarrperson die Ehesegnung nicht geben kann.

Frank Wessler, KG Ferenbalm, schliesst sich den Voten der Kommission und Pfarrer Stauffer an. Er möchte daran erinnern, dass das Gewissen eine heilige Instanz ist und es ein wesentliches Element war für die Reformatoren, ihre Reformation durchzuführen. Und dass wir als Reformierte nicht einfach ohne weiteres Amtspersonen zwingen können eine Trauung oder irgendeine Amtshandlung auf jeden Fall durchzuführen zu müssen; es ist nötig, dass aus Gewissensgründen eine Trauung delegiert werden kann.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen; er stellt fest, dass bisher nur Pfarrpersonen gesprochen haben und meint, dass es auch Kirchgemeinderäte betrifft. Er schliesst die Diskussion.

Streichungsantrag Konvent

Abstimmung:

Mit 4 Stimmen für den Streichungsantrag und grossem Mehr für den Hauptantrag mit 2 Enthaltungen, wird der Streichungsantrag abgelehnt.

Ernst Walther, KG Düdingen, möchte wissen, wo die eingetragenen Partnerschaften, auch die gleichgeschlechtlichen, in der Kirchenordnung berücksichtigt werden.

Gerhard Bartels informiert, dass dafür der Artikel 47 vorgesehen ist. An dieser Stelle wird dies diskutiert und festgehalten.

2.1.5 Trauergottesdienst

Art. 42 Bedeutung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 43 Recht auf Trauergottesdienst

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 44 Zeitliche Ansetzung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 45 Ort und Durchführung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 46 Register und Abkündigung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Daniel de Roche macht die Synode darauf aufmerksam, dass die Synode relativ schnell etwas Wichtiges beschlossen hat. Artikel 43 besagt, dass alle Mitglieder einer Reformierten Kirche Anrecht auf eine Beerdigung haben; also nicht nur die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg das Recht auf einen Trauergottesdienst haben. Daniel de Roche möchte diese Tatsache unterstreichen: Es können auch Auswärtige in unseren Kirchgemeinden einen Trauergottesdienst bekommen und auch solche, die nicht der reformierten Kirche angehören. Zu den Kosten kommen wir später, das ist eine andere Frage. Grundsätzlich kann ein Amtsträger eine Anfrage für eine Beerdigung nicht ablehnen; das haben wir soeben beschlossen.

Gerhard Bartels geht davon aus, dass die Synodalen das so verstanden und in den Vorbereitungen auch so diskutiert haben. Er fasst zusammen und stellt fest, dass zum ganzen Kapitel Trauergottesdienst kein Antrag vorliegt; auch keine Fragen und Bemerkungen. Die Synode hat einstimmig dieses Kapitel genehmigt.

2.1.6 Andere Gottesdienste

Art. 47 Fürbitte- und Segnungsgottesdienste

Gerhard Bartels informiert, dass zwei Anträge vorliegen:

- Art. 47 KG Bulle – La Gruyère und Estavayer-le-Lac

Sven Sievers, Estavayer-le-Lac, hinterfragt das Wort Paar. Die Frage wurde gestellt; spricht man von heterosexuell und homosexuell? Absatz 2 räumt allen nicht verheirateten Paaren die Möglichkeit eines Segnungsgottesdienst ein. Absatz 1 räumt Menschen und Menschengruppen die Möglichkeit von Segnungsgottesdiensten ein; allerdings mit dem Schutzmechanismus, dass der oder die AmtsträgerIn Rücksprache mit dem Dekan und dem Kirchgemeinderat nimmt. Beiden Absätzen sollte der „gleiche Schutz“ für die Amtsträgerperson zuteilwerden. Auf jeden Fall sucht der oder die AmtsträgerIn die Diskussion mit dem oder der DekanIn und dem Kirchgemeinderat. Um dies sicherzustellen, ist ein neuer Absatz 3 aufzunehmen.

Daniel de Roche erklärt, dass sich die Kommission mit diesem Antrag einverstanden erklären kann. Bei der redaktionellen Änderung handelt es sich um eine Präzisierung, dass in jedem Fall Rücksprache mit dem Dekan genommen werden soll. Dies ist sicherlich zur Entscheidungsfindung für den Amtsträger, die Amtsträgerin von Vorteil.

Sabine Handrick, KG Düdingen, bekundet generell Mühe zu verstehen, warum es einen besonderen Schutz braucht, wenn diese Segnungsgottesdienste durchgeführt werden. Dass man darüber spricht und sich bei Kollegen vergewissert, wie man spezielle Segnungsgottesdienste durchführen sollte, dafür braucht es nicht unbedingt einen Artikel. Sie würde sich nicht schutzlos fühlen, wenn sie ein homosexuelles Paar segnen würde. Was ihr auffällt, wenn es um homosexuelle Verbindungen geht, müsste es anders benannt werden. Wenn es um Paare geht, die eine eingetragene Partnerschaft haben, dann sind diese den Eheleuten gleichgestellt. Unverheiratete Paare werden auch sonst nicht in der Kirche gesegnet. Es geht um die feste Bindung zweier Menschen.

Paul-Albert Nobs betont, dass die Kommission beschlossen hat, diese Artikel so wenig wie möglich zu verändern. Man muss die Gliederung dieses Artikels verstehen: Absatz 1 regelt das Allgemeine: Für alle Fürbitte- und Segnungsgottesdienste, für Menschen, Paare etc. – dazu braucht es den Einbezug des Dekans. Absatz 2 hält fest, dass es keine Verwechslung mit einem Traugottesdienst geben darf, dass es sich um einen speziellen Gottesdienst handelt.

Rolf Laubscher, KG Meyriez, meint, dass hier von Segnung gesprochen wird und in 2.1.4 das Wort „Trauung“ auch durch Segnung ersetzt wird – gibt es Unterschiede bei Segnung, oder müsste hier Segnung durch ein anderes Wort ersetzt werden?

Monika Selinger, KG Murten, meint, dass bei den Artikeln der kirchlichen Trauung nicht steht, dass es Mann und Frau sein muss. Wenn eines Tages die gleichgeschlechtlichen Paare nicht mehr als registrierte Paare bezeichnet werden, sondern als Ehe, fällt dies in diesen Artikel 34. Möchte man etwas anderes für die gleichgeschlechtlichen Paare, müsste das spezifisch geregelt werden.

Emanuel Gasser, St. Antoni, weist darauf hin, dass bei der neuen Version der Kirchenordnung es lustig wird: So gibt es nun eine Segnungsgottesdienst für unverheiratete Paare und einen Einsegnungsgottesdienst für verheiratete Paare. Diese Formulierung wird schwierig.

Paul-Albert Nobs meint, dass es genau um das geht, was er befürchtet hat: Mit dem Akzeptieren dieses Pauschaländerungsantrags des Konvents gibt es jede Art von Auswirkungen; man meint, dass nur ein Wort geändert wird – aber die Konsequenzen sind weitreichend; man ändert die Wortwahl und ändert damit den Sinn.

Christian Radecke, KG Murten, meint, dass Pfr. Handrick wichtige Gedanken geäußert hat. Es wäre wirklich neu, dass in der Kirche unverheiratete Paare gesegnet werden. Um präzise zu sein, müsste dieser Absatz wie folgt formuliert werden: Bei Fürbitte- und Segnungsgottesdiensten für gleichgeschlechtliche Paare ist darauf zu achten, dass eine Verwechslung mit einem Ehesegnungsgottesdienst ausgeschlossen werden kann.

Samuel Gerber stellt klar, dass es der Kommission darum gegangen ist, auch unverheiratete Paare segnen zu können. Es brauchen nicht nur gleichgeschlechtliche zu sein: „Alles, was nicht verheiratet ist, kann man segnen“.

Brigitte Hirschi Lizzola, KG Môtier, unterstützt die Äusserung von Samuel Gerber. Es gibt Anfragen für Ehesegnungsgottesdienst von nicht verheirateten Paaren, von Mann und Frau, Paaren, die nicht zivil heiraten wollten oder konnten. Die eine Segnung über ihr Paarsein wünschen.

Norbert Wysser, KG Cordast, dankt Samuel Gerber für seine Worte; es ist effektiv so, dass wir jeden Sonntag segnen, was im Gottesdienst ist. Da sind verschiedenste Menschen in diesem Gottesdienst; auch homosexuelle und alle anderen auch. Er wird zusammen mit Florence Blaser im Konvent noch einmal über das Wort „Trauung“, über diesen Antrag des Konvents sprechen. Er unterstützt den Antrag der Kommission, es handelt sich um eine offene Formulierung. Es geht um Menschen; da sind verschiedene Menschen mit gemeint. Als Dekan ist er offen, ob dies in Rücksprache mit dem Dekan geschieht, oder nicht.

Gérard Stauffer, KG Bulle – la Gruyère, unterstützt den Antrag Estavayer-le-Lac. Der zusätzliche Absatz soll verhindern, dass irgendwo ein Feuer angezündet wird. Bei einer Segnung eines unverheirateten Paares kann etwas angezündet werden.

Urs Schmidli, Konvent, meint, dass die Frage zur Segnung, was genau damit gemeint ist, ein wichtiger Punkt ist. Was ist damit gemeint, wenn man von Segen, von Segnung spricht. Ist auch unter Theologen nicht ganz unumstritten. Kann ein reformierter Pfarrer segnen oder kann er lediglich um einen Segen bitten. Diese Frage

muss grundsätzlich geklärt werden, da dies Auswirkung auf die Artikel hat. Es gibt mit gutem Grund verschiedene Ansichten; die Synode müsste sich für eine Möglichkeit entscheiden.

Antrag KG Estavayer-le-Lac

Abstimmung:

Mit 38 Stimmen für den Antrag KG Estavayer-le-Lac und 21 Stimmen für den Hauptantrag mit 4 Enthaltungen, wird der Antrag KG Estavayer-le-Lac angenommen.

Gerhard Bartels hält fest, dass die redaktionellen Änderungen noch angeschaut werden müssen. Als nächstes wird der Antrag Radecke behandelt.

Christian Radecke, KG Murten, kann sich nicht vorstellen, welche unverheirateten Paare sonst um einen Segnungsgottesdienst bitten. Es wäre auch für die gleichgeschlechtlichen Paare ermutigend, wenn sie in unserer Kirchenordnung konkret erwähnt werden. Der Pfarrer hat die Möglichkeit entweder einen Segnungsgottesdienst oder eben einen Fürbittegottesdienst abzuhalten. Je nach dem, was ihm sein Gewissen erlaubt.

Lucile Nordberg, KG Bulle – La Gruyère, meint, dass die Hochzeit ein gegenseitiges Versprechen ist. Wieso Menschen segnen, die sich nicht gegenseitig verpflichten wollen? Und jene, die im biblischen Sinne den Bund für's Leben eingehen? Es muss bei der Segnung zwischen Personen und deren Vorstellung unterschieden werden. Sie lehnt nicht die Personen ab, sondern die gleichgeschlechtliche Segnung.

Gerhard Bartels erklärt, dass zuerst über die Frage der Änderung befunden wird, Antrag Radecke und danach der Antrag auf Streichung.

Daniel de Roche lädt die Synodalen ein, dem Artikel 47.2 so zuzustimmen, wie er vorliegt. Die Kommission widersetzt sich dem Terminus gleichgeschlechtlich aus verschiedenen Gründen: Es gibt die eingetragene Partnerschaft, die zivilrechtlich gleich behandelt wird, wie die Ehe. Es gibt eingetragene Partnerschaften, die normalerweise gleichgeschlechtliche Partnerschaften beinhalten. Die meinen wir auch in Artikel 47.2, das ist wahr. Aber wir meinen nicht nur diese, es wurde das Beispiel von Môtier erwähnt. Es gibt ältere Paare, die sich segnen lassen wollen und sich gegenseitig engagieren, aber nicht mehr zivilrechtlich heiraten wollen. Die Kommission will dies hier ermöglichen. Es gibt zudem unmündige Menschen, die sich auch nicht eintragen lassen können, die aber gerne zusammen leben wollen und die eine Segnung erbitten. Das ist unter anderem in dieser absichtlich weiten Formulierung „unverheiratete Paare“ gemeint. Die Kommission bittet, bei der Formulierung „unverheiratet“ zu bleiben.

Gerhard Bartels eröffnet die Diskussion.

Norbert Wysser, KG Cordast, unterstützt den Antrag Radecke. Es geht darum, diesen präzisen Fall festzuhalten, damit es nicht zu Verwechslungen kommt.

Urs Schmidli, Konvent, nimmt den Gedanken auf: Unverheiratete Paare, die in einem Heim wohnen, Behinderte, die irgendwie zusammen leben möchten, eine Ehe ähnliche Gemeinschaft haben wollen, dort würde dieser Absatz 2 nicht angewendet, das heisst, dort darf eine Ähnlichkeit zum Traugottesdienst bestehen. Schliessen wir diese Ähnlichkeit nur für die Gleichgeschlechtlichen aus oder für alle anderen „Paarsegnungen“?

Monika Selinger, KG Murten, schlägt vor: Unverheiratete und gleichgeschlechtliche Paare: Das hiesse dann, dass Absatz 1 die „zwei Paare“, egal, wie sich diese zusammensetzen, und in Absatz 2 die „Menschengruppen“ beinhaltet.

Gérard Stauffer, KG Bulle – La Gruyère, betont, dass die Kirchgemeinde Bulle – La Gruyère den Absatz 2 streichen will. Der Antrag Radecke hat den Vorteil, dass klar gesagt ist, was gemeint ist. Er selber würde aber den Kommissionantrag unterstützen. Die Kirche ist aus seiner Sicht aufgefordert, eine alternative Gemeinschaft zur Gesellschaft zu bilden; die Kirche ist nicht aufgefordert, sich dem anzupassen, was die Gesellschaft ihr auferlegt. Heisst Liebe, dass man zu allem ja sagen muss? Jesus gibt als Beispiel; er hat alle mit offenen Armen willkommen geheissen, aber er hat nie die Augen geschlossen. Mann und Frau sind in ihrer ergänzenden Art erschaffen worden. Urs Schmidli hat eine Grundsatzfrage gestellt: Was heisst Segnung, wieso kommen sie dafür zur Kirche? Mit der Segnung will man eine Bestätigung von oben. Wenn es jemanden dort oben gibt, dann will man seine Zusage, seine Hilfe und Unterstützung. Ob das die richtige Definition der Segnung ist, kann man diskutieren. Man kann nicht erwarten, dass Gott etwas bestätigt, das in Gottes Wort für den Menschen nicht vorgesehen ist.

Florence Blaser, KG Môtier, meint, dass der Ausdruck Ehesegnungsgottesdienst ein Problem verursacht. Auf die Frage, wann geheiratet wurde, gibt es meistens den Tag der kirchlichen Trauung als Antwort. Man redet

von Trauung und nicht von Segnung der Ehe. Die Trauung ist ein Gottesdienst, der als Besonderes den Segen beinhaltet. Die Segnung ist „une parole du bien“, diese sagt aus, dass Gott mit dir ist. Sie unterstützt den Kommissionsvorschlag, da damit die Verwechslung zwischen Segnung und Trauung vermieden wird.

Innocent Himbaza, Synodalrat, redet als Pfarrer und Bibel-Experte: Die Synode ist daran, über die Bibel und über biblische Fundamente zu sprechen. Die Frage resp. die Vorstellung des Segens ist weder im alten noch im neuen Testament reglementiert. Es gibt einmal unter den Numeri (das vierte Buch Mose) einen Hinweis, wie die Pfarrer segnen können. Die Frage des Segens ist nicht etwas allzu sehr vorgeschriebenes. Jemand beschliesst jemanden zu segnen, wie er will; es ist etwas, das man versuchen sollte, nicht all zu sehr zu kanalisieren. Aus diesem Aspekt heraus wäre Innocent Himbaza mit dem Gesagten von Florence Blaser einverstanden; in der Idee, dass die Kirche religiöse Hochzeiten segnen kann. Den Term „Segnung“ zu gebrauchen, wird schwierig – es handelt sich um einen freien Begriff, der viel weiter geht. Eine Gemeinschaft kann genaue Feiern beschliessen, kann aber nicht reglementieren, was Segen ist. Es ist ein Begriff, der entweicht, wenn man versuchen wird, ihn zu definieren.

Guy Maïkoff, KG Freiburg, dankt Innocent Himbaza für die Erklärung. Der Absatz 2 der Kommission ist klar. Die Diskussion über den Antrag des Konvents betr. Segnung sollte wiedererwogen werden. Ein Wiedererwägungsantrag sollte betr. des Antrags des Konvents gestellt werden.

Urs Schmidli, Konvent, stellt fest, dass wir an dem Punkt sind, wo gewisse Fragen nicht geklärt sind. Zum Beispiel die Frage der Homosexualität. Die Kommission versuche allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Es stellt sich die Frage, ob heute über die Homosexualität gesprochen werden soll.

Christian Radecke, KG Murten, zieht seinen Antrag zugunsten Antrag Selinger zurück.

Guy Maïkoff, KG Freiburg, meint, dass für ihn ein homosexuelles Paar ein Paar ist. Mit den Erklärungen von Innocent Himbaza sieht er kein Problem. Ein Paar sind zwei Personen. Die Ergänzungen im Antrag Selinger sind nicht nötig.

Monika Selinger, KG Murten, meint, dass es so einen Absatz für Menschengruppen und einen Absatz für die Zweierformation gibt: Die Zweierformation sind unverheiratete; Gleichgeschlechtliche sind im Moment auch unverheiratete. Es geht um die Grundsatzdiskussion, die dahinter steht, wie gleichgeschlechtliche Paare behandelt werden. Es lohnt sich, das explizit zu erwähnen. Bei einem Wechsel im Zivilgesetz ist die dann nötige Klärung bereits vollzogen. Es wird expliziter ausgedrückt, wie gleichgeschlechtliche Paare behandelt werden.

Daniel de Roche informiert, dass die Kommission meint, dass mit dem Terminus „unverheiratete“ alles gesagt ist und alles abgedeckt ist. Dies ist und war die Praxis – ob sie in Zukunft noch so sein soll, das ist dann die Frage der Streichung. Wenn das Zivilrecht ändern sollte, können gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Eingetragene Partnerschaften sind keine Heiraten und fallen unter den Absatz 2. Mit „unverheiratet“ besteht die grösst mögliche Weite und Klarheit. Alles Zusätzliche schafft Probleme und bedarf Klärung.

Henri Gauchat, KG La Glâne – Romont, meint, dass „unverheiratet“ klar ist; „homosexuell“ ist zu viel.

Emanuel Gasser, KG St. Antoni, informiert, dass man den kleinen Segen mit 15 haben kann. Der grössere Segen ist erst ab 18 möglich.

Daniel Anliker, KG Böisingen, meint, dass ein Paar aus einem Mann und einer Frau besteht. Denn Gott hat gesagt: Vermehret euch. Gleichgeschlechtliche Paare sind keine Paare in diesem Sinne.

Gerhard Bartels stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen erwünscht sind. Es liegt zur Abstimmung vor: Antrag Selinger und Antrag Bulle auf Streichung. Zuerst wird über die Anträge befunden, danach über den Hauptantrag der Kommission.

Antrag Selinger

Abstimmung:

Mit 6 Ja-Stimmen und 52 Nein-Stimmen mit 2 Enthaltungen, wird der Antrag Selinger abgelehnt.

Gerhard Bartels eröffnet die Diskussion zum vorliegenden Streichungsantrag KG Bulle – La Gruyère.

Gérard Stauffer, KG Bulle, redet in seinem eigenen Namen und kündigt einen weiteren Antrag an. Er hat Innocent Himbaza und Florence Blaser aufmerksam bezüglich Segnung zugehört. Für ihn sollte im Rahmen dieses Artikels 47 gewagt werden, nur von Fürbittegottesdienst zu sprechen. Damit soll klar die Verwechslung zum Traugottesdienst vermieden werden. Das heisst, dass es sich um einen Gottesdienst handelt, in dem für die Menschen, die anwesend sind, gebetet wird. Wenn seinem Antrag gefolgt wird, ist er dafür, den Absatz 2

so, wie ihn die Kommission vorschlägt, zu belassen. Wir leben heute in einer Gesellschaft, in der alle die gleichen Rechte haben wollen; es ist nicht sicher, ob dies stimmt, da wir alle verschieden sind, andere Voraussetzungen und andere Rechte haben: Darum ist die Unterscheidung zwischen Segnung und Fürbitte da.

Guy Maïkoff, KG Freiburg, meint, dass es vorkommt, dass man vergisst, bis zu Ende zu lesen; wenn man den Absatz 2 zu Ende liest, steht, dass „eine Verwechslung mit einem Traugottesdienst ausgeschlossen werden kann“. Das heisst, für Absatz 1, wenn man Absatz 2 streicht, dass für eine Gruppe Unverheirateter eine Trauung gemacht werden könnte. Man öffnet also die Türe noch weiter.

Daniel de Roche fordert auf, den Absatz 2 nicht zu streichen. Es sollte etwas in der Kirchenordnung geben, das diese Frage regelt. Damit wissen die Pfarrer, wie sie sich verhalten und darauf reagieren sollen. Es ist wichtig eine Differenzierung zwischen Trauung, Segnung etc. zu machen. Er macht beliebt, die Segnung beizubehalten. Hier geht es um Liebe: Egal, ob gleich oder verschieden. Die Liebe wird gesegnet, wird sichtbar gemacht. Wenn es einen Pfarrer gibt, der mit einer Segnung Mühe hat, muss er das auch nicht. Dieser Absatz hat in der Vergangenheit gute Dienste geleistet. Es ist nicht gegenseitig auszuschliessen, sondern mit verschiedenen Meinungen zusammenzuleben.

Frédéric Noyer bekundet Mühe mit dem gewählten parlamentarischen Vorgehen von Bulle und Gérard Stauffer und bezeichnet dieses als nicht „clean“. Einen Gegenantrag zu einem eigenen Antrag einzureichen, trägt nicht zur Klarheit der Debatte bei.

Gerhard Bartels erklärt, dass der Antrag Stauffer bereits begründet wurde.

Gérard Stauffer ist mit der Äusserung von Frédéric Noyer unzufrieden. Es handelt sich um eine unakzeptable Anschuldigung, dass das gewählte Verfahren nicht „clean“ ist. Die vorgängig geführte Debatte hat ihn innerlich dazu bewogen. Hier handelt es sich um eine demokratische Debatte. Er erwartet eine Entschuldigung.

Frédéric Noyer hat kein Problem sich zu entschuldigen; es handelt sich in der Tat um eine demokratische Debatte. Das gewählte Vorgehen verhilft dennoch nicht der Klarheit. Er entschuldigt sich betreffend der Aussage, dass das gewählte Verfahren nicht „clean“ sei. Inhaltlich teilt er nach wie vor nicht die Meinung.

Gerhard Bartels stellt fest, dass zum Antrag Stauffer das Wort nicht mehr erwünscht ist.

Antrag Stauffer

Abstimmung:

Mit 3 Ja-Stimmen und grossem Mehr dagegen mit 2 Enthaltungen, wird der Antrag Stauffer abgelehnt.

Antrag KG Bulle - La Gruyère auf Streichung Absatz 2

Abstimmung:

Mit 3 Ja-Stimmen und 55 Nein-Stimmen mit 3 Enthaltungen wird der Antrag Bulle abgelehnt. Der Hauptantrag wird angenommen.

Gerhard Bartels kündigt die Mittagspause an und fordert auf, allfällige Anträge zu Artikel 48 vor der Detailberatung einzureichen. Er stellt fest, dass das ganze Kapitel genehmigt worden ist.

MITTAGSPAUSE 12.17h-13.45h

6. b) Weiterführung Erste Lesung KO

2.1.7 Kosten

Art. 48 Kosten

Gerhard Bartels informiert, dass folgende Anträge vorliegen zu:

- Art. 48 KG Bulle - La Gruyère
- Art. 48 KG Düdingen und KG Murten
- Art. 48 KG Ferenbalm
- Art. 48 KG Kerzers
- Art. 48 KG Meyriez und Andreas Hess
- Art. 48 KG Wünnewil-Flamatt-Überstorf

Gerhard Bartels will eine Eintretensdebatte führen, damit sich alle einen Überblick schaffen können. Er erteilt der Kommission das Wort.

Samuel Gerber führt aus, dass die Kommission einen neuen Artikel geschaffen hat. Eine Kirche, die offen ist, die von Gnade und Solidarität spricht, sollte sich nicht auf materielle Forderungen für ihre Leistungen einlassen. Solche Leistungen sind unbezahlbar. Es handelt sich im grossen und ganzen um die Kasualien. Ein Segen, ein Beistand sollte unabhängig der finanziellen Situation des Betroffenen gelten. Einer der wichtigsten Aspekte ist, dass, wenn Preise angeschrieben werden, die Leistung käuflich wird. Um das zu verhindern, soll, für alle Einwohner, für die ganze Kirche, die gleiche Regelung gelten; nämlich dass alle Leistungen unentgeltlich sind.

Erich Tschannen, KG Düdingen, hat sich in der Kommission dagegen gewehrt. Es ist doch nicht solidarisch, wenn Kirchgemeindeglieder aus der Kirche austreten, keine Kirchensteuern mehr bezahlen und weiterhin in diesem Gemeindegebiet leben, versterben und dann doch einen Beerdigungs- resp. einen Trauergottesdienst wünschen, in gleicher Form wie diese, die Steuern zahlen. Gegen diese Idee richtet sich der Antrag; gegen die mangelnde Solidarität. Es ist auch klar, dass nicht jede Kirchgemeinde eine eigene Lösung findet; es sollte auf kantonaler Ebene eine gemeinsame Richtlinie erarbeitet werden.

Gerhard Bartels eröffnet die Diskussion.

Alain-François Grandjean, KG Murten, schliesst sich der Argumentation von Erich Tschannen an. Es ist die Idee, dass diejenigen, die Steuern zahlen, Anspruch auf die kirchlichen Handlungen haben. Aus der Sicht des kirchlichen Auftrags und aus menschlicher Sicht, sollte man die andern nicht ausschliessen, wenn sie selber oder ihre Angehörige das Bedürfnis nach kirchlicher Leistung haben. Aber der kirchliche Auftrag geht nicht soweit, dass die Dienste gratis anzubieten sind. Wir stellen uns vor, dass von Fall zu Fall entschieden werden sollte. Der Entscheid sollte auf der tiefst möglichen Stufe stattfinden. Vielleicht mit einer Verordnung der Exekutive oder sogar auf Ebene Kirchgemeinderat. Wenn jetzt in der Kirchenordnung die Unentgeltlichkeit festgehalten wird, könnte Missbrauch geschehen. Darum der Antrag auf Streichung.

Emanuel Gasser, KG St. Antoni, informiert, dass, wenn in seiner Kirchgemeinde jemand aus der Kirche ausgetreten ist und eine Beerdigung wünscht, erwartet wird, dass eine Kirchensteuer von einem Jahr bezahlt wird. Dadurch fällt ein Solidaritätsbeitrag an.

Beat Lüthi, KG Cordast, meint, dass die Synode sich in anderen Artikeln daran gehalten hat, möglichst offen zu sein und möglichst weit nach unten zu delegieren. Was heisst das, nach unten delegieren bei Kosten? Welches Minimum will man auf kantonaler Ebene definieren; dies mit Rücksicht auf regionale Unterschiede. Wie ist es denn mit anderen Leistungen? Zum Beispiel mit einem Seelsorgegespräch bei einem Nichtmitglied: Muss eine Art Tarmed-Tarif-Tabelle erstellt werden? Das geht zu weit und nimmt zu viel Flexibilität von der dezentralen Institution weg.

Sabine Handrick, KG Düdingen, fragt, ob es sich noch um die Eintretensdebatte handelt. Sie ist für Eintreten.

Walter Krummen, KG Bösinggen, ist mit der Stellungnahme der Kommission nicht einig. Für den Normalfall gilt die Voraussetzung, dass derjenige, der in einer Gemeinde lebt, Steuern zahlt. Für diesen Normalfall muss keine Kostenliste aufgestellt werden. Für besondere Ereignisse, z.B. wenn Mitglieder austreten, muss eine Kostenliste zusammengestellt werden. Wir dürfen auf keinen Fall fördern, dass Mitglieder aus einer Kirchgemeinde austreten und sich so dem sozialen Engagement einer Kirchgemeinde entziehen und alle Leistungen trotzdem bekommen. Mit dem vorgeschlagenen Artikel wird diese Tendenz gefördert. Die Kirchgemeinden haben bereits genug zu tun, mit Argumenten zu überzeugen, dabei zu bleiben. Er ist dafür, dass dieser Artikel gestrichen wird; ist aber dafür, dass über dieses Thema debattiert wird und allenfalls eine kantonale Regelung gefunden wird.

Gerhard Bartels möchte die Eintretensdebatte fortsetzen. Gibt es noch Fragen zum Eintreten? Er stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr erwünscht sind.

Paul-Albert Nobs entgegnet Walter Krummen, dass man genau gegenteilig argumentieren könnte: Man taxiert alle Leistungen und zahlt dann genau für die Leistungen, die man bezieht und ist nie Mitglied. Es ist gefährlich so zu argumentieren, damit plötzlich das Gegenteil begründet wird. Die Taufe, haben wir gesagt, ist gratis, die Konfirmation auch, allenfalls können wir etwas für die Traufeier verlangen; und dann bleibt praktisch nur noch die Beerdigung. Zum Gottesdienst kann gratis gegangen werden.

Gerhard Bartels lässt über das Eintreten resp. über das Nichteintreten abstimmen:

Eintreten

Abstimmung:

Mit 52 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen mit 1 Enthaltung, wird Eintreten beschlossen.

Gerhard Bartels stellt fest, dass Eintreten beschlossen ist. Er will einen ersten allgemeinen Überblick über die vorliegenden Anträge schaffen und zweitens über die einzelnen Anträge beraten.

Gerhard Bartels eröffnet die Grundsatzdebatte zum Inhalt dieses Artikels.

Alfred Köhli, KG Ferenbalm, meint, dass seine Kirchgemeinde Bern orientiert ist. Ein Gebührenreglement sei auf der bernischen Seite Pflicht. Der Artikel 48 sei in zwei Absätze zu gliedern. In Absatz 1 soll das Wort „kostenlos“ gestrichen werden. In einem neuen Absatz wird aufgeführt, wer kostenlos Leistungen erhält resp. dafür zahlen muss.

Sven Sievers, KG Estavayer-le-Lac, meint, dass sie länger überlegt hätten, wie und ob Kosten verrechnet werden könnten. Die Rolle und die Vorteile, die wir als reformierte Kirche im Kanton Freiburg haben, zeigen auf, dass es nicht sinnvoll ist, irgendeine Gebührenverordnung zu erstellen. Weder auf kantonaler Ebene und noch viel weniger auf der Ebene der Kirchgemeinde. Mit einer Gebührenverordnung würden wir unsere privilegierte Stellung als Kirche in diesem Kanton schwächen und auf's Spiel setzen.

Gérard Stauffer, KG Bulle, fordert die Synodalen auf zu überlegen, was in jemandem vorgeht, wenn er einen kirchlichen Akt beantragt. Samuel Gerber hat gesagt, wenn man der Leistung einen Preis gibt, wird sie damit käuflich. Ist der kirchliche Akt ein Konsumgut? Es ist der Ausdruck der Verbindung zur Gemeinschaft. Mit der Taufe werde ich in einer Art und einer Weise vereint mit der Gemeinschaft. Wenn ich in einem Gottesdienst beerdigt werde, zeige ich meine Verbundenheit mit dieser Kirche. Michel Lederrey sagte einst, die minimale Verbindung zur Gemeinschaft ist das Zahlen der Kirchensteuer, damit dies existieren kann.

Andreas Freiburghaus, KG Wünnewil-Flamatt-Überstorf, hat sich die Voten zu Gemüte geführt. Kirchliche Leistungen sind nicht käuflich; auf der anderen Seite kann es aber auch nicht sein, dass sich Leute, die nie etwas bezahlt haben, diese Leistungen einfach so beziehen können. Er ist klar gegen eine Gebührenordnung. Die Verantwortung soll zu den Kirchgemeinden delegiert werden. Ist der rechtliche Rahmen durch eine Streichung dieses Artikels gegeben, oder müsste der Artikel allenfalls umformuliert werden?

Norbert Wysser, KG Cordast, ist froh, dass es bisher offen war. Die Praxis zeigt verschiedene Aspekte auf. Das Erstellen einer Liste mit den Tarifen für die diversen Leistungen, wird schwierig. Zurzeit gibt es dazu keine grossen Probleme.

Rolf Laubscher, KG Meyriez, stellt eine Grundsatzfrage: Warum soll ich in der Kirchgemeinde bleiben, wenn ich die Leistungen gratis erhalte? Wenn ich etwas gratis erhalten kann, würde ich auch keine Steuern zahlen.

Frédéric Noyer meint, dass es das Einfachste ist, alle gleich zu behandeln. Gebühren für einzelne Leistungen zu erheben, führt auch nicht zur Gleichheit gegenüber dem Steuerzahlenden. Wenn die Leistungen gratis sind, wird unsere Offenheit ausgedrückt.

Sabine Handrick, KG Düdingen, meint, dass sich Leute in unserer Gesellschaft die Frage stellen, ob sich etwas lohnt oder nicht. Es ist wichtig, sich heute mit diesem Thema zu beschäftigen. Wenn es gratis ist, ist es ein Leichtes aus der Kirche auszutreten. Wir öffnen damit Tür und Tor einer Kirchengemeinschaftsbewegung. Es ist nicht nur eine Frage der Gebührenordnung. Der Spareffekt wird erheblich.

Rolf Laubscher, KG Meyriez, weist auf die Lohnkosten in den Buchhaltungen hin; wenn ein solcher Artikel aufgenommen würde, würde die Zahlung der Kirchensteuer obsolet.

Emanuel Gasser, KG St. Antoni, ist klar dafür, dass dieser Artikel gestrichen wird. Die Steuerhoheit ist in der Kirchgemeinde. Hier wird etwas an die Kantonalkirche wegdelegiert. Man könnte den kirchlichen Akt gratis anbieten und als Schleichweg die Kirche dazu vermieten. Die Entscheidung muss in der Kirchgemeinde bleiben.

Samuel Gerber will, dass keine Illusionen aufkommen: Wenn jemand zwanzig bis dreissig Jahre lang keine Kirchensteuern zahlt, ist der Betrag eines Jahres Kirchensteuern, der für eine kirchliche Handlung nachzuzahlen ist, ebenfalls marginal, also der Spareffekt sehr gross. Das Gleiche ist der Fall mit einem Gebührenreglement. Das ist Augenwischerei: Wenn jemand über Jahre keine Kirchensteuern zahlt und dann nur eine Gebühr für eine bezogene Leistung bezahlen muss.

Jean-François Javet, Vizepräsident, erinnert daran, dass das Verkaufen von kirchlichen Handlungen einer der Auslöser der Reformationsbewegung war.

Christian Radecke, KG Murten, weist auf einen Widerspruch hin, falls der Artikel 48 in der so vorliegenden Form genehmigt würde: Es steht, dass Anspruch auf kirchliche Handlungen besteht, sogar kostenlos für alle.

Im bereits genehmigten Artikel 43 wird festgehalten, dass alle Mitglieder einer evangelisch-reformierten Kirche Anspruch auf einen Trauergottesdienst haben. Das impliziert, dass Verstorbene, die keiner evangelisch-reformierten Kirche angehören, keinen Anspruch haben. Aber aus seelsorgerlichen Gründen kann einer durchgeführt werden. Diese sinnvolle Regelung wird durch den Art. 48 wiederum aufgehoben.

Paul-Albert Nobs meint, dass dieser Widerspruch bestehen bleiben kann; in Artikel 43 sind, wie Norbert Wysser es geschildert hat, die reformierten Hinterbliebenen gemeint.

Peter Wüthrich, Vizepräsident, hat eine Bemerkung als Teilzeit arbeitender Amtsträger: Mit dieser Regelung sind die anfallenden Kosten für Überzeit der Amtsträger, den Sigrist etc. nicht gedeckt.

Innocent Himbaza, Synodalrat, hört finanzielle Argumente, die alle fast in die gleiche Richtung zielen. Das Ziel der Kirche ist nicht das Geld; es geht um das zur Kirche kommen. Was zählt, ist dieser Wunsch, das ist die Mission der Kirche. Zuerst sollen die Menschen zählen, die zur Kirche kommen. In zweiter Linie das Geld, die Kosten.

Franziska Wirz, KG Murten, schliesst sich dem Gedanken von Innocent Himbaza an. Gerade dadurch, dass nichts geregelt ist, führt dazu, dass mit den Betroffenen ein klärendes Gespräch geführt wird. Die Kirchgemeinde wird dadurch in Pflicht genommen. Es muss abgeklärt werden, was das Beste für die Beteiligten ist. Es ist also ein Aufruf an die Kirchgemeinden, damit sorgfältig umzugehen.

Gerhard Bartels will wissen, ob neue Anträge vorliegen. Dies ist nicht der Fall. Er fordert die Kirchgemeinden Düdingen und Murten auf, ihren Antrag vorzustellen und zu begründen.

Alain-François Grandjean, KG Murten, informiert, dass Mitglieder der unentgeltliche Anspruch auf eine kirchliche Handlung zukommen soll. Für alle anderen lässt man es offen, es muss das Gespräch gesucht werden und über den finanziellen Beitrag diskutieren werden. Bei einer Streichung des Artikels bleibt alles offen, wird von Fall zu Fall entschieden, auf unterster Ebene.

Lucile Nordberg, KG Bulle, begründet den Antrag ihrer Kirchgemeinde damit, dass sie sich hinterfragten, wie damit umgegangen werden soll: Diejenigen, die Kirchensteuer bezahlen und jenen, die nur eine kirchliche Handlung beziehen, ohne dafür zu bezahlen. Man darf die Vorbereitungszeit für die kirchlichen Handlungen nicht vergessen. Es ist nicht lediglich die kirchliche Handlung, es geht um den ganzen dafür anfallenden Aufwand. Wenn das kostenlose Anrecht auf kirchliche Handlungen schon in der Kirchenordnung stehen sollte, dann sollte dies hauptsächlich für die Mitglieder sein.

Hans-Ulrich Marti, KG Wünnewil-Flamatt-Überstorf, glaubt nicht, dass wir gegen Offenheit und Transparenz verstossen, wenn wir eine Transparenz der Kosten schaffen. Viele Organisationen im NGO Bereich erheben auch Gebühren. Wir werden nicht zur käuflichen Kirche, wenn Gebühren erhoben werden. Dies sollte möglichst tief, auf Kirchgemeindeebene delegiert werden. Als erstes wird Marti für die Anträge Murten und Düdingen stimmen. Sollten diese nicht durchkommen, wird er sich weiterhin für eine klare Regelung einsetzen, dass nur Mitglieder diese Leistungen gratis beziehen können. Wenn die Kirche keine Regelung hat, wenn alles gratis angeboten wird, wird diese erpressbar. Er zieht seinen Antrag zugunsten des Antrags von Bulle zurück.

Gerhard Bartels stellt fest, dass der Antrag zurückgezogen ist.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission zum gleichen Ergebnis gekommen ist, wie die Synode heute. Als Erstes ist es wichtig, dass die Kosten nicht festgehalten werden. Global gesehen, darf auch nicht sein, dass die Kirchgemeinden untereinander andere Ansätze, resp. andere Handhabungen der Praxis haben. So würde der Tourismus sicherlich beginnen. Die Kommission könnte sich einverstanden erklären, den Artikel zurückzuziehen. Unter folgender Bedingung: Es gibt keine Tarife, keine Reglement und, dass die Entscheidung von Fall zu Fall durch den Kirchgemeinderat gefällt wird.

Gerhard Bartels informiert, dass weitere drei Anträge vorliegen. Diese sind umfangreicher. Kerzers, Ferenbalm und Meyriez. Zuerst wird Antrag Ferenbalm behandelt. Es geht um einen zusätzlichen Absatz zwei.

Alfred Köhli, KG Ferenbalm, betont, dass es um die Eigenständigkeit der Kirchgemeinden geht. Die Kirchgemeinde zieht ihren Antrag zurück.

Gerhard Bartels stellt fest, dass die Kirchgemeinde den Antrag zurückgezogen hat. Er erteilt das Wort der Kirchgemeinde Kerzers.

Margrit Kaufmann, KG Kerzers, erklärt, dass die Kirchgemeinde diesen Artikel mit einem zweiten Absatz ergänzen will, dass sie sich für eine allfällige Gebührenpflicht für Nichtmitglieder der Kirchgemeinderat entscheidet.

Gerhard Bartels erkundigt sich, ob die Kirchgemeinde den ersten Absatz so belassen würde.

Margrit Kaufmann, KG Kerzers, meint, dass dieser so belassen würde.

Gerhard Bartes fragt, ob das heisst, dass die Kirchgemeinden ihren Antrag betreffend Absatz 1 demnach zurückzieht.

Margrit Kaufmann, KG Kerzers, betont, dass die Kirchgemeinde am eingereichten Antrag festhält.

Gerhard Bartels erteilt das Wort der Kirchgemeinde Meyriez.

Rolf Laubscher, KG Meyriez, meint, dass der Text der Kommission eindeutig und klar wäre. Das heisst, dass in Zukunft alles für alle gratis zu haben wäre. Einen solchen Vorschlag verwundert schon. Es ist noch kein Jahr zurück, da die Synode Geld für einen anderen Kanton gesprochen hat, wo eben alles gratis zu haben war und alles auf freiwilliger Basis lief. Er würde sich auch einsetzen, dass in seinem Antrag, der erste Absatz aufrecht erhalten wird und der zweite Absatz gestrichen wird. Dies weil er sieht, dass ein Reglement auf Stufe Synode praktisch nicht realisierbar ist. Es wäre dann das gleiche wie Kerzers.

Gerhard Bartels klärt, ob Meyriez den Antrag zugunsten Kerzers zurückzieht.

Rolf Laubscher, KG Meyriez, bestätigt dies. Der ganze Antrag ist zurückgezogen.

Gerhard Bartels fasst zusammen: Es liegt weiterhin vor; der Streichungsantrag von Düdingen/Murten. Der Antrag Bulle, dieser betrifft die Mitglieder, nur den ersten Absatz. Der Antrag Kerzers. Gerhard Bartels informiert sich, ob die Anträge aufrecht erhalten werden und stellt fest, dass dies der Fall ist. Zum Vorgehen: Zuerst wird über die Streichung des Artikels diskutiert. Dann wird entschieden. Anschliessend die Abänderungsanträge, dann der Artikel der Kommission.

Daniel de Roche betont, dass die Kommission ihn beauftragt hat, zu wiederholen, was Paul-Albert Nobs schon auf Französisch gesagt hat. Die Kommission hat auch lange diskutiert. Die Kommission ist auch zum Schluss gekommen, dass es das Beste ist, in der Kirchenordnung nichts zu bestimmen. Die Kommission zieht ihren Antrag zurück. Sie schlägt vor, den Artikel zu streichen. Die Kommission ist dafür, nichts zu sagen, nichts zu legiferieren und wenn nichts gesagt wird, heisst dies, dass die Kirchgemeinderäte von Fall zu Fall entscheiden. Danach würden sich wohl auch die Alternativvorschläge erübrigen.

Gerhard Bartels stellt fest, dass damit die Diskussionsgrundlage vom Tisch ist. Es ist natürlich möglich, dass etwas geregelt wird, wenn es beantragt wird. Er stellt fest, dass keine neuen Anträge eingereicht werden. Er dank für die Diskussion und schliesst diese. Der Artikel 48 wird inhaltlich gestrichen; Kirchgemeinden haben ihre Kompetenz uneingeschränkt.

Gerhard Bartels lässt „über den Verzicht dieses Artikels“ abstimmen: Wer diese Lösung annehmen will, dass auf diesen Artikel verzichtet wird, der ist gebeten dies mit der Stimmkarte zu bezeugen.

Verzicht Artikel 48

Abstimmung:

Mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen, wird der Verzicht auf Artikel 48 beschlossen.

Gerhard Bartels informiert, dass ein Wiedererwägungsantrag von Guy Maïkoff eingereicht worden ist. Dieser bezieht sich auf den Antrag des Konvents bezüglich der Terminologie „kirchliche Trauung“. Gemäss Artikel 23 des Geschäftsreglements braucht es die zweidrittels Mehrheit, um diese Verfahrensfrage zu diskutieren. Die Frage wurde inhaltlich entschieden, dann die Problematik gesehen. Gerhard Bartels informiert, dass es zwei Möglichkeiten gibt: In der zweiten Lesung die Frage wieder behandeln oder heute bereits zu klären. Ein gewisser Klärungsbedarf ist da. Er erteilt Guy Maïkoff das Wort.

Guy Maïkoff, KG Freiburg, meint, dass wenn dieser Entscheid auf die zweite Lesung verschoben wird, die Kommission diesen Antrag bis dann umsetzen muss. Es sind aber zu viele Artikel davon betroffen. Es ist seiner Meinung nach nicht möglich eine korrekte Lösung zu finden.

Gerhard Bartels hätte gerne dazu Stellungnahmen von Seiten Konvent und von Seiten Kommission.

Urs Schmidli, Konvent, meint, dass es zu einfach wäre, die ganze Sache einfach abzublasen. Es hat sich in der Diskussion gezeigt, dass es Fragen gibt. Er schlägt vor, nicht auf den Antrag Maikoff einzutreten. Man kann nicht rückgängig machen, es ist nicht unmöglich weiterzukommen.

Paul-Albert Nobs unterstützt den Antrag Maikoff. Die Terminologie zu ändern wird schwierig. Man muss für jene verständlich sein, die diese kirchlichen Handlungen in Anspruch nehmen.

Wiedererwägungsantrag Maikoff

Abstimmung:

Mit 46 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen, mit 6 Enthaltungen, wird der Wiedererwägungsantrag angenommen.

Gerhard Bartels informiert, dass der Antrag des Konvents wieder aufgenommen ist.

Urs Schmidli, Konvent, sieht sich nicht in der Lage, den Antrag zurückzuziehen. Er bittet darum, die inhaltliche Forderung, den Begriff genauer zu fassen, für die Kirchenordnung zu berücksichtigen.

Daniel de Roche meint, dass der Begriff „kirchliche Trauung“ beizubehalten ist. Die Kirchenordnung ist für das ganze Kirchenvolk. Das Beibehalten dieses Ausdrucks erspart die spätere Diskussion.

Norbert Wysser, KG Cordast, spricht als einfaches Mitglied des Konvents. Man hat in den Beratungen von heute gemerkt, dass dieser Antrag nicht „verhebt“. Der Artikel 34 definiert schön, was Trauung ist. Er plädiert dafür, dass es so belassen wird, wie es war: Es gibt eine zivile und eine kirchliche Trauung. Das ist nicht dasselbe.

Florence Blaser, KG Môtier, resümiert ihr Votum von heute Morgen: Trauung für die Verheirateten, Segnung für die andern.

Gerhard Bartels stellt fest, dass keine Voten mehr gewünscht sind und schreitet zur Abstimmung: Wer den Antrag des Konvents unterstützen will, erhebe die Stimmkarte.

Antrag Konvent (nach angenommenem Wiedererwägungsantrag Maikoff)

Abstimmung:

Mit 2 Ja-Stimmen und überwältigendem Mehr Nein-Stimmen, mit 3 Enthaltungen, wird der Antrag des Konvents nach angenommenem Wiedererwägungsantrag Maikoff abgelehnt.

Gerhard Bartels ist sich sicher, dass sich der Konvent diesem Mehrheitsentscheid selbstverständlich anschliesst.

Paul-Albert Nobs meint, dass die eingesetzte Zeit zur Diskussion viel Klarheit geschaffen hat. Der Antrag des Konvents hat zu einer regen und guten Diskussion beigetragen.

2.2 Die Weitergabe des Glaubens

Art. 49 Auftrag

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 50 Ziel

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 51 Verantwortung

Walter Burkhard, KG Düringen, meint, dass im Entwurf die Verantwortung für die christliche Erziehung für die Schule ebenfalls mit eingebunden wurde. Das ist im jetzigen Wortlaut nicht mehr der Fall; warum ist Schule gestrichen?

Paul-Albert Nobs meint, dass die Kirche den Wunsch dazu äussern kann, allerdings kann mittels Kirchenordnung der Schule nichts vorgeschrieben werden.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 52 Aufgaben der Eltern

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 53 Kirchgemeinde

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 54 Einführung in das Gemeindeleben

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 54 VDEK

Er stellt fest, dass keine weiteren Anträge vorliegen.

Elsbeth Schmid, Vertreterin Katechetinnen, meint, dass es schulischen Religionsunterricht im Kanton Freiburg nicht gibt. Es muss heissen: Schulische Bibelkunde. Um Verwechslungen mit dem KUW vorzubeugen, ist es sinnvoll KUF, kirchliche Unterweisung Freiburg hinzuzufügen.

Daniel de Roche meint, dass es im Schulgesetz Bibelunterricht heisst. Die sprachregionalen Lehrpläne reden nicht mehr von Bibelunterricht sondern von Ethik. Der allgemeine Terminus schulischer und kirchlicher Religionsunterricht deckt besser ab, was die zukünftigen Beratungen des Schulgesetzes bringen werden. Damit muss dann dieser Ausdruck später in der Kirchenordnung nicht mehr geändert werden. KUF ist ein heute gebräuchlicher Terminus; vielleicht später nicht mehr.

Gerhard Bartels fragt nach Wortmeldungen.

Elsbeth Schmid, Vertreterin Katechetinnen, meint, dass sie seit Jahrzehnten Primarlehrerin ist. Bisher ist es ihr noch nicht begegnet, dass man an der Schule von Religionsunterricht spricht. An jedem Elternabend wird den Eltern der Unterschied zwischen Religionsunterricht und Bibelkunde erklärt. Sie spricht im Namen ihrer Kolleginnen und Kollegen und hält den Antrag aufrecht.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Anträge und weiteren Wortmeldungen. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und schliesst die Diskussion.

Antrag VDEK

Abstimmung:

Mit 8 Ja-Stimmen und 46 Nein-Stimmen, mit 1 Enthaltung, wird der Antrag VDEK abgelehnt.

Art. 55 Öffentliche Schulen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 56 Bibelunterricht in der Schule

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 57 Konfessioneller Unterricht in öffentlichen Schulen

Elsbeth Schmid, Vertreterin Katechetinnen, meint, dass hier, analog zu Artikel 54, an KUF festzuhalten ist und einzufügen gilt.

Gerhard Bartels stellt fest, dass kein Antrag vorliegt, noch eingereicht wird.

Der Hauptantrag wird einstimmig mit 1 Enthaltung angenommen.

Gerhard Bartels schliesst die Beratung und hält fest, dass Artikel 21 noch offen ist.

7. Weiteres Vorgehen

Peter Wüthrich verliest das Demissionsschreiben von Gerhard Bartels. Er verweist darauf, dass Gerhard Bartels seine Dienste, wie dies anlässlich der letzten Synode auch beschlossen worden ist, bis und mit der kommenden Herbstsynode, zur Verfügung stellt. Er informiert, dass ein Kandidat vorhanden ist. Wenn noch andere Kandidatinnen oder Kandidaten zu melden sind, sind diese dem Büro der Synode zu melden. Bei mehreren Kandidaten findet eine Kampfwahl statt.

Guy Maikoff, KG Freiburg, informiert, dass der Antrag von heute Morgen leicht geändert worden ist, im Sinne, dass wenn am 14. November niemand gefunden wird, anlässlich der Frühlingsynode 2012 gewählt wird.

Peter Wüthrich meint, dass dies nur möglich sein wird, wenn Gerhard Bartels über die nötige zeitliche Verfügbarkeit verfügt.

Gerhard Bartels meint, dass er sich darauf eingestellt, dass das Mandat bis 14. November geht. Er wäre froh, wenn am vierzehnten gewählt werden könnte. In der Vergangenheit hat er immer darauf geachtet, dass seine berufliche Stellvertretung sichergestellt war.

Peter Wüthrich eröffnet die Diskussion.

Beat Lüthi, KG Cordast, stellt fest, dass offensichtlich ein Kandidat vorhanden ist. Der vorliegende Antrag ist dadurch obsolet.

Peter Wüthrich stellt klar, dass es darum geht, wenn kein Präsident gewählt wird, die Wahl auf die Frühlingsynode verschoben wird.

Andreas Freiburghaus, Wünnewil-Flamatt-Überstorf, meint, dass sich die Synode diese Abstimmung ersparen kann. Wenn die Wahl im Herbst nicht stattfindet, wird im Frühjahr gewählt.

Paul-Albert Nobs, KG Freiburg, verweist auf das Geschäftsreglement und meint, dass der vorliegende Antrag eben diese Abweichung dazu regelt.

Jean-Pierre Zimmermann, KG Freiburg, will wissen, ob die Synodalen eine neue Traktandenliste für die Herbstsynode zugestellt bekommen.

Ernst Walther, KG Düdingen, will wissen, ob die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten erst anlässlich der Herbstsynode bekannt gegeben werden?

Brigitte Hirschi Lizzola, KG Môtier, gibt bekannt, dass die Kirchgemeinde Môtier Frédéric Noyer als Kandidaten vorschlägt.

Applaus.

Peter Wüthrich schliesst die Diskussion.

Wiedererwägungsantrag Ergänzungswahlen Präsidium anlässlich Frühlingsynode

Abstimmung:

Mit 39 Ja-Stimmen wird der Wiedererwägungsantrag Maikoff angenommen.

8. Datum der Herbstsynode 2011

Montag, 14. November 2011

Daten Synoden 2012

Montag, 4. Juni 2012 Frühlingsynode

Montag, 12. November 2012 Herbstsynode

9. Verschiedenes

Peter Wüthrich dankt Gerhard Bartels herzlich. Die Synode hat seinen guten, speditiven und ruhigen Stil genossen.

Peter Wüthrich stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen erwünscht sind.

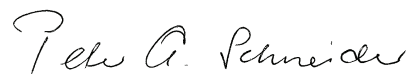
10. Schlussgebet
durch Pfr. Urs Schmidli

Der Vizepräsident der Synode schliesst die Sitzung um 15.45 Uhr.

Der Vizepräsident der Synode:



Der Sekretär der Synode: &
Protokollführer:





Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Protokoll

Anlass:	Sondersynode 2011		
Ort:	Centre Löwenberg Murten - Muntelier		
Datum:	1. Oktober 2011		
Zeit:	08.35 Uhr bis 15.50 Uhr		
Vorsitz:	Javet Jean-François, Vize-Präsident der Synode		
Präsidium:	vakant		
Büro der Synode	Wüthrich Peter, Vize-Präsident der Synode		
Zahl der anwesenden Synodalen & absolutes Mehr:	Vormittag 08.35 Uhr	10.50Uhr	11.50 Uhr
	65 Anwesende 33 Stimmen	66 Anwesende 34 Stimmen	65 Anwesende 33 Stimmen
	Nachmittag 13.30 Uhr		
	59 Anwesende 30 Stimmen		
Stimmzähler:	Mäder Rudolf, KG Kerzers Menoud Philippe, KG La Glâne-Romont		
Suppleanten:	Laubscher Rolf, KG Meyriez, entschuldigt Meigniez Yann, KG Môtier-Vully		

Verzeichnis der entschuldigten oder unentschuldigt abwesenden Synodalen: Ist diesem Protokoll beigelegt.

Synodalrat	de Roche Daniel, Präsident Zurkinden Martina, Vize-Präsidentin Blaser Pierre-Philippe Chammartin Thérèse Gerber Samuel Himbaza Innocent, entschuldigt Stucki Jean-Christoph
Sekretariat	Schneider Peter-Andreas, Sekretär der Synode Roh Jolande
Protokollführung:	Fürst Susanne
Juristisches Protokoll:	Keller Rolf Chervet Francine
Übersetzung:	Deshusses Gabriele Rörich Nina
Presse anwesend - anlässlich der Synode:	Altorfer Susanne, beauftragt durch Ev. - Ref. Kirche Kt. Freiburg
Gäste der Synode:	div. durch die KGV nicht gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger

Aufzählungen von Personen werden grundsätzlich alphabethisch geordnet.

1. Biblische Betrachtung
durch Pfarrer Michael Roth

2. Eröffnung durch einen Vize-Präsidenten der Synode
Jean-François Javet begrüsst die Mitglieder, eröffnet die Synode und stellt fest, dass

- die Unterlagen den Delegierten vollständig und fristgerecht zugestellt worden sind,
- die Synodalen beim Verlassen des Saales die Stimmkarten abzugeben haben.

Genehmigung der Traktandenliste

Der Vize-Präsident stellt fest, dass

- keine Anträge zur Traktandenliste vorliegen,
- die Traktandenliste ohne Änderung genehmigt ist.

3.a) Bekanntgabe der an der letzten Synode gewählten StimmzählerInnen

Stimmzähler: Mäder Rudolf, KG Kerzers
Menoud Philippe, KG La Glâne-Romont

Suppleanten: Laubscher Rolf, KG Meyriez, entschuldigt
Meigniez Yann, KG Môtier-Vully

3.b) Bekanntgabe der Übersetzer Deshusses Gabriele & Rörich Nina

4. Präsidium der Synode

Jean-François Javet informiert, dass Gerhard Bartels offiziell nicht mehr Präsident der Synode sein kann, da er in den Kanton Waadt umgezogen ist. Es liegt ein Antrag des Synodebüros vor, der beinhaltet, dass Gerhard Bartels bis zur Beendigung der Teilrevision, Präsident der Synode und Mitglied der Kirchgemeinde La Glâne-Romont bleibt. Falls dieser Antrag nicht angenommen wird, muss die Synode einen neuen Präsidenten suchen.

Jean-François Javet eröffnet die Diskussion. Gerhard Bartels verlässt den Saal.
Jean-François Javet fragt nach Wortmeldungen. Jean-Pierre Zimmermann, Christian Renz.

Jean-Pierre Zimmermann informiert, dass in der Kirchgemeinde Freiburg der Präsident auch umgezogen ist, und sie mussten einen neuen Präsidenten wählen.

Christian Renz hält fest, dass es ein juristisches Problem geben kann, wenn der Präsident der Synode nicht Mitglied unserer Kirche ist. Er schlägt vor, Gerhard Bartels ein Mandat zu erteilen die KV/KO Debatte zu führen und gleichzeitig einen neuen Präsidenten zu wählen.

Jean-François Javet fragt nach weiteren Wortmeldungen. Hans-Ulrich Marti, Monika Selinger, Luc Ramoni.

Hans-Ulrich Marti unterstützt den Vorschlag von Christian Renz und fragt, ob das vorgeschlagene Vorgehen rechtlich abgeklärt worden ist.

Jean-François Javet erklärt, dass sich das Büro der Synode dieses Problems bewusst ist. Es geht um eine Ausnahme der Gesetzgebung. Die Mitglieder der Synode müssen Mitglieder der Freiburger Kirche sein. Die Synode hat selber die Möglichkeit, ihr Gesetz anzupassen.

Monika Selinger informiert, dass die Kirchgemeinde Murten den Antrag von Christian Renz ebenfalls unterstützt.

Luc Ramoni hält fest, dass es regelmässig vorkommt, dass Mitglieder umziehen. Diese erhalten eine Ausnahmegenehmigung bis zum Ende der Legislatur.

Jean-François Javet fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er informiert, dass zwei Anträge vorliegen.

Jean-Pierre Zimmermann hält fest, dass drei Anträge vorliegen. Der dritte Antrag beinhaltet die Wahl des Präsidenten.

Jean-François Javet erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs beantragt die Sitzung für 15 Minuten zu unterbrechen, damit Gerhard Bartels über den Vorschlag der Synode informiert werden und mitteilen kann, ob er ein allfälliges Mandat annehmen würde.

Jean-François Javet informiert, dass er über den Ordnungsantrag von Paul-Albert Nobs abstimmen lässt.

Antrag Paul-Albert Nobs

Abstimmung: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen die Sitzung für 15 Minuten zu unterbrechen.

PAUSE

Jean-François Javet eröffnet die Debatte wieder. Bevor die drei Anträge zur Wahl gestellt werden, übergibt er das Wort Gerhard Bartels.

Gerhard Bartels entschuldigt sich für die Umtriebe und erklärt, dass es nach schmerzlichen Ereignissen vor einigen Jahren eine schwere, aber positive Entscheidung für ihn ist. Das Problem der Synode ist ihm bewusst, und deshalb hat er den Vorschlag gemacht, sich der Synode weiterhin zur Verfügung zu stellen. Er stellt sich eine Interimsphase, bis spätestens Ende 2012, vor; dies weil man den Kontakt zu einer Kirchgemeinde verliert, wenn man nicht mehr in dieser Gemeinde wohnt. Er stellt sich der Synode zur Verfügung und dankt dem gesamten Büro für die Unterstützung und die Mithilfe.

Jean-François Javet stellt fest, dass Gerhard Bartels sich zur Verfügung stellt. Er fragt die Synode, ob sich jemand als Präsident oder als Präsidentin zur Verfügung stellt, da dies die Diskussion der Nachfolge erleichtert. Gemäss Geschäftsreglement muss die Synode mit einem vollständigen Büro fortfahren.

Jean-Pierre Zimmermann hält fest, dass die zwei Vize-Präsidenten die Synode weiterführen können. Mit einer Synode ohne Führung ist er nicht einverstanden.

Jean-François Javet fragt nach Wortmeldungen. Franziska Wirz.

Franziska Wirz stellt den Antrag, dass der Vize-Präsident die Geschäfte und Gerhard Bartels die Moderation der Kirchenordnung führt. Sie schlägt vor, an der Herbstsynode einen neuen Präsidenten zu wählen.

Jean-François Javet fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er liest Art. 25 betreffend Büro der Synode aus dem Geschäftsreglement vor und informiert, dass vier Anträge vorliegen:

4. Antrag Wirz
3. Antrag Zimmermann
2. Antrag Renz
1. Antrag Synodebüro

Paul-Albert Nobs informiert, dass er bei der Ausarbeitung des Art. 25 beigetragen hat. Dieser wurde eingeführt, da es früher einmal nach mehreren Stunden Beratung, kein Präsident gefunden worden ist. Gemäss der vorliegenden Traktandenliste ist die Wahl des Präsidenten nicht klar traktandiert.

Erich Tschannen unterstützt den Antrag Wirz. Er hält fest, dass der Präsident aus der Mitte der Synode gewählt wird. Wenn heute keine Wahl stattfindet, wird die Synode durch einen Vize-Präsidenten geleitet. Er hält fest, dass die Wahl nicht traktandiert worden ist und beantragt, dass diese an der Herbstsynode stattfindet.

Christophe Aebischer findet es seltsam, dass es zwei Vize-Präsidenten gibt, und keiner bereit ist, die Präsidentschaft zu übernehmen. Er hält fest, dass wenn es eine Vakanz gibt, einer der beiden einspringen muss.

Jean-François Javet erläutert, dass er diese Meinung nicht teilt. Er informiert, dass er als Vize-Präsident gewählt worden ist. Er ist sich bewusst, dass er gegebenenfalls die Präsidentschaft für eine gewisse Zeit übernehmen muss. Aber es handelt sich um zwei unterschiedliche Funktionen. Der Präsident muss die Debatten leiten, der Vize-Präsident nicht. Er ist bereit zu überbrücken, aber er stellt sich nicht als Kandidat zur Verfügung.

Peter Wüthrich informiert, dass er französisch gut versteht aber selber nicht gut spricht. Deshalb kommt er als Präsident nicht in Frage. Ein Präsident der Synode muss beide Sprachen sprechen und verstehen.

Christian Renz unterstützt den Antrag Wirz. Er schlägt vor, dass die beiden Sondersynoden von den Vize-Präsidenten geleitet werden, und die Wahl des Präsidiums anlässlich der bevorstehenden Herbstsynode stattfindet. Er zieht seinen Antrag zurück.

Jean-François Javet fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag Zimmermann vs. Antrag Wirz

Abstimmung:

Der Antrag Zimmermann erhält 1 Stimme.
Der Antrag Wirz erhält das grosse Mehr.
Die Synode lehnt den Antrag Zimmermann ab.

Antrag Wirz vs. Antrag Synodebüro

Abstimmung:

Der Antrag Wirz erhält 42 Stimmen.
Der Antrag des Synodebüros erhält 16 Stimmen.
Die Synode lehnt den Antrag des Synodebüros ab.

Jean-François Javet informiert, dass die Synode von einem der Vize-Präsidenten geleitet wird und Gerhard Bartels das Mandat erhält die Debatte betreffend die Kirchenordnung zu leiten. Gerhard Bartels wird informiert.

5. Begrüssung und Inpflichtnahme der neuen Mitglieder der Synode

Folgende neue Synodalen werden nachvereidigt:

KG Düdingen	Handrick Sabine
KG Bösing	Stulz Barbara

6. Protokoll der Synode vom 06.06.2011

Das Protokoll der Synode vom 06.06.2011 ist einstimmig genehmigt.

7. Eintrittsdebatte

Jean-François Javet übergibt das Wort Gerhard Bartels, der die Debatte betreffend die Kirchenordnung leitet.

Gerhard Bartels dankt der Synode, für die Übergabe der Leitung der Kirchenordnung. Er erklärt Annahme des Mandats.

Er informiert, dass die Kirchenverfassung beim Staatsrat zur Vernehmlassung vorliegt, und dass heute die erste Lesung der Kirchenordnung beginnt.

Gerhard Bartels erinnert die Mitglieder, daran, dass

- bei Wortmeldungen ins Mikrofon gesprochen werden muss, und bei jeder Wortmeldung der Name und die Kirchgemeinde mitgeteilt werden muss.
- jeder Delegierte das Wort höchstens zweimal pro Gegenstand erhält.

Er informiert, dass nach der Eintrittsdebatte die Synode Eintreten beschliessen muss. Ein Nichteintreten bedeutet die Rückweisung zur Überarbeitung der Vorlage an die Kommission KV/KO.

Er fragt nach Wortmeldungen. Kommission KV/KO, Monika Selinger.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO diesen Text vorgelegt hat. Er hält fest, dass einige Veränderungen im deutschen und französischen Text gemacht worden sind. Geändert wurde nur was wirklich nötig war und gemachte Erfahrungen sind berücksichtigt worden.

Monika Selinger informiert, dass die KG Murten letzte Woche einen Antrag zu den Art. 94 - 102 (ordinierte Amtsträger) eingereicht hat. Dabei ist gebeten worden zu prüfen, ob sie anlässlich der Eintrittsdebatte darüber informieren können. Das Büro der Synode hat sie jedoch daran erinnert, den ordentlichen Ablauf einzuhalten und den Antrag am entsprechenden Ort zu behandeln. Sie informiert heute, dass die KG Murten beantragt, vorgängig zu diesen Artikeln eine Eintrittsdebatte zu führen.

Gerhard Bartels bestätigt, dass dieser Antrag den ordentlichen Ablauf zu respektieren hat und fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht.

Abstimmung: Die Synode beschliesst einstimmig Eintreten.

8.a) Erste Lesung

Gerhard Bartels informiert, dass als Vorlage die Version vom 25.10.2010 der Kirchenordnung dient.

1. Mitglieder der Kirche

Art. 1 Mitgliedschaft

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 2 Auftrag

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 3 Aufnahme und Wiederaufnahme

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 4 Stimmrecht

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 5 Austritt

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 6 Gäste

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 6 von KG Murten, Sprecher Alain Grandjean

Alain Grandjean hält fest, dass der deutsche und der französische Text nicht übereinstimmen. „Vorübergehend“ heisst über kurze Zeit und „occasionnellement“ heisst, dass es immer wieder vorkommt. Deshalb schlagen wir „temporairement“ vor.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass „occasionnellement“ nur „manchmal“ heisst. Die Kommission KV/KO hält an ihrem Vorschlag fest.

Hannes Thöni informiert, dass „sporadisch“ gegenüber „vorübergehend“ eine Einschränkung ist. Im deutschen Text ist „vorübergehend“ treffend und deckt sich mit dem französischen Text. Die Kommission KV/KO lehnt den Antrag KG Murten ab.

Gerhard Bartels fragt nach Wortmeldungen. Sven Sievers.

Sven Sievers fragt ob „zeitweise“ nicht näher an „occasionnellement“ ist.

Gerhard Bartels hält fest, dass wenn kein schriftlicher Antrag vorliegt, nicht darüber abgestimmt wird. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Er schliesst die Diskussion.

Antrag KG Murten vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung:

Der Antrag KG Murten erhält 2 Stimmen.
Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr.
Die Synode lehnt den Antrag KG Murten ab.

2. Kirchgemeinde

2.1 Die feiernde Gemeinde

2.1.1 Gottesdienst

Art. 7 Bedeutung

Gerhard Bartels informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 7.1 Estavayer-le-Lac, Sprecher Sven Sievers
- Art. 7.3 Estavayer-le-Lac, Sprecherin Claire-Lise Schaltegger

Sven Sievers schlägt vor, im französischen Text „son intercession“ zu schreiben, da „toutes ces intercessions“ nicht sehr französisch ist.

Paul-Albert Nobs informiert, dass es mehrere gibt, und dass die Kommission KV/KO bei ihrem Vorschlag bleibt.

Gerhard Bartels eröffnet die Diskussion und fragt nach Wortmeldungen. Lucile Nordberg.

Lucile Nordberg hält fest, dass „tous ses sujets“ mehr ausdrückt, aber dass „intercession“ öfter im Singular als im Plural verwendet wird.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Daniel de Roche informiert, dass die Kommission KV/KO im deutschen und im französischen Text von einem Plural spricht, was dem Antrag Nordberg entspricht.

Gerhard Bartels fragt nach Wortmeldungen und ob jemand seinen Antrag zurückziehen will. Pierre Maffli.

Pierre Maffli hält fest, dass man „ses intercessions“ wählen soll, denn wenn der Singular eingefügt wird, muss man den ganzen vorherigen Text anpassen.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Er fragt Lucile Nordberg, ob sie einen formellen Antrag stellen wird.

Lucile Nordberg reicht einen Antrag ein.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag KG Estavayer-le-lac vs. Antrag KG Bulle

Abstimmung:

Der Antrag KG Estavayer-le-Lac erhält 12 Stimmen.
Der Antrag KG Bulle erhält 30 Stimmen.
Die Synode lehnt den Antrag KG Estavayer-le-Lac ab.

Antrag KG Bulle vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung:

Der Antrag KG Bulle erhält 30 Stimmen.
Der Hauptantrag erhält 4 Stimmen.
Die Synode lehnt den Hauptantrag ab.

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag zu Absatz 3 vorliegt.

Claire-Lise Schaltegger erläutert, dass der Begriff „collecte“ an Steuern erinnert und nicht an Spende oder Geschenk. Deshalb schlagen sie vor „offrande“ zu schreiben.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Paul-Albert Nobs unterstützt den Vorschlag der KG Estavayer-le-Lac und informiert, dass die Kommission KV/KO ihren Antrag zurückzieht.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion und stellt fest, dass die Kommission KV/KO ihren Antrag zurückzieht.

Antrag KG Estavayer-le-Lac

Abstimmung: Die Synode beschliesst einstimmig den Antrag KG Estavayer-le-Lac anzunehmen.

Gesamter Art. 7

Abstimmung: Die Synode beschliesst einstimmig den gesamten Art. 7 anzunehmen.

Art. 8 Sonn- und Festtagsgottesdienste

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 8.1 KG Kerzers, Sprecher Ulrich Fuchs

Ulrich Fuchs informiert, dass regelmässig Gottesdienste stattfinden. Er meint, dass „in der Regel“ zu weit gefasst ist und zu Willkür führen kann. Deshalb möchten sie den Zusatz „Der Kirchgemeinderat kann Ausnahmen bewilligen“ einfügen.

Gerhard Bartels hält fest, dass es um die Kompetenz des Kirchgemeinderates geht.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass die Kommission KV/KO der Meinung ist, dass „in der Regel“ in Ordnung ist. Er meint, dass sich das von selbst versteht, wenn man schreibt „die Ausnahme kann bewilligt werden“. Die Kommission KV/KO hält an ihrem Antrag fest.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag KG Kerzers vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung:

Der Antrag KG Kerzers erhält 18 Stimmen.

Der Hauptantrag erhält 44 Stimmen.

Die Synode lehnt den Antrag KG Kerzers ab.

Gesamter Art. 8

Abstimmung: Die Synode beschliesst einstimmig den gesamten Art. 8 anzunehmen.

Art. 9 Weitere Gottesdienste

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 9.1 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Frédéric Siegenthaler

Frédéric Siegenthaler informiert, dass sie „Amtsträger“ vorziehen, da auch die Diakone eine Rolle spielen und diese bei der Planung der Gottesdienste nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Daniel de Roche informiert, dass die Kommission KV/KO bei ihrem Vorschlag bleibt. Die Verantwortung für Gottesdienste obliegt bei den für das Pfarramt ordinierten Personen. Folge wäre, dass bei einer allfälligen Änderung, Diakone zu Mitgliedern des Kirchgemeinderates würden. Die Terminologie der Kommission KV/KO unterscheidet bei den Kompetenzen zwischen den dem Pfarramt zugeordneten und dem Diakonatsamt zugeordneten. D.h. nicht, dass Diakone nicht Gottesdienste führen können, aber die Kompetenz gehört zum Pfarramt.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Frédéric Siegenthaler, Lucile Nordberg.

Frédéric Siegenthaler erläutert, dass sich die Situation in den letzten Jahren geändert hat, d.h. dass es eine Annäherung der Diakone und der Pfarrer gibt. Die Ausbildung des OPF (Office Protestant de Formation) der Pfarrer und Diakone ist dieselbe, ausser, dass die Pfarrer mit einem Master abschliessen. Er bittet die Synode diesen Antrag anzunehmen, da die Diakone genauso kompetent eine Predigt halten können.

Lucile Nordberg hält fest, dass ein Diakon selber darüber entscheiden können soll, wann und wie ein Gottesdienst durchgeführt wird. Diakone wollen nicht die Pfarrer ersetzen, sie bilden mit den Pfarrern ein Team von Amtsträgern.

Gerhard Bartels informiert, dass dieser Artikel nicht die Kompetenz betrifft, wer einen Gottesdienst leitet. Es geht lediglich darum, wer entscheidet.

Daniel de Roche hält fest, dass die Diakone eine klare Unterscheidung bei den Ämtern wünschen. Die Diakone wollen nicht die „Lochstopfer“ für Pfarrer sein. Er erinnert, dass es um Menschen und nicht um Gott geht. Alle die ein Amt innehaben, sollen im Namen Gottes handeln.

Zu den Aussagen von Frédéric Siegenthaler meint er, dass es korrekt ist, dass es eine Annäherung der beiden Ämter gibt. Er informiert, dass es sich bei der Lesung, um eine nationale und nicht um eine deutschschweizer Lesung handelt. In der Realität sind Arrangements möglich. Die Ausbildung von Pfarrern und Diakonen ist nicht dieselbe. Die Pfarrer verfügen über einen universitären Abschluss und sind ausgerüstet für die Predigt. Die Kommission KV/KO bittet die Synode ihren Antrag anzunehmen.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Frédéric Siegenthaler.

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass Diakone nicht den Antrag stellen, Pfarrer zu werden, es handelt sich lediglich um eine ergänzende Arbeit. Warum sollen die Diakone ausgeschlossen werden, da es sich nur um organisatorische Fragen handelt.

Daniel de Roche informiert, dass der aktuelle Artikel nicht geändert worden ist.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung:

Der Antrag KG Estavayer-le-Lac erhält 14 Stimmen.

Der Hauptantrag erhält 40 Stimmen.

Die Synode lehnt den Antrag KG Estavayer-le-Lac ab.

Art. 10 Besondere Gottesdienste

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 11 Verantwortung

Gerhard Bartels informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 11.1 KG Murten, Alain Grandjean
- Art. 11.2 Diakonatskonvent

Gerhard Bartels informiert, dass Alain Grandjean seinen Antrag zurückzieht. Der Antrag der Diakonatskonvent ist nicht direkt vertreten.

Daniel de Roche erläutert, dass die Kommission KV/KO die Bedeutung dieses Antrags nicht genau verstanden hat. Es geht um eine Differenz zwischen dem deutschen und französischen Text. Im deutschen Text wird von Kasualgottesdienst gesprochen und im französischen Text von „cultes et de services particuliers“. Da die beiden Texte identisch sind, bleiben wir bei unserem Vorschlag.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Lucile Nordberg.

Lucile Nordberg hält fest, dass sie mit dem Vorschlag der Diakonatskonvent einverstanden ist. Auf Französisch sagt man „services funèbres“ und nicht „cultes funèbres“.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO der Ansicht ist, dass es alles Gottesdienste sind, auch das Begräbnis.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag Diakonatskonvent vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung:

Der Antrag Diakonatskonvent erhält 2 Stimmen.

Der Hauptantrag erhält das grosses Mehr.

Die Synode lehnt den Antrag der Diakonatskonvent ab.

Paul-Albert Nobs erläutert zum Antrag der KG Murten von Alain Grandjean, bei dem es um die Kirchenmusiker geht, dass die Kommission KV/KO mit seinem Antrag einverstanden gewesen ist. Aber da dieser zurückgezogen worden ist, bleibt die aktuelle Version bestehen.

Gerhard Bartels hält fest, dass sich Alain Grandjean noch dazu äussern kann.

Alain Grandjean informiert, dass er den Text nochmals gelesen hat, und dass aus dem bestehenden Text klar hervorgeht, dass es sich nicht um irgendeinen Musiker handelt.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Gesamter Art. 11

Abstimmung: Die Synode beschliesst einstimmig den gesamten Art. 11 anzunehmen.

Art. 12 Einladung und Geläute

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 13 Liturgische Gestaltung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 14 Verkündigung

Gerhard Bartels informiert, dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 14.2 Konvent, Sprecher Urs Schmidli

Urs Schmidli informiert, dass der Konvent vorschlägt „Bibel“ anstatt „die Heilige Schrift“ einzufügen. Die Heilige Schrift beschränkt sich nicht nur auf unsere Religion. Zudem ist „Bibel“ zeitgemässer.

Paul-Albert Nobs erläutert, dass in Art. 1 der Kirchenverfassung die Rede von der „Heiligen Schrift des alten und des neuen Testament“ und in Art. 14 der KO von der „Heiligen Schrift“ die Rede ist. Damit die Kohärenz gewahrt bleibt, hält die Kommission KV/KO an ihrem Antrag fest.

Gerhard Bartels fragt nach Wortmeldungen. Martine Lavanchy.

Martine Lavanchy hält fest, dass in der Kirchenverfassung Artikel 1 die „Heilige Schrift“ alleine steht. Aber es ist wichtig, dass die „Bibel“ ebenfalls vorkommt. Wenn man es in Verbindung mit Artikel 2 bringt, ist es klar, dass es sich auf das alte und das neue Testament bezieht.

Daniel de Roche weist darauf hin, dass es im Absatz 1 desselben Artikels um das alte und das neue Testament geht. Im deutschen Text ist die „Heilige Schrift“ der gebräuchliche Ausdruck der Reformierten Bekenntnisschriften. Man spricht von der „Heiligen Schrift“ und nicht unbedingt von der „Bibel“.

Lucile Nordberg erklärt sich einverstanden mit der „Heiligen Schrift“. Sie hält fest, dass die „Heilige Schrift“ immer in Grossbuchstaben geschrieben wird.

Daniel de Roche informiert, dass die Kommission KV/KO nochmals darüber diskutieren kann. Er meint, dass es in der Schweiz im französischen Text klein geschrieben wird.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag Konvent vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung:

Der Antrag des Konvents erhält 14 Stimmen.
Der Hauptantrag erhält 43 Stimmen.
Die Synode lehnt den Antrag des Konvents ab.

Gesamter Art. 14

Abstimmung: Die Synode beschliesst einstimmig den gesamten Art. 14 anzunehmen.

Art. 15 Kirchenmusik und Gemeindegesang

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 16 Kollekten

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 17 Bild- und Tonaufnahmen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Lucile Nordberg fragt, ob der Begriff „collecte“ in allen Artikeln geändert wird.

Gerhard Bartels informiert, dass dies bereits geändert worden ist.

Art. 18 Kirchen und kirchliche Räume

Gerhard Bartels informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 18.1 KG Murten, Sprecher Alain Grandjean
- Art. 18.1 KG Meyriez, Sprecherin Yvette Liniger

Gerhard Bartels fragt, ob jemand seinen Antrag zurückzieht.

Alain Grandjean informiert, dass es bei seinem Antrag nur um eine sprachliche Anpassung geht. Er sagt, dass „devraient“ und „sollen“ nicht dasselbe heisst. Er schlägt „im Prinzip“ vor. Die KG Murten ist der Meinung, dass sie den Antrag der KG Meyriez übernehmen kann. Er passt seinen Antrag an und schreibt ebenfalls „tagsüber“.

Yvette Liniger hält fest, dass die KG Meyriez einverstanden ist mit „tagsüber“. Es geht um die Vandalenakte die in der Kirche Meyriez gemacht worden sind.

Gerhard Bartels legt den angepassten Antrag auf. Es liegt nur noch ein gemeinsamer Antrag der KG Murten und der KG Meyriez vor.

Paul-Albert Nobs informiert, dass die Kommission KV/KO bei der letzten Revision vor ca. 20 Jahren „doivent“ eingefügt hat, d.h. die Kirchen mussten geöffnet haben. Bei dieser Revision will die Kommission KV/KO „devraient“ einfügen, weil dies einiges offen lässt, aber doch klar ausdrückt was gewünscht wird. Die Kommission KV/KO hält an ihrem Antrag festhält. Er meint, dass „devraient“ klar ist, und dass man nicht noch „tagsüber“ einfügen muss. Er übergibt das Wort an Hannes Thöni betreffend den deutschen Text.

Hannes Thöni meint, dass es um die beste deutsche Übersetzung geht. Das Wort „sollte“ im deutschen Text ist weniger verpflichtend als das „devraient“ im französischen Text. Deshalb hat sich die Kommission KV/KO für „sollen“ entschieden.

Gerhard Bartels informiert, dass zwischen „sollen“ und „müssen“ ein grosser Unterschied besteht. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen. Christian Radecke.

Christian Radecke meint, dass „tagsüber“ in der Kirchenordnung erwähnt werden soll. Die KG Murten macht gute Erfahrungen mit den Öffnungszeiten der Deutschen Kirche von 8.00 Uhr – Sonnenuntergang.

Gerhard Bartels fragt, ob die Kirchen abends geöffnet haben dürfen.

Alain Grandjean erläutert, wenn im Artikel „sollen“ geschrieben wird, kann die Kirche abends geöffnet sein. Hannes Thöni hält fest, dass jede Art von Zusatz einer Kirchgemeinde Einschränkungen bringt. Ansonsten kann die Kirchgemeinde selber entscheiden, wann die Kirche geöffnet ist.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag KG Meyriez vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung:

Der Antrag KG Meyriez erhält 14 Stimmen.

Der Hauptantrag erhält 47 Stimmen.

Die Synode lehnt den Antrag KG Meyriez ab.

Sabine Handrick will zu Absatz 2 wissen, warum die Kommission KV/KO „religiöse Feiern“ eingefügt hat. Sie fragt, ob es eine religiöse Feier sein muss, oder ob es auch für andere Gruppen offen ist. Sie informiert, dass das Zentrum in Düdingen polyvalent genutzt wird und mit diesem Zusatz würde man einige ausschliessen.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass „die religiöse Feier“ in Absatz 2 eingefügt worden ist, um den deutschen Text dem französischen Text anzupassen. Wenn die Kirchgemeinde die Kirche anders nutzen will, ist dies in Absatz 3 geregelt.

Gerhard Bartels fragt nach Wortmeldungen. Sven Sievers.

Sven Sievers erläutert, dass ein Widerspruch in der Erklärung der Kommission KV/KO zwischen Absatz 2 und 3 besteht, da es um zwei verschiedene Kategorien von Gebäuden geht.

Gerhard Bartels informiert, dass zwei neue Anträge eingereicht worden sind. Er fragt, ob beide Anträge aufrecht erhalten bleiben.

Sabine Handrick zieht ihren Antrag zurück, wenn die KG Estavayer-le-Lac ihren Antrag aufrechterhält.

Gerhard Bartels informiert, dass Sabine Handrick ihren Antrag zurückgezogen hat und nur noch ein Antrag der KG Estavayer-le-Lac vorliegt.

Frédéric Noyer hält fest, dass es sich in Absatz 2 um die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde und in Absatz 3 um gottesdienstliche Gebäude handelt. Deshalb hat die Kommission KV/KO in Absatz 2 „religiöse Feier“ eingefügt, da diese Räumlichkeiten eigentlich nicht dafür vorgesehen sind.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Urs Schmidli, Sven Sievers.

Urs Schmidli hält fest, dass die katholische Kirche die reformierte Kirche nicht als christliche Kirche anerkennt. Die Räume können nicht an katholische Kirchen vermietet werden.

Daniel de Roche informiert, dass die katholische Kirche die reformierte Kirche als christliche Gemeinschaft anerkennt. Der Kirchgemeinderat entscheidet, ob die Räumlichkeiten der katholischen Kirche überlassen werden können oder nicht.

Sven Sievers meint, dass dieser Artikel eine Präzisierung braucht und hält seinen Antrag aufrecht.

Anne Burger widerspricht ihrem Vorredner, da diese Präzisierung den Absatz stark einschränkt. Alle Gruppen, die die Räumlichkeiten nutzen wollen, müssen die reformierte Kirche als christliche Kirche anerkennen. Wie kann das festgestellt werden?

Paul-Albert Nobs unterstützt die Aussage von Anne Burger. Er hält fest, dass es eine Einschränkung ist, wenn „die religiöse Feier“ gestrichen wird.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag KG Estavayer-le-Lac vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung:

Der Antrag KG Estavayer-le-Lac erhält 12 Stimmen.
Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr.
Die Synode lehnt de Antrag KG Estavayer-le-Lac ab.

Gesamter Art. 18

Abstimmung: Die Synode beschliesst mit grossem Mehr und 4 Gegenstimmen den gesamten Art. 18 anzunehmen.

MITTAGESSEN

b) Weiterführung Erste Lesung KO

2.1.2 Taufe

Daniel de Roche erläutert, dass es sich um ein wichtiges Kapital handelt: Taufe und Abendmahl sind nach reformierter Auffassung beides Sakramente. Kirchliches Handeln und Zusammenleben als Familie – als Christenmenschen, benötigt eine gewisse Klärung. Beim jetzig geltenden Recht muss mindestens ein Elternteil, sowie mindestens ein Pate Mitglied der Kirche sein. Die Frage ist, wie man Kirchenmitglied wird und welchen Zusammenhang die Taufe und die Mitgliedschaft in die Kirche haben. Das Kind wird durch die Taufe steuerpflichtig, auch wenn die Eltern nicht Mitglieder sind. Die Kommission KV/KO unterstützt den Antrag betreffend KO 21.2 der KG Düdingen, aber nicht die 3 identischen Anträge des Konvents, der KG Meyriez und Andreas Hess.

Art. 19 Bedeutung

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 20 Einmaligkeit

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 21 Taufbitte

Gerhard Bartels informiert, dass folgende Anträge vorliegen zu:

- Art. 21.2 und Art. 21.3 KG Düdingen, Sprecher Erich Tschannen
- Art. 21.2 Konvent, KG Meyriez, Andreas Hess
- Art. 21.4 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Sven Sievers

Gerhard Bartels fragt nach Wortmeldungen. Urs Schmidli.

Urs Schmidli erläutert die Ergänzung des Konvents, dass mindestens ein Elternteil Mitglied der reformierten Kirche sein muss.

Daniel de Roche hält fest, dass das die gedachte und die gewünschte Praxis ist. Im Idealfall leben es die Eltern vor und sind Mitglied der reformierten Kirche. Die Beteiligung der Kinder am kirchlichen Unterricht beläuft sich auf 90 – 95%. Er bittet die Synode den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Christian Radecke, Beat Lüthi.

Christian Radecke unterstützt den identischen Antrag des Konvents, der KG Meyriez und Andreas Hess. Er informiert, dass bei der letzten Revision vor ungefähr 14 Jahren nichts eingefügt worden ist, da dies damals selbstverständlich gewesen ist. Früher wurde automatisch vorausgesetzt, dass mindestens ein Elternteil Mitglied der reformierten Kirche ist. Es wäre eine zeitgemässe Lösung, heute vorzuschreiben, dass ein Elternteil reformiert sein soll.

Beat Lüthi fragt, ob bei Minderjährigen nur die Eltern das Kind anmelden können.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Anne Burger.

Anne Burger unterstützt den Antrag der Kommission KV/KO. Sie hält fest, dass Kinder deren Eltern nicht Mitglieder der reformierten Kirche sind, nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Daniel de Roche meint zu Christian Radecke, dass es richtig ist, dass bei der Revision vor 14 Jahren über dasselbe diskutiert worden ist, und dass es keinen Zusatz gegeben hat.

Weiter dankt er Anne Burger für die Unterstützung. Heute ist es nicht mehr selbstverständlich, dass mindestens ein Elternteil Mitglied der reformierten Kirche ist. Es müsste aber selbstverständlich sein, dass eine Bitte geprüft wird. Es sind keine formellen Hindernisse aufzubauen.

Er antwortet Beat Lüthi, dass auch ein Kind die Bitte zur Taufe äussern kann. Der Vormund eines Kindes kann die Taufe nicht erbitten. Die leiblichen Eltern sind für die religiöse Erziehung verantwortlich.

Erich Tschannen informiert, dass die Kommission KV/KO darüber diskutiert hat, gesetzliche Vertreter einzufügen. Aber gemäss Zivilgesetzbuch kann man nicht delegieren, ob das Kind zur Taufe gebracht wird oder nicht. Die Eltern sind verantwortlich für ihr Kind.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Lucile Nordberg.

Lucile Nordberg unterstützt den Antrag, dass ein Elternteil Mitglied sein muss. Was hindert Eltern die Nichtmitglieder sind, ihre Kinder zur Kirche zu bringen. Die Kinder nehmen am kirchlichen Unterricht teil, und das Kind kann sich im Alter der Konfirmation zur Taufe entscheiden.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Urs Schmidli.

Urs Schmidli meint, es ist verschiedentlich von der Verantwortung der Eltern gesprochen worden. Was heisst Verantwortung der Eltern? Macht es Sinn, das Kind in die Kirche zu schicken, wenn die Eltern nicht in die Kirche gehen?

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Sabine Handrick, Anne Burger.

Sabine Handrick spricht aus ihrer Berufserfahrung: Es gibt Eltern, die ihren Kindern den Weg nicht verbauen wollen. Menschen sind heute nicht mehr automatisch kirchlich sozialisiert. Die Türe ist offen zu halten; die Funktion der Paten als „geistliche Eltern“ sollte anerkannt werden.

Anne Burger fragt, was wir befürchten, wenn Eltern ihr Kind taufen wollen aber selber nicht getauft sind.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Urs Schmidli.

Urs Schmidli hält fest, dass es um eine positive Perspektive geht. Es geht nicht darum, dass Nachteile entstehen.

Daniel de Roche dankt Urs Schmidli für sein Votum. Es geht darum, ob die Eltern bereit sind, dass ihre Kinder am kirchlichen Unterricht, am Leben der Kirchgemeinde, usw. teilnehmen. Diese Möglichkeit haben auch Konfessionslose und Nichtmitglieder unserer Kirche.

Er informiert Lucile Nordberg, dass dies auf die gleiche gesetzliche Ebene gesetzt wird, und die Kinder Mitglieder der Kirche werden. Eltern, die einen Präsentationsantrag stellen, sind Mitglieder unserer Kirche. Er bittet die Synode, den Antrag der Kommission KV/KO anzunehmen.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag Konvent, KG Meyriez, Andreas Hess vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung:

Der Antrag Konvent, KG Meyriez, Andreas Hess erhält 5 Stimmen.

Der Hauptantrag erhält das grosse Mehr.

Die Synode lehnt den Antrag Konvent, KG Meyriez, Andreas Hess ab.

Paul-Albert Nobs erläutert, dass er vor 14 Jahren gegen die Kommission KV/KO plädiert hat, die das Gegenteil gewollt hat. Deshalb hat er heute das Wort nicht ergriffen.

Gerhard Bartels informiert, dass noch ein Antrag zu Absatz 3 der KG Düdingen betreffend den 2. Satz vorliegt.

Ernst Walther informiert, dass er einen persönlichen, etwas schärferen Antrag eingereicht hat, der sich nicht in den Unterlagen befindet. Der Unterschied zum Antrag der KG Düdingen ist „sollte“.

Gerhard Bartels fragt Ernst Walther, ob er seinen Antrag aufrechterhalten will.

Ernst Walther informiert, dass er sich dem Antrag der KG Düdingen anschliesst.

Gerhard Bartels fragt nach Wortmeldungen. Erich Tschannen.

Erich Tschannen informiert, dass die KG Düdingen ursprünglich einen gleichlautenden Antrag wie Konvent, KG Murten und Andres Hess eingereicht hat. Da die Formulierung etwas streng gewesen ist, haben sie im Kirchgemeinderat nochmals darüber diskutiert. Die Formulierung, dass nur noch einer der vier Mitglied sein muss, ist offener.

Paul-Albert Nobs hält fest, dass sich die Kommission KV/KO diesem Antrag anschliessen kann, sie möchte den Artikel aber etwas anders formulieren. Die Kommission KV/KO schlägt vor „wenn die Patin oder der Pate Nichtmitglied der Kirche ist, muss mindestens ein Elternteil Mitglied der reformierten Kirche sein“.

Gerhard Bartels fragt die KG Düdingen, ob sie einverstanden sind, dass Art. 21.3 später neu formuliert wird.

Daniel de Roche schlägt vor diesen Artikel zur Abstimmung zu stellen.

Gerhard Bartels liest den geänderten Antrag vor.

Antrag KG Düdingen vs. Antrag Kommission KV/KO – neue Formulierung vs. Antrag Kommission KV/KO ursprüngliche Formulierung

Abstimmung:

Der Antrag KG Düdingen erhält 10 Stimmen.

Der Hauptantrag – neue Formulierung erhält 42 Stimmen.

Der Hauptantrag – ursprüngliche Formulierung erhält 2 Stimmen.

Die Synode lehnt den Antrag KG Düdingen und den Hauptantrag ursprüngliche Formulierung ab.

Gerhard Bartels hält fest, dass die Kommission KV/KO den Auftrag hat, den Absatz 3 neu zu formulieren. Er informiert, dass noch ein Antrag KG Estavayer-le-Lac zu Absatz 4 vorliegt. Er fragt nach Wortmeldungen und erteilt das Wort dem Antragsteller.

Sven Sievers schlägt vor „nouveaux baptisés“ anstelle von „futurs baptisés“ einzusetzen.

Daniel de Roche bittet die Synode die Formulierung „futurs baptisés“ beizubehalten, da es um die Taufbitte geht, und die Taufe noch nicht vorgenommen worden ist. Im deutschen Text schreiben wir Täuflinge, d.h. die Zukünftigen.

Paul-Albert Nobs weist darauf hin, dass in Art. 22. auch die Rede von „futurs baptisés“ ist.

Gerhard Bartels fragt nach Wortmeldungen. Frédéric Siegenthaler.

Frédéric Siegenthaler versteht nicht, wie die Gemeinde die Verantwortung übernehmen soll.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er erteilt das Wort der Kommission KV/KO.

Daniel de Roche informiert, dass die Kommission KV/KO in Art. 22 von der Verantwortung der zukünftigen Täuflinge gesprochen hat. Es geht darum, dass ein Kind noch nicht getauft ist und deswegen die Verantwortung bei der Gemeinde liegt.

Frédéric Siegenthaler fragt, ob dieser Zusatz wirklich eingefügt werden muss. Er sagt aus, dass die Gemeinde für die Täuflinge verantwortlich ist.

Urs Schmidli hält fest, dass dies die logische Konsequenz ist, dass die Kirchgemeinde verantwortlich ist. Es besteht kein Widerspruch, sondern ein Zusammenhang.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Yvonne Suter-Künzi.

Yvonne Suter-Künzi will wissen, was „die Gemeinde weiss sich für die Täuflinge verantwortlich“ bedeutet. Sie hält fest, dass in Art. 53 geregelt ist, dass die Gemeinde verantwortlich ist. Sie schlägt vor diesen Satz zu streichen.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht.

Sven Sievers teilt mit, dass Estavayer-le-Lac den Antrag zurückzieht. Sie schliessen sich dem neu eingereichten Antrag von Yvonne Suter-Künzi an.

Gerhard Bartels informiert, dass zwei neue Anträge von Yvonne Suter-Künzi und von Frédéric Siegenthaler vorliegen. Da sich diese Anträge widersprechen, bittet er Frédéric Siegenthaler seinen Antrag zu begründen.

Frédéric Siegenthaler denkt, dass sich sein Antrag von selbst versteht, und dass er nicht näher darauf eingehen muss.

Daniel de Roche hält fest, dass der Vorschlag von Frédéric Siegenthaler eine Präzisierung ist. Die Vorbereitung ist eine Handlung der Pfarrer oder der Katecheten. Da dieser Artikel bis jetzt keine Probleme gemacht hat, schlägt er vor, diesen unverändert zu lassen.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Pierre Maffli.

Pierre Maffli unterstützt die Aussagen von Daniel de Roche. Er findet die Formulierung im deutschen Text besser. Er schlägt folgende Formulierung vor „die Kirchgemeinde begleitet die zukünftigen Täuflinge und die Eltern auf ihrem Weg“ und fragt die Kommission KV/KO, ob sie damit einverstanden ist.

Daniel de Roche findet es schwierig, dass die ganze Synode den Text neu verfassen will. Er schlägt vor, den Text nicht zu verändern.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen erwünscht. Er schliesst die Diskussion.

Antrag Yvonne Suter-Künzi vs. Antrag KG Estavayer-le-Lac

Abstimmung:

Der Antrag Yvonne Suter-Künzi erhält 9 Stimmen.
Der Antrag KG Estavayer-le-Lac erhält 7 Stimmen.
Die Synode lehnt den Antrag KG Estavayer-le-Lac ab.

Antrag Yvonne Suter-Künzi vs. Antrag Kommission KV/KO

Abstimmung:

Der Antrag Yvonne Suter-Künzi erhält 15 Stimmen.
Der Hauptantrag erhält 38 Stimmen.
Die Synode lehnt den Antrag Yvonne Suter-Künzi ab.

Gerhard Bartels informiert, dass Absatz 4 bleibt. Es findet jetzt keine Abstimmung über den gesamten Artikel statt. Die Neuformulierung der Kommission KV/KO ist abzuwarten.

Art. 22 Vorbereitung

Ernst Walther fragt, ob eine Taufe in der „Maternité“ nicht gültig oder opportun ist.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Alain Grandjean.

Alain Grandjean hält fest, dass es in einigen Artikeln um die Darbringung geht. In der Kirchenordnung ist dies neu, und deshalb wünscht er eine Präzisierung in Artikel 26.

Gerhard Bartels informiert, dass die Synode in Artikel 26 darauf zurückkommt.

Daniel de Roche informiert, dass von der Nottaufe weder abgeraten wird, noch dass es sich dabei um einen reformierten Brauch handelt. Bei den 3 Monaten geht es lediglich darum, dass der Pfarrer genügend Zeit für die Organisation der Taufe hat.

Zu Alain Grandjean meint er, dass die Darbringung nicht Neuland, sondern Einbringung in die Kirche ist. Er informiert, dass es um eine kirchliche Handlung geht, bei welcher der Weg des Kindes beginnt.

Ernst Walther hält fest, dass jede Taufe mit Wasser gültig ist. Die reformierte Kirche rät von Nottaufen, wie es die katholische Kirche kennt, ab. Die Taufe wird für die Menschen und nicht für die Kirche vollzogen. Es handelt sich um einen seelsorgerlichen Akt für die Eltern.

Gerhard Bartels informiert, dass auch ein frisch geborenes Kind, das stirbt, zur Kirche gehört, auch wenn es nicht getauft ist.

Daniel de Roche hält fest, dass nicht nur Mitglieder der reformierten Kirche, sondern auch Nichtmitglieder beerdigt werden.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 23 Vollzug

Elisabeth Moser fragt, ob Absatz 2 an den Art. 21.3 angepasst werden muss.

Gerhard Bartels informiert, dass es um eine redaktionelle Frage geht.

Paul-Albert Nobs informiert, dass der Zeuge jemand ist, der bezeugt, dass eine Taufe stattgefunden hat. Die Konfession des Zeugen ist nicht von Belang. Deshalb unterscheiden wir zwischen Pate und Taufzeuge.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 24 Auswärtige Taufen

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 25 Taufschein und Taufregister

Es sind keine Wortmeldungen erwünscht. Es liegen keine Anträge vor.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

Art. 26 Darbringung

Gerhard Bartels informiert dass ein Antrag vorliegt zu:

- Art. 26.5 KG Murten, Sprecher Alain Grandjean

Alain Grandjean möchte, dass die Darbringung nicht als beliebiger Akt geschieht. Er meint zu den Aussagen von Daniel de Roche, dass damit archivarisch etwas festgehalten ist, und er deshalb seinen Antrag zurückzieht.

Gerhard Bartels informiert, dass es ein bedingter Rückzug ist.

Daniel de Roche hält fest, dass zivilrechtlich oder zivilstandesamtlich eine Darbringung und eine Taufe gleich behandelt werden. Bei der Darbringung bleibt eine Spur der Handlung bestehen, aber es gibt keinen Eintrag im Rodel.

Gerhard Bartels fragt Alain Grandjean, ob er seinen Antrag zurückzieht.

Alain Grandjean teilt mit, dass er seinen Antrag zurückzieht.

Der Hauptantrag wird mit grossem Mehr und einer Gegenstimme angenommen.

Art. 27 Zugehörigkeit, Meldung

Gerhard Bartels informiert, dass zwei Anträge vorliegen zu:

- Art. 27.1 KG Murten, Sprecher Christian Radecke
- Art. 27.1 KG Estavayer-le-Lac, Sprecher Sven Sievers

Christian Radecke informiert, dass die KG Murten den Absatz 1 streichen will, da in diesem Artikel gesagt wird, dass mit der Taufe der Eintritt in die reformierte Kirche auch für Minderjährige erfolgt. Dieser Absatz steht im Widerspruch zu KO Art. 1.2 der festlegt, dass die Eltern das Recht haben, die Konfession ihrer Kinder bis zum 16. Altersjahr zu bestimmen. Die Taufe liegt auf der Ebene des Glaubens und nicht auf der Ebene des Rechts. Die Darbringung ist eine Segenshandlung, keine Ersatztaufe und kein Sakrament: also keine Aufnahme in die Kirche; nicht jeder Segen führt zur Aufnahme in die Kirche. Er hält fest, dass man dabei bleiben soll, den Willen des Menschen bei Aufnahmekriterien beizubehalten und keinen Widerspruch einzufügen.

Gerhard Bartels erteilt das Wort Sven Sievers.

Sven Sievers informiert, dass die KG Estavayer-le-Lac ein kleineres Problem hat als die KG Murten. Einzig die Überschrift wird bemängelt. Da diese Änderung nicht so wichtig ist, zieht die KG Estavayer-le-Lac ihren Antrag zurück.

Daniel de Roche informiert, dass die Kommission KV/KO ihren Vorschlag aufrechterhält. Er informiert, dass es keine zwei Kriterien der Zugehörigkeit gibt. Es ist eine Willenserklärung, wenn die Eltern ihr Kind taufen lassen wollen. Die Kinderrechte sind abgestuft. Durch die Taufe erfolgt ein Eintritt in die reformierte Kirche, aber es muss nicht zwingend jedes Mitglied getauft sein.

Gerhard Bartels fragt nach Wortmeldungen. Christian Radecke.

Christian Radecke meint, dass ein Widerspruch besteht. Er unterstützt die Aussagen von Daniel de Roche, dass wenn ein Nichtmitglied sich taufen lässt, dass dieses automatisch Mitglied wird. Er meint, dass man das ausdrücklich formulieren soll.

Gerhard Bartels hält fest, dass in der Kirchenverfassung festgelegt worden ist, wer Mitglied der reformierten Kirche ist. Die Kirchenverfassung steht über der Kirchenordnung. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen. Peter Wüthrich.

Peter Wüthrich unterstützt den Vorschlag der Kommission KV/KO, aber nicht, dass die Darbringung eingefügt werden soll. Er schlägt vor, die Darbringung zu streichen.

Gerhard Bartels bittet Peter Wüthrich um einen schriftlichen Antrag. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen. Lucile Nordberg.

Lucile Nordberg hält fest, dass es um das Kapitel der Taufe geht. Es ist eine Bestätigung, dass ein Täufling der Kirche angehört, ob man es streicht oder nicht.

Daniel de Roche hält fest, dass eine Darbringung keine Taufe im Sinne der Sakramente ist. Aber sie hat dieselben rechtlichen Folgen wie die Taufe (Datenübermittlung). Für die Kommission KV/KO ist es klar, dass die Darbringung und die Taufe gleich behandelt werden.

Gerhard Bartels informiert dass der Antrag von Peter Wüthrich vorliegt. Er fragt nach weiteren Wortmeldungen. Lucile Nordberg.

Lucile Nordberg unterstützt den Antrag von Peter Wüthrich nicht, ist aber mit den Aussagen von Daniel de Roche einverstanden. Die Darbringung ist ein erster Schritt zur Kirche und zu einer evt. Taufe. Sie fragt, warum man die Darbringung streichen will, wenn diese als offizielle Handlung der Eltern zu verstehen ist.

Gerhard Bartels fragt nach weiteren Wortmeldungen. Es sind keine weiteren Wortmeldungen. Er schliesst die Diskussion.

Antrag KG Murten vs. Antrag Peter Wüthrich

Abstimmung:

Der Antrag KG Murten erhält 5 Stimmen.
Der Antrag Peter Wüthrich erhält 15 Stimmen.
Die Synode lehnt den Antrag KG Murten ab.

Antrag Peter Wüthrich vs. Antrag Kommission KV/KO.

Abstimmung:

Der Antrag Peter Wüthrich erhält 5 Stimmen.
Der Hauptantrag erhält 41 Stimmen.
Die Synode lehnt den Antrag Peter Wüthrich ab.

Gesamter Art. 27

Abstimmung: Die Synode beschliesst einstimmig den gesamten Art. 27 anzunehmen.

2.1.3 Abendmahl

Daniel de Roche hält fest, dass die Kommission KV/KO beschlossen hat, dass in Art. 29 statt alle Getauften, alle die den Gottesdienst besuchen zum Abendmahl eingeladen werden. Das Abendmahl ist für alle offen die zu Christus kommen wollen. Die Kirchendisziplin ist bei Katholiken und Lutheranern usw. anders, zuerst Taufe, dann Abendmahl.

Elisabeth Moser will etwas zu Art. 32 mitteilen.

Gerhard Bartels bittet Elisabeth Moser den Antrag einzureichen, damit an der nächsten Sondersynode darüber diskutiert werden kann.

Frédéric Siegenthaler hält fest, dass in Art. 30.1 steht, dass der Synodalrat Gemeindeglieder, die nicht zum Pfarramt gewählt sind, berechtigen kann, das Abendmahl durchzuführen. Er will wissen, wie das Vorgehen für Diakone bezüglich einer „Délégation pastorale“ aussieht; ob es für jemanden im Diakonatsamt eine solche über mehrere Jahre gibt.

Gerhard Bartels informiert, dass dies an der nächsten Sondersynode behandelt wird.

9. Weiteres Vorgehen

Gerhard Bartels schliesst die 1. Lesung der KO ab und informiert, dass die Synode 27 Artikel beschlossen hat. Nach der nächsten Sondersynode vom 29.10.2011 wird entschieden, ob es weitere Sondersynoden braucht.

10. Datum der Herbstsynode 2011

Montag, 14. November 2011

Daten Sondersynode 2011

Samstag, 29. Oktober 2011

Daten Synoden 2012

Montag, 4. Juni 2012 Frühlingssynode

Montag, 12. November 2012 Herbstsynode

11. Verschiedenes

Peter Wüthrich hält fest, dass noch zwei Fragen offen sind:

1. Die Synode hat dem Synodepräsidenten ein Mandat bis zum Abschluss der Teilrevision KO gegeben. Im Vorschlag des Synodebüros steht längstens bis Ende 2012. Die Frage ist, ob Gerhard Bartels wirklich bis Ende 2012 die Teilrevision leitet, oder ob der neue Präsident die Synodeleitung vollumfänglich übernehmen wird. Er meint, dass anlässlich der nächsten Sondersynode geklärt werden muss, wie lange Gerhard Bartels das Mandat übernehmen kann.
2. Die beiden Vize-Präsidenten wollen das Präsidium nicht übernehmen. D.h. die Synode braucht an der Herbstsynode einen neuen Präsidenten. Er bittet die Synode sich Gedanken zu machen, wer dazu fähig ist.

Keine Wortmeldungen.

12. Schlussgebet

durch Pfarrer Michel Fallas

Der Vize-Präsident der Synode schliesst die Sitzung um 15.50 Uhr.

Der Vize-Präsident der Synode:



Der Sekretär der Synode:



Die Protokollführerin:

